

109-16-3

113 listi

14. 9. 2010 Junil

109-16-3

135-9

1



LEITHEFT

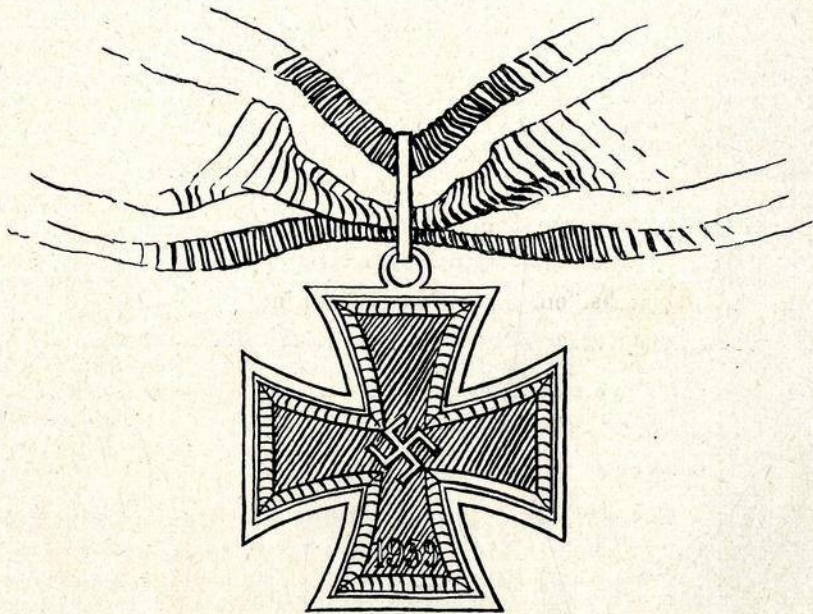
9. JAHRGANG · HEFT 7
JULI 1943

1a

I N H A L T

Idee und Gestalt des Reiches.....	1
Ein indogermanisches Dokument	5
Erlebnis an der Grenze zweier Welten.....	6
Die Reichskleinodien / Bekenntnis eines Nieder- länders	9
Rebellion oder Aufbruch	11
Einst gab es ein deutsches Reich	14
Beethoven in Japan	15
Grettir beschützt Thorfinns Haus	19
Ebenbürtigkeit in der germanischen Ehe.....	25
Der Roland als Wahrzeichen des Reiches.....	VIII
Kämpfende Schöpfung.....	25
„Alle Dinge sind in Ordnung gesetzt“/Vom Menschen und Werk des Gottsuchers Paracelsus.....	28
Ein Feldpostbrief	32

Herausgeber: Der Reichsführer *SS*, *SS*-Hauptamt Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollern-
damm 31. Einzelpreis des Heftes 40 Rpf. Bestellungen, Zahlungen und Auslieferung: *SS*-
Druckschriftenversand, Berlin SW 68, Wilhelmstr. 122. Postscheckkonto: Berlin 6783. Bank-
konto: Berliner Stadtbank, Berlin SW 68, Friedrichstr. 46, Girokasse 9, Girokonto: 1157.



DIE
RITTERKREUZ-
TRÄGER
DER
WAFFEN-**4**

Folge 4

RH



OBERST DER SCHUTZPOLIZEI BERNHARD GRIESE wurde am 17. Januar 1887 in Ribnitz (Mecklenburg) geboren. Nach mehrfacher Auszeichnung im Weltkrieg schied er als Leutnant aus dem Heer aus. Vom Jahre 1919 ab stand er im Dienst der deutschen Polizei. Zu Beginn dieses Krieges stellte er sich, aus dem Ruhestand kommend, erneut der Polizei zur Verfügung. — Oberst der Schutzpolizei Griese erreichte als Führer einer Stoßgruppe in beispielhaftem Draufgängertum nach schweren nächtlichen Häuserkämpfen eingeschlossene deutsche Kräfte, baute seine durch das harte Ringen stark beanspruchten Soldaten in den Verteidigungsring ein und erzwang am nächsten Tage durch schneidig geführten Vorstoß die Öffnung des Zufahrtsweges.



Sturmbannführer RUDOLF MÜHLENKAMP wurde am 9. Oktober 1910 als Sohn eines Regierungsrates in Metz-Montenich geboren. Nach Besuch des Gymnasiums war er im Kraftfahrzeugwesen tätig. Seit vielen Jahren steht er ganz im Dienst der Schutzstaffel. — Sturmbannführer Mühlenkamp überrannte als Führer einer Vorausabteilung in hartem Kampf drei Panzergrabenstellungen der Sowjets und drang in den Westteil einer Stadt am Don ein. Unaufhaltsam stieß er weiter bis an den Fluß vor und schuf dadurch die entscheidenden Voraussetzungen für den Übergang zweier Divisionen.



Standartenführer UND OBERST DER SCHUTZPOLIZEI OTTO GIESEKE

wurde am 24. März 1891 als Sohn eines Landwirts in Hohenhameln (Kreis Pleine) geboren. Bereits im Weltkrieg 1914 bis 1918 zeichnete er sich als junger Offizier hervorragend aus. Als bewährter Freikorpskämpfer trat er dann in die Reihen der Polizei. — Standartenführer und Oberst der Schutzpolizei Gieseke hat an der Einschließungsfront von Leningrad aus eigenem Entschluß und durch rücksichtslosen Einsatz seiner Person an der Spitze einer von ihm schnell zusammengestellten Reservekompanie zweifelte Durchbruchversuche weit überlegener Feindkräfte verhindert.



Hauptsturmführer HANS DORR als Sohn eines Bauern am 7. April 1912 in Sontheim im Allgäu geboren, erlernte das Fleischerhandwerk. Im Mai 1933 schloß er sich der Schutzstaffel an. Infanteristische Ausbildungslehrgänge und der Besuch der Junkerschule Tölz folgten. — Hauptsturmführer Dorr stieß mit einer kleinen Kampfgruppe aus eigenem Entschluß, trotz zähesten feindlichen Widerstandes auf den Kuban vor, erzwang in schwerer Feuer des Gegners auf Floßsäcken den Übergang und bildete am jenseitigen Ufer einen Brückenkopf, der für den weiteren Einsatz seiner Division von entscheidender Bedeutung war.



Sturmbannführer UND MAJOR DER SCHUTZPOLIZEI KARL SCHÜMERS

stammt aus Düsseldorf. Er wurde dort als Sohn eines Polizeioberwachtmeisters am 17. Oktober 1905 geboren, war einige Jahre bei einer Bank tätig und trat 1927 in den Polizeidienst. — Sturmbannführer und Major der Schutzpolizei Schümers vereitelte bei harten Nahkämpfen südostwärts des Ladogasees an der Spitze rasch von ihm zusammengestellter Stoßtruppe zweimal in kampfscheidenden Augenblicken örtliche Einbrüche stärkerer bolschewistischer Kräfte in kühnem Gegenstoß.

3
// - UNTERSCHARFÜHRER AUGUST ZINGEL
wurde am 20. Januar 1921 in Schortens bei Heidmühle in Oldenburg geboren. Mit 13 Jahren kam er zur Hitler-Jugend und schon Ende des Jahres 1937 meldete er sich zur Schutzstaffel. // -Unterscharführer Zingel drang an der Spitze eines Stoßtrupps über einen Fluß südostwärts des Ilmensees und vernichtete eine wichtige Beobachtungsstelle des Feindes. Aus eigenem Entschluß stieß er weiter vor und nahm 10 schwere und 22 kleine Bunker in erbittertem Kampf.



// - OBERFÜHRER HERBERT GILLE
am 8. März 1897 in Gandersheim-Harz als Sohn eines Fabrikbesitzers geboren, erhielt im Kadettenkorps eine Erziehung und Ausbildung, deren Güte er als Offizier des ersten Weltkrieges unter Beweis stellte. In späteren Jahren war er nach längerer Tätigkeit in der Landwirtschaft, in freien Berufen tätig. Seit 1931 gehört er der Schutzstaffel an. — // -Oberführer Gille zeichnete sich als Führer einer Vorausabteilung durch hervorragende Tapferkeit und Entschlußkraft aus. Ihm ist vor allem zu danken, daß seine Division in kürzester Zeit den Kuban erreichen und überschreiten konnte.



// - HAUPTSTURMFÜHRER UND HAUPTMANN DER
SCHUTZPOLIZEI WILHELM DIETRICH

wurde am 17. November 1912 in Ehringhausen (Kreis Alsfeld) als Sohn eines Reichsbahnbeamten geboren. Bereits 1931 trat er — nach Ablegung des Abiturs — der NSDAP bei. Im Polizeidienst wurde er im Juni 1936 zum Leutnant der Schutzpolizei befördert. — // -Hauptsturmführer und Hauptmann der Schutzpolizei Dietrich zeichnete sich bei den Kämpfen südlich des Ladogasees durch hervorragende Tapferkeit und unerschütterliche Energie aus. Immer wieder trat er an der Spitze seines Bataillons zum Gegenstoß an, bis der Feind unter schweren Verlusten seine Durchbruchversuche aufgab.



// - UNTERSCHARFÜHRER UND WACHTMEISTER
DER SCHUTZPOLIZEI RUDOLF SEITZ

am 11. Oktober 1919 in Charlottental im Gau Bayreuth als Sohn eines Arbeiters geboren, erlernte das Bäckerhandwerk. Nach Ableistung der Arbeitsdienstpflicht meldete er sich als Freiwilliger zum Schutzpolizei-Ausbildungsbataillon Wien-Mödling. — // -Unterscharführer und Wachtmeister der Schutzpolizei Seitz bezog bei einem schweren feindlichen Durchbruchversuch südlich Leningrad aus eigenem Entschluß mit seiner Pak eine weit vorgeschobene Stellung. Trotz eigener Verwundung verhinderte er in stundenlangem Feuerkampf ein weiteres Vorgehen der Bolschewisten, bis eigene Verstärkungen herangeführt waren.



// - UNTERSCHARFÜHRER HANS HIRNING
stammt aus Ulm. Er wurde dort als Sohn eines Bergsekretärs am 14. November 1922 geboren. Nach kurzer Ausbildung in einer Gärtnerei trat er als Kaufmannslehrling in ein Textilunternehmen ein. Mehr als 6 Jahre tat er Dienst in der Hitler-Jugend. — // -Unterscharführer Hirning bewies im Verlaufe des Ostfeldzuges wiederholt besondere Kühnheit. Ganz ungewöhnlichen Schneid zeigte er bei Kämpfen südostwärts des Ilmensees. Aus eigenem Entschluß vernichtete er eine feindliche Pak, die 120 m vor den eigenen Linien in Stellung gegangen war, indem er sich an das Geschütz heranarbeitete und es nach Niederkämpfung der Geschützbedienung sprengte.



3a



W-W-OBERSTURMBANNFÜHRER HARRY POLEWACZ wurde am 31. März 1909 als Sohn eines Schneidermeisters in Berlin geboren. Im Jahr 1929 schied er aus der Reichswehr aus und war dann in einer Forschungsstelle tätig. Der NSDAP gehörte er bereits 1926 an. Noch vor der Machtübernahme wurde er W-W-Mann. — W-W-Obersturmbannführer Polewacz stürmte im Terek-Gebiet an der Spitze seines Bataillons zäh verteidigte Feindstellungen, riß durch sein persönliches tapferes Vorgehen die im Schwerpunkt angesetzte Kompanie durch das Hauptkampffeld des Gegners vor und schuf dadurch die Grundlage für den weiteren Angriff seiner Division. — W-W-Obersturmbannführer Harry Polewacz ist am 12. Januar 1943 bei den schweren Kämpfen im Osten gefallen.



W-W-HAUPTSTURMFÜHRER MARKUS FAULHABER wurde am 22. Juli 1914 in Schömburg (Württemberg) als Sohn eines Fuhrhalters geboren. Mit 19 Jahren stellte er sich in den Dienst der Schutzstaffel. Politische Bereitschaft, W-W-Verfügungstruppe, W-W-Junkerschule sind die Marksteine seiner Laufbahn. — W-W-Hauptsturmführer Faulhaber hat während der Kämpfe im Südabschnitt der Ostfront bei einem kühnen und entschlossenen Gegenstoß, durch den ein bolschewistischer Durchbruchversuch vereitelt wurde, außergewöhnliche Tapferkeit an den Tag gelegt.



W-W-HAUPTSTURMFÜHRER HANNS GEORG VON CHARPENTIER ist Straßburger. Am 16. Juli 1902 wurde er dort als Sohn eines Rittmeisters a. D. geboren. Nach Besuch des Gymnasiums diente er in der Freiwilligen-Schwadron eines Husaren-Regiments. Einer längeren Tätigkeit in der Landwirtschaft folgte die Übernahme und Leitung eines Turnier- und Reitstalles. — W-W-Hauptsturmführer v. Charpentier wehrte bei harten Kämpfen im Raum von Toropez schwere, von Panzern unterstützte Durchbruchversuche des Gegners ab und verteidigte mit seiner Schwadron eine für die weitere Kampfführung wichtige Ortschaft 13 Tage lang erfolgreich in erbittertem Kampf.



W-W-HAUPTSTURMFÜHRER HUGO EICHHORN ist der Sohn eines Maschinenheizers. Er wurde am 11. Februar 1911 in Weilmünster im Taunus geboren. Nach einer Tätigkeit als Kaufmann und Verwaltungsbeamter besuchte er die Ordensburgen Krössinsee und Vogelsang. Frühzeitig schloß er sich der NSDAP an. — W-W-Hauptsturmführer Eichhorn warf sich während der Kämpfe im Dongebiet Anfang Januar 1943 an der Spitze von nur zwei Kompanien rasch entschlossen einem angreifenden bolschewistischen Regiment entgegen, wehrte dadurch den feindlichen Vorstoß ab und fügte dem Gegner schwere, blutige Verluste zu.



W-W-OBERSTURMBANNFÜHRER MAX SCHÄFER wurde am 17. Januar 1907 als Sohn eines Bäckermeisters in Karlsruhe geboren. Schon während seiner beruflichen Tätigkeit setzte er sich aktiv für die Bewegung und ihre Gliederungen ein. Im Jahr 1935 wurde er in die W-W-Verfügungstruppe übernommen. — W-W-Obersturmbannführer Schäfer hielt am Manytsch einen Brückenkopf, an dem sich die Absetzbewegung seiner Division vollziehen sollte. Von zahlenmäßig weit überlegenen feindlichen Kräften umgangen, faßte er zur Freihaltung der Rückmarschstraße sein Bataillon zu einem Gegenstoß zusammen und schlug, selber an der Spitze vorstürmend, den Feind in harten Kämpfen.

Diese Ehrentafel wird in der Reihenfolge der Verleihung des Ritterkreuzes fortgeführt.



Überall, wo in den arischen Völkern der Gedanke an das Reich aufleuchtete, fand er sichtbaren Ausdruck in dem gleichen Zeichen - dem Hakenkreuz. Mannigfaltig wurde es abgewandelt, je nach der Zeit, in der es erschien, und je nach dem Volkstum, das es aus sich heraus gebar. Der Sinn blieb immer und überall der gleiche: Vereinen, was zusammengehört! Nun beginnt seine Sordierung in Europa Wirklichkeit zu werden. Die Völker finden zueinander. Sie gruppieren sich um die Mitte, Deutschland, und nehmen die Plätze ein, die ihnen zustehen. Aus einem Neben- und Gegeneinander wird ein Miteinander - ein Reich, ein Volk, ein Führer!

4a



Rembrandt / Der Mann mit dem Goldhelm

Idee und Gestalt des Reiches

Das nationalstaatliche Denken muß überwunden werden

So klar der gegenwärtige Kampf zunächst der Sicherung unseres Vaterlandes gegen den Ansturm aus dem Osten gilt, so eindeutig heben sich doch jetzt schon die Konturen einer neuen Ordnung Europas ab, die nicht mehr den Grenzen des alten nationalstaatlichen Denkens folgen. Was heute Millionen in Europa unter die Waffen ruft, das ist nicht mehr der Kampf um Rohstoffe und Lebensraum allein, sondern der Wille zu einer revolutionären Neugestaltung dieses Kontinents, für die es sich lohnt, zu leben und zu sterben. Die Tatsache, daß Tausende von Norwegern, Niederländern, Flamen und Wallonen in den Reihen der Waffen-~~ss~~ an der Ostfront kämpfen, ist nur ein Symbol für die erwachende Kraft der germanischen Völker, die über die Grenzen ihrer seitherigen staatlichen Ordnung hinweg den Weg in eine neue Zukunft suchen. Es kann kein Zweifel bestehen, daß wir mit unseren Vorstellungen über das, was in Europa einmal kommt, wenn dieser schwere und erbitterte Kampf zu Ende sein wird, uns bereits jetzt jenseits der Grenzen des alten nationalstaatlichen Denkens bewegen. Kein denkender Mensch in Europa glaubt, daß am Ende dieses schweren Ringens, wie immer das Schicksal entscheiden wird, die Wiederkehr der alten staatlichen Ordnungen, wie sie im Versailler Vertrag geplant und festgelegt wurden, stehen könne. Ebenso wie die Opfer des ersten Weltkrieges dem deutschen Volk ein Anrecht auf eine Neuordnung im Innern des Reiches gegeben haben, so sind auch die Opfer dieses Krieges nur gerechtfertigt, wenn an seinem Ende eine Neuordnung in Europa steht, die der Weite und Tiefe der nationalsozialistischen Revolution entspricht, die sich in der Mitte dieses Kontinents vollzogen hat. Diese Neuordnung kann nur aus dem Gedanken der Rasse heraus erfolgen. Die Niederländer, die Flamen, die Wallonen, die Skandinavier, die heute neben uns kämpfen in den Reihen der Waffen-~~ss~~, verteidigen ja nicht nur ihre Heimat gegen den Ansturm Asiens, sie kämpfen auch nicht nur für die Erhaltung der europäischen Kultur, sondern sie sind die Pioniere einer Neuordnung Europas auf der Grundlage des germanischen Gedankens. Es vollzieht sich dabei im europäischen Großraum ein ähnlicher Vorgang, der vor rund 70 Jahren zur Gründung des Bismarck-Reiches geführt hat. Damals sind die deutschen Einzelstaaten auf der Grundlage des nationalstaatlichen Prinzips im Reich aufgegangen. Die nationalsozialistische Revolution hat das nationalstaatliche Denken gesprengt und an seine Stelle das Rassedenken gesetzt. Am Ende dieses Krieges muß daher eine Neuordnung Europas auf der Grundlage der germanischen Solidarität stehen. Das nationalstaatliche Denken hat seinen Höhepunkt im Bismarck-Reich gefunden. In dem Augenblick, in dem die unermeßliche Welle des Ansturms aus dem Osten an die europäischen Grenzen vorschlug, findet dieser Kontinent wieder zurück zu der großen historischen Ordnung, die er Jahrhunderte früher auf der Grundlage des Germanentums bereits aufgerichtet hatte. Wir sind an einem Punkt der Entwicklung angelangt, an welchem der Rassegedanke die historisch-politische Wirklichkeit zu gestalten beginnt.

Volk und Nation erscheinen nunmehr nur als besondere Ausprägungen dieses Gedankens. Die Revolutionierung des Denkens über den Staat, die sich zunächst innerhalb unseres Reiches vollzogen hat, hat bereits ihre Wellen jenseits der alten Reichsgrenzen geschlagen. Sie ist nicht mehr aufzuhalten und räumt mit den Irrtümern des alten liberalistischen Staatsbegriffs ebenso auf, wie sie unerbittlich die alten, durch die englische Gleichgewichtspolitik künstlich gebildeten kleineren Staaten über den Haufen rennt. Die Probe der Auseinandersetzung mit dem asiatischen Gegner hat das Staatensystem von Versailles nicht bestehen können. Und wir stehen heute, inmitten des Kampfes und inmitten der Not, vor einer staatlichen Neuordnung Europas, der Geburt des Reiches der Rasse. Das ist das Ziel unseres Kampfes. Zu seinen Trägern sind alle die berufen, die in ihrem Wesen durch das gleiche Blut bestimmt sind. Der Deutsche fühlt sich allerdings als der Kern dieses Reiches, das den ganzen Raum unserer Rasse umfassen soll. Auch er darf daher dieses Reich nicht als eine Ausweitung seiner Nationalstaatsidee betrachten. Die deutsche Nationalstaatsidee fand ihre letzte Erfüllung im Jahre 1938. Unsere Gegner wollen den Völkern Europas einreden, daß alles, was darüber hinaus erfolgt, nur Ausfluß eines deutschen Imperialismus sei. Auch in diesem Punkt haben sie die nationalsozialistische Revolution nicht begriffen. Sie kann nicht zum Imperialismus führen, sondern muß, ihren eigenen Prinzipien gemäß, den deutschen Nationalstaat in ein umfassendes germanisches Reich eingliedern. Alle Versuche, das künftige Verhältnis der germanischen Staaten zum Reich staatsrechtlich zu definieren, müssen scheitern, da die vorhandenen und dabei angewendeten Begriffe wie Völkerbund, bundesstaatliches System, Föderalismus aus der Welt der Vergangenheit stammen und an der Revolutionierung unseres Denkens durch den Rassebegriff vorbeigehen. Die deutsche Revolution ist zur germanischen Revolution geworden. Über die Schlachtfelder des gewaltigsten Krieges gegen eine Welt von Feinden, die den Keim einer neuen Ordnung des Lebens durch die deutsche Revolution zu ersticken versuchen, erhebt sich machtvoll der Ruf an die germanischen Völker zu ihrem einen germanischen Reich.

Das ewige Reich

Die Idee des nordischen Reiches ist zudem nicht aus unserer heutigen Zeit geboren. Sie begleitet unser ganzes geschichtliches Leben als die Vorstellung einer geordneten Welt, in welcher das Menschentum unserer Rasse führend ist durch seine künstlerische Schöpferkraft, durch seine Erfindungsgabe, durch seine Befähigung zur Schaffung eines organischen, in der Idee eines Reiches geschlossenen Gefüges. Die Jahrhunderte stolzer deutscher Kaisergeschichte sind uns wieder nahe, darüber hinaus alle Reiche, die nordischer Führerkraft ihre Entstehung verdanken: das Reich des Cheruskers Armin, des Batavers Civilis, Marbods, der Burgunder, der Wandalen, Theoderichs und Karls des Großen, der das germanische Abendland begründete, der Waräger von der Ostsee bis zum Schwarzen Meer, der Wikinger und der Normannen. Die Geschichte dieser germanischen Völker ist unsere eigene Geschichte. Wir können heute erleben, daß in den Reihen der Waffen- ~~//~~ führende Männer des germanischen Volkstums, das jahrhundertlang außerhalb des Reiches einen schweren und einsamen Kampf gegen die Über-

6

fremdung geführt hat, auftreten und vom Reich sprechen als einer Idee, die sie durch diesen Kampf hindurch getragen und bewahrt haben. Das ist ein Beweis für die fortwirkende Kraft einmaliger geschichtlicher Gestaltung und ein Beleg dafür, daß die Idee des Reiches auch außerhalb des Staates der Deutschen lebendig geblieben ist. Es handelt sich nun darum, das Geschichtsbild, das bei den germanischen Völkern des Westens und des Nordens auf Grund einer feindlichen Propaganda und einer falschen Schulerziehung entstanden ist, zu revidieren und die tatsächlichen geschichtlichen Verhältnisse wiederherzustellen, gemäß deren die Niederländer, die Flamen, Wallonen und die Skandinavier jahrhundertlang als Glieder des Reiches ein freies und reiches kulturelles Leben geführt haben. Wir müssen in Jahrhunderten denken. Die feindliche Propaganda hat in diesen Ländern das Vordergründige überlebensgroß herausgehoben. Staatliche Gebilde, die durch die Französische Revolution und durch die englische Gleichgewichtspolitik künstlich und krampfhaft hervorgerufen wurden, können vor dem ehernen Gesetz der Geschichte nicht bestehen. Heute erleiden die Staatsschöpfungen des 19. Jahrhunderts ihren endgültigen Zusammenbruch. Die Idee des Reiches aber entsteht wie der Phönix aus der Asche bei allen Völkern, die germanischen Blutes sind und die den Glauben an die Existenzberechtigung eines staatlichen Sonderlebens ohne oder gar gegen das Reich verloren haben. Die Idee des Reiches ist die stärkste Erinnerung dieses Kontinents und zugleich die stärkste reale Kraft für eine dauernde geschichtliche Ordnung.

Das Reich und Europa

Wir sind uns heute klar darüber, daß die germanischen Staatsschöpfungen der Vergangenheit nur deshalb von vorübergehender Dauer waren, weil sie die Kraft der Rasse aus dem Gefühl eines unerschöpflichen Reichtums heraus immer wieder im fremden Volkstum verströmen ließen. Der Rassedanke verpflichtet uns für die Zukunft zu stärkster Bewahrung und Konzentration unserer Kraft. Aus diesem Sichselbstverströmen und einem oft mangelnden oder allzu geringen Selbstbewußtsein entstand auch der tragische Zwiespalt, der das mittelalterliche Kaiserreich beherrscht. Nur so ist es zu erklären, daß das damals schon germanisch geordnete Europa dem Universalismus der römischen Kaiseridee und dem Christentum zum Opfer fiel und wertvolles Blut für Ideen einsetzte, die im Widerspruch zu seiner Tradition und seiner Weltanschauung standen. Es ist notwendig, die Fehler der Vergangenheit klar zu erkennen, wenn die Zukunft gestaltet werden soll. Darüber hinaus müssen wir aber daran festhalten, daß eine bleibende Ordnung in Europa nur durch das Reich bestimmt werden kann. Europas Schicksal wird wie in der Vergangenheit so auch in der Zukunft durch das Schicksal des Reiches bestimmt. Europa war eine Einheit, das Zentrum der menschlichen Kultur, solange das Reich groß und mächtig war. Zur Zeit des Höhepunktes seiner Macht betrachteten sich die Könige von England und Frankreich als die Lehensträger des deutschen Kaisers. Europa war aber friedlos und dem Angriff raumfremder Mächte preisgegeben, als das Reich zerfiel. Wir müssen uns daran erinnern, daß sowohl der Name als auch die geschichtliche Wirklichkeit, die wir mit dem Wort Europa umfassen, eine Schöpfung der nordischen Rasse sind. Das Reich ist

6a

daher auch für die Zukunft die Mitte und die Vormacht Europas, das magnetische Zentrum, das die germanischen Völker anzieht und zusammenhält. Es ist nicht unsere Aufgabe, die Formen der politischen Ordnung festzulegen, die für die europäische Völkergemeinschaft in der Zukunft zu entwickeln sind. Die Antwort auf die Frage, welches staatsrechtliche Verhältnis die Niederländer, die Wallonen, die Skandinavier zum Reich erhalten, kann erst am Ende des Krieges und auf Grund der Entscheidung des Führers gegeben werden. Sie erfolgt sicherlich nach Maßgabe der Beteiligung dieser Völker an dem Kampf um die Neugeburt dieses Kontinents. Sie erfolgt auf keinen Fall nach einem für alle gleichmäßig festgesetzten starren Schema, und sie kann auch nicht mit den Mitteln und aus dem Wortschatz der liberalistischen, völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Theorie erfolgen. Was erstehen wird, ist eine echte Gemeinschaftsordnung, innerhalb der jedes Glied nach Leistung und Einsatz für das Ganze und auf Grund der Besonderheit und Eigenart des einzelnen Volkes seinen Platz und seinen Rang einnimmt. Die Stellung der einzelnen germanischen Volkseinheiten innerhalb dieses Reiches wird bestimmt durch die politischen und geistigen Energien, die von ihm ausgehen. Die letzte Entscheidung fällt nicht an den Konferenztischen, sondern auf den Schlachtfeldern, auf denen die germanischen Völker als gleichberechtigte Glieder des kommenden Reiches unter deutscher Führung um ihre Zukunft kämpfen. Die Waffen- ~~//~~ hat vom Führer die Aufgabe erhalten, die germanische Idee besonders zu pflegen. Es wird ihre vornehmste Pflicht sein, das kommende Reich vorzubereiten, für das in ihren Reihen Angehörige aller germanischen Völker kämpfen und fallen.

Unser Reich ist von dieser Welt! - Ja, es ist so sehr von dieser Welt, daß es mich ganz persönlich angeht. Es beginnt nicht erst in der politischen und militärischen Wirklichkeit, sondern es beginnt in meiner eigenen Brust. - Das Reich wird so weit verwirklicht, soweit ich es selbst, in mir, meiner Familie und Sippe, als gottgewollte Ordnung verwirkliche. Das ist eine hohe und heilige Verpflichtung und fordert von mir härteste Arbeit an mir selbst.

Ein indogermanisches Dokument

Wo indogermanische Völker Staaten begründen, sind sie von der Idee des Reiches erfüllt. Sie gehört zum ewigen Glaubensinhalt arischen Menschentums auf dieser Erde. Dernebenstehende Text ist aus dem Original wörtlich übersetzt. Er ist 2 Urkunden entnommen, die aus dem 6. Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung stammen. Ein seiner arischen Abkunft stolz bewußter, großer iranischer Herrscher, Darius I., läßt den Reichsgedanken als hohen Auftrag des Schicksals in dieser Form vor uns erstehen. Überall, wo Indogermanen auf dieser Erde erscheinen, gehen sie in die Geschichte ein durch Schöpfung von Staaten und Reichen, sei es im Reich des Darius, im Reich Alexanders des Großen oder im römischen Weltreich und im Reich Karls des Großen, der dem Abendland die germanische Form des Reiches geschenkt hat. Nicht irgendwelche fremdvölkische Lehre hat dem Germanentum die Idee der staatlichen Ordnung weiter Gebiete des Kontinents gegeben. Ebenso wie auf dem religiösen Gebiete hat das Indogermanentum auf dem Gebiet der politischen Gestaltung von Staaten und Völkern eigenschöpferische Leistungen aufzuweisen, die als große Weltreiche in die Geschichte eingegangen sind. Dieses Bewußtsein macht uns stolz und verpflichtet uns zugleich gegenüber den Ahnen und den nachfolgenden Geschlechtern.

(Text überreicht durch Prof. Dr. Wüst, München)

JCH, DARIUS, DER GROSSE
KONIG, DER KONIG DER
KÖNIGE, DER KONIG DER LAN-
DER, DER KONIG DIESER LAND-
SCHAFT HIER, DES WISCHTĀSPĀ
SOHN, DER ACHĀMENIDE.

ES KÜNDET DARIUS, DER KÖNIG:
AHURAMAZDĀ, DER GRÖSSTE
DER GÖTTER, DER SCHUF MICH,
DER MÄCHTE MICH ZUM KÖ-
NIG, DER ÜBERTRUG MIR DIE-
SES REICH, DAS GROSSE, DAS
ROSSE- UND MENSCHENREICHE.

ES KÜNDET DARIUS, DER KÖNIG:
DIES IST DAS REICH, DAS ICH
IN HÄNDEN HALTE, VON DEN
SKYTHEN, DIE JENSEITS SOGD
LEBEN, AN BIS HER NACH
ATHIOPIEN, VON INDIEN AN
BIS HER NACH SARDIS. DAS
ÜBERTRUG MIR AHURAMAZDĀ,
DER GRÖSSTE DER GÖTTER.
MICH SCHIRME AHURAMAZDĀ
UND MEINE SIPPE.

Erlebnis an der Grenze zweier Welten

7a

Als wir im Morgengrauen des 22. Juni 1941 nach eine Woche voll unerträglicher Spannung den Bug überschritten und das Tor in die geheimnisvoll gehütete Welt der Sowjets aufbrachen, waren wir uns wohl alle klar darüber, daß nun der Krieg in ein besonderes Stadium eingetreten war. Es gab unter den Millionen, die damals an allen Stellen der beinahe 2000 Kilometer langen Front zum Angriff antraten, wohl keinen, der nicht die erschütternde Größe des Augenblicks empfunden hätte. Als um 3.15 Uhr das gewaltige Trommelfeuer ungezählter Batterien anhub und wir mit bleichen Gesichtern in den schwarzen Brodem hinüberstarrten, der sich jenseits des Flusses erhob, hat sich keiner der alten Krieger, die um mich standen, eines Zitterns zu erwehren vermocht. Das war keine Furcht — es war vielmehr ein Erschauern vor der Gewalt der Ereignisse, die uns urplötzlich in ihren Bann zogen. Die rasende Folge ungeheurer Schlachten, in die uns das Schicksal hineinwarf, ließ uns keine Zeit mehr, über die alltäglichen Notwendigkeiten des Krieges hinaus weiteren Gedanken nachzuhängen. Von Zeit zu Zeit nur, in kurzen Gefechtsphasen oder bei der Bereitstellung zu erneutem Angriff, überkam uns jäh das stolze Bewußtsein, selbst aktive Träger eines gewaltigen Geschehens zu sein.

Am nachhaltigsten empfing ich diesen Eindruck beim Beginn eines Angriffs auf eine stark befestigte Stadt. Es war gegen Abend, ich war auf Befehl meines Kommandeurs vorgefahren, um den Bereitstellungsraum des Bataillons zu suchen. Der Feind legte ein verheerendes Feuer auf alle Anmarschwege; unter das Zerbersten der Granaten mischte sich das Pfeifen der MG.-Garben, der ganze Horizont ringsum schien zu brennen. Ich lag am Rande einer Anhöhe und schaute um mich. Von rückwärts kamen die Fahrzeuge der Kompanien in großen Abständen heran. Die Fahrer schienen jeden Einschlag im voraus zu berechnen und wichen den Granaten mit großer Geschicklichkeit aus. Durch die grell beleuchteten Wolken brachen feindliche Tiefflieger, jagten ihre verderbliche Saat auf die Straßen und verschwanden wieder im schützenden Grau. Die starke Feuerwirkung zwang die Truppe in der Talmulde hinter mir zum Absitzen, die Fahrzeuge blieben in Deckung, und das Gerät wurde freigemacht. Nun entwickelte sich ein Bild, dessen Großartigkeit mir unvergesslich bleiben wird. In breiter Entfaltung zogen die Kompanien an mir vorüber in die beginnende Schlacht hinein. Es schien mir wie ein Gang in das Schicksal. Wie von magischer Gewalt getrieben schritten sie Mann hinter Mann, ohne Hast und ohne Zögern dem Verderben entgegen. Keiner blieb zurück, stur an die Fersen des Vordermannes geheftet strebte jeder vorwärts — oft mit schwerem Gerät belastet — ohne auch nur für den Bruchteil eines Augenblicks den Schritt zu verhalten. In dieser Sekunde ward das Schicksal in aller Deutlichkeit sichtbar. Hunderte von Männern von völlig verschiedenartiger Gestalt und Herkunft einem absolut gleichen Gesetz unterworfen, das sie so restlos in seinen Bann gezogen hat, daß sie nicht einmal mit dem Gedanken zu spielen vermögen, dem Kommenden auszuweichen. Im Gegenteil, sie schienen das Geschehen ganz in ihren eigenen Willen aufgenommen zu haben, sie schienen ein Teil der Schlacht selbst geworden zu sein.

8

Die Kraft, die den Einzelnen in solchen Augenblicken unaufhaltsam vorwärts treibt, entspringt weder dem Gehorsam, noch dem Bewußtsein der Pflicht, sondern einem inneren Muß, dessen letzte Gründe verborgen sind, vor dem es dennoch kein Entrinnen gibt. In jenem kostbaren Augenblick offenbarte sich die elementare Gewalt des Krieges. Dieses Bild erscheint, gemessen an dem gewaltigen Anblick der Schlachten früherer Jahrhunderte, belanglos — mir erschien es als Urbild der Schlacht, denn nur selten tritt ein Ereignis im modernen Kriege sichtbar in Erscheinung. Im allgemeinen spielt sich das Geschehen im Verborgenen ab, und das Auge erblickt nur winzige Ausschnitte, die als Symbol für den Gesamttablauf der Dinge gelten müssen. An jenem Abend ist mir die elementare Kraft des Krieges am eindringlichsten ins Bewußtsein getreten. Ich erlebte sie wieder in den gewaltigen Panzerschlachten der folgenden Wochen, bis das Geschloß des Feindes mich jäh aus dem kriegerischen Geschehen herausriß.

Aus diesem Erleben resultiert jene soldatische Einstellung, die ich als den Bann der Front bezeichnen möchte. Wer jemals den heißen Atem der Schlachten verspürte und das unermessliche Glück des Siegers zu kosten bekam, ist der Front verfallen, mag er wollen oder nicht. Mit magischer Gewalt zieht es ihn immer wieder in jenen Bannkreis des Todes, da das Leben auf des Schwertes Schneide gewogen wird. Er bedarf jener äußersten Bewährungsprobe, die die Kraft des menschlichen Herzens offenbart, denn jedem Sieg der Waffen geht ein Sieg der Herzen voraus. Wer nicht einmal wenigstens durch das Toben der Schlachten geschritten ist, hat sein Dasein nur zur Hälfte gelebt.

„Der Krieg ist der Vater aller Dinge.“ Der Gehalt dieses Wortes ist mir erst angesichts des Feindes zur Gewißheit geworden. Alles wahrhaft Große kann nur unter Blut und Schmerzen geboren werden. Der Tod besitzt die größte Schöpferkraft dieser Erde, er verleiht den Zielen der Lebenden die rechte Weihe. Unter dem Schatten des Todes erhält das Leben seine höchste Heiligkeit. Das menschliche Dasein bleibt leer und ohne Sinn, wenn es nicht ständig und fühlbar bedroht ist. Nur ein Leben unter Gefahren ist wert gelebt zu werden. Dieser Grundgedanke zieht sich wie eine gleichbleibende Melodie durch das Sinnen und Trachten unseres Volkes. Der Krieg verleiht uns die Gabe, die eigenartigen Beziehungen unserer Ahnen zum Sterben zu verstehen. Die Germanen — und wir dürfen uns doch wohl als ihre Erben betrachten — haben immer ein besonderes Verhältnis zum Tode besessen. Dieser Erscheinung sind die römischen Legionäre ebenso fassungslos gegenübergestanden wie der französische Poilu. Die elementare Kraft des „Furor teutonicus“, der bis in die tiefsten Wurzeln unseres Seins hinabreichende Ausbruch ursprünglichster Gewalten, ist von fremden Nationen immer nur mit Schauern empfunden worden. Diese Art der Todesbereitschaft ist völlig unterschieden von dem Selbstvernichtungsdrang unserer bolschewistischen Gegner. Unter Todesbereitschaft verstehe ich den bewußten Willen, wenn notwendig das persönliche Dasein für die Erhaltung der Lebenskraft einer höheren Einheit aufzuopfern. Leben und Tod sind hier einander bedingende Erscheinungen. „Und setzt ihr nicht das Leben ein, nie wird euch das Leben gewonnen sein.“ Der Bolschewismus ist das zerstörende Prinzip schlechthin, die Verneinung aller Werte, die ein höheres Dasein erst ermöglichen, er ist der Haß gegen jede Art wirklichen

8a

Menschentums. Der Selbstvernichtungstrieb der bolschewistischen Horden entspringt ganz anderen Motiven als die Todesbereitschaft des deutschen Soldaten. Er hat seine Wurzel in dem Empfinden der Wertlosigkeit des menschlichen Lebens. Man kann daher auch die fanatische Widerstandskraft und den sturen Angriffswillen bolschewistischer Truppenteile nicht eigentlich als Tapferkeit bezeichnen. Ein Selbstmörder, der sein Dasein fortwirft, ist nicht tapfer. Die männliche Tugend der Tapferkeit gedeiht nur dort, wo das Leben als letzter und höchster Wert angesehen wird, und wo man das eigene Dasein bewußt zum Opfer bringt, um dem Leben der Gesamtheit zu dienen. Dieses Opfer besitzt noch etwas von seiner ursprünglichen religiösen Weihe. Der Soldatentod ist ein Opfer an die Gottheit, an jenen geheimnisvollen Urquell des Lebens, von dem alle Kraft ausstrahlt, die unsere Welt bewegt. Krieg ist Gottesdienst in letztmöglicher Gestalt. Wer das nicht empfindet, ist vielleicht Soldat, niemals aber Krieger von Beruf und Geburt gewesen. Der Krieg ist eine Hymne an das Leben, denn der Tod ist die Voraussetzung des Daseins. In der äußersten Nähe des Todes feiert das Leben seine höchsten Triumphe; hier erreicht es einen Grad an Reinheit und Heiligkeit, der den Sterblichen sonst verschlossen bleibt.

In seinen Toten verehrt ein Volk sich selbst. In der großen Armee der Gefallenen verschwindet der Einzelne mit seinen Vorzügen und Fehlern — er ist geweiht durch die Größe seines Opfers, die den Lebenden nun Ziel und Richtung vorschreibt. Keine Macht auf Erden ist so groß wie die der Toten in ihren Gräbern. Sie sind es, die den menschlichen Gemeinschaften, ihren Fahnen und Zeichen die höchste Weihe verleihen. Alle Heiligkeit auf Erden geht von den Toten aus, denn „eine Idee ist soviel wert, als Männer für sie zu sterben bereit sind“.

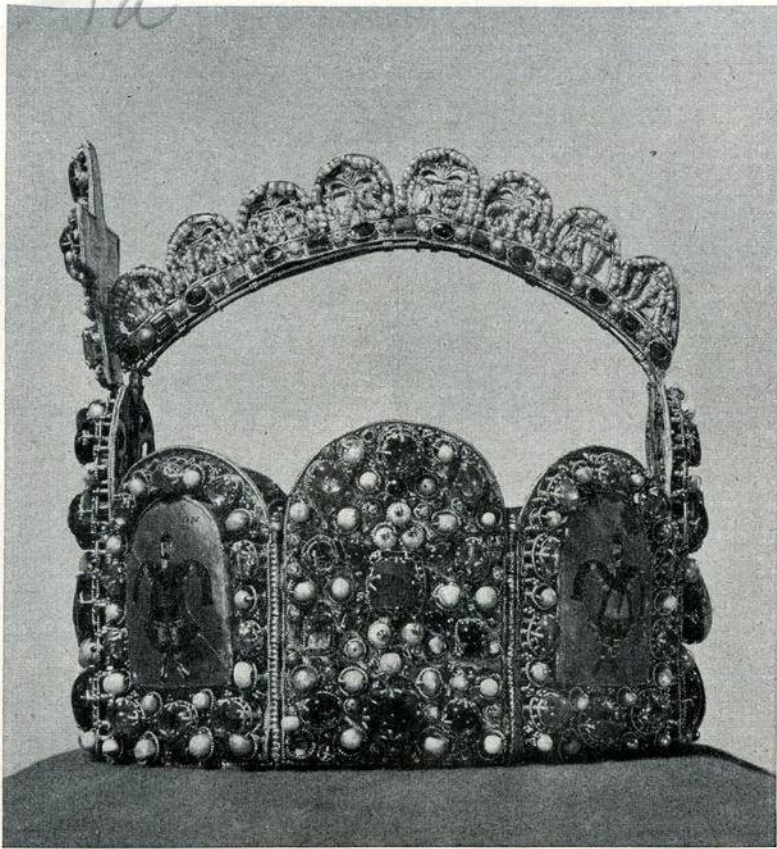
Die Nähe des Todes allein vermag den Menschen zu befreien. Der Feigling ist der Sklave seiner selbst, der Tapfere wandelt unter den Göttern. Ihn vermag nichts zu erschüttern, er hat sich seinem Schicksal hingegeben und sich den Willen der Gottheit ganz zu eigen gemacht. Er vermag den höchsten Triumph allen Menschentums zu erleben, den man als Heldentum bezeichnen mag. Der Held ist den Göttern nahe. In ihm erlebt eine kämpferische Gemeinschaft ihre Personifizierung. Er ist ihr Zeichen und Symbol. Alle echte Religion ist zunächst Heldenverehrung, denn der Held ist Schirmer des Lebens und Vollstrecker des Schicksals. In seinen Taten offenbart sich der Wille der Gottheit unmittelbar. *Hans-Henning Festge*

**Ein jeglich Reich, das in sich selbst geteilt ist, zergeht.
Also zergeht kein Reich ohne eigene Zerteilung.
Die höchste Aufbaueung eines Hauses und Bünd-
nis eines Reiches ist, daß sie wandeln in einem.**

PARACELsus



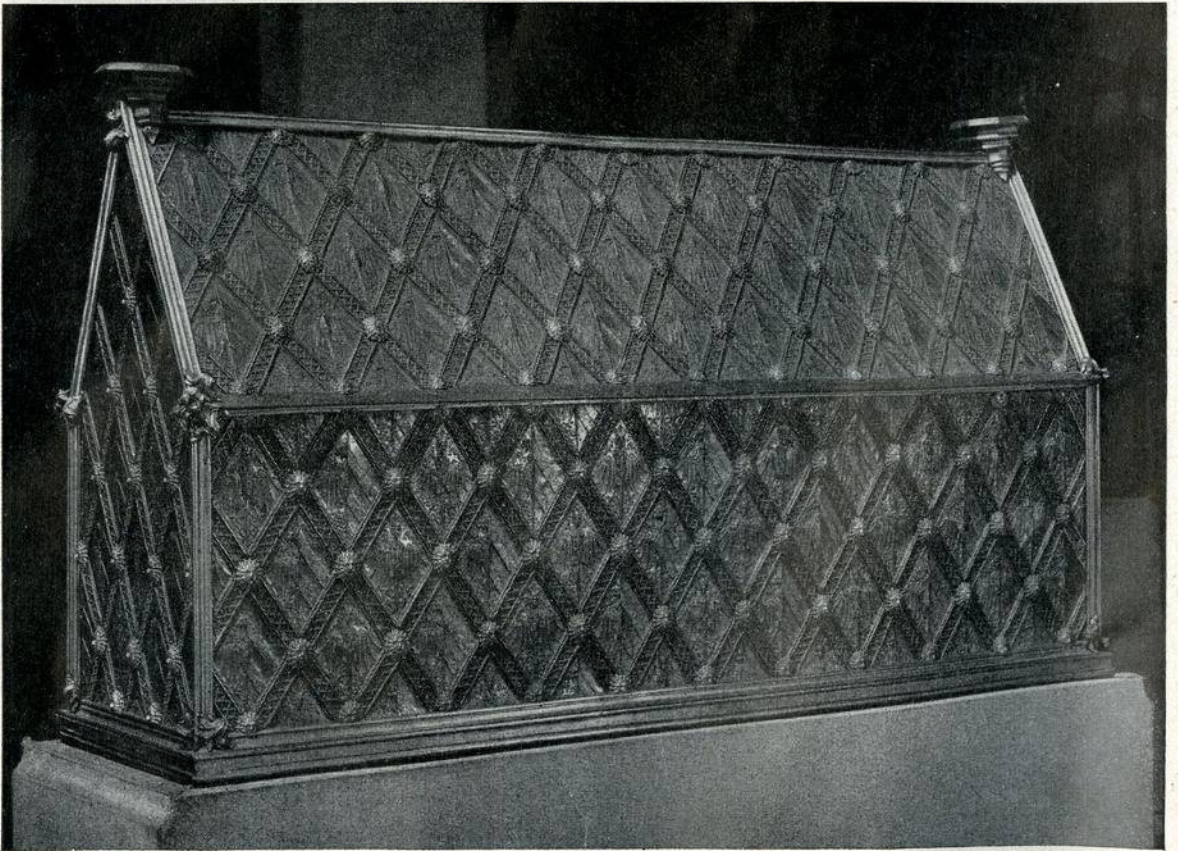
Auf der Burg Karlstein bei Prag wurden lange Zeit die Krönungskleinodien des Reiches aufbewahrt

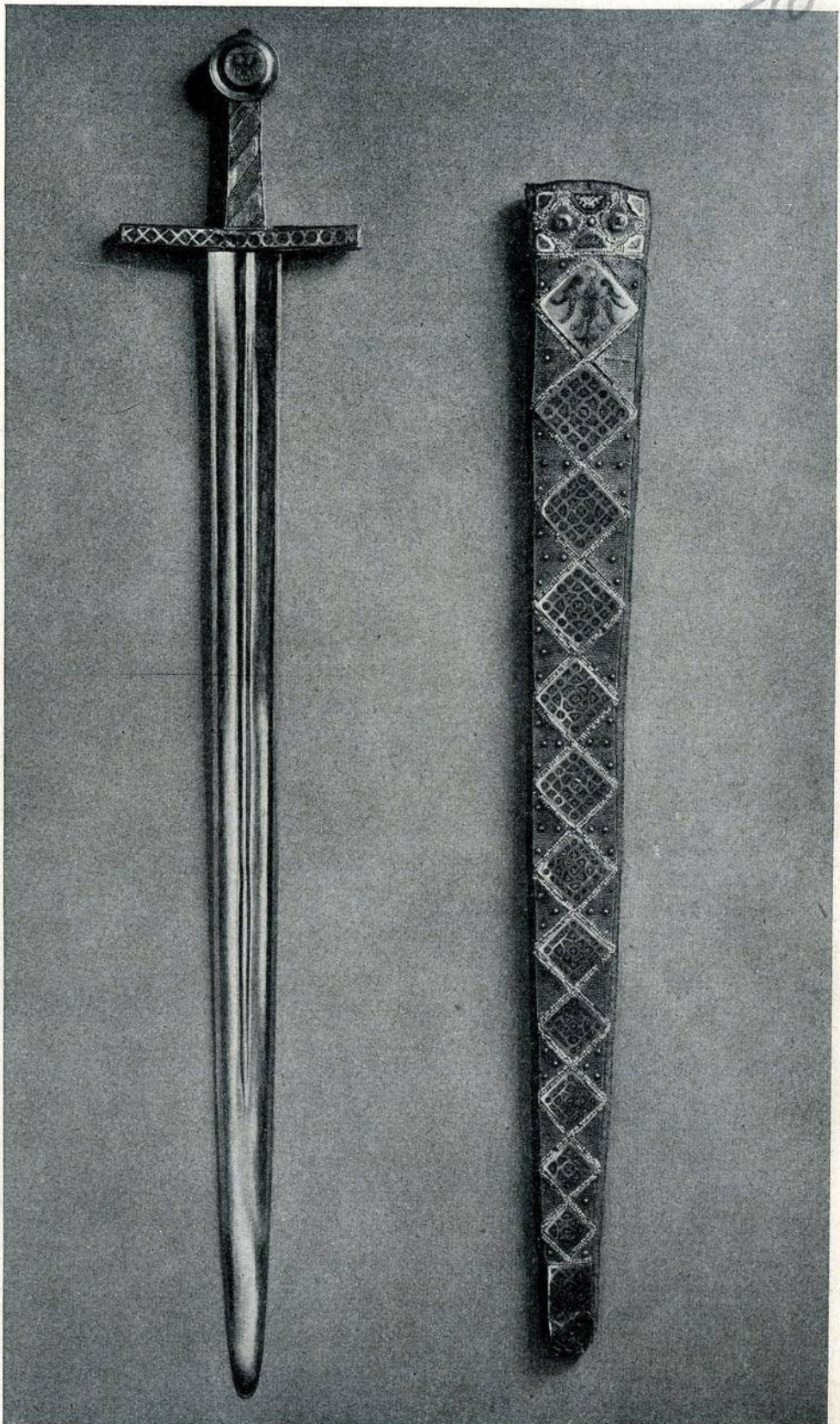


Links:
Die Kaiserkrone, westdeutsche
Arbeit aus dem 10. Jahrhundert

Unten:
Die sogenannte Heiltumstruhe,
Nürnberger Arbeit aus dem
Jahre 1458

Rechts:
Das Zeremonienswert, in
Palermo um das Jahr 1185
entstanden





10a



Der Keidsapfel

Die Reichskleinodien

Bekenntnis eines Niederländers

Um die Reichskleinodien schwebt auch etwas von dem Geheiligten und Wunderbaren, das jeden Mythos umgibt. Damit meinen wir nicht an erster Stelle etwas „Übernatürliches“. Unser Reich ist keine übernatürliche Angelegenheit, sondern natürliche Wirklichkeit und vor allem Zukunft. Aber doch eine Zukunft, die auch eine alte Vergangenheit hinter sich hat, „geheiligte Überlieferung“, und untrennbar ist diese Überlieferung mit den Kleinodien verbunden.

Diese Kleinodien haben stark auf die Phantasie von Tausenden gewirkt und können das noch, auch auf unsere. So konnte es in einer Zeit, als das Christentum alles in Wundergeschichten umdeutete, geschehen, daß die Reichslanze zur Reliquie wurde.

Einst war diese Lanze das meist verehrte Zeichen des Reiches. Wir wissen heute, daß sie von Siegerner Stahl geschmiedet ist im 8. Jahrhundert. Aber der Wunderglaube ließ diese Lanze nicht unberührt. Mittendrin wurde ein merkwürdig geformter Eisenstab befestigt, und dieser Stab wurde verehrt wie ein Nagel von dem Kreuz Christi. Diese Lanze vertrat die königliche Macht, und mit der Lanze wurde diese Macht nach uraltem germanischem Brauch übertragen. So erhielt der Burgunderkönig Rudolf II. im Jahre 922 die Lanze, die damals das Symbol der Langobarden war. Jedoch im Jahre 926 mußte Rudolf sie zu Worms Heinrich I. geben, also dem ersten Reich. Bevor diese Lanze also Reichslanze wurde, wurde sie schon durch die Germanenfürsten als Zeichen ihrer Würde benutzt. Als Otto der Große 955 die Ungarn auf dem Lechfeld (bei Augsburg) besiegte, tat er dies unter dem Siegbanner dieser Reichslanze. So war sie einst viel mehr als ein kostbares Museumsstück. Unter ihrem Zeichen schlugen Kaiser des Reiches ihre Schlachten, bis unter Heinrich IV. (1086 bis 1088) einer ihrer Träger fiel und die Lanze selbst verloren gewesen ist. Der Schaft war schon lange verlorengegangen, und wahrscheinlich ist sie nun auch gebrochen. Aber dann verliert sie ihre Bedeutung gegenüber anderen Reichskleinodien. Legenden werden gesponnen um die alte Waffe; sie wird zum heiligen Speer des Gralstempels, zur Lanze des Märtyrers, des heiligen Sebastian.

An ihre Stelle trat die Kaiserkrone. Einst war es fürstlicher Brauch, daß jeder Kaiser seine eigene Krone hatte. Aber hundert Jahre nach der Lanze kam aus dem gleichen germanischen Burgund ein Krone, die die Kaiserkrone werden sollte, als Burgund dem Reich einverleibt wurde. Diese Krone wurde nun Sinnbild der Macht und Größe des Reiches. An der Vorderseite, mitten unter dem Kreuz, befand sich einst ein Edelstein, der den Namen „Waisen“ trug. Dieser Stein ist verlorengegangen; nach 1423 wird er nicht mehr genannt, und jetzt ist an seine Stelle ein etwas zu kleiner Stein eingefügt worden. Waisen bedeutet: der Einzige, der Alleinstehende. Der Name des Steines wurde der Name der Krone. Der große

Ha

Dichter Walther von der Vogelweide nannte zum ersten Male in einem Gedicht im Jahre 1198 die Krone mit diesem Namen. Er sagt darin, daß die Krone, wenn sie auch viel älter als Philipp ist, ihm doch herrlich paßt, wenn sie auch nicht für ihn persönlich gemacht ist.

Die Reichskleinodien umfassen eine große Anzahl kostbarer Stücke. Da sind dann die Zeichen der Reichsherrlichkeit: die Kaiserkrone, das Schwert, das Zepter und der Reichsapfel, Zeichen der Weltmacht. Aber auch das Reichsornat gehört dazu. Das sind die Kleider, die bei der Kaiserkrönung getragen werden: Mantel und Handschuhe. Und schließlich das „Heiltum“, die Reliquien.

Dieser Ornatsmantel ist ein besonderes Prachtstück; auf feuerroter Byzantiner Seide sind goldene Löwen gestickt, die Kamele anspringen, von Perlen umsäumt. Wir wissen, daß der Mantel im Auftrage von Roger II. von Sizilien angefertigt wurde und daß er in Palermo gemacht ist. Wer war dieser Roger? Ein Wikingerfürst aus dem Geschlecht der Normannen, die einst Sizilien zu einem Machtfaktor von Bedeutung im Mittelmeer gemacht haben und deren Bauwerke noch heute stehen. Rogers Ahnen waren vor hundert Jahren aus der Normandie gekommen, wo sie das beispielhafte Normannenreich gegründet hatten.

So sehen wir, wie mit diesen Kleinodien die germanische Geschichte von Jahrhunderten verbunden ist, wie sehr diese bewegte Zeit daraus zu uns spricht. Die Schiffe, mit denen diese adligen Normannen einst gen Süden fuhren, trugen bronzene Wimpel mit Bändern, wie wir eines aus jener Zeit aus Schweden kennen.

Heinrich VI. brachte Sizilien zum Reich und damit den Kronschatz. Hundertfünfzig Lasttiere waren nötig, diesen Schatz zu transportieren. Heinrich barg diese Kostbarkeiten in der Staufenburg Trifels in der Rheinpfalz. So kam auch der fürstliche Mantel zu den Reichskleinodien.

Im Jahre 1350, während der Aufstände der Hussiten, ließ Karl IV. die Kleinodien nach Prag überbringen. Im Jahre 1421 wurden sie nach Ungarn mitgenommen. So befanden sie sich innerhalb, aber auch außerhalb des Reiches, bis die Freie Stadt Nürnberg nach vielen Unterhandlungen mit dem Kaiser und dem Papst die Zustimmung erhielt, „für ewig“ die Kleinodien verwahren zu dürfen.

Im Aufzug, unter großer Begeisterung der Bevölkerung, wurden sie am 22. März in die Stadt eingeholt. Einmal im Jahr, zu Ostern, wurden sie von da an der Bevölkerung auf dem Platz gezeigt.

Der Rat der Stadt verwahrte die Stücke sorgfältig; bei Kaiserkrönungen wurden sie nach Aachen, Rom oder Regensburg gebracht und sofort nach der Krönung nach Nürnberg zurückgebracht; am Tage danach wurden sie dann dem Volke gezeigt, damit man sich davon überzeugen konnte, daß sie gut verwaltet wurden.

Im Jahre 1796, als die Franzosen in Deutschland einrückten, wurden sie über allerlei Irrwege unter großer Gefahr nach Wien gebracht. Erst 1818 wagte man es, in Wien bekanntzumachen, daß sich die Kleinodien dort befanden.

Im Jahre 1938 brachte Adolf Hitler sie wieder von Wien nach Nürnberg zurück, in die Mitte des Reiches.

12

So sehen wir, wie diese Kleinodien verbunden sind mit der germanischen Geschichte. Weit im Osten, irgendwo am Schwarzen Meer, entstand die Lanze, weit im Süden wurde für einen Wikinger der Mantel gewebt und gestickt. Im Westen fertigte ein Kunstschmied die Krone an und setzte funkelnde Steine hinein. Und zusammen wurden sie verbunden mit dem Reich in Aufgang und Not — eine wunderbare Geschichte und eine Geschichte, die noch fortgesetzt wird, wenn diese Dinge auch für uns jetzt eine andere Bedeutung haben, wenn wir sie auch nicht mehr mitnehmen in der Schlacht, und wenn sie auch keine Reliquien mehr für uns sind.

Aber sie gehören zum Mythos des Reiches, der für uns ein Mythos des Blutes ist, „heilige Überlieferung“, lebende Wirklichkeit, Bild der Zukunft, auch für uns schließlich nicht vom Wissen über Entstehen und Werden bis in die fernsten Vergangenheiten unserer Rasse zu trennen.

Mythos ist ein großes Wort; wir wollen es nicht mißbrauchen, aber wir dürfen es verbinden mit der großen Idee unseres Reiches!

J. C. Nachenius, Niederlande

Rebellion oder Aufbruch

Als Kaiser Karl IV. mit Böhmen, dem Kernstück seines Landesfürstentums, die deutsche Kaiserkrone verknüpft hatte, schien seine Neuordnung des Reiches abgeschlossen. Er errichtete nicht mehr Pfalzen in allen Teilen des Reiches, sondern hatte — unter den Eindrücken seiner jugendlichen Lehrjahre in Frankreich — eine Hauptstadt, Prag, auszubauen begonnen. Aus seiner Zeit künden Bauwerke und Kunstdenkmäler bis in unsere Tage hinein von der Größe des Grundrisses seines Bauprogramms. Deutsche Handwerker, Kaufleute, Gelehrte und Künstler, Herrengeschlechter und königliche Stadtgemeinden waren die bestimmende Trägerschicht dieser geistigen und wirtschaftlichen Ordnung Böhmens. Kaiserkrone, Reichsschwert und die anderen Heiltümer des Reiches hatten in der Mitte des Landes auf der eigens dafür erbauten Burg Karlstein ihren Einzug gehalten. Sie sollten damit den ganzen Aufbau dieser Länder weihen und diese zum Schutze der Reichsinsignien verpflichten. Schon ein Blick über die gotischen Türme der Stadt und die Einkehr in der vor nun 495 Jahren errichteten ersten Universität des Deutschen Reiches in Prag geben einen hinreichend starken Eindruck dieses Bauplanes einer Hauptstadt im Herzland des Reiches.

Die hussitische Rebellion

Und doch sollte dieses Mittelstück der mittelalterlichen deutschen Ostfront den Bau des Reiches nicht weiterführen. Im Lande selbst sprengte die hussitische Rebellion einer Anzahl tschechischer Landschaften und einer Gruppe tschechischer Ritter, Handwerker und Kleriker diesen Plan ihres Landesfürsten. Ein knappes Menschenalter nach dem Tode des Kaisers war in einem düsteren Brande Böhmens Stellung bereits vernichtet. Kaiser

12a

Karl IV. hatte einst nichts unterlassen, um auch die tschechischen Kräfte des Landes heranzuziehen und ihnen die Wege zum Vorwärtskommen zu ebneten. Er war so weit gegangen, daß darüber offensichtlich der bis dahin starke Zustrom deutschen Blutes in diese Länder und ihre unerschlossenen Kultur- und Wirtschaftsfelder rasch abzuebben begann. Weil sich aber andererseits in dieser Sammellinse des Reiches all die Waldenser, Picarden und anderen „Ketzer“ gegen die herrschende Kirche und den einengenden Dogmenzwang aus allen Teilen des Reiches einfanden, hatten die anarchischen Kräfte im Tschechentum ein leichtes Spiel. Billig und rasch ließen sich Schlagworte aus den deutschen Streitgesprächen entlehnen und in Fahnen und Symbole umprägen, unter denen sich alle Elemente der Unordnung, Destruktion und wirtschaftlichen Zügellosigkeit sammelten. Die Ergebnisse dieser 15 hussitischen Sturmjahre gegen das Reich erbrachten aber für die Stürmer selbst die völlige Entwertung Böhmens als Glied des Reiches auf nahezu ein Jahrhundert, die weitgehende Lockerung der reichstreu und wehrhaft gebliebenen deutschen Randlandschaften aus dem lehensrechtlichen Verbands Böhmens, die Vernichtung der wirtschaftlichen Kraft in Stadt und Bergwerk, die weitgehende Verödung des tschechischen Bauernlandes. Dies alles aber mußte geopfert werden, ohne daß eine tragende Idee, ein schöpferisches staatliches Konzept, ein über Jahrhunderte wirkendes Werk aus dieser Hussitenzeit erwachsen wäre. Es war eine fruchtlose Rebellion gegen das Reich, die die Rebellen selbst entscheidend geschwächt hat.


Der deutsche Aufbruch

Die Enkel der Kämpfergeneration in Deutschland, die einst gegen die hussitische Rebellion angetreten war, entfesselten aber dann um 1500 einen völlig andersartigen Sturm. Sie hatten des Reiches Schwäche von den unglücklichen Schlachten in Böhmen und Polen her noch im Gedächtnis. Die Ohnmacht von Kaiser und Reich beherrschte die Eindrücke ihrer Jugendjahre. Aus ihren Fehden, wehrhaften Städten, streitfesten Gelehrtenstuben und Künstlerwerkstätten wehte ein frischer Gedankengang. Wirken doch heute noch, ungebrochen durch all die Jahrhunderte, die großen deutschen Tafelgemälde eines Albrecht Altdorfer aus Augsburg und Albrecht Dürer aus Nürnberg. Die Meister Matthias Grünewald, der am Rhein, und Veit Stoß, der an der Weichsel schuf, und die anderen spätgotischen Maler, Bildhauer und Baumeister wirkten bewußt und betont für ihr deutsches Volk. Bewegt aber waren sie von dem Blick auf eine wenn auch romantische Reichsidee, die sich in dem jungen ritterlichen Kaiser Maximilian zu verkörpern schien. Ihre Holzschnitte und Kupferstiche, wie das vom „Ritter, Tod und Teufel“, wurden auf den Jahrmärkten von den breiten Schichten der Bürger- und Bauernschaft ebenso gekauft wie die Traktate und Büchlein in der neuen Buchdruckerkunst, in denen Gelehrte und Dichter voll revolutionären Schwunges gegen die völkische Überfremdung schrieben. Kämpfend erarbeitete sich Doktor Paracelsus sein neues Lehrgebäude von der deutschen Arzneikunst, in gleicher Weise erschloß der Geologe Agricola dem deutschen Bergmann das Wesen der Erzadern im Gebirge. In diesen Jahren wurde aber auch die Rechtsordnung des deutschen Bauernhofes oft mit Feuer und Schwert umkämpft und erstritten und dann weit in den Osten zur Grundlage für die Befreiung der Bauern im Rahmen der anderen

Völker getragen. Eben soweit drangen das neue deutsche Bergrecht als Grundgesetz dieser Knappengenosenschaften und auch andere Hütten- und Zunftordnungen. Die deutschen Landsknechtsfähnlein aber wehrten den Türken im Osten und den Franzosen im Westen ab und zeigten das Bild des wehrhaften „Haufens“, dem das Wappen des Reiches im Fahnen- tuch stand.

In diesen gewaltigen Aufbruch eines volkhafte Denkens und Schaffens gehört auch der junge Martin Luther. Er steht in einer Front mit all den Altersgenossen aus den Reihen der Künstler, die um Besinnung auf die Wurzeln des deutschen Wesens ringen. Aber auch die Reichsritterschaft und die Königlichen Kaufherren in Lübeck und Augsburg, die den politischen Neubau des ganzen Reiches forderten, sind zugleich Empörer gegen die Tyrannei der Papstkirche wie gegen die Zersetzung des Reiches durch den volksfremden Gedanken des Fürstenstaates. Diesem deutschen Aufbruch sind dauernde Erfolge auf vielen Gebieten europäischen Geistes und Wirkens gelungen. Seine Sendboten haben mit den Kaufleuten tief in den Osten und über Spanien hinaus bis in den neuen Kontinent Amerika Brücken geschlagen und neue Stützpunkte gebaut, in gleicher Weise die nordischen Länder mit Italien verbunden. Kaiser Maximilian I., der diesen Künstlern und Denkern nahestand, hatte seine Herkunft und Ahnen im Kreise der großen germanischen Heerkönige und Sagengestalten gesehen, wie die Erzfiguren der Totenwache seines Innsbrucker Grabmales eindrucksvoll erweisen. Aber der in den Niederlanden erzogene spanische Habsburger Karl V., sein Enkel, hat als Kaiser diesen deutschen Aufbruch nicht erkannt und daher als gestaltende Kraft nicht übernommen. Das ist zu einem der tragischen deutschen Schicksale geworden, und darunter mußte die politische Saat dieser ersten Jahrzehnte nach 1500 auf dem staatlichen Felde verdorren. Die Keimkraft dieses gesamtdeutschen Aufbruches aber war in ihrer Ganzheit so elementar, daß sie durch die Jahrhunderte in den Kunst- und Bauwerken lebendig blieb und im Gedankengut heute weiterwirkt.

Kurt Oberdorffer

Nichts ist ein Staat ohne Volk, ein seelenloses Kunstwerk; nichts ist ein Volk ohne Staat, ein leibloser, lustiger Schemen, wie die weltflüchtigen Zigeuner und Juden. Staat und Volk in eins geben erst ein Reich, und dessen Erhaltungsgewalt bleibt das Volkstum. 

Deutschland, wenn es einig mit sich, als deutsches Gemeinwesen, seine ungeheuern nie gebrauchten Kräfte entwickelt, kann einst der Begründer des ewigen Friedens in Europa, der Schutzhengel der Menschheit sein.

FRIEDRICH LUDWIG JAHN

Einmal gab es ein deutsches Reich, das lebte tausend Jahre, aber es wußte nichts von den natürlichen Wurzeln seiner Kraft und wurde ein Reich ohne das deutsche Volk. Als es zerbrochen war, entstand aus dem Schutthaufen ein neues deutsches Reich, das aus politischen Notwendigkeiten geboren wurde. Machtgebietend und glänzend stand es da, aber die Deutschen unterließen es, die ihnen von einem genialen Meister geschenkte Form mit dem Inhalt ihres Wesens zu erfüllen. Die Söhne büßten für die Väter mit ihrem Blut, aber aus ihrer Buße erwuchs ihnen die Kraft zum neuen Weg. Zum dritten Male nun ist die Frage des Schicksals gestellt, und es gibt kein Ausweichen und kein Wanken - das neue deutsche Reich wird sein das Reich des deutschen Volkes, im Geist und in der Wahrheit, und das Schicksal hat es dazu bestimmt, den deutschen Raum zu gestalten nach dem Maßstab der tiefen und gläubigen Sehnsucht, die in zweitausend Jahren die besten Deutschen erfüllt hat.

WERNER BEUMELBURG

BEETHOVEN IN JAPAN

Graf Hidemaro Konoye, Japans berühmter Komponist und Dirigent, der sich auch in Deutschland als feinsinniger Darbieter deutschen Musikschaffens einen Namen gemacht hat, schreibt:

Mein lieber Freund! Unsere Unterhaltungen über westöstliche Philosophie und Religionen waren sehr interessant und aufschlußreich. Sie waren erstaunt zu hören, daß es auch bei uns in Japan nicht wenige Philosophen gibt, die ausschließlich in der Kantschen Welt leben. Wohl konnten Sie es noch verstehen, als ich Ihnen erzählte, daß ich im Arbeitszimmer eines japanischen Philosophen einen Stein fand, den er sich auf einer Pilgerfahrt nach Königsberg auf dem Hof der alten Universität heimlich dort in seine Tasche gesteckt hatte. Diese Verehrung mutete Sie nicht fremd an, und Sie konnten sich auch noch vorstellen, daß die Größe der Kantschen Gedanken auch im fernöstlichen Inselreich weiterlebt. Ich kann aber nicht begreifen, warum Sie so verwundert waren, daß es in der Musik hierzu Parallelen gibt — daß gerade die deutschen Klassiker, Bach, Beethoven, Mozart, Haydn sowie Schubert, Schumann und Brahms, diese Parallelen bilden. Sie können mit berechtigtem Stolz von der Musik dieser großen Meister als von „unserer deutschen Musik“ reden — wir Ausländer beneiden Sie alle darum. Gewiß, die Musik dieser deutschen Klassiker ist genau so bodenständig wie etwa die Musik Tschaikowskijs in Rußland oder Smetanas in Böhmen. Aber trotzdem dürfen Sie, lieber Freund, nicht vergessen, daß gerade diese deutschen Klassiker mit ihrer Größe und Tiefe Kulturschatz der ganzen Welt weit über die deutschen Grenzen hinaus geworden sind, in einem solchen Maße, wie es bei den anderen Nationalkomponisten nicht der Fall ist. Die ungarischen, spanischen oder nordischen Komponisten bleiben doch immer irgendwie eine „lokale Angelegenheit“. Schauen Sie sich doch einmal die Konzertprogramme der Großstädte an, ganz gleich, welcher Weltstadt, ob Paris, London, New York, Moskau oder Tokio — zu 50 bis 80 Prozent werden Sie deutsche Klassiker auf dem Programm finden. Lieber Freund, es wäre traurig, wenn Sie und mit Ihnen alle Ihre Landsleute nicht anerkennen wollten, daß die Größe Ihrer Genies die ganze Welt umfassen kann. Sie brauchen auch keine Befürchtungen zu haben, daß in Japan Ihre großen deutschen Meister „japanisch“ gespielt werden. Wenn auch vielleicht ein Italiener geneigt sein mag, Schubert aus der Perspektive Rossinis zu sehen, oder wenn ein Russe Brahms wie Tschaikowskij spielt, so ist diese Gefahr für uns nicht gegeben, da die Musik meiner Heimat ja von der europäischen völlig wesensverschieden ist. Wir können also gar nicht anders, als deutsche Musik so deutsch wie möglich zu empfinden und wiederzugeben. Im Gegenteil scheint mir die kultische Beziehung des Begriffs Musik bei uns in Japan den Weg zum Ethos der großen deutschen Meisterwerke und besonders zu ihrem heroischen Inhalt zu erschließen.

Japan war immer sehr musik- und tanzliebend. Unser Volk hatte schon stets ein tiefes Empfinden für Kunst. Im 8. bis 9. Jahrhundert war der

14a

Kulturstand der japanischen Musik ein besonders hoher. Aber diese Musik hat sich nicht fortentwickelt. Durch ihre Verbundenheit mit dem religiösen Zeremoniell ist sie auf dem Stande früherer Jahrhunderte verblieben. Es ist daher nur zu verständlich und durchaus natürlich, daß das japanische Volk, als plötzlich Beethoven, Mozart, Schubert und die vielen schönen deutschen Volkslieder in meine Heimat kamen, von einem wahrhaften Hunger nach absoluter Musik ergriffen wurde.

Als etwa um 1860 die westliche Kultur in Japan eindrang, war die Begeisterung der japanischen Musiker für Beethoven nicht geringer als die der Philosophen für Kant. Und daß Beethoven so schnell „Volksgut“ in Japan wurde, daran sind wohl auch zum großen Teil Rundfunk und Grammophon beteiligt.

Als die japanische Rundfunkgesellschaft im Jahre 1925 die erste Sendung brachte, wurde die Fünfte Symphonie von Beethoven mit dem neugegründeten Symphonie-Orchester unter meiner Leitung gespielt.

Japan ist bekanntlich der größte Schallplattenverbraucher der Welt (der Schallplattenverkauf war in Japan in einem Jahr kurz vor dem Weltkrieg so groß wie der Verbrauch ganz Europas — außer England — zusammengerechnet). Es ist tatsächlich so, lieber Freund, daß sich einige Schallplattengesellschaften in Japan nur durch die Herstellung von Beethoven-Schallplatten eine Existenz aufgebaut haben. Es gibt in Japan nicht nur sämtliche Sonaten und Kammermusikwerke Beethovens auf Schallplatten, sondern sogar auch die „Missa Solemnis“. Von der Fünften Symphonie kann man in Tokio zehn verschiedene Aufnahmen erwerben. Ein wahrer Plattensammler — deren es viele in Japan gibt — wird auch eine solche Symphonie zehnfach besitzen. Wer nun in Japan Plattensammler ist? Lieber Freund, dies ist nicht nur eine europäisch gebildete Oberschicht. Ich kann Ihnen aus eigener Erfahrung bestätigen, daß die Musik der deutschen Klassiker auch in die Herzen der einfachsten Leute gedrungen ist. Lassen Sie mich hierzu ein kleines Erlebnis berichten: Bei einer Wanderung im japanischen Gebirge kam ich an einem einsamen Bauerngehöft vorbei, aus dessen offenem Fenster die Klänge einer Mozart-Symphonie drangen. Interessiert trat ich ein. Der Bauer, ein ganz schlichter Mann, war sehr glücklich, als er hörte, wer sein Besucher sei. Er erzählte, daß er die eben gespielte Mozart-Symphonie kürzlich unter meiner Leitung im Radio gehört hätte und er sie so schön fand, daß er stundenweit bis zur nächsten Stadt lief, um sie auf Schallplatten zu erwerben. Er zeigte mir dann ganz stolz seinen Plattenschatz, eine ganze Serie Beethoven-Symphonien und Mozart-Divertimenti. Ist das nicht Beweis genug dafür, daß die Musik großer deutscher Meister nicht nur einem kleinen Kreise in Japan vorbehalten ist?

Sie können mir glauben, daß in Japan heute jedes Schulkind den Namen Beethovens kennt und er auch dem unmusikalichsten Kinde genau solch ein Begriff ist wie zum Beispiel die Namen der anderen großen Deutschen: Friedrich der Große, Bismarck oder Kant. Schon in den Lesebüchern der Volksschulen steht die Entstehungsgeschichte der „Mondscheinsonate“, Sie

15

wissen schon, diese kleine sentimentale Erzählung von dem blinden Mädchen, das Beethoven durch Zufall spielen hörte und dem er zum Dank „etwas vom Mond“ vorspielte.

Bitte, lieber Freund, ich will Ihnen noch weitere kleine Geschichten erzählen, aus denen Sie erschen können, welche Verbreitung — oder sollen wir sagen „Eindringen in das Volk“? — Beethoven in Japan fand. Sehen Sie, wenn in Japan zur Schallplattensammlung für die Front aufgerufen wird und man dann über die Wünsche der Soldaten liest, so würde ein Europäer wahrscheinlich sehr erstaunt sein zu lesen, daß keine leichte Unterhaltungsmusik gewünscht wird, sondern ernste Musik und dabei immer wieder ganz besonders Beethoven-Schallplatten. Ich erinnere mich dabei noch eines kleinen Vorfalles aus dem chinesischen Konflikt: Einer der damals erfolgreichsten Jäger war ein gewisser Kapitän N., ein Flieger mit über 50 Abschüssen, was zu Beginn des chinesischen Konflikts schon eine ungeheure Leistung war. Ihn konnte man in den Stunden und Minuten, in denen er nicht im Einsatz stand, stets in die Töne seiner Lieblingsschallplatten versunken sehen. Eines Tages kam er nicht vom Feindflug zurück. Auf seinem Kofferapparat aufgelegt aber war das Adagio aus der Neunten Symphonie von Beethoven — bis zur Mitte gespielt.

Sogar der Weltkrieg konnte damals in Japan die Begeisterung für Beethoven bei einigen jungen Japanern nicht hemmen. Die Sehnsucht nach Städten wie Bonn und Wien, in denen man auf den Spuren Beethovens würde wandeln können, war ungeheuer. Man sehnte das Ende des Krieges herbei, um endlich diese Städte besuchen zu können. — Ein junger Musiker allerdings wollte nicht einmal das Ende des Krieges abwarten. Er hatte einen phantastisch genialen Plan: Er meldete sich freiwillig bei den französischen Fliegern, ließ sich dort ausbilden und hatte die Absicht, bei einem Aufklärungsflug über deutschem Westgebiet in Bonn „notlander“ zu müssen. Ja, er war in seiner Begeisterung für Beethoven so naiv, daß er glaubte, man würde ihn als Kriegsgefangenen in das Beethoven-Haus führen. — Zum großen Leidwesen des jungen Musikers wurde der Plan frühzeitig von seiner Familie entdeckt, und die so schön erdachte Notlandung konnte nicht stattfinden. Ob es wohl ein Trost war für den jungen Musiker, daß er wenigstens bei dieser Gelegenheit fliegen gelernt hat? Aber nicht nur die Musik Beethovens ist in Japan bekannt — auch sein Leben interessiert die Japaner sehr. Beethoven-Biographien werden in Japan sehr viel gelesen und die wohl zehn besten sind — zum Teil sogar mehrfach — in die japanische Sprache übersetzt worden, wie z. B. Pohl, Nottebohm, Paul Bekker, Romain Rolland usw. Ich kann verstehen, lieber Freund, daß Sie wissen möchten, was es eigentlich ist, das die Japaner an Beethoven so besonders lieben. Ich will versuchen, es Ihnen mit Worten zu erklären: Wir fühlen uns seiner Musik irgendwie verwandt. Und wenn auch die Musik selbst für die „östlichen“ Ohren der Japaner irgendwie fremd sein sollte, so ist uns doch die Seele, die daraus spricht, das Gefühl nicht fremd. Diese wunderbare „saubere“ Klarheit, diese Strenge und Reinheit, diese überwältigende Harmonie baut eine Brücke aus Tönen zwischen West und Ost und spricht zu unserem Gefühl.

15a

Sie wollten noch etwas über mich selbst und Beethoven hören, lieber Freund: Ich war musikbesessen von Kindheit an. Ich erinnere mich noch heute, daß ich als kleiner Junge immer und immer wieder vom alten Wien geträumt habe. Ich habe Schubert oft in meinen Träumen gesehen und war so glücklich, Beethoven im Traum die Schuhe putzen zu dürfen. Ja, ich habe sogar am hellen Tage Mozart vor mir gesehen — er spielte mir etwas vor. Und später habe ich es doch geschafft, mir ein eigenes Symphonie-Orchester aufzubauen, aus allerkleinsten Anfängen. Ich habe dieses „Neue Symphonie-Orchester Tokio“ zehn Jahre lang selbst geleitet. Am Schluß einer jeden Saison brachte ich mit diesem Orchester immer einen Beethoven-Zyklus (sechs Beethoven-Abende). Diese Konzerte waren immer, auch mit mehrfachen Wiederholungen, ausverkauft, und oftmals war es möglich, das ganze Defizit der Saison aus den Einnahmen dieses Beethoven-Zyklus zu decken. Es gibt sicher viele Dirigenten, die ihren Beethoven auswendig dirigieren. Wie viele mag es aber geben, die seine Symphonien auswendig Note für Note niederschreiben können? Nun, im Weltkrieg gab es in Japan nur ganz wenige Orchesterpartituren, und der Krieg machte es unmöglich, weitere aus Deutschland zu beziehen. Damals war ich gezwungen, in meiner Schulzeit Tag und Nacht die Partituren handschriftlich abzuschreiben. Und noch aus dieser Zeit her kann ich viele Werke Beethovens auswendig niederschreiben.

Es ist schon so, durch die Jahre hindurch hat sich das japanische Volk immer und immer tiefer in deutsches Musikleben hineingefühlt, und die deutschen Klassiker haben eine zweite Heimat in Japan gefunden. Nun können Sie vielleicht verstehen, mein lieber Freund, wenn wir von Ludwig van Beethoven heute in Japan als von „unserem Beethoven“ sprechen. Wenn wir ein Symbol der deutsch-japanischen Freundschaft brauchen, so wollen wir die Musik Beethovens als ein solches Symbol des gegenseitigen Verständnisses nehmen, einen Wegweiser für den geistigen Aufbau, den die beiden jungen Völker Deutschland und Japan begonnen haben.

Die Schöpfungen der großen deutschen Kunst gehören nicht wenigen Auserwählten, sondern dem ganzen Volke. Der deutsche Soldat vor allem hat es in den einsamen Stunden im Osten gespürt, welche Kraft die deutsche Musik zu spenden vermag. Viele haben in den Bunkern zum ersten Male Mozart und Bach, Beethoven und Schubert mit Andacht in sich aufgenommen und sind durch die Allgewalt der Töne zur letzten, entscheidenden Leistung aufgerufen worden. In oft verzweifelten Lagen hat auch mancher bisherige Freund der „leichteren“ Musik deren saden Limonadengeschmack auf der Zunge gespürt, und er hat hingefunden zu den unsterblichen Schöpfungen der großen Meister.

Grettir beschützt Thorfinns Haus

(AUS DER GRETTIR-SAGA)

Grettirs Jugendzeit

Ich berichte die Geschichte Grettirs, der von seinem Volk friedlos in die Wildnis gejagt wurde, bis er starb, und der von eben diesem Volke aus dem Grabe geholt und als Islands größter Held zur Unsterblichkeit geweiht worden ist. Sein Vater Asmund hatte eine schöne Wirtschaft auf Bjarg am Mittfjord. Er war früher weit in die Welt hinausgekommen und hatte als Kaufmann sein Glück gemacht; aber als sein Weib Asdis ihm Grettir gebar, war Asmund schon ein wenig spießig und klebte am Besitz und sah nichts anderes mehr, — wie es den Leuten geht, wenn sie allzu satt geworden sind und keine Lust mehr haben, sich um die Händel und Sorgen der anderen zu kümmern. Das Kind entwickelte sich langsam, es war zu sehen, daß es anders wurde als seine gut gearteten Brüder, mehr nach der Mutter Seite hin, denn Asdis war aus einem Geschlecht, das Könige geboren hatte.

Als Grettir in dem Alter war, in welchem anderen Knaben allerlei Aufgaben anvertraut werden, solche, die Grettirs älterer Bruder Atli gern und willig getan hatte, sprühten die ersten Funken aus dem jungen Stahl und dem grämlichen Stein, den der Alte in der Brust trug. Es hört sich für uns Sanftgewordene grausig an, wenn ein Junge, der zum Gänsehüten gezwungen wird, den Gösseln den Hals umdreht und den Gänsemüttern die Flügel bricht; wenn er einer lästigen Stute das Rückenfell mit dem Messer aufspießt und dem eigenen Vater, wenn's ihn juckt, statt mit der Hand mit dem scharfen Wollkamm den Rücken kratzt. Ach, und wenn er keine Reue zeigt, sondern obendrein seinem Spott und seiner Wut in argen und beißenden Versen Luft macht! Es ist schwer für einen Lämmerhirten, einen jungen Löwen mit großziehen zu müssen, und auch die Hirten ringsumher werden aufmerksam, mißtrauisch und ablehnend, der junge Löwe aber leider auch. Grettir wuchs heran und wurde ein starker Jüngling, schön von Gesicht, schroff in Gebärden und spöttisch im Wort.

Grettirs Abschied

Es ist Zeit für mich, einmal herauszukommen, sagte Grettir eines Tages, und Thorkel, seiner Mutter Ziehvater, entgegnete: auch andern erschiene das so. Da hob Grettir einen Stein, neben dem sie gelagert hatten, mit beiden Händen hoch und ließ ihn langsam wieder niedersinken. Thorkel und seine Begleiter betrachteten den ungefügen Stein und den Jüngling, und die Worte blieben ihnen aus. Viel Worte machte Asmund auch nicht, als Grettir nach Hause kam. Er habe es vorausgesehen, sagte er, und wenn Grettir in seiner Bosheit beharre, so würde es für die Zukunft noch übler aussehen. Er machte dem verlorenen Sohn einen Schiffsplatz bei einem seiner Handelsfreunde aus, dem Haflidi, doch wollte er dem Grettir weder Geld noch Waffen mit auf die Reise geben, und der Abschied war sehr kühl. Aber Asdis begleitete Grettir ein Stück Wegs, und als sie voneinander-

16a
gehen mußten, holte sie das Schwert ihres Ahnherrn Jökul unter dem Mantel hervor und gab es ihm. — Mutter, sagte Grettir, es gibt vielleicht größere Kleinode in der Welt, ihrer keines wird mir so teuer sein wie diese deine Gabe.

Grettir beschützt Thorfinns Haus

Grettir fuhr nun auf See mit einem Schiff des Freundes seines Vaters Haflidi. Eines Nachts geriet das Schiff Haflidis auf eine Schäre an der norwegischen Küste und sank. Gauvorsteher Thorfinn Karssohn rettete mit einem Boot die Besatzung. Grettir aber blieb bei Thorfinn zurück. Es gefiel ihm da, und er fragte nicht, ob er selber auch gefalle.

Zu dieser Zeit verstörte eine Räuberbande die Landschaft bis tief nach Norwegen hinein. An ihrer Spitze standen zwei Brüder, Thorir Bogensehne und Ögmund Böse, mächtige Kerle, wie Türme groß und furchtlos bis an den Königshof. Weder Jarl Hakon noch sein Bruder Svein, der jetzt sein Statthalter war, konnten ihrer Herr werden; Jarl Hakon hatte sie friedlos gelegt, aber niemand fand sich, der sie bestehen wollte. Nun hatte Bauer Thorfinn an der norwegischen Küste einen zweiten Hof, wo er das Julfest zu feiern pflegte, und er fuhr mit dreißig Männern hinüber. Sein Weib blieb zurück, da die Tochter bettlägerig war, und mit ihr einige Mägde, acht Knechte und Grettir. Den Tag vor Weihnachten war klares, schönes Wetter, Grettir saß auf einer Klippe und sah den Schiffen zu, die vorüberfuhren. Gegen Abend kam eines auf die Insel zu, mit Schilden backbord und Schilden steuerbord, und gerade auf Thorfinns Schuppen hielt es zu. Zwölf Männer sprangen heraus, holten sogleich Thorfinns großes Schiff aus dem Schuppen, an dem sonst dreißig Männer schleppten, und trugen ihr eigenes dafür hinein. Da ahnte dem Grettir, welcherart Männer sich hier selber zu Gast geladen hatten. Er nahm eine demütige Haltung an, schritt den zwölfen entgegen, begrüßte sie und fragte nach Namen und Führer, und wirklich waren es Thorir Bogensehne und Ögmund Böse mit ihren Gesellen. — Ei, rief Grettir, habt ihr aber Glück! Bauer Thorfinn ist mit allem Hausgesinde über die Jultage verreist und seine Hausfrau mit der Tochter allein. Habt ihr nicht noch eine kleine Rechnung mit Thorfinn? War er nicht dabei, als Jarl Hakon euch friedlos legte? Nun, hier ist alles, Schinken, Brot und Bier und andere Dinge, die das Herz erfreuen. Kommt mit ins Haus und macht es euch bequem! — So freundlich waren die zwölf seit ihrer Geburt nicht empfangen worden, sie dachten, hier hätten sie einen Mann gefunden, der nur darauf gewartet hätte, mit ihnen zu fahren, und der mit seinem Bauern sehr unzufrieden sein mußte. Thorfinns Weib war gerade dabei, die Wände für das Julfest zu schmücken, da trat Grettir ein und führte Thorir an der Hand und war vergnügt wie nie. Hausfrau, ich bringe dir den Bauern Thorir mit den Seinen, sagte er, sie wollen uns die Ehre antun, über das Julfest hierzubleiben, und das ist gut so, denn sonst wäre es reichlich leer bei uns gewesen. — Seine großen, klaren Augen sahen sie dabei bedeutungsvoll an, und Thorfinns Weib hätte erraten können, was er wirklich meinte, aber zornige Augen sind blind. Sie hatte den Grettir gehegt und gepflegt und gern gehabt, und nun brachte er ihr

zum Dank die Mörderbande ins Haus und verhöhnzte sie obendrein. Das Blut schoß ihr wie eine Flamme ins Gesicht, und sie rief: Das sollen Bauern sein, diese Räuber und Mörder da? Und du, du bringst sie ins Haus? Ein übler Dank für Thorfinn, daß er dich nackten Spatz so lange durchgefuttert hat. — Nimm deinen Gästen jetzt die nassen Kleider ab, sagte Grettir, mich zu schelten hast du noch lange Zeit. Und Thorir lachte breit und schmutzig: Hausfrau, du und deine Töchter sollen alles haben, was ihr begehrt, jede kriegt ihren Mann ins Bett, und du sollst Thorfinn nicht entbehren. — Das ist bieder gesprochen, sagte Grettir, Frau, ihr habt keine Ursache, euch zu beklagen. — Als Grettir sich so von Ehre und Anstand lossagte, stürzten Thorfinns Weib die Tränen der Scham und Trauer aus den Augen, und hinter der Tür hob auch ein Schluchzen an von denen, die gehorcht hatten, und dann liefen die Frauen fort in ihre Kammern. Grettir und die zwölf lachten hinterdrein, und dann nahm Grettir selber die nassen Gewänder und bekam auch die Waffen, da jeder ihm traute, und trug alles beiseite und holte Speise und Bier und abermals Bier und erzählte und sang so lustig und laut, daß das ganze Haus von Gelächter und Freude erfüllt schien. Sie waren schon tief im Trunke, da sagte Thorir Bogensehne: Nie war ein Fremder mir so hold wie du, sage, was willst du für einen Lohn von uns? Und Grettir: An Lohn habe ich noch nicht gedacht, doch wenn wir beim Abschied immer noch Freunde sind, so kann es sein, daß ich als euer Geselle mit euch ziehen möchte. — Das wurde mit großem Freudengeschrei aufgenommen, und sie wollten sich dem Grettir sogleich durch Eid verbrüdern; aber Grettir verwies sie und meinte, es sei kein Ernst in dieser Trunkenheit und hätte Zeit bis zum nüchternen Tage. Da könnten sie zeigen, ob sie es noch so gut mit ihm meinten. Thorir saß mit glasigen Augen da und lallte, er wolle jetzt der Hausfrau sein Versprechen halten. Darauf ging Grettir aus der Stube und rief: Geht in eure Betten, ihr Frauen, so will es der Bauer Thorir. — Ein schmerzliches Geheul wie von Tieren antwortete ihm, und hätten die Wünsche der Frauen Kraft gehabt, so müßte Grettir spornstreichs in die Hölle gefahren sein. So aber blieb ihm noch Zeit, die zwölf in ein Nebenhaus zu locken, um die Schätze und Kleinodien Thorfinns zu betrachten, und sie stießen sich und neckten sich unterwegs und merkten gar nicht, daß Grettir sie verlassen und eingeschlossen hatte. Grettir stürzte ins Haus und rief nach der Hausfrau; aber niemand antwortete ihm, denn sie hielten ihn für den schlimmsten Teufelsbraten. — Ich brauche Waffen, schrie er, hier ist ein Fang zu tun! — Da schlug Thorfinns Frau das Herz bis zum Halse, und sie wies ihm Helm und Brünne und Speer und Schwert über Thorfinns Bett und rief die Knechte, daß sie Grettir folgten; aber vier standen feige beiseite, und nur vier nahmen ihre Waffen und gingen zaghaft hinter Grettir drein. Inzwischen hatten die Räuber halbwegs gemerkt, was mit ihnen geschehen war, sie brachen den Bretterverschlag, der die Häuser trennte, entzwei; das machte Mühe und Lärm genug, aber dann mußten sie einzeln durch einen schmalen Gang ein paar Stufen hinauf, und der Berserkerzorn kam über sie, und sie heulten wie hungrige Wölfe und liefen vor. Da stand Grettir, und als er Thorir schon über die Schwelle treten sah, warf er den riesigen Hakenspeer mit beiden Händen nach ihm, daß er ihm durch die Brust drang und weit aus dem Rücken schoß, und die Spitze fuhr dem Ögmund

17a

in die Brust, da er nachdrängte und so sich selber aufspießte. Aber die zehn schoben die toten Führer als Schild vor sich her und quollen zu beiden Seiten hinter den Leichnamen hervor und nahmen als Waffen, was sie packen konnten, und drängten den Grettir vors Haus. Vier erschlug er da, da liefen die sechs in den Schuppen und nahmen die Ruder als Knüttel — zitternd standen die Knechte und wagten sich nicht gegen die Unholde; aber Grettir tötete zwei im Schuppen, indes die vier entsprangen. Grettir hatte selber böse Schläge bekommen, er taumelte schon, aber er raffte sich auf, und purpurn brannte der Sieg in seinem Herzen. Zwei ereilte er noch an Auduns Schuppen, dann ließ er ab, denn die Nacht war rabenschwarz geworden, und ein Schneetreiben hatte eingesetzt, so daß er kaum nach dem Hofe fand. Er sah Licht in allen Fenstern, das hatte die Hausfrau sorglich für ihn anzünden lassen; und sie trat ihm an der Tür entgegen und legte ihm die Hände auf die Schultern und weinte und dankte ihm. — Jetzt nennst du mich einen Helden, sagte Grettir, bin ich nicht der gleiche, den du gestern abend schaltetest? — Verzeih mir, sagte sie, meine Augen haben dich nicht erkannt. Nimm alles, was ich dir zu geben vermag und du in Ehren nehmen kannst, bis Thorfinn kommt und dir deine Taten besser lohnt. — Der Lohn eilt nicht, sagte Grettir und legte sich mit den Waffen zu Bett. Anderntags sammelten sie die Leichen und fanden auch die zwei, die Grettir entronnen waren, tot vor Kälte und Wunden, und so hatte der eine Mann die zwölf erschlagen, vor denen ganz Norwegen gebebt hatte.



Unbekümmert um sein eigenes Schicksal,
selbstlos kämpfend für seine Freunde und
seine Sippe, geht der germanische Mensch
durch die Welt — Grettir in der Saga
ebenso wie Siegfried und Parzival.



18

Ebenbürtigkeit in der germanischen Ehe

Wir können nicht von germanischer Gesittung sprechen, ohne auf ihren Urgrund einzugehen, den Urgrund, der Voraussetzung, speisende Quelle und auch bereits sittliche Tat zugleich ist. Alle germanische Gesittung nimmt ihren Ausgang vom Blutsbewußtsein, dem Blutsgedanken und der bejahten Blutsverpflichtung. Sittlichkeit aus Sippenpflicht könnte man die germanische Gesittung kurz bezeichnen. Das Wissen um das Lebensgesetz von Blut und Vererbung hatte unsere naturnahen und naturwilligen Ahnen zu einer Lebensführung gebracht, um deren Instinktsicherheit sie zu beneiden sind.

Die Erfüllung des Blutsgesetzes, das nach germanischer Auffassung Wahrung und Reinhaltung des Blutes forderte, galt dem germanischen Menschen als Gebot eines über ihm stehenden göttlichen Willens und als Gebot der Ahnen, denen er das Blutserbe als Nachfahre dankte, das er unangetastet zu hüten hatte. Solches Denken bestimmte unterschiedslos Mann und Frau, ja, es will öfter so scheinen nach unseren Quellen, als ob es in der germanischen Frau besonders stark lebendig war.

Bluts- und Zuchtgedanken, wie sie in der germanischen Frau lebten, äußerten sich vornehmlich in drei Formen: dem Blutsstolz, der Ahnenverbundenheit und Ahnenverpflichtung und der Sippenpflege. Diese drei verschiedenen Auswirkungen des Blutsgedankens hängen naturgemäß auf das engste untereinander zusammen und sind oft nicht voneinander zu trennen.

In dem Augenblick, in dem das germanische Mädchen in die Gestaltung seines Lebens und seiner persönlichen Zukunft eingreifen kann, bei der Gattenwahl und Eheschließung nämlich, wird es geleitet von Blutsstolz und Ahnenverantwortung und dem Gedanken an die zukünftigen Kinder. Es wählt den Ehegatten daher nach seinem blutsmäßigen Wert, prüft das Geschlecht, dem er entstammt, und seine persönliche Ehrenhaftigkeit und Tüchtigkeit. Reichtum kann z. B. den minderen blutsmäßigen Wert niemals aufwiegen. Es kommt des öfteren vor, daß ein zu Gut und Geld gekommener Mann aus geringerem und als minderwertiger erachtetem Geschlecht als Freier von einem blutsstolzen Mädchen und ihrer Sippe abgewiesen wird, da eine solche Blutsverbindung nicht als glücklich angesehen wird. Das gute Blut gilt eben als höchstes Gut.

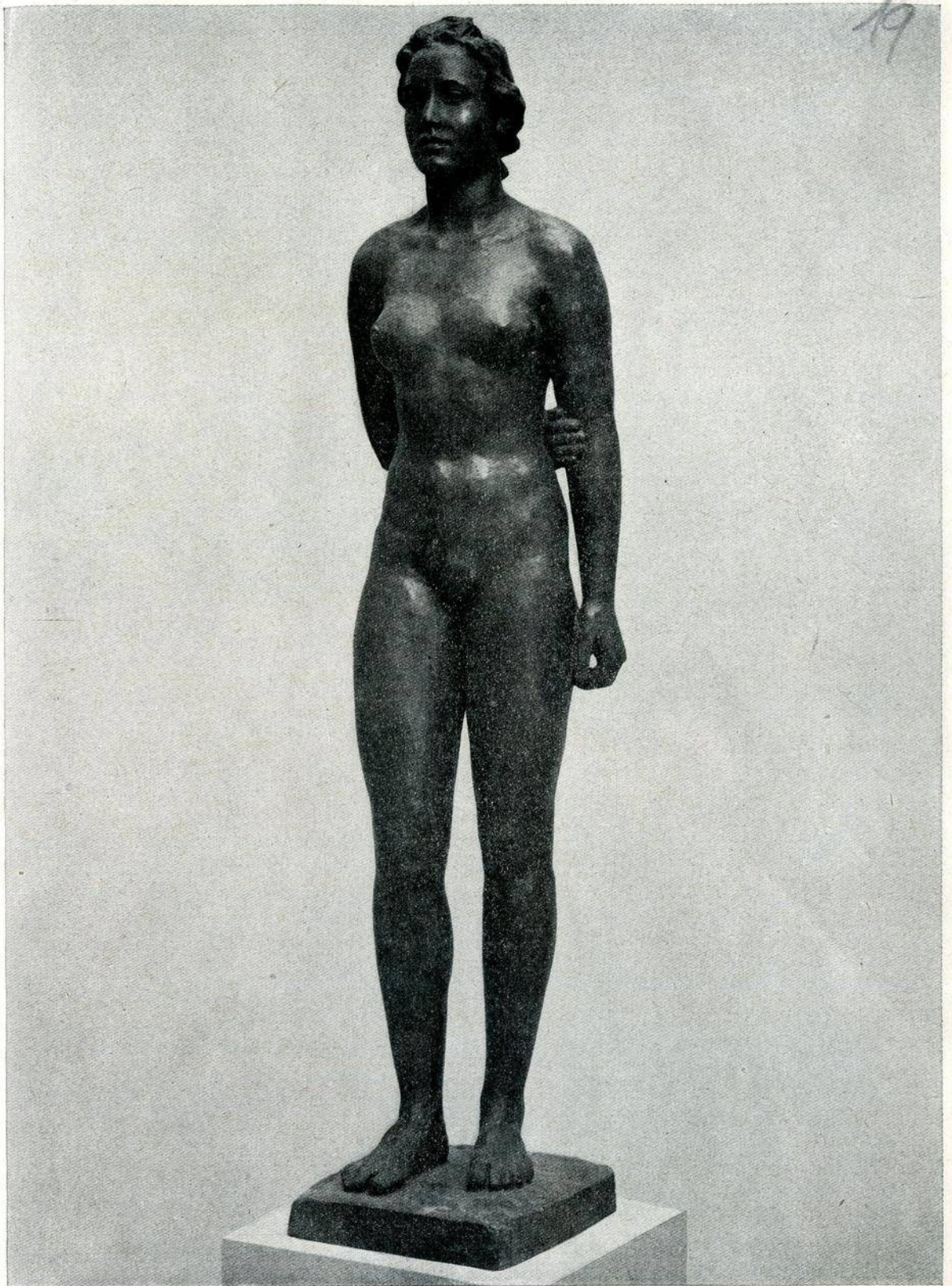
Wie stark der Bluts- und Zuchtgedanke bei der Eheschließung der Frau mitschwingt, lehrt das Beispiel der jungen Thorgerd, Egils Tochter. Olaf Pfau, der sich durch seine Taten, seinen Charakter, seine Schönheit und seinen Reichtum einen Namen gemacht hatte und überall im Lande gerühmt wurde, wirbt um dieses Mädchen aus einem der ersten und bewährtesten Geschlechter. Olaf Pfaus Mutter ist aber eine Kriegsgefangene, die als Magd verkauft worden war, sein Vater ist ein großer und berühmter Bauer. Wie sich herausstellte, ist die Mutter Olafs niemand anders als die

18a

Tochter des Irenkönigs. Olaf wird von seinem königlichen Großvater auch anerkannt, kehrt sozusagen blutsmäßig legitimiert in die Heimat zurück. Erst jetzt unterfährt er sich, um Thorgerd zu werben, als Magdsohn wäre es sowieso von vornherein unmöglich gewesen. Wie alle anderen hat Thorgerd natürlich auch von dem Gerücht über die königliche Abstammung von Olafs Mutter gehört. Trotzdem ist sie entrüstet, als ihr Vater Egil, bei dem Olaf um sie geworben hat, ihr Olafs Wünsche vorträgt. Egil nimmt die Werbung, die ihm Olafs Vater vorträgt, wohl auf und erwidert ihm: „Ich weiß auch, daß du ein Mann von bester Herkunft und hochgewachsen bist, und Olaf ist berühmt durch seine Reise. Es ist nicht zu verwundern, daß Männer wie er ihren Blick über das Naheliegende hinaus richten, denn es mangelt ihm nicht edle Abkunft und gutes Aussehen, aber doch muß ich dieses erst mit Thorgerd besprechen, denn es wäre keinem Manne möglich, Thorgerd ohne ihren Willen zu bekommen.“ Thorgerd erwidert dem Vater, der für Olaf spricht: „Das habe ich sagen hören, daß du mich am liebsten habest von deinen Kindern, aber nun, meine ich, bewährst du das nicht, da du mich mit dem Sohne einer Magd verheiraten willst, mag er auch stattlich sein und noch so prächtig auftreten.“ Egil sagte: „Du bist in dieser Sache nicht so gut unterrichtet wie in anderen; hast du das nicht gehört, daß er der Tochtersohn des Irenkönigs Myrkjartan ist? Er ist viel edler geboren mütterlicherseits als von der Vaterseite her, und die würde uns auch schon durchaus ebenbürtig sein.“ Thorgerd schien das nicht anerkennen zu wollen. Nun brachen sie das Gespräch ab, und jeder blieb bei seiner Meinung. Der Blutsstolz der Tochter scheint hier noch stärker zu sein als des Vaters Blutsbewußtsein, das doch auch die Ebenbürtigkeit als entscheidend für die Eheschließung hinstellt. Erst als Thorgerd Olaf selbst kennenlernt und sich von seinem edlen Wesen und adeligem Äußeren überzeugt, willigt sie ein, ihn zu heiraten. „Olaf nannte seinen Namen und den seines Vaters. ‚Du (Thorgerd) wirst denken, daß der Magdsohn frech geworden ist, weil er es wagt, neben dir zu sitzen und mit dir zu reden.‘ Thorgerd antwortete: ‚Du wirst dir wohl bewußt sein, schon kühnere Wagnisse bestanden zu haben, als mit Frauen zu reden.‘ Darauf kamen sie ins Gespräch und unterhielten sich den ganzen Tag. Nicht hörten andere, was sie miteinander redeten. Und ehe ihr Gespräch zu Ende ging, wurden Egil und Höskuld (die beiden Väter) herzuggerufen. Da kam die Rede noch einmal auf Olafs Werbung. Thorgerd schloß sich jetzt der Entscheidung ihres Vaters an. Nun war die Sache erledigt, und die Verlobung fand gleich statt.“ (Laxd.)

Ähnliche Beispiele sind immer wieder in den alten Überlieferungen anzutreffen. Häufig lehnt ein germanisches Mädchen die Heirat mit einem Manne ab, weil er nicht aus gutem Geschlecht stammt, weil sein Blut ihr nicht so hochwertig scheint wie das ihre und weil sie sich den Vorfahren wie den Enkeln gegenüber verpflichtet fühlt, dieses kostbarste Erbe unverehrt zu erhalten.

Wenn die Königin Brynhild — uns allen aus dem deutschen Nibelungenlied bekannt — nur den tapfersten ihrer Bewerber heiraten will, der sich durch die Tat, d. h. hier den Wettkampf, beweisen muß, so sprechen auch hieraus Blutsstolz und Zuchtgedanke. Der Wettkampf, den Brynhilde vor jede Werbung um sie stellt, ist ein Auslesekampf, der ihr den Ersten und Edelsten, den ihr Ebenbürtigen weisen soll. Auch die germanische Brynhilde



Die Lauschende / Plastik von Georg Kolbe



Stendal



Belgern



Nordhausen

Der Roland als Wahrzeichen des Reiches

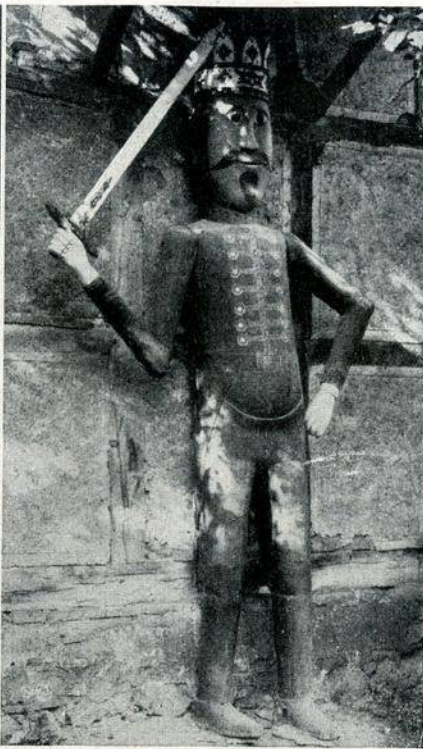
In vielen Städten Europas, in denen einmal deutsches Recht galt und heute wieder gilt, steht auf dem Markt oder am Rathaus der Roland. Seit Jahrhunderten steht er dort, das entblößte Schwert emporgerichtet, eine ehrfurchtgebietende Figur, ein stolzes Wahrzeichen des Reiches.

In erstaunlicher Frische hat sich die Achtung der Einwohner diesen Gestalten gegenüber bis heute erhalten, obwohl ihre ursprüngliche Bedeutung als Gerichtswahrzeichen längst dahingeschwunden ist. Man kann sie betrachten als Schutzgeister, als Mahnmale des Reichsgewissens, Furcht einflößend den schwankenden Gemütern, bestätigend die starken Herzen, denen die Sache des Reiches die eigene Sache ist.

Es wäre eine verlockende Aufgabe für unsere Künstler, in den neu hinzugekommenen Städten den Hoheitsgedanken des Reiches durch ähnliche standfeste Bilder auszudrücken. Wenn solche Figuren jedoch ihre Wirkung tun sollen, unbewußt und zwingend, dann ist aller-



Bremen



Questenberg



Schulau (Unterelbe) Brandenburg (Havel)



dings Voraussetzung, daß sie so ehrlich und geraden Sinnes geschaffen werden wie die alten.

Den Männern, die jene Rolande aus dem Holz oder dem Stein herausgehauen haben, war es nicht darum zu tun, Kunstwerke zu schaffen. Es waren meist wohl auch schlichte Handwerker, die sich gar nicht Künstler nannten. Sie hatten nur den einen Willen, eine mannhafte Figur mit einem Schwert hinzustellen, der man ansah, daß sie im Auftrag der Reichsgerichtsbarkeit dastand. Weil sie selbst von diesem Auftrag zutiefst überzeugt waren und sie den Gedanken „Das Reich“ als Kern ihrer eigenen Person in sich trugen, wurden diese Rolande Manifestationen des Reiches, die uns heute noch stark bewegen.

Und weil sie ohne jede Nebenabsicht nur als das geschaffen wurden, was auszudrücken ihre Aufgabe war, steckt trotz ihrer scheinbaren Primitivität mehr an zeitlosem künstlerischem Gehalt in ihnen als in so manchem Denkmal, das „um der Schönheit oder um der Kunst willen“ in Auftrag gegeben und geschaffen wurde.

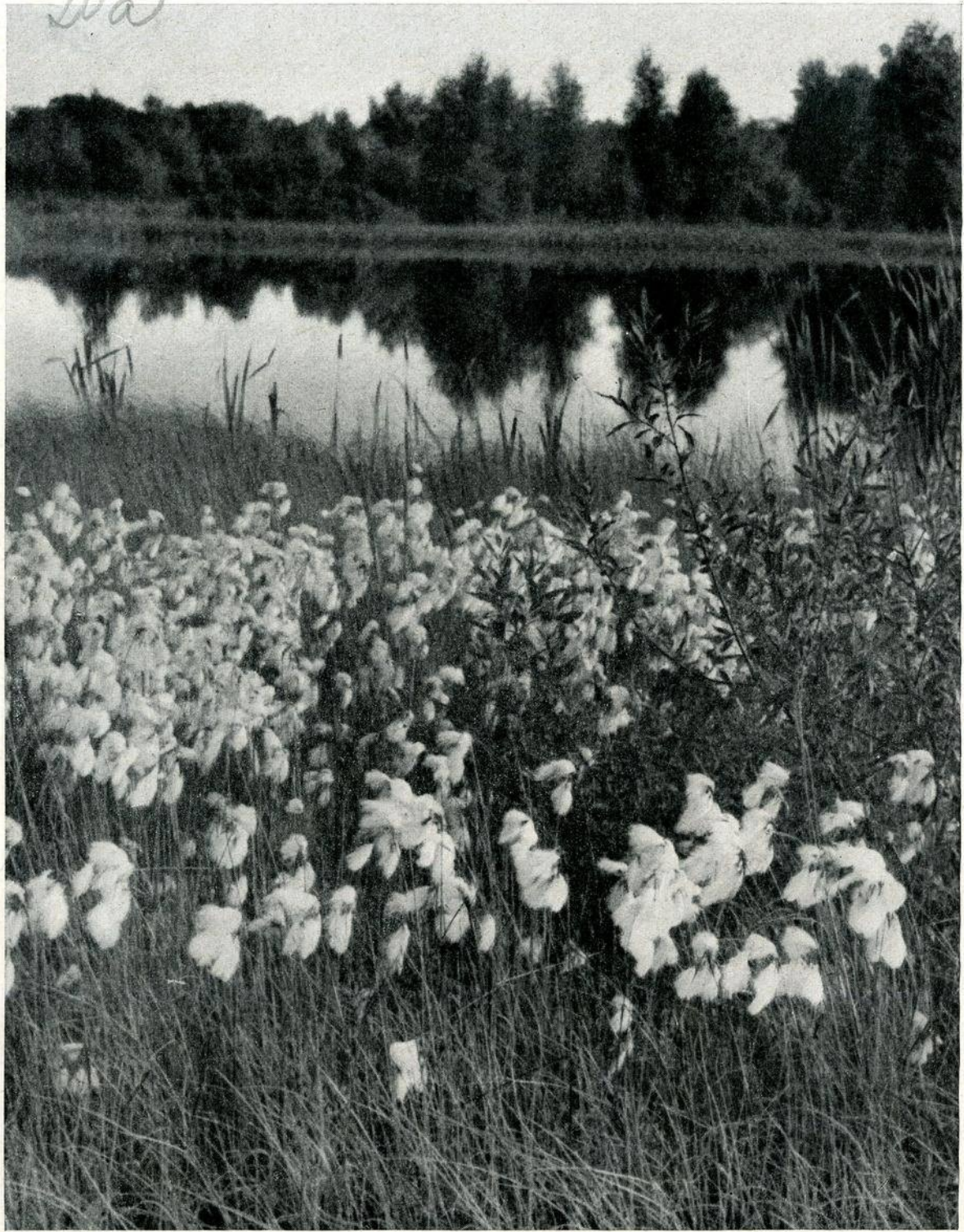
Wir werden heute vielleicht den Roland nicht mehr im mittelalterlichen Panzer darstellen. Es wird wohl unserem Empfinden mehr entsprechen, ihn nackt darzustellen, aber ebenso mit steil emporgerichtetem Schwert in der Faust, das Hakenkreuz auf einem Schild oder einem Sockel angebracht.

H. Kl.



Magdeburg

20a



Blühendes Wollgras / zum Aufsatz „Kämpfende Schöpfung“

ist nur ein weiteres Beispiel für das bluts- und zuchtgerichtete Denken der germanischen Frau. — Der Streit der Königinnen Brynhild und Kriemhild ist ebenfalls nur von germanischer Lebensschau und germanischem Denken her voll zu verstehen. Brynhild und Kriemhild streiten nicht, wer von ihren Männern der Reichste, der Mächtigste oder der Schönste sei, sondern wer von den Männern der Erste, der Tapferste und der Edelste ist. Auch hinter diesem Streit, dem viele ähnliche aus dem Leben germanischer Bäuerinnen, wie es die Sagas schildern, an die Seite gestellt werden können, steht letzten Endes der Bluts- und Zuchtgedanke.

In den Sagas erleben wir es, daß immer dann, wenn eine blutsstolze Frau mit einem Manne minder guten Blutes verheiratet ist, was zwar selten, aber manchmal eben doch vorkommt, daß sie sich dann für schlecht verheiratet hält und alles darauf anlegt, diese Ehe bald wieder zu lösen.

Margarete Schaper-Haeckel

Kämpfende Schöpfung

Weiße Stille liegt über dem Moor. — Und doch schwebt ein Lied darüber hin.

„Ein leises Lied, ein stilles Lied,
ein Lied, so leis und so lind.
Wie ein Wölkchen, das über die Bläue zieht,
wie ein Wollgrasflöckchen im Wind.“

Hermann Löns.

Wessen Ohren fein sind und scharf, der kann es erlauschen, dieses leise Lied unserer weißflockigen Moore. Die Wollgrasbüschel singen es vom Frühjahr bis zum Herbst, singen es, während ihre Samen reifen.

Ein Märchen erzählen diese Wollgrasmütter ihren Samenkindern in dieser Zeit, da sie den Heranwachsenden voll Eifer das seidenweiche Kleid spinnen, jenes besonders für sie angelegte Kleid, das sie hinaustragen soll in die Welt des harten Kampfes. — Es war einmal — — —

Aber dieses Märchen der Wollgrasmütter ist Geschichte. Es ist tatsächliche Geschichte, die die Urahnen einst erlebt haben, allerdings vor vielen, vielen Jahrtausenden.

Und eben diese Geschichte ist es, die in jedem Jahre, das da kommt, die Wollgrasmütter ihren zahlreichen Kindern erzählen, damit auch die kommenden Geschlechter wissen, wie die Vorfahren für sie gekämpft, als sie mit aller Kraft um die Erhaltung des Erbgutes gerungen.

Es war einmal — — —

Es gab wirklich einst eine Zeit, da wuchsen auf unsern deutschen Mooren keine Wollgrasbüschel, die das dunkle Moor zum weißschäumenden Meere machen.

Wollgräserheimat ist der ferne Norden.

Wollgräser lieben Nässe und Kälte.

21a

Weit, weit im Norden ist das Land ihrer Urväter. Sie gehören zu den am weitesten gegen das ewige Eis vorgeschobenen Posten der Pflanzenwelt. Wenn dort im äußersten Norden zur Zeit der Mitternachtssonne Schnee und Eis schmelzen und die Erde unter ihnen für wenige Wochen freigeben, dann wachsen und blühen hier in all den Tümpeln die Wollgräser und tragen Frucht.

Es war einmal — — —.

Damals, in jener Zeit, von der die Wollgrasmütter erzählen, wurden die wenigen Sommerwochen hoch im Norden noch weiter gekürzt. Immer mehr schrumpften sie zusammen.

Schließlich war die eisfreie Zeit des Jahres so kurz, daß kaum ein Wollgras mehr reife Samen hinaussenden konnte ins Land. Es wurde immer schwerer, für den Fortbestand der Art zu sorgen. Fast war es unmöglich, das Vätererbe weiterzugeben an ferne Geschlechter.

Dann kamen Jahrhunderte und Jahrtausende, in denen schmolz das Eis überhaupt nicht mehr fort. Vielmehr wurde die Eisdecke dicker und mächtiger von Jahr zu Jahr.

Alles Leben dieser Gegend war vernichtet, erfroren. Nur die kleine Schneelage überdeckte hier und da oft weite Flächen mit dem Rot ihrer ungezählten Körper.

Bevor aber der eisige Tod jenes Gebiet umkrallte, in dem die nördlichen Wollgräser wohnten, hatten es doch einige von ihnen fertiggebracht, mit ihren letzten Kräften auch in den stark verkürzten Sommer etliche Samen hinauszusenden mit der Aufgabe, eisfreies Land zu suchen und dort zu keimen und zu wachsen und neue Geschlechter zu zeugen.

Alle jene Samen, welche wieder weiter nach Norden verschlagen wurden, gingen in dem tausendjährigen Eise zugrunde wie ihre Vorfahren.

Doch das waren die wenigsten.

Denn damals wehte eisiger Nordostwind, und dieser trug die Samen südwärts, eisfreier Erde zu.

Manche Samen fanden braunen Boden, keimten und wuchsen und trugen Frucht.

— — — — —
Doch auch das Eis drang weiter nach Süden, verkürzte die Sommer dort und überdeckte schließlich auch dieses Land für lange Jahrtausende.

So wiederholte sich das gleiche, was lange Zeit vorher weiter im Norden geschah: Wollgräser kämpften mit letzter Kraft um den Fortbestand ihrer Art.

— — — Und sie siegten. — — —

Die einzelnen Pflanzen starben zwar, aber die Art lebte weiter südwärts durch ihre Samen von neuem auf. So kamen die Wollgräser bis in unser Vaterland.

Doch auch hier wurden sie aus dem nördlichen Teil wieder vertrieben, mußten weiter wandern bis nach Mitteleuropa.

In all den Ländern, die die Wollgräser durchzogen, gab es viel Elend und große Not. Pflanzen, die weniger Kälte vertragen konnten als die Wollgräser und darum ursprünglich viel weiter südlich Fuß gefaßt hatten, waren ebenfalls auf die gleiche Weise vor dem Eise geflohen wie das Wollgras: Die neuen Samen mußten stets weiter im Süden keimen.

22

Und die alten Mutterpflanzen starben, obschon sie vielleicht noch Kraft in sich bargen zu jahrhundertlangem Leben; denn es waren starke Bäume darunter, ja, nicht nur einzelne Bäume, ganze Nadelwälder wie auch Laubwälder verkümmerten und gingen zugrunde. In all den Gegenden, die die Wollgräser durchwandern mußten, waren diese oder ähnliche Dinge geschehen.

Die todgeweihten Wollgräser zeugten überall neue Samen. Aber weiter im Süden, wo die Samen keimten, in Mitteldeutschland, herrschte noch entsetzlichere Not. Hier konnten die Pflanzen dem grimmigen Frost nicht weiter ausweichen zum Süden hin; denn dort im Süden türmten sich die Alpen mit ihrem ewigen Eis und Schnee. Auch von diesen waren die Gletscher immer weiter ins Tal gekommen, geradeso wie von den Hängen der norwegischen Gebirge. Vor den Alpengletschern flüchteten die wärmeliebenden Pflanzen gen Norden, vor den nordischen Gletschern flüchteten sie nach Süden. In Mitteldeutschland trafen die Flüchtlinge des Südens und des Nordens zusammen.

Eine weitere Flucht war unmöglich. So starben hier ungezählte Pflanzen. Aber nicht nur die Einzelpflanzen starben, hier gingen ganze Arten zugrunde. —

Aber das Eis vom Norden und Süden rückte nicht so weit vor, daß ganz Deutschland in eine vieltausendjährige Decke gehüllt worden wäre. In Mitteldeutschland blieb ein Gebiet, das noch eisfreie Sommer hatte. Hier hielten sich die Wollgräser. Hier überdauerten sie die Eiszeit. Von hier aus rückten sie wieder schrittweise ihrer nordischen Heimat zu, als das Eis zurückging.

Doch es blieben auch noch Wollgräser in den Sümpfen und auf den Mooren Deutschlands zurück und dienten hier der Erhaltung und Vermehrung ihrer Art. Sie sind es, die alljährlich unsere dunklen Moore in ein weißschäumendes Meer verwandeln.

— — — — —
Von diesem Eiszeitgeschehen geht ein Raunen durchs Moor. Das ist das leise Lied, das heimliche Erzählen, das über dem Moore schwebt vom Frühjahr bis zum Herbst. Ein Heldenlied von den Wollgräsern aus ferner Zeit ist es.

Einmal

Meiner Ahnen Land, du!	nur die Sterne,
Alle Väter gingen zur Ruh,	die droben sind?
wurden Erde und standen auf	Wo es auch sei,
wieder aus dir!	auch über mich
Einmal endet auch mein Lauf,	geht einmal der Pflug,
Lieg' ich dann hier	auch aus mir
oder irgendwo	sprossen einmal die Ahnen,
weit in der Ferne,	und über die Schollen
daß keiner mich findet,	streicht leise der Wind.

FLORIAN SEIDL

»Alle Dinge sind in Ordnung gesetzt«

Vom Menschen und Werk des Arztes und Gottsuchers Paracelsus

Paracelsus war einer der leidenschaftlichsten und dämonischsten Führer des deutschen Volkes, und darum berührt er uns auch so tief menschlich. Durch Höhen und Tiefen, durch Freude und Leid, durch Schmach, Verleumdung und Elend, aber auch durch Macht und Ruhm führt ihn sein Weg. Doch er ist immer ein Einsamer geblieben. Er konnte nirgends eine Heimat finden. Früh schon beginnt sein Wandern, das ihm zum Schicksal wird. Unstet durchzieht er die Welt, durchreist fast ganz Europa, sucht brennenden Herzens nach den letzten Geheimnissen der Natur. Er horcht auf das einfache Volk; den Waldbauern, Köhlern und alten Frauen lauscht er ihr Wissen ab. Er setzt sich zu den Schäfern und Quacksalbern und lernt von ihnen. In Sturm und Wetterschlägen erarbeitet er seine Ideen. In Regen und Schnee zog er, ein ruheloser Wanderer, durch die deutschen Lande, nur begleitet von seiner Kunst, dem Arzttum. Das war ihm aber Schicksal und Auftrag zugleich. Erst im Tode fand dieser „Landfahrer und Vagabund“, wie er sich selbst einmal genannt hat, seine Ruhe. 1541 ereilt ihn in Salzburg — 48jährig und viel zu früh — der Tod. Das einfache Volk wollte es nicht wahrhaben, daß dieser große Arzt nicht mehr lebte, daß es nicht mehr zu ihm kommen konnte, um bei ihm Hilfe in Not und Krankheit zu holen. Doch seine Gedanken und Ideen haben die Jahrhunderte überdauert und sind in unserer Gegenwart lebendiger denn je aufgebrochen.

Vielfältig sind die Erkenntnisse, die Paracelsus, dieser schwäbische Arzt und Gottsucher, errungen hat. Entscheidend ist sein Grundsatz, daß nur die Natur lebendige Antwort geben kann auf die vielen Fragen, die das menschliche Herz erfüllt. Er verachtet die scholastischen Spießbürger und „Polsterdoktoren“, die ihre Weisheit aus Büchern holen, auf denen der Staub der Jahrhunderte liegt. „Die Geschöpfe sind die Buchstaben, und wer die Natur erforschen will, der muß mit den Füßen ihre Bücher treten. Die Schrift wird durch die Buchstaben, die Natur aber von Land zu Lande erforscht.“ Seine klaren und hellen Augen sind dabei seine stärkste Waffe. Paracelsus hat mit den alten Methoden der Wissenschaft gebrochen. Sein Weg der Naturerkenntnis war ganz neu und einmalig. War bisher Gott der Ausgangspunkt alles Schaffens gewesen, so wird es nun die Natur und mit ihr der Mensch. Er ist erfüllt von der Ehrfurcht vor der Natur, die die tragende Macht alles Lebens ist. In ihr sah er überall Maß, Ordnung und Gesetz, und er fand, daß sowohl im Stein am Bach wie in den Sternen am Himmel, in der Pflanze auf der Wiese wie im Menschen, überall die gleiche göttliche Kraft lebt und wirkt. Der Mensch aber ist nichts anderes als die Welt im kleinen, der Mikrokosmos. Damit ist er aber auch denselben göttlichen und ewigen Gesetzen unterworfen, wie sie in der Natur lebendig sind. Dieselben Gesetze, nach denen die Sterne ihre Bahnen ziehen, die Pflanzen wachsen und die Tiere um ihr Leben kämpfen, gelten auch für den Menschen. So ist jeder Mensch den unerbittlichen Zusammenhängen und Gesetzen des Lebens unterworfen. Menschengesetze und Naturgesetze sind identisch. Wer aber aus diesen ewigen Ordnungen des Lebens heraus-

23

tritt, der geht zugrunde, wie der Baum zugrunde geht, den man entwurzelt. Oft hat Paracelsus voll Leid und Hoffen gerade in den Sternen Antwort auf seine Frage gesucht. In ihnen, die fern von allem Menschlichen in großer Einsamkeit ihre Bahnen ziehen, offenbart sich Gottes Größe und Ewigkeit am deutlichsten. Mit den Sternen fühlt er sich schicksalsmäßig verbunden. Für den Menschen als Mikrokosmos wird damit auch das Weltenschicksal zum Menschenschicksal. Die Gesetze des Universums werden zu Gesetzen des Ich.

Die neuartige Stellung zur Natur und zum Kosmos bedingt auch sein Verhältnis zur Religion und zu Gott. Das Leben ist eine Fülle an Wundern des Geistes. Alles ist im Fluß, alles ist ewiger Wandel, weil alles Leben ist. Das Leben ist aber Gottes Schöpfertätigkeit. Damit ist die Welt die große Gegenwart Gottes, und damit ist auch diese Erde gottbeseelt. In der Schönheit und Herrlichkeit der Natur verehrt er seinen Schöpfer. In der Naturerkenntnis verrichtet er Gottesdienst im besten und tiefsten Sinne. So wird die Natur und mit ihr der Mensch heilig gesprochen. Die Natur ist für Paracelsus die letztlich gültige und herztiefe Bindung. Das Gesetz, das Gott in die Natur gelegt hat, hat er auch in den Menschen gelegt, und wer nach diesen Naturgesetzen lebt, lebt sittlich. Damit wird zur heiligsten Pflicht und Forderung dieses Tages die Treue zum eigenen Wesen. „Wer sich selbst treu bleibt, der fällt nicht.“ Das ist das große Sittengesetz, das uns Paracelsus gab. Er besaß die instinktive Sicherheit, daß die Stimme des Herzens Gottes Stimme ist. Er fühlte sich geborgen im All, in Gott, fühlte sich eins mit der Natur.

Im Grunde erlebt Paracelsus seine Weltanschauung als einen heroischen und bejahenden Aufbruch der Gotteswirklichkeit in ihm, in der Natur, ja in der ganzen Welt. Gott ist nicht nur der Schöpfer der Welt, er ist auch der innerweltlich Gestaltende, die Lebens- und Ordnungsmacht. „Alle Dinge sind in Ordnung gesetzt.“ Damit ist die Welt gut, wie der Mensch auch gut ist, und „rein und keusch kommen wir vom Mutterleib“. Weil aber alle Dinge göttliche Werke sind, darum ist die Erde nichts Verachtenswertes. So steht er in krassem Gegensatz zum Christentum seiner Zeit.

Damit, daß sich Paracelsus zu den Gesetzen des Lebens bekennt, bekennt er sich auch zum Kampf als dem Ausdruck des Egoismus des Lebens, der uns überall begegnet. Was dem Leben entgegensteht, muß fallen. Was fallen muß, muß aber vollends gestoßen werden. So läuft er Sturm gegen alles Schwache und Dekadente. Er war der erste, der gegen die Leibesverachtung des Christentums Front machte, der schon auf die Gefahr der Erbkranken hinwies und deren Vernichtung forderte.

Worin liegt aber für Paracelsus der Sinn des Lebens, und was ist die Aufgabe des Menschen? „Niemand ist frei von der Arbeit, niemand wird durch Müßiggang geadelt.“ „Die Hände sind zur Arbeit geschaffen, nicht zum Segnen.“ Damit lehnt er auch die Priester und Mönche ab. „Sie predigen um Geld, sie fasten um Geld.“ „Das Bethaus ist im Herzen.“ Er fordert produktive Arbeit im Dienste an Volk und Staat. In der Arbeit sieht Paracelsus den Sinn des Lebens und in einem Sozialismus der Tat und nicht des leeren Wortes.

Fast zu allen menschlichen Lebensbereichen hat Paracelsus Stellung genommen. Er fordert ein Recht, das im Volk wurzelt und aus der lebendigen Ordnung des Lebens geboren ist.

Er nimmt Stellung gegen das Zölibat in scharfen und harten Worten. Auch die Ehe ist ein Naturgesetz, auch sie gehört zur göttlichen Ordnung der Welt. „Die Frucht deines Leibes ist gesegnet, nicht deine Jungfrauschaft.“ In der Ehe wird die Sehnsucht nach der Ganzheit erfüllt, vor dem Muttertum haben wir uns in Ehrfurcht zu beugen.

Er macht Front gegen das Judentum, wohl wissend, daß eine fremde Kultur und fremder Geist dem eigenen Volk schadet, und aus der Erkenntnis heraus, daß nur die Bindung zum Boden fruchtbar ist. Wo hat aber der Jude die Heimat?

Was Paracelsus zu seinen großen Heilerfolgen verhalf, war die Erkenntnis von der innigen Verwobenheit des Menschen mit Natur und Kosmos. Der Lebensrhythmus des Alls und der Lebensrhythmus des Menschen laufen parallel, auch der Mensch ist wie die ganze lebendige Natur in das jahreszeitliche Geschehen eingeordnet, auch er hat seine Jahreszeiten, in wörtlicher und übertragener Bedeutung. Daher muß auch jede Krankheit für sich behandelt werden, denn jeder Krankheit kommt ein einmaliger Charakter zu. Jede Verallgemeinerung in der Behandlung des Kranken lehnt der große Arzt ab. Die seelischen Kräfte, die menschlichen Beziehungen zwischen Arzt und Kranken und der Gesundheitswille sind von entscheidendem Einfluß. Aber nicht nur Körperbau, Gestalt und Aussehen, auch die Umwelt — und nicht nur die irdische, auch die kosmische Umwelt —, in die der Kranke hineingestellt ist, ist für die Erkenntnis der Krankheit und das Heilverfahren von entscheidender Bedeutung. Paracelsus geht sogar so weit, daß er den Ursprung der Krankheit vorwiegend im Geistig-Seelischen sucht. Die Liebe aber war für ihn der beste Wegweiser zu des Kranken Herz gewesen und damit auch für dessen Gesundung.

Bis zum Tode ist Paracelsus ein Einsamer geblieben. Er hat immer geglaubt, daß man durch Großmut und Entgegenkommen die kleinen Geister verpflichten könne, aber es war nur ein Glaube. Schweigend drückte er sein Leid in sich hinein. Willig und demütig ergab er sich seinem Schicksal. Ja, er liebte es, weil es im Einklang mit den Gesetzen des Lebens stand, denn Werden und Vergehen als das große Gesetz der Natur gilt auch dem Menschen. Die ewige kosmische Ordnung, daß alle Dinge zu ihrer Zeit ihre Ernte und ihren Herbst haben, erfüllt sich auch in ihm. Der Mensch nimmt erst dann Abschied, wenn sein Werk vollendet ist. „Keiner stirbt vor der Zeit seiner Frucht.“ Das war sein Glaube.

Und doch hat Paracelsus, obwohl sein Leben Einsamkeit, Kampf und Sehnsucht war, das Leben geliebt mit der ganzen Kraft seines großen Herzens. Er stand mitten im Leben, er bekannte sich zu dieser schönen blühenden Erde, er sagte ja zum Leben trotz allem Leide.

Auch Paracelsus war ein Kind seiner Zeit, konnte sich nicht freimachen von den vielerlei Aberglauben. Aber er hat auch die Magie und Kabbalistik, die Astrologie und Alchimie in sein großes System der Ordnung eingefügt. Paracelsus ist immer ganz gewesen, auch in seinen Widersprüchen. Er lebte und litt in seiner Wissenschaft und mit den Menschen seines Jahrhunderts.

Er war nicht Zuschauer seiner Zeit; er war Mitkämpfer und Mitgestalter, und er war Deutscher. Auch hier war er ganz und gerade. Er war der erste Lehrer, der 1525 an einer Universität deutsch las. Er bekannte stolz: „Ich bin ein Philosophus nach der deutschen Art.“ Aber nicht nur deutsch war sein Bekenntnis, auch deutsch war der faustische Drang nach Wahrheit, der tiefe Durst nach der Erkenntnis der Welt, die Sehnsucht und der Drang nach dem Unendlichen und Ewigen und die Leidenschaft, mit der er zu den Tiefen des Seins vorstieß. Deutsch war sein Leben und sein Werk, deutsch war der vorwärtsstürmende Geist, der überall hinwanderte, um neue Erfahrungen zu sammeln, deutsch war seine kämpferische Haltung. Er war einer von denen, die stets im Sturm segeln und denen es nicht wohl ist, wenn sie nicht ringen.

Die beherrschenden Kräfte seines fruchtbaren Schaffens waren die Ehrfurcht vor den ewigen Gesetzen des Lebens, die Liebe zur Natur und zum Menschen.

Wenn Paracelsus längst vergessen sein wird, so wird doch die Problematik, um die dieser einsame „Prediger des Daseins“ ein reiches und sehnsuchtsvolles Leben gekämpft hat, bleiben; bleiben wird die Aufforderung zur Treue zum eigenen Wesen und die Erkenntnis von der Wahrhaftigkeit der Natur. Diese Erkenntnis aber spricht sich am klarsten in seinen Worten aus: „Alle Dinge sind in Ordnung gesetzt.“ *Friedrich Oesterle*

WORTE VON PARACELUS

Was ist das Glück anders, als Ordnung halten mit Wissenheit der Natur? Was ist das Unglück, als wider die Ordnung ein Eingang in die Natur? Wir haben unsere Ordnung in der Natur.

Hippokrates führt zwei Beispiele an, durch welche alle Disharmonie verstanden werden kann, nämlich: zuviel voll sein und zuviel leer sein, das ist, jetzt voll über die Natur, morgen leer über die Natur. Das taugt nichts. Denn man soll ein Maß halten in Zahl und Gewicht, daß die Leere ein Gleichgewicht habe mit der Fülle. Wenn eins aber das andere übertrifft, das ist wider die Natur, die Natur duldet es nicht. Denn wenn wir die Natur bedenken, wie sie in ihrem Wesen, so müssen alle Dinge in der Ordnung stehen, in der Zahl, im Gewicht, im Maß, im Zirkel usw. und nichts darüber hinaus, weder herüber noch hinüber. Wo das nit bedacht wird, da ist alles umsonst.

Selig und mehr denn selig ist der, der in rechtem Maß wandelt und bedarf nicht menschlicher erdichteter Hilfe, sondern wandelt im Weg, den Gott gegeben hat.

24a

Ein Feldpostbrief

Man sollte nicht glauben, wie viel Freude manchmal ein Feldpostbrief bringen kann. Der graue Alltag wird zum Sonntag, wenn so ein Brief aus der Heimat hereingeflattert kommt, und ist er von lieber Kinderhand geschrieben, dann wird das Lesen zum Gottesdienst.

Meine Kleine schreib mir neulich:

Lieber Vati! Zu Deinem Geburtstage meine herzlichen Glückwünsche. Gerne würde ich Dir etwas schicken, aber ich habe ja nichts, und das macht mich traurig. Beim Schreiben bimmelte das Rettchen mit dem Bilde meiner Mutti immer an den Federhalter, und da wußte ich nun, was ich dem guten Vati schicken kann. Auf der Rückseite habe ich draufgeschrieben „Gott schütze Dich!“

Gruß und Kuß Deine Liesl.

Ich bin den Kameraden dankbar, daß sie keine Fragen stellen, sie würden meine Erschütterung ja doch nicht begreifen, denn was da unbeholfen verpackt diesem reizenden Brieflein beilag, war der wertvollste Besitz meiner Kleinen, von dem sie sich selbst nachts in ihrem Bettlein nicht trennte. Und ich sehe im Geiste einen blonden Lockenkopf und zwei klarblaue Augen, die den köstlichen Schatz mit dem Bildnis ihrer verstorbenen Mutti an einem Rettchen immer noch einmal zärtlich betrachten, und einen roten Kindermund, der es immer wieder abküßt, bevor es zwei unbeholfene Händchen verpacken und vertrauensvoll der Feldpost übergeben.

Der liebe Leser weiß nun schon, was geschieht. Ich trage das Amulett meines Kindes auf der Brust, eine Kugel kommt geflogen und prallt daran ab oder wird in ihrer Wirkung geschwächt.

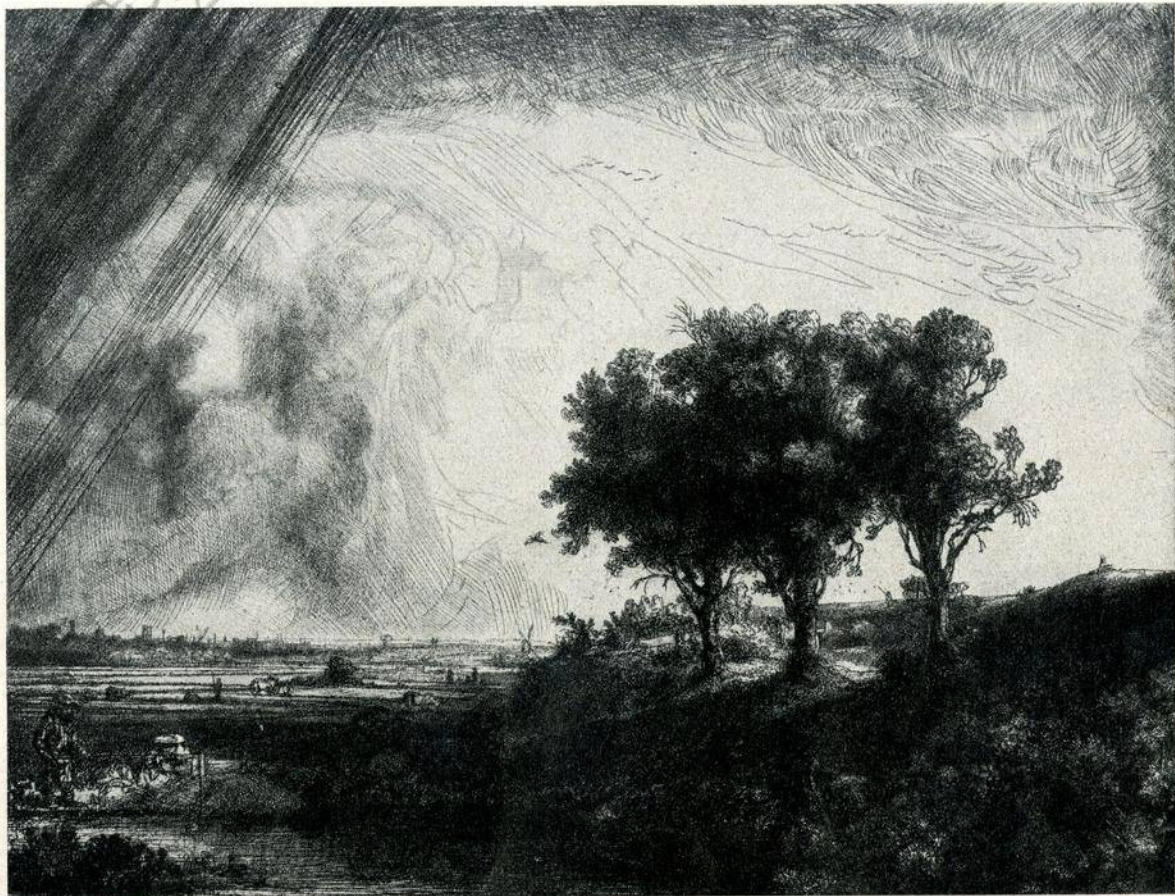
Diesmal tritt er!

Wohl trage ich es auf der Brust und vielleicht schützt es mich einmal durch Zufall, aber sein leises Schürfen bei jeder Bewegung sagt mir, daß die Liebe und das gläubige Vertrauen meines Kindes mit mir gehen und mich schützen, das unbedenklich sein größtes Opfer gebracht hat. Das macht mich froh und glücklich, aber auch bereit, mein größtes Opfer für mein Kind und damit für Deutschlands Zukunft zu bringen.

Günther



Die gläubigen Augen unserer Kinder begleiten uns auf allen Wegen und machen uns stark in allen Gefahren



Landschaft im Gewitter / von Rembrandt

Uns kann es nicht anders als erfreulich und tröstend sein, die Natur als ein großes, in sich geschlossenes und sich selbst tragendes Ganzes zu sehen, in dessen unendlichen Ring auch unser Dasein mit einer ewigen und wohlthätigen Notwendigkeit mit eingefasst ist, und in dessen unermeslichem Umlauf unsere kleinen Kreise mitwandeln.

ERNST MORITZ ARNDT

Quellen:

„Erlebnis an der Grenze zweier Welten“ von Hans-Henning Festge aus einer noch unveröffentlichten Schrift des Verfassers; „Einst gab es ein deutsches Reich...“ von Werner Beumelburg aus „Dem Führer“, Worte deutscher Dichter, Tornisterschrift des Oberkommandos der Wehrmacht, Heft 37; „Beethoven in Japan“ aus der Monatsschrift „Berlin-Rom-Tokio“, Heft 11/12, Jahrg. 4 (copyright by Berlin-Rom-Tokio, Steiniger Verlag Berlin); die Grettir-Saga aus „Die Insel Heldentum“ von Werner Jansen, Verlagsbuchhandlung Herbert Stubenrauch, Berlin; „Ebenbürtigkeit in der germanischen Ehe“ aus „Die Germanin“ von Dr. Margarete Schaper-Haeckel, Verlag C. V. Engelhard GmbH., Berlin; „Kämpfende Schöpfung“ aus dem Büchlein „Kämpfende Schöpfung“ von Hans Bartmann, Nordland Verlag, Berlin. — Gestaltung von Umschlag und Innentitel: Hans Klöcker. — Fotos: Gemäldegalerie Berlin; Jaeger & Goergen, München; „Volk und Reich“ Berlin; Staatliche Bildstelle (6); Deutscher Kunstverlag Berlin; Techno-Photographisches Archiv Potsdam (2); Foto Renger, Essen; Lichtbild-Werkstatt Rudolph Stickelmann, Bremen; Reichsdruckerei (2); Hermann Fischer, Braunschweig; Barbara Seidl-Bavaria

Druck: Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn, Berlin SW 68, Dresdener Straße 43.

T 24

Geheim

Bekämpfung von Fallschirmabspringern und Luftlandetruppen

(Auszug aus Verf. WBv Abt. Ia Nr. 2000/41 geh. vom 15. 9. 1941)

20071



109 -

f2

III. Bekämpfung von Fallschirmabspringern und Luftlandtruppen.

a) Allgemeines.

1. Mit dem Auftreten von Fallschirmabspringern und einzelnen oder mehreren landenden Flugzeugen muß gerechnet werden. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen

- a) Fallschirmjägern und Luftlandtruppen, die zur Durchführung von Kampfhandlungen eingesetzt werden. Als solche gelten Personen, die aus mehr als drei zusammen auftretenden Flugzeugen abgesetzt werden,
- b) einzelnen Fallschirmabspringern und kleineren Trupps von Fallschirmabspringern, die zur Ausführung von Sabotage-, Terror- oder Zersetzungsausträgen oder zu Nachrichtenzwecken abgesetzt werden. Als solche gelten Personen, die aus drei oder weniger zusammen auftretenden Flugzeugen abgesetzt werden.

2. Fallschirmjäger und Luftlandtruppen, die zur Durchführung von Kampfhandlungen eingesetzt werden, sind Teile der Wehrmacht und befinden sich in rechtmäßiger Kampfausübung. Sie sind daher völkerrechtlich als kämpfende Soldaten zu behandeln.

Ihre Bekämpfung ist besondere Aufgabe der Wehrmacht. Es ist Pflicht jedes Wehrmachtangehörigen und jeder Einheit, Fallschirmabspringer zu bekämpfen und landende Flugzeuge sicherzustellen.

In jedem Fall ist sofortige Meldung zu erstatten (vgl. Blatt 26 und 32 a).

Genügt selbständige Abwehr nicht, so hat eine planmäßige Bekämpfung einzusetzen.

Fallschirmabspringer oder Luftlandtruppen, aus deren Verhalten hervorgeht, daß sie sogenannten **Kommandounternehmen** angehören zum Zwecke der Zerstörung militärischer, industrieller, Verkehrs- und ähnlicher Anlagen, sind rücksichtslos bis zu ihrer völligen Vernichtung zu bekämpfen.

3. Für die Vorbereitung und Durchführung des ersten Einsatzes der verfügbaren Kräfte zur planmäßigen Bekämpfung sind die aus Blatt 24 ersichtlichen Kommandeure der Fallschirmjäger-Abwehrbereiche verantwortlich. Ihnen unterstehen zur Bekämpfung feindlicher Fallschirmjäger und Luftlandtruppen alle in ihrem Bereich befindlichen Teile der

- a) Wehrmacht,
- b) Waffen-SS,
- c) deutschen Ordnungspolizei (ohne Feuerschutz-Polizei, freiw. Feuerwehr und Techn. Nothilfe),
- d) VGAD.,
- e) Regierungstruppe,
- f) tschech. Gendarmerie gem. Absatz c, Ziffer 6,

soweit sie nicht für eigene Sicherungs- und Abwehraufgaben örtlich gebunden sind.

Die Sicherung der zugewiesenen Objekte (Bahn, Nachrichtenanlagen, Rüstungsbetriebe, Liegenschaften) hat den Vorrang.

Soweit Waffen-SS, Ordnungspolizei, VGAD., Regierungstruppe und tschech. Gendarmerie zur Bekämpfung eingesetzt werden, unterstehen sie den militärischen Befehlshabern (Bereichskommandeuren). Sie gelten mit dem Einsatz als „in die Wehrmacht eingegliedert“ und führen ihre Aufgabe „im Rahmen der Wehrmacht“ durch.

GEHEIM!



- | | |
|---|---|
| 1 Poldihütte Kladno | 15 Bata A.G., Zlin |
| 2 Prager Eisen-Industrie A.G., Kladno | 16 Böhm. Waffenfabrik A.G., Ung. Brod |
| 3 A.G. vorm. Skodawerke, Pilsen | 17 Waffenwerke A.G. Brünn, Wsetin |
| 4 Böhmisches Waffenfabrik A.G., Strakonitz | 18 "Detona" G.m.b.H., Bohuslawitz |
| 5 Munitionsfabriken vorm. Sellier u. Bellot, Wlaschim | 19 Oderfurter Mineralölwerke A.G., Oderfurt |
| 6 Benzolverband G.m.b.H., Kralup | 20 Witkowitz Bergbau u. Eisenhütten Gewerkschaft, Witkowitz |
| 7 Waffenfabrik Jng. F. Janeček, Prag | 21 Lufttanklager Olmütz-Repschein |
| 8 Böhm.-Mähr. Masch. Fabr. A.G., Prag-Lieben | 22 Abnahmelager Wlachowitz |
| 9 Vacuum Oil Comp. A.G., Kolin | 23 Lufttanklager Hallenkau |
| 10 "Explosia", Explosivstoff A.G., Semtin | 24 Luftwaffenmunitionsanstalt Sobinau |
| 11 Fanta-Werke A.G., Pardubitz | 25 Flugmotorenwerke "Ostmark" G.m.b.H., Brünn-Lösch |
| 12 A.G. vorm. Skodawerke, Politschka | 26 Chemische u. Waffenwerke Kyšer u. Gd. Bajkowitz |
| 13 A.G. vorm. Skodawerke, Adamsthal | |
| 14 Waffenwerke A.G. Brünn | |

ZEICHENERKLÄRUNG:

- Protectorsgrenze
- Grenze zwischen den Wehrkreisen
- Grenzen der Fallschirmjäger-Abwehr-Bereiche
- = zu schützende Objekte
- = Kommandeur der Fallschirmjäger-Abwehr-Bereiche
- = zugleich für Tr. Üb. Pl. Milowitz u. Abwehr-Bereich Kolin

Maßstab 1: 1.000.000

Die Führer der eingesetzten Polizeiverbände haben für die Dauer des Einsatzes die gleichen Befugnisse wie die Führer der entsprechenden Wehrmachtverbände.

Andere Personen und Verbände sind zur Bekämpfung nicht heranzuziehen.

4. Reichen die zur Verfügung stehenden Kräfte zur Bekämpfung des Gegners nicht aus, so hat die verantwortliche Dienststelle der Wehrmacht hierüber sofort an den WBv Abt. I a (Apparat 1371, 1026, 1027, 1029) bzw. Offizier vom Dienst (Apparat 1062, 1063, 1064) zu melden und nötigenfalls bei den benachbarten Bereichskommandeuren Hilfe anzufordern.

Grundsatz muß sein, den Feind durch schnell zusammengezogene Kräfte im Angriff zu vernichten.

Für schwächere Kräfte wird es in der Regel darauf ankommen, den luftgelandeten Feind von seinem Landeplatz abzudrängen, ihn zu zersplittern oder ihn wenigstens an jeder weiteren Bewegung zu hindern. Unterlegene eigene Kräfte haben sich darauf zu beschränken, das vom Feind vermutlich angestrebte Ziel (Brücken, kriegswichtige Anlagen, Rüstungsbetriebe usw.) bis zum Eintreffen von Verstärkungen auf jeden Fall vor dem Zugriff des Feindes zu schützen.

Im übrigen wird der Kampf gegen luftgelandeten oder abgesprungenen Feind nach den hierfür in den Ausbildungs- und Gefechtsvorschriften festgelegten Anordnungen geführt.

5. Die Kommandeure der Fallschirmjäger-Abwehrbereiche treffen Vorsorge, daß sich bei den Truppenteilen, die Abwehr- und Suchkommandos bilden, stets genügend Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften in den Kasernen befinden, so daß auch während der dienstfreien Zeit ein Ausrücken der Kommandos wenigstens in Zugstärke gewährleistet ist.

Es muß ferner die Aufstellung von Abwehr- und Suchkommandos auch bei längerer Abwesenheit einzelner Truppenteile aus dem Standort (z. B. bei Verlegung auf Truppenübungsplatz) sichergestellt sein.

6. Für den Fall, daß feindliche Luftlandeaktionen und innere Unruhen zeitlich zusammentreffen, haben die Kommandeure der Abwehrbereiche je nach Lage zu entscheiden, welche Abwehrmaßnahmen vordringlich sind.

7. Meldungen und Meldeweg.

Wesentlich ist, daß feindliche Luftlandungen auf dem schnellsten Weg zur Kenntnis der verantwortlichen Dienststellen (W.-Standortälteste, Kommandeure der Abwehrbereiche und WBv) gelangen. Außerdem sind Wahrnehmungen an die eigene vorgesetzte Dienststelle zu melden.

Einzelheiten über Meldungen siehe Absatz d.

8. Behandlung der Gefangenen.

In jedem Falle des Landens oder Abstürzens feindlicher Flugzeuge bzw. von Fallschirmlandungen feindlicher Besatzungen oder Truppen ist die Abwehrstelle Prag (Ruf WBv oder 768 41, Hausanschluß 1174/75) bzw. Abwehrenebenstelle Brünn (Ruf Wehrmacht-Vermittlung Brünn oder 150 81—86, Hausanschluß 233, nach Dienstschluß Offizier vom Dienst) auf dem schnellsten

Wege hiervon in Kenntnis zu setzen, damit die Belange des Abwehrdienstes hinsichtlich Spionage- und Sabotageabwehr durch Einschaltung von Organen der Abwehrstelle wahrgenommen werden können.

Festgenommene Einzelabspringer, die als feindliche Agenten oder Saboteure zu betrachten sind, sind der nächsten Dienststelle der Geheimen Staatspolizei unter Benachrichtigung der Abwehrstelle Prag für Böhmen oder der Abwehrstelle Brünn für Mähren zu übergeben.

Stellt es sich heraus, daß die übergebenen oder von Organen der Polizei unmittelbar gefaßten Fallschirmabspringer Soldaten sind, werden sie nach Durchführung der notwendigen Erhebungen dem nächsten Wehrmacht-Standortältesten beschleunigt zugeführt. Auf Meldung des Wehrmacht-Standortältesten verfügt der WBv die Weitergabe an eine Luftwaffen-Dienststelle.

Bei allen Festgenommenen muß verhindert werden, daß sie

- a) das von ihnen mitgeführte Gerät beseitigen oder vernichten,
- b) schriftliche Aufzeichnungen, die oft kleinstes Format haben können, beseitigen (etwa durch Verschlucken),
- c) Selbstmord begehen.

Jede Unterhaltung mit den Festgenommenen ist grundsätzlich verboten. Nur der verantwortliche Führer der eingesetzten Abwehrkräfte ist berechtigt, sie über ihren Auftrag und weiterhin eingesetzte Agenten zu befragen.

Festgenommene sind getrennt zu bewachen, um eine Verständigung untereinander auszuschalten.

Bei einem verunglückten englischen Fallschirmspringer wurde eine unter der Fliegerkombination getragene handelsübliche amerikanische „Colt“-Pistole, Kaliber 7,65 mm, gefunden, die der Träger in jeder Stellung, also auch bei erhobenen Händen mittels „Bowdenzug“, der unsichtbar im Ärmel liegt, abfeuern kann. Die Truppe muß sich bei der Festnahme von feindlichen Agenten auf die sich hierdurch ergebenden Möglichkeiten einstellen.

9. Sicherstellung von Gerät und Material.

Abgeschossene oder gelandete Flugzeuge, Abwurfkörper, Fallschirme und alles andere Material, besonders schriftliche Unterlagen sind zur weiteren Verwendung und Auswertung sicherzustellen, zu bewachen und vor Beschädigung oder unsachgemäßer Behandlung zu schützen.

Erbeutetes Sabotagematerial ist der nächsten Dienststelle der Geheimen Staatspolizei zu übergeben.

Erbeutetes Funkgerät einschließlich der Funkbetriebsunterlagen, Schlüsselmaterial (Code), Spruchmaterial in Klar- und Schlüsseltext sind unverzüglich an die Abwehrstelle Prag bzw. Abwehrnebenstelle Brünn zur Verwertung abzugeben.

10. Anweisung an Dienststellen außerhalb der Wehrmacht.

Die Bezirkshauptmänner sowie Protektorats-Dienststellen sind, soweit erforderlich, durch den WBv unterrichtet worden. Jede Fühlungnahme durch die Truppe mit zivilen tschechischen Dienststellen hat zu unterbleiben. Werden Re-

gierungstruppe oder Gendarmerie des Protektorats zur Bildung von Abwehr- oder Suchkommandos herangezogen, so ist ihnen weder für die Vorarbeiten noch für Alarmübungen der Zweck der Bereitstellung bekanntzugeben. Für den Einsatzfall ist genaue Einweisung von tschechischen Führern in ihre Aufgabe durch einen Offizier der Wehrmacht sicherzustellen, der sie auch bei Durchführung des Auftrages begleitet.

11. Geheimhaltung.

Tschechischen Personen (Dienststellen oder Werksleitungen) ist nur in beschränktestem Umfang und nur soweit Kenntnis zu geben, als es für das Gelingen der Abwehr unbedingt notwendig erscheint. Die Genannten sind über ihre persönliche Verantwortung sowie die Schwere der Strafen bei Verfehlungen und Versäumnissen zu belehren.

b) Bekämpfung von Fallschirmjägern und Luftlandetruppen — Fallschirmjäger-Abwehrkommando.

1. Als Anlagen, die eines **besonderen Schutzes** gegen luftgelandete Feindteile bedürfen, gelten die auf der Karte Blatt 24 aufgeführten Betriebe.
2. Der Schutz jeder dieser Anlagen wird neben dem Werkschutz und etwa schon vorhandenen örtlichen Wachen einer Stoßgruppe (Fallschirmjäger-Abwehrkommando) übertragen. Die Stärke der Kommandos richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen (Entfernung, Größe der Werke usw.) und den zur Verfügung stehenden Kräften und vorhandenen Kraftfahrzeugen. Erwünscht ist für Fallschirmjäger-Abwehr- und Suchkommandos (siehe Blatt 30) Stärke einer Kompanie. Es kann notfalls auf Zugstärke heruntergegangen werden. Für die Kommandos können Kraftfahrzeuge aller Wehrmachtteile, ausgenommen der eingesetzten Teile der Flak, herangezogen werden.

Beigabe von s. M. G. und l. M. G. regeln die aufstellenden Truppenteile. Soweit möglich, sind je Kommando 2 s. M. G., je Gruppe 1 l. M. G. vorzusehen. Die Beigabe von schweren Infanteriewaffen und Artillerie ist je nach Lage von den Kommandeuren der Fallschirmjäger-Abwehrbereiche im Benehmen mit den abstellenden Truppenteilen zu regeln.

Soweit die Bildung der Kommandos insbesondere wegen Fehlens von Kraftfahrzeugen in einzelnen Bezirken auf Schwierigkeiten stößt, haben die Bereichskommandeure mit den Kommandeuren der Nachbarbereiche die Aufstellung der Kommandos durch diese zu vereinbaren.

Die Verantwortung für Vorbereitung und Einsatz trägt grundsätzlich — auch bei Aushilfsgestellungen — der **örtlich zuständige** Bereichskommandeur.

Kommando und Kraftfahrzeuge sind nach Möglichkeit vom gleichen Truppenteil, Kraftfahrzeuge **grundsätzlich** mit Fahrern zu stellen. Von der Ermietung von Kraftfahrzeugen ist nach Möglichkeit abzusehen.

3. **Aufgabe der Fallschirmjäger-Abwehrkommandos** ist nicht die Verstärkung der örtlichen Sicherungen, sondern die Bekämpfung gelandeter Feindteile durch Angriff und ihre Vernichtung.

Zur Durchführung dieser Aufgabe haben die Kommandoführer ihre Truppe an einem in der Nähe des Werkes gelegenen geeigneten „Bereitstellungsplatz“

zusammenzuziehen und durch Spähtrupps die nähere Umgebung des Werkes aufzuklären.

Die Aufnahme der Verbindung mit der Werksleitung (I. B.) und der Wache sowie die Erkundung der Bereitschaftsplätze ist nach Eintreffen der Truppenteile unverzüglich vorzunehmen. Ebenso haben die Kommandoführer und ihre Stellvertreter sich sogleich mit den Geländebeziehungen in der Nähe des Werkes eingehend vertraut zu machen.

- 4. Die **Führer** der Fallschirmjäger-Abwehrkommandos **unterstehen** hinsichtlich der vorbereitenden Maßnahmen und der Durchführung den Kommandeuren der Fallschirmjäger-Abwehrbereiche. Diese Unterstellung muß ohne Rücksicht auf Dienstgrad bzw. Rangdienstalter erfolgen, um die Einheitlichkeit in der Vorbereitung und in dem Zusammenwirken der beteiligten Dienststellen und Truppenteile zu gewährleisten. Die militärischen Wachen bei den Werken werden den Führern der Fallschirmjäger-Abwehrkommandos bei Einsatz unterstellt. Soweit sich Schwierigkeiten ergeben, entscheidet der WBv.

Alle vorbereitenden Anordnungen müssen in einem einheitlichen Befehl des Bereichskommandeurs niedergelegt sein.

- 5. **Alarmierung und Zusammenziehung** der Fallschirmjäger-Abwehrkommandos erfolgt

- a) durch den Führer des Kommandos selbständig, wenn er auf Grund eigener Beobachtungen oder ihm unmittelbar zugegangener Meldungen das Werk für bedroht hält, oder
- b) auf Befehl des Kommandeurs des Fallschirmjäger-Abwehrbereichs oder
- c) auf Befehl des WBv.

Der Kommandoführer meldet **Zusammentritt** im Bereitstellungsraum und laufend besondere Vorkommnisse an den Kommandeur des zuständigen Fallschirmjäger-Abwehrbereichs und an WBv fernmündlich. Regelmäßige Morgen- und Abendmeldungen sind vom Tage des Einsatzes ab an die Kommandeure der Fallschirmjäger-Abwehrbereiche bis 6,00, bzw. 19,00 Uhr, von diesen an WBv bis 7,00, bzw. 20,00 Uhr zu erstatten.

Die Entlassung des Kommandos aus dieser Sonderaufgabe unterliegt der Genehmigung des Bereichskommandeurs.

- 6. **Ständig eingesetzte Sicherungsabteilungen** dürfen nur soweit zur Zusammenarbeit mit den Fallschirmjäger-Abwehrkommandos herangezogen werden, als sie diese Aufgabe von ihrem ständigen Einsatzort aus und ohne Beeinträchtigung ihrer Sonderaufgaben erfüllen können.

7. Heranziehung von Flakkräften.

Die in der Nähe von wehrwirtschaftlich besonders wichtigen Betrieben eingesetzten Flakkräfte können zur Bekämpfung luftgelandeten Feindes herangezogen werden; die Entscheidung treffen die örtlichen Dienststellen der Flakartillerie je nach der Luftlage.

Verwendung der Flakartillerie erfolgt durch

- a) Einsatz örtlich gebundener Teile zum Erdbeschuß,

- b) Zusammenstellung und Einsatz von Flakkampftrupps unter Mitführen von Flakgeschützen,
 c) Zusammenstellung und Einsatz von Stoßtrupps ohne Flakgeschütze.

Den Zeitpunkt des Einsatzes der Flakkräfte zum Erdkampf bestimmt der zuständige Flakführer (Flakgruppenkommandeur, Flakabteilungskommandeur bzw. selbständige Flakbatteriechef).

Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Werk durch Erdangriff haben auch für die Flakartillerie alle anderen Aufgaben gegenüber der Vernichtung dieses Feindes zurückzutreten.

Die zur Bekämpfung der luftgelandeten Feindkräfte eingesetzten Flakkräfte sind mit dem Augenblick ihres Einsatzes im Erdkampf dem hierfür zuständigen taktischen Führer (Zugführer, Kompanieführer usw.) unterstellt.

Von den Kommandeuren der Fallschirmjäger - Abwehrbereiche bzw. den Wehrmacht-Standortältesten ist der Einsatz der in Frage kommenden Flakkräfte im Einvernehmen mit den zuständigen Luftwaffendienststellen vorzubereiten.

8. Munition.

An Munition ist mitzugeben:

Je Gewehr	60 Schuß,
je Pistole	16 Schuß,
je l. M. G.	500 Schuß,
je s. M. G.	1000 Schuß.

Die erforderliche Munition muß — ebenso wie Verpflegung — zur sofortigen Ausgabe bereitliegen.

Ausstattung mit Maschinenpistolen ist erwünscht. Verbandpäckchen, Karten, Ferngläser, Leuchtpistolen, Meldeblocks und Taschenlampen sind für die Kommandos vorzusehen.

Nachführung von Munition und Verpflegung, soweit diese nicht in voller Höhe mitgegeben werden können, ist vorzubereiten.

Notwendige Munition kann der ersten Ausstattung entnommen werden.

9. Sanitätspersonal.

Zu den Fallschirmjäger-Abwehrkommandos treten im Augenblick der Alarmierung bzw. Inmarschsetzung diejenigen Sanitäts-Dienstgrade (jeweils einer), die in den Krankenrevieren der Kasernen, in denen das Fallschirmjäger-Abwehrkommando zusammentritt, Dienst tun. Verantwortlich für die rechtzeitige Erteilung des Befehls an den betreffenden Sanitäts-Dienstgrad ist der Führer des Fallschirmjäger-Abwehrkommandos.

- c) **Bekämpfung einzelner Fallschirmabspringer und kleinerer Trupps — Suchkommandos.**

1. Die Bekämpfung einzelner Fallschirmabspringer und kleinerer Trupps von Fallschirmabspringern erfolgt unter Leitung des Befehlshabers der Sicherheitspolizei

- (B. d. S.) und des Sicherheitsdienstes (SD.) durch die Geheime Staatspolizei. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Abgesprungenen Uniform oder Zivil tragen.
2. Sofern die Geheime Staatspolizei mit den ihr zur Verfügung stehenden Kräften nicht auskommt, wird sie Unterstützung durch die Wehrmacht anfordern. Diesen Anforderungen ist durch die Abstellung von Fallschirmjäger-Suchkommandos zu entsprechen. Der Einsatz muß so vorbereitet sein, daß er nach Anforderung sofort beginnen kann.
 3. Das Suchkommando hat nur die Aufgabe, Geländeabschnitte abzusperrern oder nach abgesprungenen Personen oder Abwurfgegenständen zu suchen. Dem Bestreben der Kommandoführer, eine Reserve für Kampfaufgaben zurückzuhalten, ist entgegenzutreten.
 4. Der Führer des Fallschirmjäger-Suchkommandos erhält seinen Auftrag vom Wehrmacht-Standortältesten. Ergibt sich bei der Zusammenarbeit des Suchkommandos mit der Geheimen Staatspolizei die Notwendigkeit zu neuen Aufgaben für das Kommando, so sind solche zwischen dem Kommandoführer und dem leitenden Beamten der Geheimen Staatspolizei zu vereinbaren.
 5. Die von der Wehrmacht eingesetzten Kräfte werden den Beamten der Geheimen Staatspolizei nicht unterstellt. Sie erhalten Einzelaufträge (Absperrung, Absuchen von Geländeabschnitten oder Ortschaften, Sperrung von Straßen usw.) zugewiesen, die sie unter alleiniger Verantwortung durchführen. Soweit erforderlich, werden der Truppe Polizeibeamte beigegeben, die den Truppenführern beratend zur Seite stehen.
 6. Den Suchkommandos können Protektorats-Gendarme wegen ihrer Orts- und Sprachkenntnisse beigegeben werden. Sie sind auf die einzelnen Streifen der Suchkommandos zu verteilen. Ihr geschlossener Einsatz ist verboten.
 7. Die Suchkommandos sind in Suchtrupps zu gliedern. Zahl und Untergliederung richtet sich nach den vorhandenen Kraftfahrzeugen und der gestellten Aufgabe. Ein normaler Trupp besteht aus 1 Pkw., 1 Krad m. B. und 1 Krad. Als Ersatz für ausfallende Kraftfahrer sind jeweils unter den Schützen Inhaber von Führerscheinen einzuteilen.
 8. Vorbereitung für den Einsatz und die Alarmierung erfolgen durch den Kommandeur des Fallschirmjäger-Abwehrbereichs, bzw. den Wehrmacht-Standortältesten, gegebenenfalls im Benehmen mit den Kommandeuren der Nachbarbereiche. Der Einsatz gegen Einzelabspringer wird von der Geheimen Staatspolizei beantragt und von dem Bereichskommandeur, bzw. dem Wehrmacht-Standortältesten unter Meldung an den Bereichskommandeur befohlen. Selbständiger Einsatz eines Suchkommandos gegen Einzelabspringer durch eine Wehrmachtdienststelle ist verboten.
 9. Wichtig für alle als Führer vorgesehenen Personen ist genaueste Kenntnis der Geländeverhältnisse in ihrem Bereich. Für besonders schwierige Geländeteile (dichte Wälder usw.) muß ein Durchsuchungsplan aufgestellt werden.
 10. Die Suche hat außer durch die mot. Trupps auch durch solche auf Fahrrad oder zu Pferde zu erfolgen. Die Trupps sind mit bestimmten Aufträgen mit beschränktem Ziel zu versehen, damit die Einheitlichkeit der Suchaktion gewährleistet bleibt.

11. Die Fahndung erstreckt sich auf abgesprungene Personen und Abwurfgegenstände. Unauffälliges Aushorchen der Bevölkerung durch Personen, die die tschechische Sprache beherrschen, kann wertvolle Hinweise geben. Die I. B. und Abwehrbeauftragten der im Bereich liegenden Industriewerke sind aufzufordern, sich mit Hilfe ihrer V-Männer an den Nachforschungen zu beteiligen.

d) Beobachtungen, Meldungen und Nachrichtenverbindungen bei Feindeinflügen.

1. Einwandfreie Nachrichtenverbindungen sind Vorbedingung für die schnelle Bereitschaft der Fallschirmjäger-Abwehr- und Suchkommandos. Nachrichtenverbindung muß bestehen und festgelegt sein zwischen den Kommandoführern und der Werkleitung,
den zugeteilten Truppen,
dem Kommandeur des Fallschirmjäger-Abwehrbereichs,
dem WBv (auf kürzestem Weg).

2. Es muß gewährleistet sein, daß alle Meldungen über abgesetzte Fallschirmabspringer beschleunigt an alle beteiligten Stellen gelangen. Sämtliche Dienststellen und Truppenteile sind zur sofortigen Weitergabe derartiger Meldungen verpflichtet. Der Dienstweg braucht hierbei nicht eingehalten zu werden.

3. Die Meldungen sind unter dem Stichwort „Notgespräch — Fallschirm“ als Ausnahmegespräch (auf dem Postnetz als Sr-A-Gespräche) anzumelden.

4. Die Flakgruppe Böhmen, die Flukos im Protektorat und ihre unterstellten Dienststellen und Truppenteile sind angewiesen, Beobachtungen über Fallschirmabsprünge und -abwürfe umgehend an die Führer der zuständigen Fallschirmjäger-Abwehrkommandos und an den WBv weiterzugeben.

Für die Weitergabe derartiger Meldungen steht das Nachrichtennetz des Flugmelde- und Luftschutzwarndienstes zur Verfügung, soweit es nicht durch Meldungen über feindliche Luftwaffenverbände in Anspruch genommen ist. Der Vorrang derartiger Meldungen ist zu berücksichtigen. Heranziehung der Nachrichtennetze des Flugmelde- und Luftschutzwarndienstes zu **Übungen** bedarf der Genehmigung des Luftgau-Kdo. XVII über den WBv.

5. Bezüglich der Punkte, auf die sich bei Fliegeralarm die Aufmerksamkeit der örtlichen Flugbeobachtungsposten und die Nachforschungen der W.Sto.Ä. zu richten haben, wird auf die mit den Luftschutzakten übergebenen Verfügungen

WBv Abt. Ia 2 (LS) Az. 40 d 24 Nr. 333/41 geh. vom 22. 2. 1941

(Meldung über LS-Warnmeldungen, feindliche Einflüge, Abwürfe, LS-Maßnahmen) und

WBv Abt. Ic Az. 40 Nr. 347/41 geh. vom 1. 3. 1941

(nach Einflügen sind grundsätzlich Nachforschungen nach Abwurfgegenständen durchzuführen) verwiesen.

6. Wichtig und in den Meldungen an den WBv aufzunehmen sind auch Feststellungen über Flughöhe, Flugweg (Skizze), anhaltendes Kreisen, Abwurf von Leuchtbomben und sonstiges auffallendes Verhalten der Flugzeuge (wechselnde Stärke des Motorengeräusches, Lichtsignale vom Flugzeug oder Boden), das einen Fallschirmabsprung oder -abwurf möglich erscheinen läßt.

e) Betriebsstoffversorgung.

Für die Fallschirmjäger-Abwehrkommandos wird eine Einsatzstrecke von 100 km, für die Suchkommandos eine solche von 300 km vorgesehen. Als Durchschnittsverbrauch werden für 100 km zugrunde gelegt:

für Kräder	10 l
für Pkw.	25 l
für Lkw.	50 l

Der erforderliche Betriebsstoff wird in W-Gutscheinen zur Verfügung gestellt. Der Bedarf ist nach obigem Satz zu errechnen und bei WBv, Abt. H. mot., anzufordern.

Die Scheine sind in versiegeltem Umschlag mit entsprechender Aufschrift bei den Dienststellen niederzulegen. Der Kraftstoff darf nur zum Einsatz der Fallschirmjäger-Such- bzw. Abwehrkommandos verwendet werden. Jede Verwendung zu irgendwelchen anderen Zwecken wird ausdrücklich verboten. Nach etwaigem Einsatz ist die verbrauchte Menge erneut in W-Gutscheinen anzufordern.

f) Verpflegung.

1. Die Einheiten, von denen Fallschirmjäger-Abwehrkommandos aufgestellt werden, haben für dieselben stets einen 5-tägigen Verpflegungssatz A IV, 1 bereitzuhalten, der im Bedarfsfalle an die Kommandos auszugeben ist.

Die Zubereitung der Kost hat tunlichst in einer dem Verwendungszweck nächstgelegenen Truppenküche zu erfolgen. Wo dies mit Rücksicht auf die Lage und Entfernung nicht zugänglich ist, ist die Kostbereitung entweder in der Betriebsküche des zu schützenden Betriebes oder bei einem im Ort ansässigen Unternehmer sicherzustellen.

Die Kosten für diese Art der Zubereitung sind in H. Dv. 86/1, Ziff. 23, festgesetzt.

Soweit die für diesen Zweck niedergelegten Vorräte in Anspruch genommen werden, sind sie sofort wieder zu ergänzen.

2. Für aufzustellende Suchkommandos ist bei den Truppenteilen stets kalte Kost mit voller Brotportion für 2 Tage und eine volle eiserne Portion bereitzuhalten und im Bedarfsfalle an die Kommandos auszugeben.

Die Suchkommandos oder einzelne Gruppen derselben haben jedoch, soweit sich die Gelegenheit bietet, an einer Truppenküche teilzunehmen.

Dauert das Kommando länger als 3 Tage, so ist weiterer Verpflegungsbedarf unmittelbar bei der nächsten Verpflegungsdienststelle zu empfangen.

Soweit die für diesen Zweck niedergelegten Vorräte in Anspruch genommen werden, sind sie sofort wieder zu ergänzen.

g) Alarmübungen.

Die Maßnahmen sind von Zeit zu Zeit durch die Bereichskommandeure zu überprüfen, außerdem sind die Kommandeure der 539. und 540. Div. beauftragt, nach näherer Anweisung Alarmübungen abzuhalten. Der WBv hat sich vorbehalten, selbst solche Übungen anzuordnen.

Bei Alarmübungen ist Verpflegung und Munition auszugeben. Es kommt darauf an, diese Übungen dem Ernstfall möglichst anzupassen.

Die Alarmübungen enden mit der Bereitstellung der alarmierten Truppen im Standort und der theoretischen Nachprüfung aller Vorbereitungen. In Form von Geländebesprechungen mit den eingeteilten Führern kann die Übung weitergeführt werden.

Aufsehen bei der Zivilbevölkerung darf nicht entstehen.

Tschechen nehmen an den Geländebesprechungen nicht teil.

XV. Kriminalstatistik

Die polnische Kriminalstatistik für das Deutsche Reich. Die oben erwähnte Erläuterung der verschiedenen Punkte in der polnischen Kriminalstatistik für das Deutsche Reich ist von besonderer Bedeutung. Die statistischen Zusammenstellungen dienen ja nicht nur der zahlenmäßigen Festlegung der einzelnen Fälle, sondern sie liefern die Grundlage für die kriminalpolitischen zu treffenden Maßnahmen. Nicht im geringsten ist die polnische Kriminalstatistik für das Deutsche Reich eine längere Beobachtungszeit als die Statistik des Deutschen Reiches. Die polnische Kriminalstatistik für das Deutsche Reich ist eine der besten Quellen für die Kenntnis der Kriminalität in den verschiedenen Ländern. Die polnische Kriminalstatistik für das Deutsche Reich ist eine der besten Quellen für die Kenntnis der Kriminalität in den verschiedenen Ländern. Die polnische Kriminalstatistik für das Deutsche Reich ist eine der besten Quellen für die Kenntnis der Kriminalität in den verschiedenen Ländern.

- Der Erlass vom 28. Dezember 1935 (RMBHIV. 2. 1313) bestimmt folgendes:
- (1) Ab 1. 1. 1936 ist fortan für jedes Vierteljahr eine zusammenfassende Aufstellung der von der Polizei bearbeiteten Vorgänge über die in nachstehendem Muster angeführten Strafarten vorzunehmen.
 - (2) Als Fälle gelten bei der Fassung nur die Vorgänge, bei denen die Bestrafung sich bis zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft mindestens ein dringender Verdacht eines Verbrechens

XV. Kriminalstatistiken.

A. Die Polizeiliche Kriminalstatistik für das Deutsche Reich.

Die einwandfreie Erfassung der verschiedenen Delikte in der „Polizeilichen Kriminalstatistik für das Deutsche Reich“ ist von außerordentlicher Bedeutung. Die statistischen Zusammenstellungen dienen ja nicht nur der zahlenmäßigen Nachweisung der einzelnen Delikte, ihrer Aufklärung usw., sondern sie bilden die Grundlage für die kriminalpolizeilich zu treffenden Maßnahmen. Zeigt im Laufe einer längeren Beobachtungszeit ein Bezirk z. B. einen erheblichen Rückgang der Kriminalität bei guter Aufklärungsziffer, so sind organisatorische Maßnahmen denkbar, die unter Umständen zu einer Verschiebung der Arbeitskräfte führen können. Häufen sich dagegen in einem Bezirk die Delikte sehr stark und bleibt die Aufklärungsziffer auffallend gering, so kann der Grund dafür in einem Versagen der Beamtenschaft oder in einer unzureichenden Ausrüstung mit Hilfsmitteln (Autos, Fernsprecher usw.) oder anderen Dingen liegen. Die Gründe müssen untersucht werden, um von dem Ergebnis die zu ergreifenden Maßnahmen abhängig zu machen.

Daher ist die genaue Führung der polizeilichen Kriminalstatistik für alle Stellen von kriminaltaktischer, oft auch kriminalpolitischer Bedeutung. Infolgedessen ist durch Rundschreiben des Reichskriminalpolizeiamts vom 26. Februar 1938 (RKPA. 17⁰¹/6. 38) verfügt worden, daß die Führung der Statistik und ihre Bearbeitung einem Kriminalkommissar übertragen werden muß.

Der Erlaß vom 20. Dezember 1935 (RMBlV. S. 1513) bestimmt folgendes:

(1) *Ab 1. 1. 1936 ist fortlaufend für jedes Vierteljahr eine zahlenmäßige Aufstellung der von der Polizei bearbeiteten Vorgänge über die in nachstehendem Muster aufgeführten Straftaten vorzunehmen.*

(2) *Als „Fälle“ gelten bei der Zählung nur die Vorgänge, bei deren Bearbeitung sich bis zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft mindestens ein dringender Verdacht einer strafbaren*

Handlung ergeben hat. „Versuche“ zählen als vollendete Handlungen. Nur bei den Tötungsdelikten wird der Versuch besonders berücksichtigt.

Beispiele für die Zählung der „Fälle“:

X tötet im unmittelbaren zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mehrere Personen = 1 Fall;

X und Y töten als Teilnehmer im Sinne des StGB. im unmittelbaren zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang eine Person oder mehrere Personen = 1 Fall;

X tötet, entflieht und tötet auf der Flucht Verfolger = 2 Fälle. Wird X in mehreren, deutlich voneinander zu unterscheidenden Teilen der Flucht wiederholt gestellt und tötet dabei Verfolger, so ist dies jedesmal ein besonderer Fall.

(3) Bei der Zählung der „Täter“ ist jeder Teilnehmer im Sinne des RStGB. zu berücksichtigen. Als „Juden“ sind aufzunehmen die Personen, die nach der Ersten VO. zum Reichsbürgergesetz v. 14. 11. 1935 (RGBl. I S. 1333) Juden sind oder als solche gelten.

(4) „Jugendliche“ sind Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren im Sinne § 1 des Jugendgerichtsges. v. 16. 2. 1923 (RGBl. I S. 135).

(5) Die Statistik ist bei jeder einzelnen mit der Bearbeitung der einschlägigen Straffälle beauftragten Pol.-Stelle (auch Gend.-Posten) zu führen. Diese meldet die Ergebnisse auf dem Dienstwege jeweils bis zum 10. 4., 10. 7., 10. 10. und 10. 1., erstmalig am 10. 4. 1936, der zuständigen Kriminalpolizeistelle. Diese leitet das — von ihr zusammenzustellende — Zahlenmaterial*) bis zum 20. der oben genannten Monate an das Reichskriminalpolizeiamt in Berlin, das mir bis zum 30. dieser Monate das Gesamtergebnis der Statistik zu übermitteln hat.

(6)**).

Zusatz für die Gendarmerie: Die für die Gendarmerie mit RdErl. v. 7. 8. 1935 — III C I G 119/35 (nicht veröffentl.) vorgesehenen Tätigkeitsstatistiken bleiben hiervon unberührt.

*) Jetzt über die Leitstelle bis zum 16. — vgl. S. 200.

**) Die ersten beiden sowie die letzten beiden Absätze dieser Ziffer sind weggelassen, weil sie überholt sind.

Der statistische Meldevordruck hat durch den Erlaß vom 22. 11. 1938 (RMBlV. S. 1991) noch die folgende Erweiterung erfahren:

In Ergänzung des RdErl. v. 20. 12. 1935 — III C II 8 Nr. 381/35 (MBlV. S. 1513, RMBlV. 1936 S. 28) u. v. 24. 8. 1936 — S-Kr. 3 Nr. (III C II) 2-110/36 (RMBlV. S. 1173) ordne ich mit Wirkung vom 1. 1. 1939 an:

1. (1) Bei dem durch den RdErl. v. 20. 12. 1935 eingeführten Muster der polizeilichen Kriminalstatistik wird eine Längsspalte 16 mit der Ueberschrift „Ausländer als Täter (aus Sp. 6, 7 und 13)“ eingefügt.

(2) Ausländer im Sinne dieses RdErl. ist jeder, der die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt.

2. In dem genannten Vordruck wird unter der Quersp. XV (Widernatürliche Unzucht) eine Sp. XVI für „Zuwiderhandlungen gegen § 2 des Blutschutzges.*“ (Rassenschande)“ eingerichtet.

Durch die „Polizeiliche Kriminalstatistik“ werden also nachstehende strafbare Handlungen erfaßt:

- I. Tötungsdelikte (§§ 211—216 RStGB.; für die Ostmark §§ 134 bis 138 und 139, 1. Satz, 139a und 140 bis 142 öst. StG.) unter besonderer Heraushebung der versuchten Tathandlungen. Die Zahl der Versuche muß also in der allgemeinen Zahl enthalten sein.
- II. Kindestötung (§ 217 RStGB.; für die Ostmark § 139, 2. Satz öst. StG.).
- III. Körperverletzung mit tödlichem Ausgang §§ 226, 226a, 227 und 229 RStGB.; für die Ostmark § 143 öst. StG.).
- IV. Raub und räuberische Erpressung (§§ 249—252 und 255 RStGB.; für die Ostmark §§ 190—196, 174 Ib und 98a öst. StG.) unter besonderer Heraushebung des Handtaschenraubes. Es ist zu beachten, daß die Zahlen für den Handtaschenraub in der Hauptziffer enthalten sein müssen.
- V. Schwerer Diebstahl (§ 243 RStGB.; für die Ostmark §§ 174 Ia, c, d, e, 174 Iib, 175 IIa, 180 öst. StG.).
- VI. Einfacher Diebstahl (§ 242 RStGB.; für die Ostmark alle nicht unter IV und V erfaßten Fälle der §§ 171 ff. öst. StGB. siehe auch unter VII).

* Vgl. RGBl. 1935 I S. 1146.

- VII. Taschen- und Gepäckdiebstahl (nicht bahnamtlich befördert) (§ 242 RStGB.; für die Ostmark §§ 171 ff. öst. StG.).
- VIII. Unterschlagung (§ 246 RStGB.; für die Ostmark 181—184 öst. StG.).
- IX. Betrugsdelikte ohne Glücksspiel und Versicherungsbetrug (§§ 263, 266 RStGB.; für die Ostmark §§ 197 bis 205c öst. StG.).
- X. Hehlerei (§ 259 RStGB.; für die Ostmark §§ 185—186 öst. StG.).
- XI. Brandstiftungen (§§ 265, 306, 308, 309, 311 RStGB.; für die Ostmark §§ 166—170 und 459 öst. StG.) unter besonderer Heraushebung der fahrlässigen Brandstiftungen (§ 309 RStGB.; für die Ostmark § 459 öst. StG. § 4 Sprengstoffgesetz, RGBl. Nr. 134/1885). Wegen der Zählung der fahrlässigen Brandstiftungen siehe Zusatz bei Ziff. I und IV.
- XII. Vergehen gegen das Opiumgesetz vom 10. Dezember 1929 (RGBl. I, S. 215 und 9. Januar 1934, RGBl. I, S. 22; für die Ostmark Giftgesetz, RGBl. Nr. 297/1928) und die Giftverordnung (BGBl. Nr. 362/1928 [letzte Fassung]).
- XIII. Sittlichkeitsdelikte ohne unzüchtige Handlungen mit Kindern (§§ 173, 174, 175b, 176 [1 und 2], 177 und 183 RStGB.; für die Ostmark 131, 132, 129 Ia, 125, 126, 98 (bei Angriff auf die Sittlichkeit), 127, 128 2. Fall, 516 öst. StG.) unter besonderer Heraushebung exhibitionistischer Strafhandlungen (§ 183 RStGB., § 516 öst. StG.). Wegen der besonderen Zählung exhibitionistischer Strafhandlungen gilt das Vorhergesagte.
- XIV. Unzüchtige Handlungen mit Kindern (§ 176³ RStGB.; für die Ostmark § 128, 1. Fall öst. StG.) mit besonderer Heraushebung der Fälle von Exhibitionismus und Homosexualität. Wegen der besonderen Zählung exhibitionistischer und homosexueller Strafhandlungen gilt das Vorhergesagte.
- XV. Widernatürliche Unzucht (ohne Sodomie) (§§ 175, 175a RStGB.; für die Ostmark § 129 Ib öst. StG., beschränkt auf Fälle mit Personen männlichen Geschlechts).
- XVI. Rassenschande (§§ 2 und 5 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935, RGBl. I, S. 1146).

Nach Absatz (3) sind auch die Juden besonders statistisch zu erfassen. Nach der angezogenen Verordnung zum Reichsbürgergesetz gilt folgendes:

Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. Als volljüdisch gilt ein Großelternanteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.

Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende jüdische Mischling:

1. der am 15. September 1935 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder nach diesem Zeitpunkte in sie aufgenommen wird;

2. der am 15. September 1935 mit einem Juden verheiratet war oder sich nach diesem Zeitpunkt mit einem solchen verheiratet;

3. der aus einer Ehe mit einem Juden stammt, der von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt, die nach dem 15. September 1935 geschlossen ist;

4. der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden stammt, bei dem die Voraussetzungen unter 3. vorliegen, und nach dem 31. Juli 1936 geboren ist.

Da die sachgemäße Ausfüllung der Statistik vielfach auf Schwierigkeiten stieß, sind durch den Erlaß vom 24. 8. 36 (RMBliV. S. 1173) die nachstehenden Ausführungsbestimmungen ergangen:

(1) *Bei der Zusammenstellung der polizeilichen Kriminalstatistik für das Deutsche Reich gem. RdErl. d. RuPrMdI. v. 20. 12. 1935 — III C II 8 Nr. 381/35 (MBliV. S. 1513, RMBliV. 1936 S. 28) — sind Unstimmigkeiten festgestellt worden. Ich weise zu ihrer künftigen Vermeidung auf folgendes hin:*

(2) *Die polizeiliche Kriminalstatistik soll ausschließlich über den Stand der Kriminalität Auskunft geben. Sie ist keine Tätigkeitsstatistik, sondern eine zahlenmäßige Zusammenstellung der tatsächlich vorgekommenen, von der Polizei bearbeiteten Straffälle. Bei ihrer statistischen Erfassung ist deshalb darauf zu achten, daß Doppelzählungen vermieden werden. In Fällen, in denen mehrere Pol.-Stellen an der Bearbeitung beteiligt sind, ist für die Zählung die Dienststelle zuständig, die den ersten Angriff in dieser Sache unternommen hat. Sie hat auf dem Aktenstück*

deutlich sichtbar zu vermerken, daß der Vorgang in die Statistik aufgenommen worden ist.

(3) Beim Ausfüllen der Querspalten des Vordrucks für die polizeiliche Kriminalstatistik IV, XI u. XIII ist in der Gesamtzahl der Grunddelikte auch jeweils die Zahl der noch besonders erwähnten Einzeldelikte mit aufzuführen. In der Zahl der Brandstiftungen (Sp. XI) muß z. B. die Zahl der fahrlässigen Brandstiftungen enthalten sein. Die Zahl der fahrlässigen Brandstiftungen muß außerdem aber auch noch in der dafür vorgesehenen Spalte aufgeführt werden. Bei den Tötungsdelikten (Sp. I) werden, wie bei den anderen Deliktsarten, die Versuche zunächst bei den vollendeten Delikten mitgezählt, dann aber noch einmal besonders aufgeführt. Bei den unzüchtigen Handlungen mit Kindern (Sp. XIV) sind zuerst alle Fälle aufzunehmen, auch wenn der Täter Exhibitionist oder Homosexueller ist. Kommen Exhibitionisten oder Homosexuelle bei diesem Delikt als Täter in Frage, so sind daneben auch die Längsspalten 6, 7, 8, 9 oder 13, 14, 15 auszufüllen.

(4) In den Längsspalten 4 u. 5 des Vordrucks sind diejenigen aufgeklärten Fälle zu vermerken, bei deren Ausführung Jugendliche oder Juden als Täter oder Teilnehmer beteiligt waren. Sind in den Sp. 4 u. 5 Fälle aufgeführt, so sind auch die Sp. 8 (Jugendliche als Täter) und 9 (Juden als Täter) auszufüllen. Dasselbe gilt für die Sp. 11, 12 u. 14, 15.

(5) Als ermittelte Täter (Sp. 7 u. 13) gelten alle Personen, die nach den polizeilichen Ermittlungen als Teilnehmer der Straftat im Sinne des RStGB. festgestellt worden sind, also z. B. nicht nur die Festgenommenen. Sind in Sp. 10 zurückliegende, im Laufe der Berichtszeit aufgeklärte Fälle vermerkt, so sind in Sp. 13 auch die ermittelten Täter aufzuführen, da die Aufklärung einer Straftat, ausgenommen wenn sie fingiert ist, begrifflich die Ermittlung des oder der Täter erfordert. In den Ausnahmefällen, in denen sich eine Straftat als fingiert herausgestellt hat, ist dies besonders zu vermerken.

Ueber die Erfassung, d. h. die Art der Zählung der einzelnen Delikte, sind keine besonderen Vorschriften erlassen, da hierfür die Größe und Organisation der einzelnen Polizeiverwaltungen maßgebend sind. Die Durchführung ist daher in Form einer Strich-

41a

198

Zählblatt A für die Polizeiliche Kriminalstatistik		
Dienststelle:	Geschäftszeichen:	Tag der Ausfertigung:
1. Verbrechenart (Versuch?)		
§		
2. Schlagwort:		
3. Der Fall ist nicht aufgeklärt		
4. Der Fall wurde innerhalb der Zählperiode aufgeklärt		
5. Der Fall wurde nach Ablauf der Zählperiode aufgeklärt		
6. An dem Fall sind Jugendliche beteiligt		
7. An dem Fall sind Juden beteiligt		
8. Es liegt Exhibitionismus vor (nur dann beantworten, wenn nicht zugleich unzüchtige Handlung mit Kindern vorliegt)		

Farbe: rosa

Zählblatt B für die Polizeiliche Kriminalstatistik		
Dienststelle:	Geschäftszeichen:	Tag der Ausfertigung:
1. Verbrechenart (Versuch?) §		
2. Schlagwort:		
3. Der Täter ist von vornherein bekannt		
4. Der Täter wurde innerhalb der Zählperiode ermittelt		
5. Der Täter wurde nach Ablauf der Zählperiode ermittelt		
6. Der Täter ist Jugendlich		
7. Der Täter ist Jude		
Falls unzüchtige Handlung mit Kindern vorliegt	8. Der Täter ist Exhibitionist	
	9. Der Täter ist Homosexueller	
Verhaftet von	10. Kriminalpolizei	
	11. Schutzpolizei	

Farbe: blan

kontrolle in vorbereiteten Uebersichten in Listen oder mit Hilfe von Zählblättern, wie sie z. B. bei der Kriminalpolizeileitstelle Wien eingeführt sind, möglich. Haupterfordernis jedoch ist, daß alle Delikte erfaßt und keine Doppelzählungen vorgenommen werden.

Die Aufrechnung der Statistik hat für jeden Monat gesondert zu erfolgen. Die Monatsergebnisse sind sodann für das abgeschlossene Vierteljahr zu einem Gesamtergebnis zusammenzuziehen. Für sämtliche gezählten strafbaren Handlungen sind in der Längsspalte 2 des Vordrucks zunächst die Gesamtzahl der in dem betreffenden Vierteljahr erfaßten Fälle und daneben die Teilzahlen für die 3 Zählmonate einzusetzen.

Das statistische Material ist von den Ortspolizeibehörden (Gendarmerie) auf dem Dienstwege den Kriminalpolizeistellen zu übermitteln, die die Zusammenstellung für ihren Bezirk vorzunehmen haben. Es bleibt jedoch den Dienststellen, bei denen auf dem Dienstwege mehrere Teilergebnisse durchlaufen und die Interesse daran haben, die Entwicklung der Kriminalität innerhalb ihres Bezirks zu verfolgen (z. B. Regierungspräsidenten), unbenommen, diese Teilergebnisse bereits von sich aus zusammenzustellen und dann das Gesamtergebnis weiterzugeben.

Die Kriminalpolizeistellen, die nicht Kriminalpolizeileitstellen sind, übersenden die für ihren Gesamtbezirk zusammengestellten Nachweisungen den zuständigen Kriminalpolizeileitstellen (Termin 16. des auf jedes Vierteljahr folgenden Monats).

Die Kriminalpolizeileitstellen fertigen eine Gesamtaufrechnung für den Bezirk ihrer Leitstelle, der die Einzelmeldungen der zugehörigen Kriminalpolizeistellen beizufügen sind. Es sind also auch Einzelmeldungen für den Bezirk beizufügen, für den sie zugleich Kriminalpolizeistelle sind. Die Aufstellungen sind dem Reichskriminalpolizeiamt zu übermitteln. Termin: 20. des auf jedes Vierteljahr folgenden Monats.

Weiterhin hat der RFuChdDtPol. angeordnet, ihm vierteljährlich Meldungen über die Zu- und Abnahme der einzelnen Straftaten und über ihre Verteilung auf die verschiedenen Landesteile, Städte und Polizeipräsidiien vorzulegen. Aus diesem Grunde sind besondere Aufrechnungen auf dem vorgeschriebenen Vordruck „Polizeiliche Kriminalstatistik“ vorzunehmen. Die KPLeitstellen haben

also am 20. 4., 20. 7., 20. 10. und 20. 1. eines jeden Jahres dem Reichskriminalpolizeiamt folgende statistische Aufstellungen einzureichen:

1. Gesamtaufrechnung für den KPLeitstellenbezirk
 2. Aufrechnungen für die zuständigen Kriminalpolizeistellenbezirke
 3. Sonderaufrechnungen für die Kriminalabteilungen der Städte mit staatlichen Polizeiverwaltungen, in denen Polizeipräsidien oder Polizeidirektionen bestehen. Hierunter fallen auch die Ortsbezirke der Kriminalpolizei-Leitstellen und -Stellen.
- } wie
bisher

Wenn nach den vorstehenden Richtlinien verfahren wird, so werden die Zahlen, die in die Statistik aufgenommen werden, vollkommen einwandfrei sein, so daß damit nicht nur die Bewegung der Kriminalität genau festgestellt werden kann, sondern auch nicht der geringste Anlaß gegeben ist, an den von der Kriminalpolizei ermittelten Zahlen zu zweifeln. Die Endzahlen der Statistik versetzen dann die verantwortlichen Stellen in die Lage, die notwendigen kriminalpolitischen Entschlüsse rasch und umfassend zum Wohle der Volksgemeinschaft und zur Bekämpfung des Verbrechertums zu treffen.

B. Polizeiliche Ermittlungen bei Selbstmorden und Selbstmordversuchen; Statistik über Selbstmord und Selbstmordversuch.

Durch den Runderlaß des RFuChdDtPol. vom 28. 2. 1939 (RMBliV. S. 495) ist bei den polizeilichen Ermittlungen über Selbstmorde und Selbstmordversuche sowie bei der statistischen Erfassung folgendermaßen zu verfahren:

I. Polizeiliche Ermittlungen bei Selbstmorden und Selbstmordversuchen.

1. Die Kriminalpolizeiliche Praxis hat gezeigt, daß Tatbestände, die in strafrechtlicher Hinsicht zunächst als belanglose Selbstmorde oder Selbstmordversuche erscheinen, sich zuweilen als schwere Straftaten erweisen, sei es, daß derartige Vorfälle nur vorgetauscht wurden (verschleierte Kapitalverbrechen), oder daß sie die Folge von zunächst nicht in Erscheinung getretenen Straftaten (z. B. Erpressungen) waren. Daher müssen die Selbstmorde und Selbstmordversuche nach kriminalistischen Grundsätzen darauf überprüft werden, wieweit ihnen Straftaten zugrunde liegen. Auch die

43a

201¹.

Klärung der Frage, ob ein — nach geltendem Recht allerdings noch strafloses — Verleiten vorliegt, ist von Wichtigkeit.

2. Mit Wirkung vom 1. 4. 1939 ist daher im gesamten Reichsgebiet unbeschadet der Vorschriften der Strafprozeßordnung nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

Ortspolizei (1) Die Bearbeitung der Selbstmorde und Selbstmordversuche wird der örtlich zuständigen Krim.-Pol., und wenn eine solche nicht vorhanden ist, den örtlich zuständigen Dienststellen, die allgemein mit der Erledigung kriminalpolizeilicher Aufgaben betraut sind (Gend., Schutzpol. der Gemeinden), übertragen.

(2) Bei den Ermittlungen sind die unter 1. gegebenen Hinweise allgemein zu beachten.

Amtsarzt (3) Für die polizeilichen Feststellungen ist der medizinische Befund an der Leiche von grundlegender Bedeutung. Die Todesursache soll daher, sofern der Verdacht einer Straftat nicht offenbar unbegründet ist, durch einen Amtsarzt ermittelt werden.

Durch den Ergänzungserlaß vom 24. 10. 1939 (RMBlV. S. 2204) wird eine Auslegung zu Abs. I 2 (3) gegeben. Danach können im Sinne dieses Runderlasses neben dem Amtsarzt als Leiter des Gesundheitsamtes auch die übrigen beim Gesundheitsamt als Beamte im Haupt- oder Nebenamt angestellten Aerzte tätig werden. Hierzu gehören auch die Gerichtsärzte.

Ermittlung des Motivs (4) Die einwandfreie Feststellung der Gründe, die zu einem Selbstmord oder Selbstmordversuch geführt haben, ist von ganz besonderer Bedeutung. Es wird oft notwendig sein, sich in dieser Beziehung nicht auf die Bekundungen der Angehörigen zu beschränken. Auch die Angaben desjenigen, der einen Selbstmordversuch begangen hat, brauchen nicht immer wahr oder erschöpfend zu sein (z. B. wenn der Entschluß zum Selbstmord durch ein pflichtwidriges oder straffbares Verhalten anderer Personen ausgelöst worden ist und bei dem Betroffenen der Wunsch besteht, hierüber Stillschweigen zu bewahren).

K. P. Stelle (5) Stellt sich im Laufe der Ermittlungen der Verdacht heraus, daß mit einem Selbstmord oder Selbstmordversuch eine zu verfolgende Straftat in Verbindung steht, so ist die zuständige Krim.-Pol.-Stelle umgehend zu benachrichtigen. Diese hat, sofern sie die Ermittlungen nicht selbst übernimmt, die weiteren notwendigen Maßnahmen sofort einzuleiten und ihre Durchführung zu überwachen.

(6) Durch diese Neuregelung werden die bisher geltenden Bestimmungen über die Bearbeitung der Selbstmorde und Selbstmordversuche bei der Wehrmacht, dem Reichsarbeitsdienst, der //Verfügungstruppe und den //Totenkopfverbänden nicht berührt. Sind bei einem Selbstmord oder Selbstmordversuch politisch-polizeiliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, so wird der Fall von der Geh. Staatspol. bearbeitet.

II. Polizeiliche Statistik über Selbstmorde und Selbstmordversuche.

1. (1) Die für die Bearbeitung der Selbstmorde und Selbstmordversuche zuständigen örtlichen Dienststellen der Krim.-Pol bzw. Geh. Staatspol. — vgl. I, 2 (1) und (6) — senden über jeden Fall eines Selbstmordes oder Selbstmordversuches an die bereichsmäßig zuständige Krim.-Pol.-Stelle eine Meldung, mit folgenden Angaben:

1. Vor- und Zuname, Geburtsdatum und -ort,
2. Beruf,
3. Wohnort und Wohnung,
4. Staatsangehörigkeit,
5. bei Juden im Sinne des § 5 der Ersten VO. zum Reichsbürgerges. v. 14. 11. 1935 (RGBl. I S. 1333) ist der Vermerk „Jude“ beizusetzen,
6. Ort und Zeit des Selbstmordes oder Selbstmordversuches,
7. Art der Ausführung (vgl. Ziff. II, 4),
8. Grund des Selbstmordes oder Selbstmordversuches (vgl. Ziff. II, 4)*).

(2) Auf die Meldung ist mit Rotstift das Wort „Selbstmord“ oder „Selbstmordversuch“ zu setzen. Die Meldung dient nur statistischen Zwecken und ersetzt nicht Meldungen, die unter anderen Gesichtspunkten an die Krim.-Pol.-Stelle zu erstatten sind, z. B. bei der Durchführung des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes: Meldung eines Verbrechens; Täter hat Selbstmord begangen. Stirbt bei einem Selbstmordversuch nach Uebersendung der Meldung die betreffende Person, so ist der Krim.-Pol.-Stelle eine Ergänzungsmeldung zu erstatten.

*) Vgl. RKP. Vordruck 41—43, Anhang Seite 250 1-3

2. Die Krim.-Pol.-Stellen überprüfen diese Meldungen und veranlassen die etwa noch notwendigen Ergänzungen. Die Standsbeamten sind angewiesen worden, bei Eintragungen von Selbstmorden im Sterberegister ein Stück der von ihnen bei jedem Sterbefall auszufüllenden Sterbefallzählkarte sofort nach Bekundung des Sterbefalles der zuständigen Krim.-Pol.-Stelle zu übersenden. Auf diese Weise wird die Krim.-Pol.-Stelle in die Lage versetzt, einerseits die bei ihr eingegangenen Meldungen der örtlichen Pol.-Dienststellen auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen, andererseits unrichtige Eintragungen im Sterberegister berichtigen zu lassen. Das vom Standesamt übersandte Stück der Sterbefallzählkarte verbleibt bei der Krim.-Pol.-Stelle.

Überprüfung
d. Meldungen
d. d.
KP.-Stelle

3. Die Krim.-Pol.-Stellen fertigen jeweils nach Ablauf eines Kalendervierteljahres über das bei ihnen eingegangene Material für ihren Bezirk zahlenmäßige Aufstellungen in der unter II, 4 dargelegten Aufgliederung an und übersenden die Aufstellungen bis zum 15. des auf das Vierteljahr folgenden Monats — zum ersten Male zum 15. 7. 1939 — an das Reichskrim.-Pol.-Amt (Durchschlag an die zuständige Krim.-Pol.-Leitstelle).

4. Das Reichskrim.-Pol.-Amt stellt auf Grund der Aufstellungen vom 1. 4. 1939 ab vierteljährlich die Selbstmorde und Selbstmordversuche zahlenmäßig für das gesamte Reichsgebiet zusammen. Aus dieser Aufstellung müssen die Zahlen für die einzelnen Monate des Vierteljahres ersichtlich sein. Die Aufstellung ist ferner aufzugliedern nach Selbstmordarten:

Zusammen-
stellung der
Meldungen
d. d. RKPA.

- a) Leuchtgasvergiftung,
- b) andere Arten der Vergiftung,
- c) Erhängen und Erdrosseln,
- d) Ertränken,
- e) Erschießen,
- f) Ueberfahrenlassen,
- g) Sturz aus der Höhe,
- h) Verletzung durch Schnitt und Stich,
- i) andere Arten,

und nach Selbstmordgründen:

- a) wirtschaftliche Notlage,
- b) unheilbare Krankheit,
- c) Schwermut bzw. Nervenleiden,

- d) Liebeskummer,
- e) Furcht vor Strafe,
- f) Familienzwiseigkeiten,
- g) sonstige Gründe,

ferner für jede Selbstmordart und jeden Selbstmordgrund nach Alter:

- a) bis zu 14 Jahren,
- b) von 14 bis 18 Jahren,
- c) von 18 bis 25 Jahren,
- d) über 25 Jahre

und Geschlecht. Daneben ist ebenfalls vierteljährlich eine zahlenmäßige Aufstellung der Selbstmorde und Selbstmordversuche von Juden (§ 5 der Ersten VO. zum Reichsbürgerges. v. 14. 11. 1935, RGBl. I S. 1333) aufzustellen. Aus dieser Aufstellung müssen auch die Zahlen für die einzelnen Monate ersichtlich sein. Sie sind aufzugliedern nach Alter:

- a) bis zu 14 Jahren,
- b) von 14 bis 18 Jahren,
- c) von 18 bis 25 Jahren,
- d) über 25 Jahre

und Geschlecht. Das Reichskrim.-Pol.-Amt legt das Gesamtergebnis spätestens bis zum 30. des auf das Vierteljahr folgenden Monats vor. Um die Zusammenstellung des Materials zu erleichtern, gibt das Reichskrim.-Pol.-Amt an die Krim.-Pol.-Stellen eine Anweisung heraus, in welcher Form die zahlenmäßigen Aufstellungen von diesen einzureichen sind.

Das RKPA. hat durch RdVfg. v. 17. 8. 1939 (Mitteilungsblatt B S. 73) folgende Vordrucke eingeführt:

- RKP. 41 — Meldung über einen Selbstmord oder Selbstmordversuch,
- RKP. 42 — Ergänzungsmeldung,
- RKP. 43 — Selbstmordstatistik, Anhang S. 250 1-3.

5. Die für Preußen bereits bestehenden Vorschriften über das Ausfüllen von formularmäßig eingeführten Selbstmordzählkarten bei vollendeten Selbstmorden — weiße Karten für männliche Personen und gelbe Karten für weibliche Personen — (RdErl. v. 21. 6. 1937, RMBliV. S. 1039) und ihre Uebersendung (vierteljährlich gesammelt) an das Statistische Reichsamt in Berlin bleiben zunächst neben den

45a

Selbstmord-
zählkarten

in diesem RdErl. gegebenen Anweisungen bestehen. Die Uebersendung der Karten an das Statistische Reichsamt erfolgt vom 1. 4. 1939 ab aber nicht mehr durch die Reg.-Präs. sondern durch die örtlich zuständigen Krim.-Pol.-Stellen, da diese ja auch ein Stück der standesamtlichen Sterbefallzählkarten erhalten. Diese polizeilichen Selbstmordzählkarten sind daher vom 1. 4. 1939 ab von den Orts-pol.-Behörden nicht mehr den Reg.-Präs. sondern den örtlich zuständigen Krim.-Pol.-Stellen zu übersenden. Sofern nach diesem Zeitpunkt bei den Reg.-Präs. noch Selbstmordzählkarten eingehen, sind sie an die zuständige Krim.-Pol.-Stelle weiterzuleiten. Die Krim.-Pol.-Stellen haben die Karten vor der Uebersendung an das Statistische Reichsamt in Berlin mit dem bei ihnen bereits vorliegenden Material zu vergleichen und die erforderlichen Ergänzungen oder Abänderungen vorzunehmen.

III.

Alle Vorschriften, die in den einzelnen Ländern über die Bearbeitung von Selbstmorden und Selbstmordversuchen und ihre statistische Erfassung bestehen, werden, soweit sie den im RdErl. gegebenen Richtlinien widersprechen, aufgehoben.

Das RKKA hat durch RdVg. v. 17. 8. 1939 (Mitteltagesblatt S. 73) folgende Vordrucke eingeführt:

RKP. 41 - Meldung über einen Selbstmord oder Selbstmordversuch.

RKP. 42 - Ergänzungsmeldung.

RKP. 43 - Selbstmordstatistik, Anhang 2. 250 v.

§ Die für Preußen bereits bestehenden Vorschriften über das Ausfüllen von formunabhängig eingetragenen Selbstmordzählkarten bei vollendeten Selbstmorden - weiße Karten für männliche Personen und gelbe Karten für weibliche Personen - (RdErl. v. 31. 6. 1937, RMBl. v. 2. 1939) und ihre Uebersendung (vierteljährlich gesammelt) an das Statistische Reichsamt in Berlin bleiben zunächst neben den

XVI. Die R.K.P.-Vordrucke.

A. Hinweis auf die Ausfüllung der Vordrucke.

Die von den Ortspolizeibehörden und der Landesregierung ver-
wendeten Vordrucke R.K.P. 13 und 14 sind nach Ausfüllung laufend
zu nummerieren, während eine Nummerierung bei den übrigen Vor-
drucken nicht vorgesehen ist.

Vordruckmeldungen aller Stellen sind erforderlichenfalls un-
verzüglich durch Nachtragmeldungen oder Berichtigungen zu er-
gänzen (Anzahl. Nr. (9)). Sie müssen einen Hinweis auf die Aus-
nummer und das Datum der Erstmeldung enthalten. Auf die Aus-
füllung der Vordrucke bei Meldungen oder Nachtragmeldungen ist
die größte Sorgfalt zu verwenden.

Die Beantwortung der Fragen in Ziff. 1 bis 13 in den Vor-
drucken R.K.P. 13 und 14 läßt bisher noch viel zu wünschen übrig.
Deshalb seien hierzu einige Erläuterungen gegeben:

Ziff. 1: Datum und Tatzeit sind anzugeben, z. B. Nacht vom 2.
zum 3. 12. Wenn bekannt, ist auch die Stunde anzu-
führen, sonst die mögliche Tatzeit, z. B. nach 22.30 Uhr,
aber vor 6.15 Uhr.

Ziff. 2: Ort, Lage und Art der Gefährde usw., z. B. Hofort, Haupt-
straße 25 (Kolonialexistenzhandlung).

Ziff. 3: Vornamen, Familienname, Beruf, Wohnung.

Ziff. 4: Angaben über etwaige Vorbestrafung (Ausmaß, Strafen)
des Täters, z. B. durch angeführtes Nachgibt der elek-
trischen Anlage, Fortlocken der Bewohner durch fern-
mündlichen Anruf u. ä.

Ziff. 5: Art und etwaige Größe der Werkzeuge, z. B. 20 mm
breiter Meißel; Fehler an den Werkzeugen, z. B. Seiten-
an der Schneide. Angaben über den Verbleib etwa nicht-
gestellter Werkzeuge; gegebenenfalls sind davon Licht-
bilder anzufertigen und mit Ergänzungsmeldung nachzu-
senden.

XVI. Die RKP.-Vordrucke.

A. Hinweis auf die Ausfüllung der Vordrucke.

Die von den Ortspolizeibehörden und der Gendarmerie verwendeten Vordrucke RKP. 13 und 14 sind nach Ausfüllung laufend zu numerieren, während eine Numerierung bei den übrigen Vordrucken nicht vorgesehen ist.

Vordruckmeldungen aller Stellen sind erforderlichenfalls unverzüglich durch Nachtragsmeldungen oder Berichtigungen zu ergänzen (Ausf.Erl. IIa (9)). Sie müssen einen Hinweis auf die Nummer und das Datum der Erstmeldung enthalten. Auf die Ausfüllung der Vordrucke bei Meldungen oder Nachtragsmeldungen ist die größte Sorgfalt zu verwenden.

Die Beantwortung der Fragen in Ziff. 1 bis 13 in den Vordrucken RKP. 13 und 14 läßt bisher noch viel zu wünschen übrig. Deshalb seien hierzu einige Erläuterungen gegeben:

- Ziff. 1: Datum und Tatzeit sind anzugeben, z. B. Nacht vom 2. zum 3. 12. 38. Wenn bekannt, ist auch die Stunde anzuführen, sonst die mögliche Tatzeit, z. B. nach 23.30 Uhr, aber vor 5.15 Uhr.
- Ziff. 2: Ort, Lage und Art der Gebäude usw., z. B. H'dorf, Hauptstraße 25 (Kolonialwarenhandlung).
- Ziff. 3: Vorname, Familienname, Beruf, Wohnung.
- Ziff. 4: Angaben über etwaige Vorbesichtigung (Ausbaldowern) des Tatortes, z. B. durch angebliches Nachprüfen der elektrischen Anlage, Fortlocken der Bewohner durch fernmündlichen Anruf u. ä.
- Ziff. 5: Art und etwaige Größe der Werkzeuge, z. B. 20 mm breiter Meißel; Fehler an den Werkzeugen, z. B. Scharten an der Schneide. Angaben über den Verbleib etwa sichergestellter Werkzeuge; gegebenenfalls sind davon Lichtbilder anzufertigen und mit Ergänzungsmeldung nachzusenden.

- Ziff. 6: Gewandtheit im Klettern, Schweißen, Knabbern, Nachschließen, Bohren, in der Führung von Fahrzeugen, in der Fälschung von Schriftstücken usw.
- Ziff. 7: Sicherung gegen Ueberraschung, z. B. durch Zerschneiden der Fernsprechleitung, Verschließen der sonstigen Zugänge zum Tatort, Sicherung des Rückzugweges, Ausnutzung von Motorengeräusch beim Einschlagen von Scheiben, Teer- oder Lehmplaster bei Eindrücken von Scheiben usw.
- Ziff. 8: Falsche Personalien, falsche Angaben über Beruf oder Arbeitsverhältnisse, vorgetäuschte Krankheiten und ähnliches.
- Ziff. 9: Bargeld, Schmuck, Tafelsilber, Kleidungsstücke, Lebensmittel usw.
- Ziff. 10: Einbrüche in Katasterämter, Schulen, alleinstehende Gehöfte, bestimmte Geschäfte; Sittlichkeitsdelikte in bestimmten Anlagen, Betrügereien bei bestimmten Branchen usw.
- Ziff. 11: Angabe, ob der Verbleib des gestohlenen Gutes festgestellt ist; Selbstverbraucher; Weitergabe an Hehler.
- Ziff. 12: Welche Umstände lassen auf die Beteiligung von Mittätern schließen? Genaue Personalien (Geburtsdaten, Geburtsort), derzeitiger Aufenthaltsort. Ist Festnahme erfolgt?
- Ziff. 13a: Die Frage ist zu bejahen, wenn
1. der Täter nicht ortsansässig ist,
 2. der Festgenommene nach Papieren, Notizen, vertraulichen Mitteilungen oder auf Grund anderer Umstände sich nachweislich oder vermutlich in der letzten Zeit in anderen Orten aufgehalten hat, oder wenn auf Grund der Tatausführung zu vermuten steht, daß er für gleichartige anderwärts begangene Straftaten als Täter in Frage kommt,
 3. der unbekannte Täter nach Art der Ausführung, auf Grund zurückgelassener Gegenstände usw. nicht unter den Ortsansässigen zu vermuten ist.

Ziff. 13b: Die Frage ist zu bejahen, wenn der bekannte oder unbekannte Täter nachweislich oder vermutlich sich im Ausland betätigt oder sich dort aufgehalten hat. Gegebenenfalls Angaben über Zeit und Ort des Auslandsaufenthalts.

Weiterhin ist in Ziff. 14 des Vordrucks RKP. 13 und in Ziff. 16 RKP. 14 der Tatbestand so klar und anschaulich zu schildern, daß alle für die Arbeitsweise des Täters charakteristischen Umstände hervortreten und die Tatausführung völlig klar dargestellt wird.

Der Schilderung der Einzelheiten der Arbeitsweise kommt deshalb größte Wichtigkeit zu, weil für die Sachbearbeiter dadurch die Möglichkeit gegeben ist zu entscheiden, ob ein schon bekannter Verbrecher für noch ungeklärte Verbrechen als Täter in Frage kommt. Daher sind nichtssagende Redensarten (z. B. bei Diebstahl oder Einbruch: „auf erschwerte Weise“, bei Betrug: „durch Vorspiegelung falscher Tatsachen“ usw.) unbedingt zu vermeiden. Solche Angaben haben keinen Wert für die Vergleichsarbeit innerhalb der Karteien. Andererseits ist aber die Einlassung des bekannten Täters von größter Bedeutung, z. B. ob er die Tat gesteht oder leugnet; ferner, ob er nur das gesteht, was ihm einwandfrei nachgewiesen wird usw. Derartige Angaben fördern die Vergleichsarbeit.

Aus dem gleichen Grunde müssen Personenbeschreibungen genauestens erfolgen. Die Angabe aller sichtbaren Merkmale, die zur Wiedererkennung geeignet sind, eine genaue Kleiderbeschreibung sind unumgängliche Voraussetzungen für eine sachgemäße Vergleichsarbeit.

Zweifelhafte Zeugenangaben (z. B. bei der Personen- oder Kleiderbeschreibung) sind auf den Vordrucken als solche auch zu bezeichnen, damit die späteren Sachbearbeiter erkennen, daß gerade diesen Angaben kein zuverlässiger Wert beizumessen ist, und daß andere Möglichkeiten vorliegen können.

Alle Vordrucke sind vollständig auszufüllen. Können einzelne Fragen nicht beantwortet werden, so ist ein sichtbarer Strich zu machen oder „nicht bekannt“ einzusetzen, weil sonst Zweifel entstehen, ob die Beantwortung nicht möglich war oder übersehen worden ist.

Bezieht sich eine Meldung auf mehrere bekannte Teilnehmer an einer oder mehreren Straftaten, so ist für jeden Teilnehmer (auch Hehler) eine besondere Meldung zu erstatten. Diese Einzelmeldungen sind jedoch mit übereinstimmender Nummer zu versehen. In diesem Falle genügt ein einziger Tatbestandsbericht auf einem der Vordrucke, wenn er alles Wesentliche über die Arbeitsweise sämtlicher Teilnehmer enthält.

Bei der Aufzählung entwendeter Gegenstände, z. B. Fahrrädern, Uhren, Photoapparaten usw., ist eine genaue Beschreibung (Marke, Nr., Fabrikzeichen usw.) erforderlich, damit die entsprechenden Karten nach Vordruck RKP. 22¹⁻²⁹ sachgemäß ausgefüllt werden können.

Bei der Festnahme von Personen ist auch ihren Effekten besondere Aufmerksamkeit zu schenken (genaue Durchsuchung!). Tagebücher, Briefe usw. können Hinweise auf den Reiseweg geben. Vorsicht bei Briefen! Sie sind kein Beweis dafür, daß der Briefschreiber am Tag der Abstempelung auch tatsächlich in dem betreffenden Ort gewohnt hat. Es ist nach der Postbetriebsordnung zulässig, Briefe usw. zur Aufgabe an ein beliebiges Postamt zu senden. Ein Vermerk, daß die Sendung von außerhalb zugegangen ist, wird darauf nicht mehr angebracht.

B. Übersicht über die RKP.-Vordrucke.

In der nachstehenden Uebersicht sind nicht nur diejenigen RKP.-Vordrucke aufgeführt, die in den vorstehenden Anweisungen angegeben sind. Die Liste enthält vielmehr ein Verzeichnis sämtlicher RKP.-Vordrucke, um den Polizeiverwaltungen einen Hinweis auf Nummer und Inhalt der Vordrucke zu geben. Außerdem sind einzelne Sondervordrucke usw. mit in die Nachweisung aufgenommen, soweit sie für die Durchführung der kriminalpolizeilichen Arbeit von Bedeutung sind.

RKP.-Vordrucke

Vordruck	Bezeichnung	Wird gebraucht von	Seite
RKP. 2	Vermiſttenanzeige	Ortspolizeibehörde (Gendarmerie)	212
" 3	Nachricht über eine vermifſte Perſon und Auffinden einer unbekanntem Leiche	"	216

Vordruck	Bezeichnung	Wird gebraucht von	Seite
KKP. 4	Suchnachricht	KP.-Stelle	218
" 5a	Kartenblatt über vermifftete Personen (gelb)	KP.-Leitstelle, KKPM.	219
" 5b	" über unbekannte Tote (grün)		
" 6	Nachtragsmeldung über eine vermifftete Person oder unbekannte Leiche	Ortspolizeibehörde (Gendarmerie)	220
" 7	Erledigungskarte über eine vermifftete Person	KP.-Stelle	221
" 8	Niederchrift über die Auffindung eines unbekanntem Toten	Ortspolizeibehörde (Gendarmerie)	222
" 9	Kleiderkarte	"	224
" 10	Mitteilung über Festnahme reisender Taschen-, Kassen-, Schalter-, und Gepäckdiebe	"	225
" 11 (11a f. Frauen)	Fingerabdruckblatt (Nur vom KKP.-Amt zu beziehen)	"	n. abgeb.
" 12	Begleitmeldung für die Fingerabdrücke, die für die Einzelfingerfassung bestimmt sind	"	"
" 13	Meldung über einen bekannten Täter	"	227
" 14	Meldung über einen unbekanntem Täter	"	229
" 15	Meldung über die Festnahme einer Person zum Zwecke der Personenfeststellung	"	231
*) " 16 (16a f. Frauen)	Personenkarte	KP.-Stelle, KP.-Leitstelle	n. abgeb.
*) " 17	Karte für die Lichtbildkartei	"	"
*) " 18 (18a f. Frauen)	Ermittlungskarte	KP.-Stelle, KP.-Leitstelle	"
*) " 19 (19a f. Frauen)	Merkmalskarte	"	232
*) " 20 (20a f. Frauen)	Spignamenkarte	"	232
*) " 21	Vormerk- oder Merkblattkartei (Karteikarte Din A 5)	"	n. abgeb.
oder 21a	" (Kartenblatt Din A 4 4seitig)	"	"
*) " 22 ¹⁻²³	Verlustkartensammlung	"	233—240
" 23	Karte für die Ortskartei	"	n. abgeb.

*) Kann auch, falls Führung einer solchen Sammlung für erforderlich erachtet wird, von anderen Polizeiverwaltungen verwendet werden.

Vordruck	Bezeichnung	Wird gebraucht von	Seite
RP. 24	Eigenerausweis	Ortspolizeibehörde (Gendarmerie)	n. abgeb.
" 25	Erledigung eines Ausschreibens	"	241
" 26	Mitteilung an Strafverfolgungsbehörde	"	n. abgeb.
" 27	Kurzmeldung an das Amtsgericht	"	"
" 28	Erledigungsmitteilung	"	"
" 29	Ausschreibungsantrag	"	242
" 31	Falschgelbfache	"	243
" 32	Daktyloskopierungsmitteilung	"	n. abgeb.
" 33	Nachweisung der verstorbenen straf- mündigen Person	"	"
" 34	Veröffentlichungsantrag eines Ausschrei- bens im DRBl. über eine vermählte Person oder Auffindung eines unbekanntem Toten	"	247
" 35	Meldung über Raushgiltvergehen	"	249
" 36	Benachrichtigung beim Vorliegen von Festnahme- und Suchvermerken	Fahndungskartei d. RP. = Stelle oder RP.-Leitstelle	n. abgeb.
" 37	Aufnahmeantrag an die Zentrale Fahndungs- kartei	Ortspolizeibehörde (Gendarmerie)	"
" 38	Kurzmeldung an Dienststellen des Heeres	"	"
" 39	Reichsverweisung und Aufnahme in die Aufenthaltsermittlungsliste	anordnender Behörde	"
" 40	Antrag auf Untersuchung eines Raush- gifttötigen	Ortspolizeibehörde (Gendarmerie)	n. abgeb.
" 41	Meldung über einen Selbstmord (Versuch)	"	250 ¹
" 42	Ergänzungsmeldung	"	250 ²
" 43	Statistische Aufrechnung über Selbst- morde usw.	RPSt.	250 ³
" 58	Beschreibung des Kraftwagens	Ortspolizeibehörde (Gendarmerie)	n. abgeb.
" 59	Beschreibung des Fahrrades	"	251
" 60	Beschreibung des Krafttrades	"	n. abgeb.
" 61	Bericht über einen Verkehrsunfall mit Personenschaden	"	n. abgeb.
" 62	Tätigkeitsübersicht — Verkehrsunfall	"	"
" 63	Ergänzungsbericht A.	"	"
" 64	Ergänzungsbericht B.	"	"
" 65	Ergänzungsbericht C.	"	"
" 65a	Ergänzungsbericht C. (für Fahrräder)	"	"

Vordruck	Bezeichnung	Wird gebraucht von	Seite
RKP. 66	Freigabebescheinigung	Ortspolizeibehörde (Gendarmerie)	n. abgeb.
" 67	Auszug über den Verkehrsunfall	"	"
" 68	Zeugen-Fragebogen	"	"
" 69	Maßstabszeichnung/Skizze	"	"
" 127	Wildererkarte	KP-Leitstellen u. Stellen	252
" 128	"	" " "	253
" 151	Karte für Straftaten und Verbrecherkartei	" " "	254
" 170	Personenkarte für lebige Zigeuner	" " "	n. abgeb
" 171	Stammkarte der Zigeunerfamilie	" " "	"
" 172	Vordruck zur Erfassung der Zigeuner usw.	Ortspolizeibehörde und Gendarmerie	254 ⁵
Vordrucke für die weibliche Kriminalpolizei			
" 166	Personenkarte für die weibliche Kriminalpolizei	Ortspolizeibehörden mit weibl. Kriminalpolizei	254 ¹
(weibl. Jugend) " 166a		" "	n. abgeb.
" 175	Meldung über kriminell gefährdete Jugendliche	" "	254 ²
" 176	Statistik der weiblichen Kriminalpolizei	" "	254 ³
" 177	Hinweiskarte für die kriminalpolizeiliche Personenakten-sammlung	" "	254 ¹

IKP.-Vordrucke

Im Rahmen dieser Aufzählung muß der Vordruck IKP. 12 besonders erwähnt werden, weil er — als einzige Ausnahme unter den IKP.-Vordrucken — von allen Ortspolizeibehörden gegebenenfalls zu verwenden ist.

Vordruck	Bezeichnung	Wird gebraucht von	Seite
Die Vordrucke IKP. 1-11 werden nur vom RKPA.-Amt verwendet			149—161
IKP. 12	Zigeunermeldung	Ortspolizeibehörde (Gendarmerie)	162

Die übrigen, nur vom RKPA. zu verwendenden IKP.-Vordrucke sind S. 149 bis S. 161 wiedergegeben.

Sondervordrucke

Für eine Anzahl von Meldungen sind Sondervordrucke eingeführt, wie sich aus der nachstehenden Aufstellung ergibt. Zum Teil haben diese Vordrucke noch nicht die endgültige Gestaltung erfahren, wie z. B. die Vordrucke A bis D. betr. Blutprobenentnahme usw. bei Verkehrsunfällen.

Vordruck	Bezeichnung	Wird gebraucht von	Seite
§3. 1	Vermisstenmeldung	Ortspolizeibehörde (Gendarmerie)	255
" 2	Meldung über homosexuelle Straftaten Jugendlicher	"	256
" 3	Meldung über Vergehen und Verbrechen von Jugendlichen	"	257
*) Vordruck A	Ärztlicher Bericht über eine klinische Unter- suchung und Blutprobenentnahme zur Feststellung alkoholischer Beeinflussung	Arzt, Ortspolizeibehörde (Gendarmerie)	n. abgeb.
*) " B	Polizeibericht über eine ärztliche Unter- suchung auf alkoholische Beeinflussung und Blutprobenentnahme	" " "	"
*) " C	Antrag auf Blutalkoholuntersuchung	" " "	"
*) " D	Erklärung über freiwilliges Anerbieten zur Blutprobenentnahme	" " "	"
Vordruck Aa	Meldung über Lohnabtreibung	Ortspolizeibehörde (Gendarmerie)	"
" Ab	Meldung über Verurteilung oder Frei- sprechung wegen Abtreibung	"	"
" B	Meldung über Verbrechen und Vergehen auf gleichgeschlechtlicher Grundlage	"	"
Formblatt A	Tätigkeitsbericht über Sittlichkeitsver- brechen und Vergehen auf gleichge- schlechtlicher Grundlage	KP.-Stelle, KP.-Leitstelle	"
" B	Tätigkeitsbericht über Abtreibungen	" " "	"
Kriminalpoli- zeiliche Stati- stik f. d. Deut- sche Reich		Ortspolizeibehörde (Gendarmerie) KPSt. KPLeSt. KKPSt.	258
Vordruck F	Ersuchen um Auskunft aus dem Straf- register	Ortspolizeibehörde (Gendarmerie)	n. abgeb.

*) Die Gestaltung dieser Vordrucke ist noch nicht endgültig.

Vordruck	Bezeichnung	Wird gebraucht von	Seite
Merktblatt C	Besichtigungsergebnis der Gemeinde- Kriminalpolizeiverwaltungen	KP.-Leitstellen u. Stellen	n. abgeb.
KP. A " B	Schusswaffenerkennungsdienst (Diese Vor- drucke sind nur vom KP-Amt zu beziehen)	Ortspolizeibehörde (Gendarmerie)	"
M. I	Nachweisung ü. d. Soll- u. Iststärke	KP.-Stelle, KP.-Leitstelle	"
Strafnachricht A	Mitteilung über Bestrafung	Mittel. Behörde	"
Einlieferungs- anzeige	Einlieferungsanzeige	Ortspolizeibehörden, Gen- darmarie, KP.-Stelle, KP.-Leitstelle	"
Besond. Fahnd- ungskosten		K.-Abt., KP.-Stelle, KP.-Leitstelle	"
R. Pol.-Vordrucke			
R. Pol. 15	Bernehmung von Zeugen u. Beschuldigten	Ortspolizeibehörde	n. abgeb.
" 15a	" Jugendlicher	(Gendarmerie)	"
" 28	Mängel an Kraftfahrzeugen	"	"
" 37	Sportleistungsblatt	"	"
" 39	Strafanzeige	"	"
" 40	Personenbeschreibung für die kriminal- polizeiliche Fahndung	"	"

XVII. Bekämpfung der Zigeunerfrage.

Die Bekämpfung der Zigeunerfrage ist eine Aufgabe der gesamten deutschen Bevölkerung. Sie ist eine Aufgabe, die sich nicht durch den Willen einzelner Menschen lösen lässt, sondern nur durch die gemeinsame Anstrengung aller Deutschen. Die Bekämpfung der Zigeunerfrage ist eine Aufgabe, die sich nicht durch den Willen einzelner Menschen lösen lässt, sondern nur durch die gemeinsame Anstrengung aller Deutschen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Reichsrechtliche Bestimmungen.

1. Die Bekämpfung der Zigeunerfrage ist eine Aufgabe der gesamten deutschen Bevölkerung. Sie ist eine Aufgabe, die sich nicht durch den Willen einzelner Menschen lösen lässt, sondern nur durch die gemeinsame Anstrengung aller Deutschen. Die Bekämpfung der Zigeunerfrage ist eine Aufgabe, die sich nicht durch den Willen einzelner Menschen lösen lässt, sondern nur durch die gemeinsame Anstrengung aller Deutschen.

(2) Zur Verhütung dieses Zirkels ist es zunächst erforderlich, die Verantwortlichkeit der einzelnen im Deutschen Reich lebenden Zigeuner und der nach Zigeunerrecht unterrichteten Personen festzustellen.

(3) Ich erlaube deshalb an, daß alle Behörden und nicht selbständigen Zigeuner sowie alle nach Zigeunerrecht unterrichteten Personen, beim Reichsausschuß für die Bekämpfung der Zigeunerfrage — zu erscheinen sind.

(4) Die Polizeibehörden haben demgemäß alle Personen, die nach ihrem Aussehen ihrer Sitten und Gebräuche als Zigeuner oder Zigeunerermischlinge angesehen werden, sowie alle nach Zigeunerrecht unterrichteten Personen über die zuständigen Kreis- und Provinzialpolizeibehörden an die Reichsausschuß für die Bekämpfung der Zigeunerfrage — zu melden.

XVII. Bekämpfung der Zigeunerplage.

Die Bekämpfung der Zigeunerplage ist unter Aufhebung der verschiedenen landesrechtlichen Bestimmungen nunmehr für das Reichsgebiet durch den RdErl. des RFuChdDtPol. im RMdL. vom 8. 12. 1938 (RMBliV. S. 2105, Mitteilungsblatt A S. 112) einheitlich geregelt worden:

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Inländische Zigeuner.

1. (1) Die bisher bei der Bekämpfung der Zigeunerplage gesammelten Erfahrungen und die durch die rassenbiologischen Forschungen gewonnenen Erkenntnisse lassen es angezeigt erscheinen, die Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen dieser Rasse heraus in Angriff zu nehmen. Erfahrungsgemäß haben die Mischlinge den größten Anteil an der Kriminalität der Zigeuner. Andererseits hat es sich gezeigt, daß die Versuche, die Zigeuner sesshaft zu machen, gerade bei den rassereinen Zigeunern infolge ihres starken Wandertriebes mißlungen sind. Es erweist sich deshalb als notwendig, bei der endgültigen Lösung der Zigeunerfrage die rassereinen Zigeuner und die Mischlinge gesondert zu behandeln.

(2) Zur Erreichung dieses Zieles ist es zunächst erforderlich, die Rassenzugehörigkeit der einzelnen im Deutschen Reich lebenden Zigeuner und der nach Zigeunerart umherziehenden Personen festzustellen.

Erfassung

(3) Ich ordne deshalb an, daß alle sesshaften und nicht sesshaften Zigeuner sowie alle nach Zigeunerart umherziehenden Personen beim Reichskrim.-Pol.-Amt — Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens — zu erfassen sind.

Meldung

(4) Die Pol.-Behörden haben demgemäß alle Personen, die nach ihrem Aussehen, ihren Sitten und Gebräuchen als Zigeuner oder Zigeunermischlinge angesehen werden, sowie alle nach Zigeunerart umherziehenden Personen über die zuständige Krim.-Pol.-Stelle und Krim.-Pol.-Leitstelle an das Reichskrim.-Pol.-Amt — Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens — zu melden.

(5) Die Meldung hat auf einer Karteikarte nach näherer Anweisung des Reichskrim.-Pol.-Amtes zu erfolgen.

2. (1) Vor Erstattung der Meldung sind alle Zigeuner, Zigeunermischlinge und nach Zigeunerart umherziehenden Personen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, erkennungsdienstlich zu behandeln.

Fingerabdrucknahme

(2) Ferner ist vor der Meldung das Personenfeststellungsverfahren durchzuführen. Zu diesem Zwecke kann gem. Ziff. A II 1 f des RdErl. v. 14. 12. 1937 — Pol S-Kr 3 Nr. 1682/37-2098 (nicht veröffentl.) über vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Pol. die polizeiliche Vorbeugungshaft verhängt werden.

Personenfeststellungen

(3) Bei der Personenfeststellung ist auch die Staatsangehörigkeit der erfaßten Personen zu überprüfen. Das Ergebnis ist in der dem Reichskrim.-Pol.-Amt vorzulegenden Karteikarte zu vermerken, und zwar dahingehend, ob die Reichsangehörigkeit oder eine fremde Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist. Ist der Nachweis weder der Reichsangehörigkeit noch einer fremden Staatsangehörigkeit erbracht, sind die betreffenden Personen als staatenlos zu bezeichnen.

Staatsangehörigkeit

3. (1) Die endgültige Feststellung, ob es sich um einen Zigeuner, Zigeunermischling oder eine sonstige nach Zigeunerart umherziehende Person handelt, trifft das Reichskrim.-Pol.-Amt auf Grund eines Sachverständigengutachtens.

Rassefeststellung

(2) Ich ordne deshalb auf Grund des § 1 der VO. des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat v. 28. 2. 1933 (RGBl. I S. 83) — für das Land Oesterreich auf Grund des § 1 der Zweiten VO. zum Ges. über die Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reiche v. 18. 3. 1938 (RGBl. I S. 262), für die sudetendeutschen Gebiete auf Grund des § 1 der Dritten VO. zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete v. 22. 10. 1938 (RGBl. I S. 1453) — an, daß alle Zigeuner, Zigeunermischlinge und nach Zigeunerart umherziehenden Personen verpflichtet sind, sich der zur Erstattung des Sachverständigengutachtens erforderlichen rasenbiologischen Untersuchung zu unterziehen und die notwendigen Angaben über ihre Abstammung beizubringen. Die Durchführung dieser Anordnung ist mit Mitteln polizeilichen Zwanges sicherzustellen.

Bescheinigung

(3) Ueber die stattgefundene Untersuchung und die Einleitung des Personenfeststellungsverfahrens erhalten die betreffenden Personen eine Bescheinigung nach näherer Anweisung des Reichskrim.-Pol.-Amts

Ausweispapiere

(4) Die Einführung des Kennkartenzwanges für Zigeuner auf Grund des § 1 der VO. des RMdI. über Kennkarten v. 22. 7. 1938 (RGBl. I S. 913) bleibt vorbehalten.

4. (1) Ausweispapiere aller Art (Pässe, Staatsangehörigkeitsausweise, Wandergewerbescheine usw.*) sind Zigeunern, Zigeunermischlingen oder sonstigen nach Zigeunerart umherziehenden Personen nur nach vorhergehender Zustimmung der Staatl. Krim.-Pol. — Krim.-Pol.-Stelle — auszuhändigen. Dabei ist wie folgt zu verfahren:

(2) Die für die Ausstellung der Ausweispapiere zuständigen Behörden übersenden die Anträge mit ihrer Stellungnahme der für den Sitz der betreffenden Behörde zuständigen Krim.-Pol.-Stelle. Diese hat — erforderlichenfalls unter Rückfrage bei der Krim.-Pol.-Leitstelle und der Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens — zu prüfen, ob die Person des Antragstellers einwandfrei feststeht, ob ein Personenfeststellungsverfahren läuft und ob die rassenbiologische Untersuchung nach Ziff. 3 durchgeführt ist. Steht die Person des Antragstellers einwandfrei fest und liegen keine sonstigen Bedenken gegen die Aushändigung des Ausweispapieres vor, so erteilt die Krim.-Pol.-Stelle ihre Zustimmung hierzu. Steht jedoch die Person nicht fest, so darf das Ausweispapier erst ausgehändigt werden, nachdem das Personenfeststellungsverfahren **und** die rassenbiologische Untersuchung durchgeführt worden sind und die Person einwandfrei feststeht.

(3) In den Ausweispapieren ist ausdrücklich zu vermerken, daß es sich bei dem Antragsteller um einen Zigeuner, Zigeunermischling oder eine nach Zigeunerart umherziehende Person handelt. Außerdem ist auf den Ausweispapieren — möglichst in der linken unteren Ecke — der Abdruck des rechten Zeigefingers des Inhabers anzubringen.

Wandergewerbeschein

5. (1) Bei Anträgen auf Ausstellung von Wandergewerbescheinen ist stets eingehend zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 57 bis 57 b, 62 GewO.) vorliegen. Dabei ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen.

*) Vgl. wegen der Arbeitsbücher S. 210⁷.

(2) *Besitzt ein Zigeuner, ein Zigeunermischling oder eine nach Zigeunerart umherziehende Person einen Wandergewerbeschein, der bei strenger Handhabung der geltenden Bestimmungen hätte versagt werden können, so ist er vorläufig abzunehmen und der Krim.-Pol.-Stelle einzusenden. Diese hat sodann bei der Behörde, die den Wandergewerbeschein ausgestellt hat, die Zurücknahme des Scheines (§ 58 GewO.) anzuregen. Entsprechendes gilt, wenn auferlegte Beschränkungen (§§ 60, 60 b GewO.) verletzt, gesetzliche Pflichten (§ 60 c GewO.) nicht erfüllt oder Verbote (§§ 60 d, 62 GewO.) übertreten werden.*

(3) *Von der Erteilung der Erlaubnis zu Vorführungen (§ 60a GewO.) ist tunlichst abzusehen.*

*Erlaubnis
zu Vor-
führungen*

6. (1) *Die Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs darf Zigeunern, Zigeunermischlingen und nach Zigeunerart umherziehenden Personen nur nach vorhergehender Zustimmung der Staatl. Krim.-Pol. — Krim.-Pol.-Stelle — und nur dann erteilt werden, wenn die Eignung zur Führung von Kraftfahrzeugen (persönliche Zuverlässigkeit usw.) nach besonders sorgfältiger Prüfung einwandfrei feststeht.*

Führerschein

(2) *Die Bestimmungen in Ziff. A 4 Abs. (2) gelten entsprechend.*

7. *Waffenerwerbscheine und Waffenscheine sind gem. § 15 Abs. 2 Ziff. 3 des Waffenges. v. 18. 3. 1938 (RGBl. I S. 265) stets zu versagen.*

*Waffenschein
u. Waffener-
werbsschein*

8. (1) *Zigeuner, Zigeunermischlinge und nach Zigeunerart umherziehende Personen, die in Horden reisen oder rasten, sind zu trennen.*

(2) *Als Horde gilt die Vereinigung mehrerer einzelstehender Personen oder mehrerer Familien und die Vereinigung einzelstehender Personen mit einer Familie, der sie nicht angehören.*

Horde

9. (1) *Bei allen Zigeunern und nach Zigeunerart umherziehenden Personen ist zu prüfen, ob die Voraussetzung der Bestimmung in Ziff. A II 1 e des RdErl. v. 14. 12. 1937 — Pol S-Kr 3 Nr. 1682/37-2098 (nicht veröffentl.) über vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Pol. gegeben ist. (Gefährdung der Allgemeinheit durch asoziales Verhalten.) Hierbei ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen.*

*Vorbeu-
gungshaft*

(2) Nach der Festnahme ist zu prüfen, ob Angehörige der Festgenommenen unterstützungsbedürftig sind. Diese sind gegebenenfalls dem zuständigen Wohlfahrtsamt zur Betreuung namhaft zu machen.

II. Ausländische Zigeuner.

1. Ausländische Zigeuner sind am Uebertritt auf deutsches Gebiet zu hindern. Die Zurückweisung und Zurückschiebung hat auch dann zu erfolgen, wenn die ausländischen Zigeuner im Besitz der zur Einreise berechtigenden Pässe, Paßersatzpapiere und Sichtvermerke sind.

2. Gegen im Deutschen Reich angetroffene ausländische Zigeuner sind auf Grund der Ausländerpol.-VO. v. 22. 8. 1938 (RGBl. I S. 1053) Aufenthaltsverbote für das Reichsgebiet zu erlassen. Sie sind über die Reichsgrenze abzuschieben.

3. Als ausländische Zigeuner sind alle Zigeuner anzusehen, die die deutsche Reichsangehörigkeit nicht nachweisen können.

B. Maßnahmen der Ortspol.-Behörden.

Meldung

1. Die Ortspol.-Behörden haben jedes Auftreten von Zigeunern, Zigeunermischlingen und nach Zigeunerart umherziehenden Personen der zuständigen Dienststelle der Vollzugspol. (Staatl. Krim.-Pol., Gend., Gemeindekrim.-Pol., Schutzpol. der Gemeinden) unverzüglich mitzuteilen.

Lagerung

2. (1) Die Ortspol.-Behörden bestimmen, an welchen Plätzen und für welchen Zeitraum die in Ziff. 1 genannten Personen lagern dürfen. Die Genehmigung zum Lagern ist schriftlich unter Erhebung einer Gebühr zu erteilen. Die Gebühr beträgt 1 RM für jede Person und ist im voraus zu erheben. In besonderen Ausnahmefällen kann die Gebühr ermäßigt oder nachgelassen werden. Bei Erteilung der Erlaubnis ist die Auflage zu erteilen, daß der schriftliche Bescheid vor dem Wegzug der Ortspol.-Behörde zurückzugeben ist.

Sicherheitsleistung

(2) Die Ortspol.-Behörden haben außerdem zur Sicherung der ordnungsmäßigen Wiederinstandsetzung des Platzes und zur Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine Sicherheit in Geld bis zu 30 RM zu fordern. Den in Ziff. 1 genannten Personen ist bei der Genehmigungserteilung zu eröffnen, daß die Sicherheit verfällt, wenn sie strafbare Handlungen verüben, irgendwelchen Scha-

den anrichten oder den Lagerplatz nicht ordnungsmäßig wieder herrichten. Wenn die Sicherheit nicht in Geld gestellt werden kann, sind Sachwerte einzubehalten.

(3) Die Maßnahmen sind auf die VO. des Reichspräsidenten v. 28. 2. 1933 (RGBl. I S. 83) in Form von Einzelanordnungen oder allgemeinen Anordnungen zu stützen.

3. Ueber alle Zigeuner, Zigeunermischlinge und nach Zigeunerart umherziehenden Personen, die auf der Gemarkung einer Gemeinde lagern, sind von den Ortspol.-Behörden nach näherer Bestimmung des Reichskrim.-Pol.-Amts Verzeichnisse zu führen.

Verzeichnisse

C. Aufgaben der polizeilichen Vollzugsorgane.

1. Die Vollzugsbeamten der Pol. haben darüber zu wachen, daß die Zigeuner, Zigeunermischlinge und nach Zigeunerart umherziehenden Personen allen für sie ergangenen Anordnungen Folge leisten. Die Krim.-Pol.-Stellen sind dabei als Träger des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes gehalten, die Befolgung der zur Bekämpfung der Zigeunerplage ergangenen Vorschriften zu überwachen.

Überwachung

2. Auffällige Beobachtungen sind unverzüglich der zuständigen Krim.-Pol.-Stelle zu melden, die sie auszuwerten und erforderlichenfalls über die Krim.-Pol.-Leitstelle dem Reichskrim.-Pol.-Amt — Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens — mitzuteilen hat.

Meldung

3. Die Zigeuner, Zigeunermischlinge und nach Zigeunerart umherziehenden Personen sind von den polizeilichen Vollzugsbeamten insbesondere darauf hinzuweisen, daß sie sich gem. § 25 der VO. über das Meldewesen (Reichsmeldeordnung) v. 6. 1. 1938 (RGBl. I S. 13) unverzüglich nach ihrem Eintreffen persönlich bei der Meldebehörde des Uebernachtungsortes zu melden und über ihre Person auszuweisen haben. Dabei ist auf die Strafbestimmungen bei Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht in § 26 der Reichsmeldeordnung zu verweisen. Die Ausweise sind für die Dauer des Aufenthalts bei der Ortspol.-Behörde zu hinterlegen.

Reichsmeldeordnung

4. Die Vollzugsbeamten der Pol. haben die Ausweispapiere stets eingehend zu überprüfen. Ergibt die Ueberprüfung eine Beanstandung, so ist das Ausweispapier abzunehmen und unter Beifügung eines Berichts der Krim.-Pol.-Stelle einzusenden, die das Erforderliche veranlaßt.

Ausweispapiere

5. Auf die Einhaltung der seuchenpolizeilichen Bestimmungen ist sorgfältig zu achten.

6. Die polizeilichen Vollzugsorgane haben untereinander und mit den Ortspol.-Behörden der Nachbarbezirke ständige Fühlung zu halten.

D. Besondere polizeiliche Maßnahmen in den Grenzgebieten und in der Nähe von Großstädten.

1. Zigeuner, Zigeunermischlinge und nach Zigeunerart umherziehende Personen sind aus den an die Reichsgrenze angrenzenden Landkreisen und Stadtkreisen mit polizeilichen Mitteln fernzuhalten. Auf bereits dort sesshafte Zigeuner und Zigeunermischlinge findet diese Bestimmung keine Anwendung.

2. Die Abschiebung der Zigeuner, Zigeunermischlinge und nach Zigeunerart umherziehenden Personen in Städte über 500 000 Einwohner darf in Zukunft nicht mehr erfolgen. Die Pol.-Organe der Landkreise und kleineren Städte, die an derartige Großstädte angrenzen, haben daher die Zigeuner von diesen Großstädten fernzuhalten.

E. Maßnahmen der Standesämter.

1. Der Standesbeamte hat jede Geburt, jede Eheschließung und jeden Sterbefall eines Zigeuners, eines Zigeunermischlings oder einer nach Zigeunerart umherziehenden Person alsbald nach der Eintragung der für den Sitz des Standesamts zuständigen Krim.-Pol.-Stelle unter Uebersendung einer beglaubigten Abschrift der Eintragung mitzuteilen; desgleichen sind Randvermerke zu den Eintragungen in die Personenstandsbücher (Standesregister) mitzuteilen. Die Mitteilung muß in allen Fällen gemacht werden, in denen der Standesbeamte weiß, daß die Beteiligten zu dem in Frage kommenden Personenkreis gehören. Besondere Nachforschungen, ob diese Voraussetzung zutrifft, braucht er jedoch nicht anzustellen. Die Krim.-Pol.-Stelle leitet die Mitteilung nach entsprechender Auswertung über die Krim.-Pol.-Leitstelle der Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens zu.

2. (1) Da die Tatsache, daß eine Person als Zigeuner oder Zigeunermischling gilt oder sonst nach Zigeunerart umherzieht, in der Regel den Verdacht begründet, daß die Ehe nach § 6 der Ersten VO. zur Ausf. des Ges. zum Schutze des deutschen Blutes

und der deutschen Ehre v. 14. 11. 1935 (RGBl. I S. 1334) oder auf Grund der Bestimmungen des Ehegesundheitsges. *) nicht geschlossen werden darf, hat der Standesbeamte in allen Fällen, in denen von derartigen Personen das Aufgebot bestellt wird, ein Ehetauglichkeitszeugnis gem. § 17 der genannten VO. oder gem. § 3 der Ersten VO. zur Durchf. des Ehegesundheitsges. v. 29. 11. 1935 (RGBl. I S. 1419) zu verlangen.

(2) Fordern Zigeuner, Zigeunermischlinge oder nach Zigeunerart umherziehende Personen beglaubigte Abschriften von Eintragungen in die Personenstandsbücher oder Personenstandsurkunden an, so sind ihnen die Abschriften oder Urkunden nicht unmittelbar auszuhändigen oder zu übersenden, vielmehr hat der Standesbeamte sie der für den Sitz des Standesamts zuständigen Krim.-Pol.-Stelle zur Weiterleitung an die Antragsteller zu übermitteln. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Durch RdErl. d. RF4uChdDtPol. v. 10. 11. 1939 (RMBliV. S. 2339. Mitteilungsblatt A S. 210) wurde ergänzend folgendes bestimmt:

Die in Ziffer A I 4 des RdErl. v. 8. 12. 1938 (S. 210²) enthaltene Anordnung, daß Ausweispapiere aller Art an Zigeuner, Zigeunermischlinge und nach Zigeunerart umherziehende Personen nur nach vorheriger Zustimmung der staatlichen Kriminalpolizei — Kriminalpolizeistelle — auszuhändigen sind, bezieht sich nicht auf die Aushändigung der Arbeitsbücher, die nach der Verordnung über das Arbeitsbuch v. 22. 4. 1939 (RGBl. I S. 824) von den Arbeitsämtern auszustellen sind.

Die Einschaltung der staatlichen Kriminalpolizei bei der Aushändigung der Arbeitsbücher hat in der Weise zu erfolgen, daß die Ortspol.-Behörden vor Einteilung der auf dem Vordruck des Arbeitsbuchantrages in der rechten oberen Ecke vorgesehenen Bescheinigungen (über die Erfüllung der polizeilichen Meldepflicht) an Zigeuner, Zigeunermischlinge und nach Zigeunerart umherziehende Personen bei der Krim.-Pol.-Stelle anfragen, ob die Person des Antragstellers feststeht.

Steht die Person des Antragstellers nach Auskunft der Krim.-Pol.-Stelle fest, so ist die vorerwähnte Bescheinigung zu erteilen.

*) Vgl. RGBl. 1935 I S. 1246.

Dabei ist der Vordruck hinter dem Satz „Die Angaben unter 3 (Staatszugehörigkeit) treffen zu“ handschriftlich durch den Zusatz zu ergänzen:

Die Person steht nach den Feststellungen der Kriminalpolizei-
stelle fest.

Bestehen dagegen nach Mitteilung der Krim.-Pol.-Stelle Zweifel, ob die Person des Antragstellers feststeht, so darf die Bescheinigung von der Ortspol.-Behörde erst erteilt werden, nachdem das Personenfeststellungsverfahren nach den hierfür geltenden Bestimmungen durchgeführt worden ist und die Person des Antragstellers einwandfrei feststeht.

Nach den vorstehenden Vorschriften sind alle Personen zu behandeln, die nach ihrem Aussehen, ihren Sitten und Gebräuchen als Zigeuner oder Zigeunermischlinge angesehen werden, sowie alle nach Zigeunerart umherziehenden Personen.

F. Maßnahmen der Gesundheitsämter.

Die Gesundheitsämter haben jede ihnen vorkommende Person, die als Zigeuner oder Zigeunermischling angesehen werden muß oder die nach Zigeunerart umherzieht, alsbald der zuständigen Krim.-Pol.-Stelle gebührenfrei mitzuteilen. Die betreffenden Personen sind entsprechend den Richtlinien für die Durchführung der Erbbestandsaufnahme v. 23. 3. 1938*) in die Wohnort- und Geburtsortkartei aufzunehmen und entsprechend Ziff. 17 f dieser Richtlinien auf der Karteikarte zu kennzeichnen. Personen, für die sich ein Geburtsort innerhalb des Deutschen Reiches nicht ermitteln läßt, gelten hierbei als im Ausland geboren. Die Geburtsortkarte ist dementsprechend beim Reichsgesundheitsamt zu führen.

G. Schlußvorschriften.

1. Die bisherigen einschlägigen Landesvorschriften sind aufzuheben, soweit nicht Fragen berührt werden, die in diesem RdErl. nicht geregelt sind. Gesetze oder Pol.-VO. mit Strafschutz sind den Richtlinien dieses RdErl. entsprechend abzuändern.

2. Soweit Bestimmungen dieses RdErl. im Lande Oesterreich und in den sudetendeutschen Gebieten nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

*) Vgl. RdErl. v. 1. 4. 1938 — IVb 1289/38-1075 b (nicht veröffentl.).

Das Reichskriminalpolizeiamt hat zu dem RdErl. d. RF \S uChdDtPol. v. 8. 12. 1938 (vgl. S. 210) unter dem 1. 3. 1939 eine

Ausführungsanweisung

erlassen:

Vorbemerkung.

Die meisten Zigeuner, Zigeunermischlinge und nach Zigeunerart umherziehenden Personen sind dem Reichskriminalpolizeiamt — Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens — aktenmäßig bereits bekannt. Ein großer Teil ist auch schon rassenbiologisch untersucht worden. Mit Rücksicht hierauf wird die im RdErl. vorgesehene Erfassung zunächst durch eine Zusammenarbeit des Reichskriminalpolizeiamtes mit der rassenhygienischen und bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes vorbereitet. Die im RdErl. unter A I 3 (3) vorgesehene Bescheinigung wird durch das Reichskriminalpolizeiamt von Fall zu Fall ausgestellt und dem Inhaber durch die Gendarmerie oder Ortspolizeibehörde, in dessen Bereich er sich befindet, ausgehändigt werden. Nach Aushändigung ist dem Inhaber die Auflage zu erteilen, die Bescheinigung in einer Zelluloid- oder Zellophanhülle zum Schutz gegen Beschädigung zu tragen.

Beschädigung des Zigeuner-Ausweises

Die Erstattung der im RdErl. unter A I 1 (4 u. 5) — vgl. S. 210/210¹ und in der Ausführungsanweisung unter BI vorgeschriebenen Meldungen ist somit vorerst zurückzustellen. Sie wird zu einem späteren Zeitpunkt vom Reichskriminalpolizeiamt festgesetzt werden. Es wird alsdann eine bestimmte Fahndungswoche vorgesehen, in der festzustellen ist, welche Personen bereits im Besitz einer Bescheinigung sind und welche noch nicht erfaßt worden sind. Ueber die Personen, die während der Fahndungswoche nicht im Besitze der vom Reichskriminalpolizeiamt ausgestellten Bescheinigung betroffen werden, wird alsdann Meldung auf Vordruck RKP. Nr. 172*) zu erstatten sein.

*) Im Anhang S. 254⁵ bis 254⁷.

Die Ausführungsanweisung selbst hat folgenden Wortlaut:

Die Behandlung der Zigeunerfrage liegt im Sinne nationalsozialistischer Aufbauarbeit. Ihre Lösung kann daher nur verwirklicht werden, wenn hierbei nationalsozialistisches Gedankengut berücksichtigt wird. Wenn auch als Grundsatz für die Bekämpfung der Zigeunerplage voranzustellen ist, daß das deutsche Volk auch jede seinem Volkstum fremde Rasse achtet, so muß Ziel der staatlichen Maßnahmen zur Wahrung der Einheit der deutschen Volksgemeinschaft sein einmal die rassische Absonderung des Zigeunertums vom deutschen Volkstum, sodann die Verhinderung der Rassenvermischung und schließlich die Regelung der Lebensverhältnisse der reinrassigen Zigeuner und der Zigeunermischlinge. Die erforderliche Rechtsgrundlage kann nur durch ein Zigeunergesetz geschaffen werden, das die weiteren Blutvermischungen unterbindet und alle wichtigen Fragen, die das Leben der Zigeunerrasse im deutschen Volksraum mit sich bringt, regelt.

Der RdErl. d. RF // uChdDtPol. i. RMdI. vom 8. 12. 1938 ordnet zunächst die Erfassung der im Reichsgebiet lebenden Personen an, die bei der Bevölkerung als Zigeuner gelten oder bei der Polizei als Zigeuner bekannt sind. Die Erfassung bezweckt sowohl die Feststellung der Zahl der Zigeuner, als auch die Ermöglichung der rassischen Einordnung aller nach Zigeunerart lebenden Personen. Wenn einwandfrei feststeht, wieviele Zigeuner, Zigeunermischlinge und nach Zigeunerart umherziehende Menschen es im Reichsgebiet gibt, können weitere Maßnahmen ergriffen werden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Polizei mit der früheren Behandlung der Zigeunerfrage brechen muß. Sie läßt sich nicht allein dadurch lösen, daß die einzelnen Gaue des Reiches infolge verschieden ausgefallener Einzelbestimmungen oder infolge bald mehr, bald weniger strenger Handhabung der Vorschriften durch die einzelnen Vollzugsorgane ihr Gebiet möglichst frei von Zigeunern halten, dafür aber andere Gebiete um so mehr mit Zigeunern überschwemmt werden. Das Zigeunerproblem muß vielmehr im Reichsmaßstabe gesehen und gelöst werden.

54

Zur Durchführung der nach dem RdErl. der Polizei im einzelnen obliegenden Aufgaben gelten folgende Richtlinien:

A. Allgemeines.

I. Aufgaben.

Der RdErl. sieht zunächst die Erfassung aller im Reichsgebiet lebenden Zigeuner, Zigeunermischlinge und nach Zigeunerart umherziehenden Personen vor. Gleichzeitig mit der äußeren Erfassung sind die Personenfeststellung und die Feststellung der Staatsangehörigkeit durchzuführen. Schließlich ist die rassebiologische Untersuchung dieser Personen durchzuführen, um einwandfrei zu erkennen, ob es sich im Einzelfall um einen reinen Zigeuner, einen Zigeunermischling oder einen Nichtzigeuner handelt.

Daneben sieht der Erlaß schon jetzt eine Mitwirkung der Kriminalpolizei und der Kriminaldienst verrichtenden Ortspolizei bei der allgemeinen Behandlung der Zigeuner, darunter auch bei der Regelung der Lebensverhältnisse aller zigeunerischen Menschen vor.

II. Zuständigkeiten.

Die Zuständigkeiten sind nach dem Erlaß auf verschiedene Stellen des Vollzugsdienstes verteilt.

1. Ortspolizeibehörden und Gendarmerie.

Sämtliche Vollzugsbeamten der Ortspolizeibehörden, die Ortspolizeibehörden selbst und die Gendarmerie sind verpflichtet, die nachstehend unter B und C näher beschriebenen Meldungen und Verrichtungen durchzuführen.

2. Kriminalpolizeistellen.

Auf den Kriminalpolizeistellen als Trägern des kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes lastet der Schwerpunkt aller Vollzugsmaßnahmen, die der Erlaß vorsieht. Die Kriminalpolizeistellen haben in Ausübung der ihnen übertragenen Befugnisse sämtliche Dienststellen ihres Bezirks über die grundlegenden Gesichtspunkte und die zur fruchtbringenden Arbeit nötigen Einzelfragen zu unterrichten. Sie haben in besonderem Maße auch für die bei der Behandlung von Zigeunerfragen unerläßliche Zusammenarbeit aller Dienststellen ihres Bezirks zu sorgen. Die den Kriminalpolizeistellen im einzelnen übertragenen Aufgaben sind nachstehend unter B—C näher erläutert.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist bei jeder Kriminalpolizeistelle ein Sachbearbeiter zu bestellen, dem — soweit erforderlich — ausschließlich die Bearbeitung aller Zigeunerfragen obliegt.

3. Kriminalpolizeileitstellen.

Die Kriminalpolizeileitstellen haben für die gleichmäßige Behandlung aller Zigeunerfragen bei den Kriminalpolizeistellen ihres Bezirks zu sorgen und die zentrale Bearbeitung durchzuführen. Die Zuständigkeiten im einzelnen sind nachstehend unter B und C nicht erläutert.

Bei jeder Kriminalpolizeileitstelle ist eine Dienststelle für Zigeunerfragen zu errichten, die alle Zigeunerangelegenheiten im Rahmen der Gesamtaufgaben der Kriminalpolizeileitstelle bearbeitet.

4. Reichskriminalpolizeiamt.

Das Reichskriminalpolizeiamt — Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerwesens — hat den gesamten Vollzugsdienst im Zusammenhang mit der Zigeunerfrage zu überwachen und die erforderlichen allgemeinen und besonderen Weisungen zu geben. Alle Zweifelsfragen sind ihm zur Entscheidung zuzuleiten. Der Verkehr mit ausländischen Behörden und dem Internationalen Büro der IKPK. wird ausschließlich durch das Reichskriminalpolizeiamt durchgeführt.

B. Erfassung.

I. Meldung.

Meldung der
Ortspolizei-
behörde
an die
KP.-Stelle

1. Zur Durchführung der Erfassung aller seßhaften und nicht-seßhaften Zigeuner sowie aller nach Zigeunerart umherziehenden Personen haben die Polizeibehörden nach dem RdErl. sämtliche Personen, die nach ihrem Aussehen, ihren Sitten und Gebräuchen als Zigeuner oder Zigeunermischlinge angesehen werden, sowie alle nach Zigeunerart umherziehenden Personen zu melden.

2. Die Meldung erfolgt auf Vordruck RKP. 172 (Muster S. 254⁵ u. 6). Alle Spalten des Vordruckes sind nach den Angaben der zu erfassenden Personen genauestens auszufüllen. Auf genaue Angabe der Abstammungsverhältnisse ist wegen der rassischen Einordnung größter Wert zu legen. Dies gilt vor allem auch für die Feststellung der Eltern und Großeltern väterlicherseits und mütterlicherseits.

Bei der Ausfüllung der Spalte des Familienstandes ist genau anzugeben, ob eine standesamtliche Trauung — wann und wo

— stattgefunden hat oder ob die Betreffenden in „Zigeunerehe“ leben. Bei standesamtlich oder zigeunerisch Verheirateten sind Name, Geburtstag und -ort mitanzugeben; diese Angabe ersetzt nicht die Ausfüllung des Meldevordruckes für den Ehegatten.

In die Meldung müssen auch die — ehelichen und unehelichen — Kinder jeden Alters aufgenommen werden. Für Kinder über 16 Jahre ist außerdem ein besonderer Meldevordruck auszufüllen.

Vorhandene Ausweispapiere und sonstige Unterlagen sind einzusehen.

3. Die Meldungen haben die Ortspolizeibehörden und die Gendarmerie für die in ihrem Dienstbereich wohnenden oder aufhältlichen Personen zu erstatten. Bescheinigungen über die erfolgte Meldung sind nicht auszustellen. Die Meldungen sind der zuständigen Kriminalpolizeistelle einzusenden.

4. Die Kriminalpolizeistellen prüfen die Meldungen, veranlassen erforderlichenfalls Ergänzungen, werten sie für ihre Zwecke aus und senden sie an die zuständige Kriminalpolizeistelle weiter. Die Kriminalpolizeistellen verfahren entsprechend und leiten die Meldungen an das Reichskriminalpolizeiamt — Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens — weiter.

*Auswertung
durch die
KP.-Stelle u.
KPL.-Stelle*

II. Personenfeststellung und Feststellung der Staatsangehörigkeit.

1. Die Ortspolizeibehörden und die Gendarmerie treffen alle erforderlichen Maßnahmen, soweit sie dazu im Stande sind.

*Tätigkeit der
Ortspolizei-
behörde u.
Gendarmerie*

- a) Sie prüfen alle Angaben zur Person und Staatsangehörigkeit an Hand etwa vorhandener Ausweispapiere, standesamtlicher oder sonstiger amtlicher Eintragungen und Unterlagen (Personalienprüfung).
- b) Sie ermitteln ferner zuverlässige Erkennungszeugen, also Angehörige oder sonstige, vornehmlich beamtete Personen, welche die festzustellende Person aus der Familie oder Sippe heraus kennen (Personenfeststellung).
- c) Sie tragen die ausgewerteten Urkunden und die Angaben der Erkennungszeugen auf dem Meldevordruck RKP. 172 (vgl. S. 254⁵ u. ⁶) ein. Dabei ist zu berücksichtigen, daß bei zigeunerischen Menschen in jeder Beziehung größte Vorsicht und größtes Mißtrauen angebracht ist. Bei Ausweispapieren ist stets zu prüfen, ob sie nicht etwa gefälscht oder verfälscht sind.

Auf den Ausweispapieren angebrachte Fingerabdrücke sind mit dem entsprechend abzunehmenden Fingerabdruck tunlichst zu vergleichen. Besteht der Verdacht, daß Ausweis-papiere inhaltlich falsch oder unecht sind, sind sie stets — nötigenfalls unter Einleitung eines Strafverfahrens — abzunehmen.

- d) Alle über 6 Jahre alten Personen sind erkennungsdienstlich zu behandeln, sofern nicht aus den berechtigt geführten Ausweis-papieren, z. B. in Preußen: Bescheinigung auf Vordruck RKP. 24, Bayern, Baden: Personalblatt u. dgl., sowie neuerdings Bescheinigung gemäß Erlaß A I 3 (3) und B IV der Ausführungsanweisung (S. 254⁷) einwandfrei ersichtlich ist, daß die erkennungsdienstliche Behandlung schon erfolgt ist.

Zur Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung sind ferner Fingerabdrücke nach Vordruck RKP. Nr. 11/11a in dreifacher Ausfertigung zu nehmen. Auch bei gleichzeitig erstatteter Meldung auf Vordruck RKP. Nr. 172 sind die Fingerabdruckblätter genauestens auszufüllen.

Sofern die Ortspolizeibehörden und Dienststellen der Gendarmerie über fotografisches Gerät verfügen und eine Lichtbildaufnahme nach den Umständen tunlich ist, sind auch Lichtbilder — ebenfalls in dreifacher Ausfertigung — herzustellen. Es genügt indessen, wenn Lichtbilder von Personen über 16 Jahren hergestellt werden.

- e) Das erkennungsdienstliche Material ist in der Regel gleichzeitig mit der Meldung (B I) der zuständigen Kriminalpolizeistelle zu übersenden.

*Tätigkeit der
KP.-Stelle*

2. Die Kriminalpolizeistellen haben das ihnen über Zigeuner, Zigeunermischlinge und nach Zigeunerart umherziehende Personen zugesandte Material (Meldung auf Vordruck RKP. 172 und erkennungsdienstliches Material) auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und vorhandene Vorgänge über die erfaßte Person auszuwerten. Erforderlichenfalls sind der Vordruck RKP. Nr. 172 sowie die Fingerabdruckblätter entsprechend zu ergänzen. Alsdann ist das gesamte Material, nachdem es auch für die Zwecke der Kriminalpolizeistelle entsprechend ausgewertet ist, an die Kriminalpolizeistelle weiterzuleiten.

*Tätigkeit der
KPL.-Stelle*

3. Die Kriminalpolizeistellen haben ein Zehnfingerabdruckblatt in ihre Sammlung einzulegen und die beiden

übrigen sowie die Meldung auf Vordruck RKP. 172 an das Reichskriminalpolizeiamt — Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens — zu übersenden.

Im übrigen haben sie das Personenfeststellungsverfahren nach den hierfür geltenden Bestimmungen durchzuführen. Handelt es sich um einen besonders schwierigen Fall der Personenfeststellung — grundsätzlich bei Rückfragen im Ausland — ist das gesamte vorhandene Material an das Reichskriminalpolizeiamt abzugeben. Erforderlichenfalls ist polizeiliche Vorbeugungshaft zum Zwecke der Personenfeststellung zu verhängen (vgl. RdErl. d. RF // uChdDt-Pol. v. 8. 12. 1938 — RMBliV. S. 2105 — A I 1 (2) und RdErl. d. RuPrMdI. v. 14. 12. 1937 betr. Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei — nicht veröffentlicht — A II 1f).

4. Das Reichskriminalpolizeiamt entscheidet endgültig über das Ergebnis jedes Personenfeststellungsverfahrens; das gleiche gilt hinsichtlich der Feststellung der Staatsangehörigkeit.

*Tätigkeit
d. RKPA.*

In besonders schwierigen Fällen soll das Reichskriminalpolizeiamt — Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens — auch die Durchführung des Personenfeststellungsverfahrens selbst vornehmen.

III. Rassebiologische Untersuchung.

Die Durchführung der an Zigeunern, Zigeunermischlingen und nach Zigeunerart umherziehenden Personen vorzunehmenden rassebiologischen Untersuchung wird vom Reichskriminalpolizeiamt veranlaßt. Es stellt die Rassezugehörigkeit nach Einholung einer gutachtlichen Äußerung der rassehygienischen und bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes fest. Den Mitarbeitern dieser Stelle ist jede erwünschte Auskunft zu erteilen sowie polizeilicher Schutz und Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu gewähren — vgl. auch RdErl. v. 8. 12. 1938 A I 3 (2).

*Tätigkeit
d. RKPA.*

IV. Bescheinigung.

Die in Abschnitt A I 3 (3) des RdErl. vorgesehene Bescheinigung stellt das Reichskriminalpolizeiamt nach Muster A-C S. 254⁷ aus.

*Tätigkeit
d. RKPA.*

Zu der Bescheinigung wird ein dauerhaftes, unzerreißbares Papier, und zwar für reinrassige Zigeuner in brauner Farbe (S. 254⁷ A),

für Zigeunermischlinge in gleicher Farbe mit einem hellblauen Querstreifen (S. 254⁷ B), für Nichtzigeuner, aber nach Zigeunerart umherziehende Personen in grauer Farbe (S. 254⁷ C) verwendet.

Jede Bescheinigung erhält eine Nummer. Die Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens führt über die ausgestellten und zur Aushändigung versandten Bescheinigungen eine Kontrollliste.

Die Bescheinigung ist über die zuständige Kriminalpolizeistelle, die sich der Vermittlung der Kriminalpolizeistelle bedienen kann, der Ortspolizeibehörde oder Gendarmeriestelle, in deren Amtsbereich sich die betr. Person befindet, zwecks Aushändigung an sie zu übersenden. Vor der Aushändigung der Bescheinigung ist sie mit dem Abdruck des rechten Zeigefingers des Inhabers zu versehen. Ueber die Aushändigung hat der Zigeuner eine Quittung zu leisten, auf die gleichfalls der Abdruck des rechten Zeigefingers zu setzen ist. Die Quittung hat folgenden Wortlaut:

Aushändigung durch die Ortspolizeibehörde u. Gendarmerie

....., den 19.....
Heute ist mir von der Ortspolizeibehörde — Gendarmeriestelle — in die Bescheinigung des Reichskriminalpolizeiamtes Nr. ausgehändigt worden.

(Unterschrift)

Mit der Aushändigung der Bescheinigung werden alle früheren Zigeunerausweispapiere ungültig. Sie sind den betreffenden Personen abzunehmen und zusammen mit der Quittung an die Kriminalpolizeistelle einzusenden. Die Quittung ist an das Reichskriminalpolizeiamt — Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens — zu leiten. Einsprüche gegen die rassische Einordnung sind dem Reichskriminalpolizeiamt mit sämtlichen Unterlagen über die Abstammungsverhältnisse zuzuleiten.

C. Überwachung.

I. Wandern und Lagern in Horden.

Die in Abschn. B 2-3 des Erlasses (S. 210⁴ — ⁵) getroffene Vorschrift über die Zuteilung von Lagerplätzen für Zigeuner, Zigeunermischlinge und nach Zigeunerart umherziehende Personen durch die Ortspolizeibehörde bezweckt, das planlose Wandern zu verhindern.

Es sind leicht bewachbare, übersichtliche Lagerplätze anzuweisen. *Ortspolizei-*
 Als Zeitdauer für das Lagern im Freien sind regelmäßig nur 1—2 *behörde u.*
 Nächte festzusetzen. *Gendarmerie*

Die auf der Ortspolizeibehörde zu führenden Lagerverzeichnisse müssen folgende Spalten enthalten:

Laufende Nr., Zuname, Vornamen, Geburtstag und -ort aller über 16 Jahre alten Personen, Reiseweg (woher gekommen, wohin abgewandert), Art der hinterlegten Ausweispapiere, Raum für Kontrollvermerke und besondere Bemerkungen.

II. Laufende Kontrolle.

Wo immer Zigeuner, Zigeunermischlinge oder nach Zigeunerart umherziehende Personen betroffen werden, sind sie einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Kann an Hand mitgeführter Ausweispapiere die Person nicht einwandfrei festgestellt werden oder können gar keine Ausweispapiere vorgewiesen werden, so ist die erkennungsdienstliche Behandlung durchzuführen und im übrigen wie bei der Erfassung zu verfahren (S. 210¹¹⁻¹²). *Ortspolizei-*
behörde u.
Gendarmerie

Bei der Durchführung von Kontrollen ist besonders darauf zu achten, ob entführte Minderjährige, gesuchte Personen oder Gegenstände mitgeführt werden, die durch strafbare Handlungen erlangt sind. In derartigen Fällen oder wenn Gefährdung der Allgemeinheit durch asoziales Verhalten im Sinne der Ziffer A I 9 des Erlasses vorliegt, ist sofortige Mitteilung an die zuständige Kriminalpolizeistelle zu machen, damit diese unverzüglich das Weitere veranlassen kann.

III. Behandlung krimineller Personen.

1. Vorbeugende Tätigkeit.

Gegen Zigeuner, Zigeunermischlinge und nach Zigeunerart umherziehende Personen sind bei Anlegung eines besonders strengen Maßstabes polizeiliche Vorbeugungsmaßnahmen anzuwenden. Zur Verhängung der Vorbeugungshaft müssen die Voraussetzungen der Bestimmungen in Ziffer A II 1e des RdErl. v. 14. 12. 1937 sowie der Richtlinien des Reichskriminalpolizeiamtes v. 4. 4. 1938 (S. 18 A II 1e) vorliegen. Nicht als Asoziale im Sinne dieser Vorschriften sind diejenigen Personen anzusehen, die lediglich von Ort zu Ort ziehend mit ihrem Hausierhandel, Pferdehandel, Musizieren usw. ihren Lebensunterhalt fristen, dagegen ist durch dem RdErl. *KP.-Stelle u.*
Umständen
Vorschlag
durch Orts-
polizei-
behörde

RSHA. V (RKPA.) Nr. 60⁰¹/474 1939 v. 20. 11. 1939 der Begriff asozial ausgedehnt worden auf Zigeunerinnen, die wegen Wahrsagens bestraft sind oder die in begründetem Verdacht des Wahrsagens stehen oder gestanden haben.

2. Verfolgende Tätigkeit bei Straftaten.

Ortspolizei-
behörde u.
Gendarmerie

In allen Fällen, in denen strafbare Handlungen vor Zigeunern, Zigeunermischlingen oder nach Zigeunerart umherziehenden Personen festgestellt oder vermutet werden, ist der zuständigen Kriminalpolizeistelle gemäß der „Allgemeinen Dienstanweisung für den kriminalpolizeilichen Meldedienst und Erkennungsdienst“ unter Benutzung der RKP.-Vordrucke 13 und 14 Nachricht zu geben. Die Meldungen sind von der Kriminalpolizeistelle nach Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit an die Kriminalpolizeileitstelle weiterzuleiten.

IV. Richtlinien über die Erteilung von Ausweispapieren aller Art.

Kreispolizei-
behörde

Die Prüfung der Erteilung oder Versagung von Ausweispapieren aller Art hat nach einem einheitlichen strengen Maßstab zu geschehen. Ausschlaggebend für die Entscheidung muß in erster Linie die Rassezugehörigkeit sein.

Bei unbestraften Zigeunern wird der mildeste, bei vorbestraften, insbesondere auch bei Mischlingen, der schärfste Maßstab anzulegen sein. Den wiederholt Vorbestraften wird in der Regel ein Wandergewerbeschein oder die Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges zu versagen sein.

Wandergewerbescheine sind grundsätzlich zu versagen, wenn sie als Deckmantel zur Begehung strafbarer Handlungen, insbesondere der typischen Zigeunerdelikte, in denen das Brauchtum der Zigeuner eine besondere Rolle spielt (wie Betteln, Wahrsagen, Gesundbeten), dienen können.

Liegt begründeter Anlaß zur Zurücknahme eines erteilten Wandergewerbescheines vor, so ist er dem Inhaber abzunehmen und der Kriminalpolizeistelle mit entsprechendem Bericht einzusenden.

D. Ausländische Zigeuner.

1. Aufenthaltsverbot.

Kreispolizei-
behörde

Aufenthaltsverbote gegen ausländische Zigeuner, Zigeunermischlinge oder nach Zigeunerart umherziehende Personen sind auszusprechen, wenn sie praktisch durchführbar erscheinen. Bei

Personen, deren Staatsangehörigkeit urkundlich nicht nachgewiesen ist, sowie bei Staatenlosen werden sie in der Regel nicht möglich sein; jedoch sind die Bestimmungen über Ausweisungshaft, AusländerpolizeiVdg. vom 22. 8. 1938 RGBl. I S. 1053 § 7 Abs. 4, 5 und Dienstanweisung hierzu Ziff. 18 zu beachten.

2. Verkehr mit dem Internationalen Büro der JKPK.

Die nach RdErl. d. RuPrMdl. v. 5. 6. 1936 (RMBIIV. S. 783) RKPA.
an das Internationale Büro der IKPK. zu erstattenden Meldungen werden vom Reichskriminalpolizeiamt — Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens — durchgeführt.

(1) Bei den Kriminalpolizeistellen des Reichs- und Landespolizeiamts sowie bei den Kriminalpolizeistellen der Provinzialpolizeibehörden und bei den Kriminalpolizeistellen der Kreispolizeibehörden sind Sonderbeauftragte zu bestellen, unter der Leitung von weltl. Kriminalbeamten einzurichten. Die Beauftragten sind als „Weltl. Kriminalpolizeibeamte“ zu bezeichnen. Die Beauftragten sind in der Regel dem Leiter der Reichskriminalpolizeibehörde (vgl. RdErl. v. 10. 7. 1937 RMBl. I S. 1152, Mittelteil S. 7.)

(2) Beim Reichskriminalpolizeiamt ist ein Referat „Weltl. Kriminalpolizei“ zu errichten.

II. Aufgaben.

(3) Die „Weltl. Kriminalpolizei“ erfüllt als Glied der staatl. Kriminalpolizei grundsätzlich nur kriminalpolizeiliche Aufgaben. Sie ist dem hinsichtlich zwischen der Polizei und den Erhebungsstellen der Führung, jedoch ohne keine Führungsbefugnisse. Auf Anfordern kann sie auch für die Geh. Staatspol. und die Ordnungspol. tätig werden.

(4) Der „Weltl. Kriminalpolizei“ obliegt:

- a) die Mitwirkung bei der Aufklärung strafbarer Handlungen.
- b) die Erfassung fremd- und sexuell gefährlicher Kinder und weltl. Minderjähriger im Rahmen der allgemeinen vorzugen- den Tätigkeit der Kriminalpol.
- c) die Erhaltung der erzieherischen oder fürsorglichen Betreuung hilfsbedürftiger Personen, die innerhalb des Arbeitsbereichs

XVIII. Die Neuordnung der Weiblichen Kriminalpolizei.

Die Organisation der Weiblichen Kriminalpolizei wurde durch den Erlaß vom 24. 11. 1937 (RMBIIV. S. 1828, Mitteilungsblatt A S. 22) auf eine neue Grundlage gestellt.

I. Organisation.

(1) Bei den Kriminalpol.-Leitstellen, den Kriminalpol.-Stellen und, soweit ein Bedürfnis besteht, bei den Kriminalabteilungen der staatl. Pol.-Verwaltungen sind Sonderdienststellen „Weibl. Kriminalpolizei“ unter der Leitung von weibl. Kriminalbeamten einzurichten. Die Dienststelle „Weibl. Kriminalpolizei“ untersteht unmittelbar dem Leiter der Reichskriminalpol.-Behörde (vgl. RdErl. v. 16. 7. 1937, RMBIIV. S. 1152, Mitteilungsblatt A S. 7).

(2) Beim Reichskriminalpol.-Amt ist ein Referat „Weibl. Kriminalpolizei“ zu errichten.

II. Aufgaben.

(3) Die „Weibl. Kriminalpolizei“ erfüllt als Glied der staatl. Kriminalpol. grundsätzlich nur kriminalpolizeiliche Aufgaben. Sie ist das Bindeglied zwischen der Polizei und den Einrichtungen der Fürsorge, leistet aber keine Fürsorgearbeit. Auf Anfordern kann sie auch für die Geh. Staatspol. und die Ordnungspol. tätig werden.

(4) Der „Weibl. Kriminalpolizei“ obliegt:

- a) die Mitwirkung bei der Aufklärung strafbarer Handlungen,
- b) die Erfassung kriminell und sexuell gefährdeter Kinder und weibl. Minderjähriger im Rahmen der allgemeinen vorbeugenden Tätigkeit der Kriminalpol.,
- c) die Einleitung der erzieherischen oder fürsorglichen Betreuung hilfsbedürftiger Personen, die innerhalb des Arbeitsbereichs

der Kriminalpol. bekannt werden, durch Ueberweisung an die Einrichtungen der Fürsorge.

(5) Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) die Bearbeitung von Anzeigen gegen strafmündige Kinder und weibl. Jugendliche, soweit nicht im begründeten Einzelfall die Bearbeitung in einer Spezialdienststelle der männl. Kriminalpol. erforderlich erscheint,
- b) die Bearbeitung von Anzeigen gegen weibl. Minderjährige und weibl. Volljährige in Ausnahmefällen z. B. nach Eigenart der Persönlichkeit — körperliche oder psychische Krankheit, Ver zweiflungszustand, Erziehungsbedürftigkeit —
- c) die Mitwirkung bei allen Strafsachen durch Vernehmung von Kindern, weibl. Jugendlichen und Minderjährigen, in Ausnahmefällen (vgl. Abs. 5b) auch von weibl. Volljährigen als Verletzte oder Zeugen,
- d) den Streifendienst und die Ermittlungen zur Erfassung von sexuell und kriminell gefährdeten Kindern, weibl. Jugendlichen und weibl. Minderjährigen,
- e) die Mitwirkung bei der vorbeugenden Tätigkeit der Kriminalpol gegen weibl. Personen.

III. Schlußbestimmungen.

(6) Das Reichskriminalpolizeiamt erläßt die fachlichen Auf.-Anweisungen zu diesem RdErl.

(7) Ueber Einstellung, Laufbahn und Ausbildung der „Weibl. Kriminalpolizei“ erfolgt Sonderregelung.

(8) Die Bestimmungen der VfdP. Nr. 36 über „Verwendung“ und „Einordnung“ der weibl. Kriminalbeamten sowie die entsprechenden Vorschriften der außerpreuß. Länder treten außer Kraft.

Die nach Absatz 2 des Erlasses vorgesehenen Ausführungsanweisungen wurden vom Reichskriminalpolizeiamt unter dem 19. 5. 1938 herausgegeben. Sie bestimmen folgendes:

Ausführungsanweisungen.

Wie in alle Bereiche des völkisch-staatlichen Lebens zum Nutzen des Volksganzen die Frau zur Gestaltung fraulicher Sonderaufgaben mit einbezogen wird, so soll nach dem Willen des

Reichsführers // und Chefs der Deutschen Polizei auch die Kriminalpolizei nicht auf die Mitarbeit der Frau verzichten, sondern die ihrer Wesensart entspringenden Wirkungsmöglichkeiten der Erfüllung aller der Kriminalpolizei von der nationalsozialistischen Staatsführung gestellten Aufgaben nutzbar machen. Hier aber wird sie die kriminalpolizeiliche Arbeit des Mannes in erster Linie überall dort zu ergänzen haben, wo in ihrem Bereiche Kinder und Jugendliche auftauchen. Darüber hinaus ist sie innerhalb der Kriminalpolizei stets dann heranzuziehen, wenn bei weiblichen Minderjährigen und Frauen besondere soziale Verhältnisse oder in der Person begründete Besonderheiten den Einsatz einer Frau mit volkspflegerischer Schulung zweckmäßig erscheinen lassen.

A. Organisation.

(zu I 1 und 2 des Erlasses)

KP(L) I. Reichskriminalpolizeibehörden. *Stellen*

Die „Weibliche Kriminalpolizei“ bildet innerhalb der Kriminalpolizeileitstelle und Kriminalpolizeistelle eine besondere Dienststelle unter weiblicher Leitung. Diese Sonderdienststelle ist ohne Zwischenschaltung eines Inspektions- oder Dienststellenleiters unmittelbar dem Leiter der Kriminalpolizeileitstelle oder Kriminalpolizeistelle zu unterstellen. Besteht bei Kriminalabteilungen weibliche Kriminalpolizei, ist sinngemäß zu verfahren.

Die Leitung der Sonderdienststelle WKP. wird in der Regel einer Kriminalkommissarin übertragen. Soweit dieses nicht geschehen kann, ist der mit der Leitung beauftragten Beamtin die Durchführung ihrer Aufgaben als „leitende Beamtin“ zu ermöglichen, z. B. durch Hinzuziehung zu Besprechungen über grundsätzliche Angelegenheiten, Dienststellenleiter-Besprechungen u. dgl.

RKPA. II. Reichskriminalpolizeiamt.

Dem Referat WKP. im Reichskriminalpolizeiamt obliegt die Ueberwachung und Förderung der Arbeit der WKP. im Rahmen der geltenden Bestimmungen. Insbesondere wird sie sich erstrecken auf:

- a) Organisation, Einsatz und Verwendung der WKP.
- b) Erforschung und Verbesserung der Arbeitsmethoden, Fortbildung, Schulung der Beamtinnen.
- c) Mitwirkung bei allen grundsätzlichen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den Einrichtungen

der öffentlichen Jugendhilfe und der Fürsorge, soweit es sich um Regelungen handelt, die den der WKP. zugewiesenen Personenkreis betreffen

- d) Ueberwachung der jugendlichen Nachkommen von Berufs- und Gewohnheitsverbrechern.

B. Aufgaben.

(zu 3 des Erlasses)

I. Allgemeines.

Beamtinnen der WKP. werden überall dort zur Erfüllung kriminalpolizeilicher Aufgaben eingesetzt, wo sich für sie als Frau besondere Aufgaben ergeben (vgl. Einleitung). Damit ist es unvereinbar, die Beamtinnen mit detektivartigen Ermittlungen und Ueberlistungen von Verbrechern nach Art von Vigilantinnen zu beauftragen.

Ebenso scheidet für sie auch eine rein fürsorgliche Tätigkeit aus, für die andere Behörden oder Einrichtungen zuständig sind (Jugend- und Wohlfahrtsämter, NS-Volkswohlfahrt, Hitler-Jugend u. a.).

Der Erlaß sieht vor, daß die Beamtinnen auch für die Geheime Staatspolizei und die Ordnungspolizei im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgaben tätig werden können. Die Anforderung von Beamtinnen hat in der Regel beim Chef oder Leiter der Kriminalpolizeibehörde zu erfolgen.

Darüber hinaus kann die WKP. aber auch von sich aus Anregungen, die sie auf Grund von Erfahrungen oder Einzelwahrnehmungen bei Erfüllung ihrer Aufgaben gemacht hat, über den Chef oder Leiter der Kriminalpolizeibehörde an die Dienststellen der Geheimen Staatspolizei und Ordnungspolizei weitergeben.

II. Ausrüstung.

Die Beamtinnen der WKP. versehen ihren Dienst in Zivilkleidung.

Sie führen keine Waffen. Trotzdem ist ihre Unterweisung in der Handhabung von Waffen zur Vermeidung von Unfällen erforderlich. Wenn die Beamtinnen bei ihrer Arbeit — z. B. einer Durchsuchung — auf eine Waffe stoßen, müssen sie in der Lage sein zu beurteilen, ob diese geladen oder gesichert ist. Sie haben daher mindestens einmal im Jahr an einfachen Schießübungen —

Pistolenschießen — teilzunehmen. Dafür sind Dienstwaffen zur Verfügung zu stellen.

III. Dienstbetrieb.

Für die Dienststelle WKP. gelten im Allgemeinen sinngemäß alle Verfügungen und Anordnungen, die den inneren Dienstbetrieb der Kriminalpolizei regeln. Sonderbestimmungen kommen nur insoweit für sie in Frage, als die Eigenart ihres Aufgabengebietes solche erforderlich machen (z. B. Dienstbereitschaften, Mitwirkung bei Sonderaktionen u. dgl.).

Bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen hat sie folgendes zu beachten:

Die Vernehmungen erfordern besondere Sorgfalt, weil Aussagen von Kindern und jungen Menschen, vor allem wenn sie sich in den Entwicklungsjahren befinden, kritischer zu bewerten sind als die erwachsener Personen.

Die Bearbeitung von Straffällen, in denen Kinder oder Jugendliche als Beschuldigte oder Zeugen eine Rolle spielen, muß so schnell wie möglich in Angriff genommen werden, um zu vermeiden, daß das Erlebte in der Erinnerung der Kinder und Jugendlichen verblaßt und sie in unerwünschter Weise beeinflusst werden, so daß sie Erlebtes und Besprochenes nicht mehr zu unterscheiden vermögen.

Die polizeilichen Vorladungen von Kindern bis zu 14 Jahren sind stets — die von Jugendlichen je nach Lage des Falles — an die Erziehungsberechtigten zu richten, denen anheimzustellen ist, ihre Kinder zu begleiten.

Vorgeladene Kinder und Jugendliche dürfen keinesfalls unnötig auf ihre Vernehmung warten, damit nicht noch kurz davor absichtlich oder unabsichtlich Unsicherheit in das Erinnerungsbild ihrer Wahrnehmungen hineingetragen werden kann. Sie sind zweckmäßig von vornherein von den Erwachsenen, die in gleicher Sache vorgeladen sind, zu trennen und bis zum Beginn ihrer Vernehmung mit Spielsachen, Bilderbüchern, Zeitschriften u. ä. abzulenkten und zu beschäftigen.

Zu den Vernehmungen sind die Erziehungsberechtigten oder andere an der Erziehung interessierte Personen (z. B. Lehrer, Vertreter der öffentlichen Jugendhilfe u. ä.) in der Regel nicht

hineinzuziehen, da die Kinder und Jugendlichen bei der Anwesenheit Dritter — vor allem Respektspersonen — häufig mit der Aussage zurückhalten. Dem berechtigten Interesse der Obengenannten an der Kenntnis der Sachlage ist auf Wunsch durch nachträgliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Vernehmung — Rücksprache — stattzugeben, soweit das mit den kriminalistischen Belangen vereinbar ist.

Für die Vernehmungen kindlicher Zeugen spielen Altersgrenzen keine Rolle, auch die Aussagen kleinster Kinder können wertvoll sein.

Im Interesse der Wahrheitsfindung muß eine wiederholte Befragung der kindlichen und jugendlichen Zeugen möglichst vermieden werden. Darum ist die erste Vernehmung sorgfältig vorzubereiten und tunlichst erschöpfend zu gestalten. Bevor mit der Erörterung des Sachverhalts begonnen wird, sind die Kinder und Jugendlichen durch geeignete Befragung nach harmlosen Erlebnissen so zum Sprechen zu bringen, daß auch über ihre geistigen Fähigkeiten (Merkfähigkeit, Ausdrucksfähigkeit, Fantasie u. dgl.) ein Eindruck gewonnen wird. Bei Sittlichkeitsfällen ist darauf zu achten, die Vernehmungen nicht weiter als unbedingt notwendig auszudehnen, ohne dabei die Gründlichkeit der Erörterung des Tatbestandes zu beeinträchtigen. Die Jugendlichen dürfen keinesfalls angeregt werden, über das tatsächlich erforderliche Maß hinaus sich gedanklich mit den Dingen zu beschäftigen.

Die Niederschrift über die Aussage von Kindern (bis zu 14 Jahren) hat im allgemeinen wie die jeder anderen Vernehmung zu erfolgen, jedoch ist von der Unterschrift der Kinder abzusehen. Die vernehmende Beamtin bürgt mit ihrer Unterschrift allein für die Richtigkeit der Niederschrift über die gemachten Aussagen. In einfachen Fällen genügt ein Bericht über die Aussage.

In einem ergänzenden Aktenvermerk sind die Wahrnehmungen über das Verhalten der Jugendlichen und über den von ihnen gewonnenen Eindruck niederzulegen.

Gegenüberstellungen von Kindern und weiblichen jugendlichen Zeugen mit einem Beschuldigten haben — sofern sie sich nicht überhaupt vermeiden lassen — grundsätzlich von Beamten der männlichen und weiblichen Dienststellen gemeinsam zu erfolgen.

Durch Vereinbarungen mit geeigneten Aerzten (Aerztinnen) — Gerichtsärzten, Fürsorgeärzten, Krankenhäusern — ist dafür Sorge zu tragen, daß die der Klärung eines kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahrens dienenden gynäkologischen (§ 81a StrPO.) und gegebenenfalls psychiatrischen Untersuchungen an Kindern und Jugendlichen jederzeit möglich sind.

Zur Prüfung der Glaubwürdigkeit, die bei Kindern und Jugendlichen mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen ist, werden in der Regel noch Ermittlungen über die persönlichen und häuslichen Verhältnisse, die Führung, den Ruf, das Verhalten der Jugendlichen in der Schule, der Arbeitsstelle usw. erforderlich sein. Hierbei ist enge Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe geboten*).

Für den Dienstverkehr der WKP. mit dem ihr sonst zugewiesenen Personenkreis gelten die allgemeinen Dienstanweisungen der Kriminalpolizeibehörden.

C. Zuständigkeiten

bei der Aufklärung strafbarer Handlungen.

(zu 4a, 5a, b, c, des Erlasses).

Die Zuständigkeit der WKP. bei der Aufklärung strafbarer Handlungen gliedert sich in:

- I. Selbständige Bearbeitung von Anzeigen.
- II. Mitwirkung allgemeiner Art bei der Bearbeitung kriminalpolizeilicher Fälle.
- III. Mitwirkung bei Sonderfällen.

I. Selbständige Bearbeitung von Anzeigen.

Die selbständige Bearbeitung einer Anzeige umfaßt die Erörterung des Falles bis zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft.

Dabei hat die WKP., wenn kriminalpolizeiliche Erfahrungen — allgemeiner Art, oder aus ähnlich gelagerten Fällen — für die Erörterung von Bedeutung sein können, sich von vornherein mit den in Frage kommenden Dienststellen der Kriminalpolizei ins Benehmen zu setzen. Auf alle Fälle sind Vorgänge, die für eine Spezialdienststelle von Interesse sein können, dieser nach Abschluß der Bearbeitung zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

*) Eine erschöpfende Darlegung der bei der Vernehmung von Kindern und Jugendlichen zu beachtenden Gesichtspunkte geht über den Rahmen dieser Ausführungsanweisungen hinaus.

Die WKP. ist grundsätzlich zuständig für die selbständige Bearbeitung von Anzeigen in allen Ermittlungsverfahren gegen:

a) strafunmündige Kinder bis zu 14 Jahren.

Erscheinen diese Anzeigen zunächst auch in strafrechtlicher Hinsicht unbedeutend, so ist der Einsatz kriminalpolizeilicher Kräfte zu ihrer Aufklärung aber notwendig, um zu prüfen, ob an den Straftaten Erwachsene als mittelbare Täter, Anstifter oder Hehler beteiligt sind.

Ferner ist die Bearbeitung der Anzeigen gegen strafunmündige Kinder durch polizeilich und volkspflegerisch geschulte Kräfte so sachgemäß zu gestalten, daß die Begegnung des Kindes mit der Polizei von erzieherischer Wirkung, d. h. geeignet ist, das Kind vor der Begehung weiterer Straftaten zu bewahren. Die Bearbeitung dieser Anzeigen erhält dadurch den Wert vorbeugender kriminalpolizeilicher Maßnahmen.

In Sittlichkeitsfällen, in denen Knaben vom 12. Lebensjahre ab beschuldigt sind, soll die männliche Kriminalpolizei mitwirken, da Knaben dieses Alters sich erfahrungsgemäß in geschlechtlichen Dingen dem Manne gegenüber zwangsloser aussprechen.

Die Vorgänge in Ermittlungssachen gegen strafunmündige Kinder verbleiben bei der Dienststelle WKP. zwecks Sammlung und Auswertung. Erfordern besondere Umstände dennoch die Abgabe der Vorgänge an eine andere Behörde, z. B. die Staatsanwaltschaft, sind auf jeden Fall Durchschläge zurückzubehalten;

b) weibliche Jugendliche bis zu 18 Jahren.

Bei Bearbeitung dieser Straffälle sind zur Vorbereitung der gerichtlichen Urteilsfindung im Sinne des § 3 Jugendgerichtsgesetz v. 16. 2. 1923 (RGBl. I S. 135) neben der Erforschung der Tatumstände eingehende Ermittlungen über die geistige und seelische Entwicklung des Jugendlichen anzustellen, die auch Anhaltspunkte dafür zu ergeben haben, ob Erziehungsmaßregeln gemäß § 5 Jugendgerichtsgesetz erforderlich sind.

Die Erforschung der Täterpersönlichkeit wird durch die Ermittlungen der Jugendgerichtshilfe (§ 3 Reichsjugendwohlfahrtsgesetz v. 9. 7. 1922 RGBl. I S. 633, §§ 22, 31, 42 Jugendgerichtsgesetz v. 16. 2. 1923 (RGBl. I S. 135) ergänzt (s. auch Abschnitt E). Auf die allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers v. 21. 5. 1935

— Mitteilung in Strafsachen Nr. 8 (IIIa 18 355/35) § 14 Mitteilungen an Jugendschutzbehörden in Strafsachen gegen Minderjährige — wird hingewiesen.

Sind Kinder und weibliche Jugendliche an größeren Straftaten Erwachsener beteiligt und würde die Abtrennung der Jugendsachen die Gesamtaufklärungsarbeit gefährden, oder ist aus besonderen Gründen die Bearbeitung der Straftat bei einer Spezialdienststelle der männlichen Kriminalpolizei zweckmäßig, so kann eine Beamtin der WKP. vorübergehend an die für die Bearbeitung zuständige Dienststelle abgeordnet werden, z. B. bei Todesermittlungssachen, Brandermittlungssachen u. a. m.;

c) weibliche Minderjährige.

(Halberwachsene im Alter von 18—21 Jahren.)

Bei den Minderjährigen — Halberwachsenen im Alter von 18—21 Jahren — handelt es sich um Menschen, die weder nach der Seite der Jugendlichen, noch nach der der Erwachsenen hin einheitlich zu erfassen sind, weil sich die Entwicklung vom Jugendlichen zum Erwachsenen beim einzelnen Menschen verschieden vollzieht*).

Deshalb wird immer dann die Zuständigkeit der WKP. gegeben sein, wenn es sich um noch nicht vorbestrafte oder unerheblich vorbestrafte Minderjährige handelt;

d) volljährige weibliche Personen

Die WKP. ist mit der Bearbeitung von Straffällen gegen weibliche volljährige Personen zu betrauen, wenn der geistige oder körperliche Zustand der Beschuldigten es angebracht erscheinen läßt, z. B. bei Schwangerschaft, Geistesstörung, Verzweiflungszustand (Kindestötung § 217, Selbstmordversuch in Verbindung mit Mord (Totschlag) oder Mord (Totschlags-)versuch an Kindern §§ 211, 212) oder es sich um Straffälle handelt, bei denen das Kind im Mittelpunkt steht und Erziehungsfragen zu berücksichtigen sind, für deren Erörterung sich die sozialpflegerisch geschulte Frau besonders

*) „Erfahrungsgemäß ist aber nicht selten bei Minderjährigen zwischen 18 und 21 Jahren die noch unvollkommene seelische Entwicklung und unzureichende Widerstandskraft gegen Verführung die Ursache ihrer Straffälligkeit. Solche Minderjährige bedürfen auch im Strafverfahren einer möglichst wirksamen erzieherischen Behandlung.“

Reichsminister Dr. Frank — Bekanntmachung vom 12. 9. 1933 — II 497 II (Bayr. Staatsanz. vom 14. 9. 1933).

eignet, z. B. Kindesmißhandlung § 223b, Kindesaussetzung § 221 RStrGB. Siehe auch Allgemeine Verfügung d. RJM. v. 9. 8. 1937 betr. Jugendschutzkammern Nr. 262 Jugendschutz (32 30 III a⁴ 904) Deutsche Justiz S. 1206.

Da es sich hier häufig um sozial besonders gelagerte Fälle handelt, werden bei ihrer Bearbeitung unter Umständen die Gesichtspunkte der Gnadenordnung vom 6. 2. 1935 — Deutsche Justiz 1935 S. 203 §§ 21, 25 —, bezüglich eines späteren Gnadenbeweises zu erörtern sein.

II. Mitwirkung allgemeiner Art.

Die WKP. hat in Strafsachen, die zur Zuständigkeit anderer kriminalpolizeilicher Dienststellen gehören, mitzuwirken, soweit Personen des ihr zugewiesenen Kreises als Geschädigte, Zeugen u. dgl. beteiligt sind:

- a) Kinder (bis zu 14 Jahren):
in allen Strafsachen, mit Ausnahme der Knaben vom 12. Lebensjahr ab in Sittlichkeitsfällen, da Knaben dieses Alters sich erfahrungsgemäß in geschlechtlichen Dingen dem Manne gegenüber zwangloser aussprechen;
- b) weibliche Jugendliche (14—18 Jahre):
in allen Strafsachen;
- c) weibliche Minderjährige (18—21 Jahre):
in allen Sittlichkeitsfällen, darunter auch Abtreibung § 218, Kuppelei § 180, 181, Zuhälterei § 181a RStrGB., Rassenschande, Vergehen gegen das Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. 2. 1926 (RGBl. I S. 61), § 361⁶ des RStrGB., soweit es sich um erstmalig Aufgegriffene handelt;
- d) volljährige weibliche Personen:
In solchen Fällen, in denen den Umständen nach die Vernehmung durch eine Frau zweckmäßig erscheint (bettlägerige Erkrankung, Heimaufenthalt, psychische Erkrankung). — Vgl. auch Id —.

III. Mitwirkung bei Sonderfällen.

- a) Körperliche Durchsuchungen von weiblichen Personen erfolgen nach der allgemeinen örtlichen Regelung. Die WKP. kann sie dann vornehmen, wenn sie ohnehin an der Bearbeitung des Straffalles selbst beteiligt ist, oder wenn die

- Besonderheit des Falles die Durchsuchung durch eine Beamtin erfordert.
- b) Mit Transporten ist die WKP. nur dann zu betrauen, wenn eine weibliche Gefangene im Einzeltransport einer ständigen Ueberwachung bedarf und eine andere weibliche Begleitung nicht zur Verfügung steht.
 - c) Selbstmordversuche:
Für die Bearbeitung der der Kriminalpolizei gemeldeten Selbstmordversuche von Kindern, weiblichen Jugendlichen und Minderjährigen ist die WKP. zuständig. Notwendige Vernehmungen von Frauen, die einen Selbstmordversuch begangen haben, gehören gleichfalls zur Zuständigkeit der WKP.
 - d) Gnaden- bzw. Strafzumessungssachen:
Soweit Gnaden- und Strafzumessungssachen von der Kriminalpolizei bearbeitet werden, gehören Fälle weiblicher Personen in der Regel zur Zuständigkeit der WKP.

D. Vorbeugende Tätigkeit

(zu 4b und 5d, e des Erlasses)

I. Allgemeines.

Der Erlaß betr. vorbeugende Verbrechensbekämpfung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 14. Dezember 1937 Pol. S-Kr. 3 Nr. 1682/37 — 2098 — nicht veröffentlicht — bringt zum Ausdruck, daß die Kriminalpolizei in immer stärkerem Maße vorbeugende, d. h. verbrechensverhütende Aufgaben zu erfüllen hat.

Diese vorbeugende Maßnahmen werden um so erfolgreicher sein, je früher sie einsetzen.

Daher wird bei der vorbeugenden Tätigkeit der Kriminalpolizei das Augenmerk auch auf Kinder, Jugendliche und Minderjährige zu richten sein, um sie vor Kriminalität, Abgleiten in die Prostitution und anderen Schäden zu bewahren, die sich aus Veranlagung, Schwierigkeiten im Entwicklungsalter und Umwelteinflüssen ergeben.

Insbesondere hat die WKP. im nationalsozialistischen Staat eine erhöhte Verpflichtung, die Erziehungsaufgaben an der Jugend erfüllen zu helfen.

Sie wird im Einzelnen dort einzusetzen haben:

1. wo die Machtmittel des Elternhauses und der Jugendhilfe (Jugendamt, NS-Volkswohlfahrt, Hitler-Jugend u. a.) nicht ausreichen, sondern die Exekutivgewalt der Polizei zur Durchführung der Erziehungsaufgaben erforderlich ist,

2. wo Kinder, weibliche Jugendliche oder weibliche Minderjährige wegen einer ihnen drohenden Gefahr des polizeilichen Schutzes bedürfen, und wenn andere zuständige Stellen nicht erreichbar sind.

Den Ersuchen geschiedener oder getrennt lebender Eheleute um Beistand zwecks anderweitiger Unterbringung ihrer Kinder ist nur dann zu entsprechen, wenn für diese die zu 2. genannten Voraussetzungen gegeben sind, anderenfalls ist den Antragstellern anheim zu geben, die Hilfe des Jugendamtes oder des Vormundschaftsgerichts anzurufen. Eine Einmischung in privatrechtliche Familienstreitigkeiten muß auch von der WKP. grundsätzlich vermieden werden; entscheidend ist allein der Gesichtspunkt, ob im Interesse des nationalsozialistischen Gemeinwohls polizeiliche Maßnahmen erforderlich sind.

II. Durchführung.

a) Eigene Maßnahmen:

1. Einleitung einer erzieherischen Betreuung.

Alle der WKP. gelegentlich der Aufklärung von Straftaten bekannt werdenden kriminell und sexuell gefährdeten Kinder, weiblichen Jugendlichen und Minderjährigen sind den zuständigen Fürsorgestellten (Jugendamt, NSV-Jugendhilfe, Hitlerjugend) zur erzieherischen Betreuung zu melden. Siehe auch §§ 13 und 14d. Allgemeinen Verfügung des Reichsjustizministers vom 21. 5. 1935 Nr. 8 (III a 18 355/35) — Mitteilungen in Strafsachen — (vgl. Abschn. E).

2. Ueberwachungsdienst.

Der Ueberwachungsdienst ist durch planmäßige Streifen je nach den örtlichen Verhältnissen auf Bahnhöfen, in Vergnügungstätten, Parkanlagen, Hafenvierteln, auf Rummelplätzen u. ä. durchzuführen. Dabei hat die WKP.:

aa) zu fahnden nach gefährdeten und entlaufenen Kindern, weiblichen Jugendlichen und Minderjährigen, die ihr von

Eltern, Erziehungsberechtigten oder den Einrichtungen der Jugendhilfe gemeldet werden,

- bb) mitzuwirken bei der Erledigung von Vermißtenanzeigen und Fahndungsausschreiben betr. weibliche „Minderjährige in Fürsorgeerziehung“,
- cc) aufzugreifen: Kinder, weibliche Jugendliche und Minderjährige, die offensichtlich kriminell, sexuell oder körperlich so gefährdet sind, daß sie sofortigen polizeilichen Zugriffs bedürfen.

Werden in den vorgenannten Fällen Kinder, weibliche Jugendliche und weibliche Minderjährige aufgegriffen, hat die WKP. nur vorläufige Maßnahmen zu treffen. Die Abgabe an die für die Erziehung oder Betreuung zuständigen Stellen muß unverzüglich erfolgen (s. Abschnitt E).

Die Streifen sind möglichst von zwei Beamtinnen auszuführen; sie können, sofern dies zweckmäßig erscheint, auch gemeinsam mit Beamten anderer Dienststellen durchgeführt werden.

Ergibt sich bei der Erledigung einer Aufgabe im Außendienst, daß die Zuständigkeit einer anderen Dienststelle der Sicherheitspolizei gegeben ist, hat die WKP. die zunächst erforderlichen Maßnahmen durchzuführen und die zuständigen Dienststellen unverzüglich zu verständigen.

Dasselbe gilt sinngemäß für die Aufgaben der WKP., die sich mit denen der Ordnungspolizei überschneiden, z. B. Beobachtungen von Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz vom 2. 5. 1938 (RGBl. I S. 437), gegen Bestimmungen aus der Reichsgewerbeordnung (Auftreten von Kindern in Varietés und auf Rummelplätzen, im Straßenhandel), gegen das Lichtspielgesetz v. 16. 2. 1934 (RGBl. I S. 95), das Gaststättengesetz vom 28. 4. 1930 (RGBl. I S. 146), gegen die Paßbestimmungen usw.

b) Mitwirkung:

Bei der vorbeugenden Tätigkeit der Kriminalpolizei gegen Berufsverbrecherinnen und asoziale Frauen hat die WKP. mitzuwirken, wenn der Einsatz einer Frau erforderlich erscheint, z. B. bei der nächtlichen Kontrolle einer weiblichen Person oder bei der Einschaltung der NSV., zur Betreuung der Angehörigen.

c) Anregungen:

Die vorbeugende Tätigkeit der WKP. soll sich nicht nur auf eigene Maßnahmen gegen einzelne Personen beschränken, sondern sie soll darüber hinaus die Ursachen der Gefährdung erforschen und Anregungen und Vorschläge für ihre Beseitigung geben.

E. Zusammenarbeit mit Einrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe, Fürsorgestellen, Schulen.

(4 c des Erlasses)

Der WKP. sind von den Dienststellen der Kriminalpolizei alle Fälle zu melden, in denen Erziehungspflichtige in Strafverfahren verwickelt sind, sofern in ihrem Haushalt Kinder und minderjährige weibliche Personen gefährdet sind. Darüber hinaus sind auch minderjährige männliche Personen, gleichgültig ob sie selbst kriminell, oder durch das Verhalten anderer gefährdet sind, der WKP. zu melden. Tauchen im Bereiche der gesamten Kriminalpolizei fürsorgebedürftige erwachsene Personen auf, so sind auch diese der WKP. zu melden.

In den vorgenannten Fällen hat die WKP. dann das Weitere zu veranlassen, insbesondere sie zur Betreuung an die Einrichtungen der Fürsorge weiterzuleiten.

In erster Linie kommen hier in Frage: Jugendämter, einschließlich der Jugendgerichtshilfe, deren Aufgabengebiet im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 9. 7. 1922 (RGBl. I S. 633) und Jugendgerichtsgesetz vom 16. 2. 1923 (RGBl. I S. 135) gesetzlich geregelt ist,

Wohlfahrtsämter, Fürsorgeämter,
und insbesondere auch die

Einrichtungen der nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NS.-Jugendhilfe, gerichtliche Ermittlungshilfe, Bahnhofsdienst, Hilfswerk „Mutter und Kind“ u. a.)
und des

Deutschen Frauenwerks.

Eine wesentliche Erleichterung wird die Arbeit der WKP. überall dort erfahren, wo Pflegeämter oder sonstige Einrichtungen der Gefährdetenfürsorge bestehen, die in besonderem Maße auf die Fürsorge für sexuell Gefährdete und die Zusammenarbeit mit der Polizei eingestellt sind. (Rückbeförderung von ortsfremden

Mädchen in die Heimat, Arbeits- und Unterkommensbeschaffung, Einleitung von Maßnahmen auf Grund des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.)

Mit den genannten Einrichtungen der Fürsorge hat die WKP. ständige Fühlung zu halten und anzustreben, das bei ihnen vorhandene Erfahrungsmaterial für die kriminalpolizeiliche Tätigkeit nutzbar zu machen. Die Art der Zusammenarbeit und des Austausches von Material ist mit diesen Fürsorgestellen zu vereinbaren.

Transporte, Unterbringungen oder dgl., die sich aus der Zusammenarbeit mit den Fürsorgestellen ergeben, sind nur ausnahmsweise von der WKP. auszuführen, d. h. nur dann, wenn dabei ein polizeilicher Einsatz erforderlich ist. Erledigung von Zuführungsersuchen der Gesundheitsbehörden auf Grund des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten gehören nicht zur Zuständigkeit der WKP.

Werden polizeiliche Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen (Minderjährigen) notwendig, so sind diese nicht in das Polizeigefängnis einzuweisen. Mit den zuständigen Fürsorgestellen ist zu vereinbaren, daß polizeilich erfaßte Kinder, Jugendliche und Minderjährige jederzeit in geeigneten Heimen Aufnahme finden*).

Bei der Erfassung und Ueberführung von „Minderjährigen in Fürsorgeerziehung“ beschränkt sich die Mitarbeit der WKP. auf solche Minderjährige, die im Streifendienst von ihr ergriffen werden.

Die polizeiliche Unterstützung der Fürsorgestellen bei der Ueberführung von „Minderjährigen in Fürsorgeerziehung“ in die zu ihrer Unterbringung bestimmte Familie oder Anstalt hat nur dann von Beamtinnen der WKP. zu erfolgen, wenn die Machtmittel der Fürsorge dazu nicht ausreichen und der Einsatz einer mit Exekutivgewalt ausgestatteten Frau genügt. Ist Widerstand zu erwarten, der nur durch körperliche Gewaltanwendung überwunden werden kann, so verbleibt es bei der Zuständigkeit der männlichen Polizei.

Bei der polizeilichen Unterstützung der Fürsorgestellen zur Durchführung vormundschaftsgerichtlicher Beschlüsse (z. B. anderweitige Unterbringung von Kindern und Jugendlichen aus geschiedenen Ehen) ist sinngemäß zu verfahren.

*) „Zur Unterbringung von Minderjährigen, die zur vorläufigen Fürsorgeerziehung überwiesen sind, dürfen Gefängnisse, auch Polizeigefängnisse, nicht benutzt werden. Es wird Sache der örtlichen Jugendämter sein, für eine anderweitige geeignete Bewahrung Sorge zu tragen.“ Preuß. Ausführungsanweisung (Nr. 8 Volkswohlfahrt v. 15. 4. 1924) zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz und zum Preuß. Ausführungsgesetz v. 29. 3. 1924.

Die Ueberprüfung von Jugendamtsanträgen beim Vormundschaftsgericht (Fürsorgeerziehung, Sorgerechtsentziehung) gehört grundsätzlich nicht zu den Aufgaben der WKP., es sei denn, daß kriminalpolizeiliche Belange dabei berührt werden.

Bei der Zusammenarbeit mit der Hitler-Jugend sind die bisher darüber ergangenen Bestimmungen zu beachten, insbesondere über:

„Vermißte Angehörige der nationalsozialistischen Jugendverbände“

Anordnung des LKPA. 84¹⁴/4. 34 vom 14. November 1934.

„Bekämpfung des Bettelunwesens innerhalb der Hitler-Jugend“

Anordnung des LKPA. 50⁰⁶/3. 35 vom 4. November 1935.

„Rücktransport bettelnder Angehöriger der Hitler-Jugend“

Anordnung des LKPA. 50⁰⁶/3. 35 vom 18. November 1935.

„Mitteilung in Strafsachen an die Hitler-Jugend“

Anordnung des RKPA. 27²²/2. 37 vom 12. August 1937.

Auch mit den Schulen ist eine Zusammenarbeit zu pflegen. Die Lehrkräfte werden aus der — mitunter mehrjährigen — Kenntnis ihrer Schüler und Schülerinnen und deren häuslicher Verhältnisse oft in der Lage sein, wertvolle Beiträge zur Förderung der kriminalpolizeilichen Arbeit zu leisten. Das wird besonders der Fall sein, wenn die Glaubwürdigkeit jugendlicher Zeugen zu prüfen ist oder strafbare Handlungen von Schülern und Schülerinnen zu klären sind.

„Schulschwänzer“ vorzuführen, gehört nicht zu den Aufgaben der Kriminalpolizei. Infolgedessen hat die Mitwirkung der WKP. sich auf solche Fälle zu beschränken, wo wegen besonderer Gefährdung ein Einschreiten der WKP. dringend erforderlich erscheint.

Schlußbemerkung.

Die vorstehenden Bestimmungen übertragen der WKP. im Rahmen der kriminalpolizeilichen Aufgaben ein wesentliches Arbeitsgebiet.

Ich erwarte, daß sie unter der verantwortlichen Führung durch die Leiter der Kriminalpolizeibehörden als Teil der Kriminalpolizei nach den ihr gegebenen Gesichtspunkten helfend und erziehend an der heranwachsenden Jugend arbeitet, dem Schutz der Gemeinschaft dient und mit ganzer Kraft in steter Einsatzbereitschaft zu der Verwirklichung des Grundsatzes beiträgt, daß die Polizei im nationalsozialistischen Staat Freund und Helfer des Volkes sein will.

XIX. Die Bekämpfung der Jugendkriminalität.

Zum Schutz der Jugend und zur Bekämpfung der Jugendkriminalität sind verschiedene Bestimmungen — auch vorbeugenden Charakters — erlassen worden, auf die näher eingegangen werden soll:

A. Jugendlichen-Kartei und Statistik der Sonderdienststellen weibliche Kriminalpolizei.

Der nicht veröffentlichte Erlaß betr. vorbeugende Verbrechensbekämpfung des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern vom 14. 12. 1937 — Pol. S-Kr. 3 Nr. 1682/37 — 2098 — und die dazu ergangenen Richtlinien des RKPA. bringen zum Ausdruck, daß die Kriminalpolizei in immer stärkerem Maße verbrechensverhütende Aufgaben zu erfüllen hat.

In der Erkenntnis, daß der Bekämpfung der Jugendkriminalität im Rahmen der vorbeugenden Arbeit der Kriminalpolizei besondere Bedeutung zukommt, muß die Kriminalpolizei ihr Augenmerk mehr denn je auch schon auf Kinder, Jugendliche und Minderjährige richten. Sie muß versuchen, sich laufend einen Ueberblick über Art und Umfang der Kriminalität Strafunmündiger und Jugendlicher zu verschaffen, um rechtzeitig geeignete Maßnahmen im Interesse der Jugendlichen und der Volksgemeinschaft ergreifen zu können.

Jugendlichenkartei

Zur Erfassung der kriminalpolizeilich bekannt gewordenen Kinder, Jugendlichen und Minderjährigen, sei es als Beschuldigte, Verletzte oder Zeugen, wurde schon seit längerer Zeit bei einer Anzahl von Sonderdienststellen WKP. eine Kartei (Jugendlichen-Kartei) geführt, die sich gut bewährt hat. An Hand einer solchen Kartei ist eine sichere und einfache Verfolgung der Entwicklung des heranwachsenden Menschen und eine rechtzeitige Einleitung vorbeugender Maßnahmen möglich. Außerdem ist sie geeignet, Unterlagen, für eine statistische Auswertung zu schaffen.

Im Zuge der Vereinheitlichung der Kriminalpolizei erschien eine einheitliche Führung der Jugendlichen-Kartei zweckmäßig und notwendig. Daher wurde die Führung einer solchen nach einheitlichem Muster — vorläufig für die Sonderdienststellen WKP. — am 13. 12. 1938 vom RKPA. angeordnet. Zugleich wurde auch die Führung einer Statistik verfügt. Die Anordnung vom 13. 12. 1938*) besagt folgendes:

I.

Das bei der Kriminalpolizei über Kinder und Jugendliche entstehende Aktenmaterial kann für spätere Persönlichkeitsbeurteilungen und für kriminalbiologische Zwecke von erheblichem Wert sein.

Junge Menschen kommen oft auch wegen belangloser Vorkommnisse mit der Polizei in Berührung, ohne daß zunächst ihre weitere Entwicklung beurteilt werden kann. Erfahrungsgemäß droht ein Teil von ihnen zur Kriminalität oder Asozialität (Prostitution) herabzusinken. Das trifft nicht allein auf die „Beschuldigten“ zu, sondern unter Umständen auch auf die jungen Menschen, die als „Verletzte“, „Gefährdete“, „Zeugen“ oder „Vermißte“ bekannt werden.

Es ist nicht zweckmäßig, für alle diese zunächst kleinen und belanglosen Fälle krimpol. Personenakten (Strafakten) anzulegen, zumal das Verhalten dieser jungen unentwickelten Menschen anders zu bewerten ist als das der Erwachsenen. Aus diesem Grunde ist schon in den Ausführungsanweisungen des RKPA. vom 19. Mai 1938 (s. Ziff. C I a letzter Absatz) angeordnet, die Vorgänge in Ermittlungssachen gegen strafunmündige Kinder bei der WKP. zu sammeln. Zu diesen WKP.-Sammelakten sollen auch Vorgänge abgelegt werden über jugendliche Personen (bis zu 18 Jahren), an denen ein strafprozessuales Interesse nicht besteht (z. B. Vermißtenvorgänge, Gefährdungsvorgänge,) oder Durchschriften von Vernehmungen, überhaupt jedes bei der WKP. entstehende Material über Strafunmündige und Jugendliche. Dieses schließt nicht aus, daß in Fällen schwerer Kriminalität für Jugendliche und selbst für Strafunmündige kriminalpol. Personenakten angelegt werden, denen dann das etwa bei den WKP.-Sammelakten bereits vorhandene Material beizufügen ist.

Sammelakten von Jugendlichen

*) Vgl. Mitteilungsblatt B Seite 55.

Die bei der WKP. so entstandenen Sammelakten sind in einer Jugendlichen-Kartei zu erfassen. Diese Kartei steht allen Dienststellen zur Verfügung; sie soll zugleich eine einfache und sichere Verfolgung der Entwicklung des jungen Menschen ermöglichen und damit auch die rechtzeitige Einleitung erforderlicher Maßnahmen im Sinne einer vorbeugenden Verbrechensbekämpfung.

Die Jugendlichen-Kartei wird nur bei den Sonderdienststellen WKP geführt. Soweit bereits entsprechende Karteien bestehen, sind sie nach Muster I S. 254¹ weiterzuführen. Für jedes in dem anfallenden Material genannte Kind oder jede jugendliche Person ist eine Karte anzulegen. Das gilt auch für die Fälle, in denen Vorgänge nach den Ausf. Anw. v. 19. 5. 1938 Ziff. E, Abs. 1, der WKP. zugeleitet werden.

Die Karten haben Größe DIN A 6, Muster und Beschriftung s. S. 254¹ nach Muster I, die Karten für weibliche Personen erhalten eine rote Kopfleiste. Die einzelnen Karten sind abeclich oder phonetisch nach den Personennamen und innerhalb der Personennamen nach den Geburtsdaten einzuordnen.

Kennzeichnung der Karten

Haben Strafmündige oder Jugendliche eine ganz besonders schwere Straftat begangen, oder liegt eine Häufung von mittleren Straftaten vor, die die Annahme rechtfertigt, daß eine Anlage zu kriminellem Handeln wahrscheinlich ist, so ist die Karte durch einen gelben Reiter zu kennzeichnen. Außerdem sollen, unabhängig davon, ob die Annahme einer kriminellen Anlage gegeben ist oder nicht, die Karten der Judenkinder mit violetten, die der Zigeunerkinder mit schwarzen Reitern gekennzeichnet werden.

Damit das bei der WKP. vorhandene Material auch anderen kriminalpol. Dienststellen uneingeschränkt und ohne Verzögerung nutzbar gemacht wird, ist ab 1. Januar 1939 über jede Person, die erstmalig in die Jugendlichen Kartei aufgenommen wird, in die Kartei oder die entsprechende örtliche Einrichtung des Nachweises für kriminalpol. Personenakten (Strafakten) ein Hinweis: „Vorgänge bei der weiblichen Kriminalpolizei“ einzulegen. Die entsprechende Karte (Muster II S. 254¹) hat die WKP. auszufüllen. Die Aufschrift: „Nur für den inneren Dienstbetrieb“ soll darauf hinweisen, daß das vorhandene Material nur für den inneren kriminalpol. Dienstbetrieb auszuwerten ist. Soweit bereits Material vorhanden, ist entsprechend zu verfahren.

II.

Ueber die Strafmündigen und Jugendlichen, deren Karteikarten mit gelben Reitern gekennzeichnet sind, ist dem RKPA. zwecks Ueberwachung ihrer Entwicklung ein Bericht nach Muster (S. 254²) zu übersenden.

Die Meldung der bis jetzt bekannten Strafmündigen und Jugendlichen dieser Art hat bis zum 15. Januar 1939 und alsdann laufend zu erfolgen.

III.

Um einen laufenden Ueberblick über Art und Umfang der Kriminalität Strafmündiger und weiblicher Jugendlicher, soweit sie von der WKP. erfaßt werden zu gewinnen, haben die Sonderdienststellen WKP. eine Statistik zu führen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sollen dazu beitragen, Unterlagen für allgemeine praktische Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendkriminalität zu schaffen.

Sonder-
statistik

Ferner soll die Statistik einen Ueberblick über die von der WKP. im Sinne einer vorbeugenden krimpol. Tätigkeit erfaßten Kinder, Jugendlichen und Minderjährigen geben.

Die Statistik ist ab 1. Januar 1939 nach Muster (S. 254³ u. 4) zu führen. Sie ist vierteljährlich dem RKPA. einzusenden, und zwar erstmalig bis 20. April 1939 und alsdann laufend bis zum 20. des auf ein volles Vierteljahr folgenden Monats.

IV.

Die Kriminalpolizeibehörden, bei denen Sonderdienststellen WKP. nicht bestehen, erhalten dieses Rundschreiben nachrichtlich.

Die Beschaffung der Vordrucke obliegt den einzelnen Stellen.

B. Bekämpfung der Jugendkriminalität.

Die kriminalbiologische Forschung der letzten Jahre hat ausreichende Beweise dafür erbracht, daß sich verbrecherische Anlagen in erheblichem Umfange vererben. Die Erfahrungen der kriminalpolizeilichen Praxis haben weiter ergeben, daß Berufs- und Gewohnheitsverbrecher in den meisten Fällen bereits eine Frühkriminalität aufzuweisen haben. Schließlich zeigen die im RKPA. kriminalbiologisch durchforschten Fälle, in welcher Weise Kinder der

Verleitung zum Verbrechen durch einen entsprechend veranlagten Elternteil unterliegen können.

Bei der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung durch die Polizei haben diese Erscheinungen bisher noch nicht ausreichende Berücksichtigung gefunden. Sie bedarf daher, um zu einer vollen Auswirkung zu gelangen, einer Erweiterung. Diese Erweiterung muß darin bestehen, daß die Kriminalpolizei die Möglichkeit erhält, auf die Entwicklung erblich kriminell belasteter Kinder und Jugendlicher, insbesondere der Nachkommen von Berufs- und Gewohnheitsverbrechern, in einer dem Grundsatz der Vorbeugung Rechnung tragenden Weise, Einfluß zu nehmen. Das läge nicht zuletzt auch im Interesse der gefährdeten Kinder und Jugendlichen selbst.

Welche Maßnahmen in diesem Zusammenhange in Betracht kommen, gibt der nachfolgende Erlaß des RMDI. vom 24. 5. 1939 (RMBliV. S. 1181, Mitteilungsblatt A S. 161) an.

Reichszen-
trale zur Be-
kämpfung
der Jugend-
kriminalität

(1) *Im Rahmen der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung durch die Pol. wird mit dem 1. 7. 1939 beim Reichskriminalpolizeiamt eine „Reichszentralstelle zur Bekämpfung der Jugendkriminalität“ eingerichtet.*

(2) *Die Aufgabe der Reichszentralstelle ist die kriminalpolizeiliche Ueberwachung von Kindern und Jugendlichen, die erblich kriminell belastet erscheinen.*

(3) *Zu erfassen in diesem Sinne sind in erster Linie die Nachkommen der Pol. als Berufs- und Gewohnheitsverbrecher bekannten Personen.*

(4) *Als Maßnahmen kommen in Betracht:*

- a) *die laufende Prüfung der Lebensverhältnisse erblich kriminell belasteter Kinder und Jugendlicher;*
- b) *die Herbeiführung der Unterbringung in geeigneten Familien oder in Fürsorgeerziehung durch die Jugendämter bei drohender Verwahrlosung;*
- c) *die Anwendung polizeilicher Zwangsmittel nach Maßgabe des RdErl. v. 14. 12. 1937 — Pol. S-Kr. 3 Nr. 1682/37-2098 (nicht veröffentlicht), wenn die zu b) angeordneten Erziehungsmaßnahmen versagt haben oder nach gutachtlicher Aeußerung der gem. RJWG. v. 9. 12. 1922 (RGBl. I S. 633) zuständigen Behörden erfolglos erscheinen.*

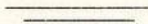
42

(5) Die kriminalpolizeilichen Maßnahmen sind im engsten Einvernehmen mit den Jugendämtern zu treffen. Die Jugendämter sind ihrerseits gehalten, die einschlägigen Maßnahmen der Krim.-Pol. weitestgehend zu unterstützen. In besonderen Fällen ist meine Entscheidung einzuholen.

(6) Es muß unter allen Umständen gewährleistet bleiben, daß die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, die nicht im Sinne der vorstehenden Grundsätze gefährdet erscheinen, sich ungestört vollziehen kann.

(7) Dem Wesen des Aufgabengebietes entsprechend ist mit der Durchführung in besonderem Maße die weibliche Kriminalpolizei zu beauftragen.

(8) Die vom Reichskriminalpolizeiamt zu diesem RdErl. herausgehenden Richtlinien sind mir zur Genehmigung vorzulegen*).



*) Die Richtlinien liegen z. Zt. noch nicht vor.

72a

(5) Die kriminalpolizeilichen Maßnahmen sind im engeren Ein-
beziehung mit den Jugendämtern zu treffen. Die Jugendämter
sind ihrerseits gehalten, die einschlägigen Maßnahmen der Krim-
inalpolizei mitzubereiten und zu unterstützen. In besonderen Fällen ist eine
Einschaltung vorzunehmen.

(6) Es darf unter allen Umständen gewährleistet werden, daß
die Festhaltung von Kindern und Jugendlichen, die nicht im
Staat der vorerwähnten Umstände gefürchtet werden, sich un-
bedingt vermeiden kann.

(7) Dem Wesen des Aufwachens entsprechend ist mit der
Durchführung in besonderem Maße die weibliche Kriminalpolizei
zu beschäftigen.

(8) Die vom Präsidium der Kriminalpolizei zu diesem Zweck her-
ausgegebenen Richtlinien sind mit der (Einschaltung vorzunehmen*)

*) Die Richtlinien liegen x. B. auch nicht vor.

43

Anlagen

Seite

a) Vordrucke 212—261

b) Organisationspläne . . . 265—269

43a

_____ (Behörde) _____ am _____ 19____

Tab. Nr. _____

Anzeige über eine vermißte Person.

D _____ am _____ in _____ zu _____
geborene _____
(Ort, Straße) _____ wohnhaft,

erstattet nachstehende Anzeige:

- 1. Familienname (bei Frauen auch Geburtsname) de _____ Vermißten: _____
- Vornamen (Rufname unterstreichen): _____
- Stand und Gewerbe*: _____
- Geboren am _____ in _____ zu _____ Kreis _____ Staat _____
- Glaubensbekenntnis (auch frühere): _____ Familienstand: ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden
- Letzter Aufenthalt (Wohnung): _____
- Vor- u. Familienname des Vaters: _____
- Vor- u. Familienname der Mutter: _____
(bei Ungeborenen)
- In welchem Verhältnis steht Vermißter zum Anzeigenden? _____
- Strafzeichen de _____ Vermißten: _____

S e i t e n b

2. Tag und Stunde des Verschwindens.
Wann, wo, von wem zuletzt gesehen?

3. Mutmaßliche Gründe des Verschwindens:

- Familienverhältnisse, (Mißhandlungen durch Ehegatten, Eltern usw.)?
- Hang zu heftigem Lebenswandel, Trunksucht, Quartalstrinker?
- Eheliche Untreue, unethischer Lebenswandel, Aufenthalt bei fogen. Verhältnissen, Vergnügungsreise mit solchem?
- Gewerbaunacht, frühzeitige Entwicklung bei Mädchen?
- Furcht vor Strafe — Gericht, Schule, Elternhaus — schwebt irgendein Verbrechen gegen d. Vermißten... (u. a. auch z. B. wegen Entziehung der Unterhaltspflicht)?
- Ahnzeichen?
- Furcht vor Schande, z. B. außereheliche Schwangerschaft?

Ein A 4
210x297 mm
4-stufig
Sachdruck
R.S.P. 2

*) Besondere Angabe der Berufsart. Bei Jugendlichen genügt nicht die Angabe „Lehrling“, sondern es muß auch die Berufsart ersichtlich sein: z. B. Schlichterlehrling, Bäckerlehrling, Buchmacherin, kaufmännischer Lehrling (Hut-, Papier-, Konfektionsbranche)

49
79

<p>Selbstmord? (Geisteskrankheit, unheilbare Krankheit, Verfolgung, Verarmungswahn, Schmerz, Liebesgram, Lebensüberdruß, Arbeitslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Vermögensverlust, Kuhn?). Hat Vermählte ... Selbstmordabsichten geäußert, wann, wo, zu wem?</p>	
<p>Unfallsfall? (Gebrechlichkeit, jugendliches Alter, Krankheit, Blößen?)</p>	
<p>Verbrechen? (Entführung, Verborgenenhalten oder sonstiges Verbrechen wider Eitellichkeit, persönliche Freiheit oder Leben?)</p>	
<p>Hat Vermählte.... oermutlich größere Geldsumme bei sich?</p>	
<p>Hat ^{er} _{sie} Miets-, Verpflegungsgeld oder dgl. hinterlassen? Bei wem?</p>	
<p>Hat ^{er} _{sie} die Absicht auszuwandern, eine größere Stelle zu unternehmen geäußert und zu wem? Hat ^{er} _{sie} Vorbereitungen und welcher Art hierzu getroffen? (Paß, Fahrkarten, Pläne, Karten, Reisegehaltungsgegenstände beschafft, Anskünfte in Reisebüros, Bahnhöfen eingeholt?)</p>	
<p>4. War Vermählte schon früher einmal oder öfter verschwunden, wann, wie lange, aus welchem Grunde? Wo hatte ^{er} _{sie} sich damals aufgehalten?</p>	
<p>5. Vermögens-, Erwerbs-, Arbeits- und sonstige bemerkenswerte persönliche Verhältnisse de.... Vermählten? Letzte Arbeitsstellen? Welcher Landesversicherungsanstalt gehörte ^{er} _{sie} an? Letzte Karte wo ausgestellt?</p>	
<p>6. Angehörige hier und außerhalb mit genauer Wohnungsangabe? Anhang, Verheir. (insbesondere weiblicher), in Schulen alter Art, mit befreundeten Verheir. oder Vereinsgenossen? Wer kann sonst über ^{ihn} _{ihre} Herkunft geben? Lebensgenossen, absonderliche Eigenschaften de.... Vermählten?</p>	
<p>7. Lichtbild de.... Vermählten (beigelegt, in Aussicht gestellt, nicht vorhanden)? Wird Abbildung und Veröffentlichung in den amtlichen Blättern, in der Presse gewünscht? Wer trägt die Kosten für Veröffentlichung des Bildes?</p>	

<p>8. Ist bereits anderweitig Anzeige erstattet und wo?</p> <p>Ist Nachfrage gehalten in Gasthäusern, Frankenhäusern usw.?</p> <p>Mit welchem Erfolg?</p>	
<p>9. Wird bei Aufenthaltsermittlung Nachricht gewünscht? An wen?</p> <p>Wird, soweit es geleglich zulässig ist,</p> <p>a) zwangsweise Zurückführung,</p> <p>b) schonendes Anhalten und Zuführung (zu wem?),</p> <p>c) telegraphische Benachrichtigung (wessen?) zwecks Abholung (durch wen?) gewünscht?</p> <p>d) Wer trägt die Kosten der Zuführung?</p>	

Ich verpflichte mich, von der Rückkehr d. — Vermissten, sowie allen mir über d. — en Verbleib eingehenden Nachrichten umgehend Anzeige zu erstatten.

Mir ist bekanntgegeben worden, daß mir durch die Unterlassung einer Nachtragsanzeige über die Rückkehr oder das Wiederauffinden ^{des} Vermissten oder über das Bekannntwerden ^{seiner} Aufenthaltsortes auf Grund der bestehenden Bestimmungen (z. B. in Preußen nach der Vermaltungsgebührenordnung) für besondere polizeiliche Erörterungen und Ermittlungen Kosten in Höhe von 1 bis 50 RM erwachsen können.

u. g. u.

geschlossen:

Personenbeschreibung:

(Die zutreffenden Angaben sind zu unterstreichen)

- Scheinbares Alter:** _____
- Größe:** (in cm) _____ **Gestalt:** (stark, unterlegt, schlank, schwächlich, Buckel, breitschultrig, rechte, linke Schulter höher).
- Kopfform:** (Kreisel-, Kauten-, Pyramidenform, doppelt eingebogen unsymmetrisch, vieredig, oval, rechteckig, hohe Form, breite Form).
- Kopshaar:** Farbe (hell-, mittel-, dunkelblond, braun, schwarz, rot, grau, graugemischt, weiß).
 Wuchs (dicht, dünn, glatt, wellig, gelockt, kraus, kruppig).
 Form (lang, kurz, Scheitel rechts, links, in der Mitte, ungeschleift, hintenübergelammt, bodenformig hochstehend).
 Besonderheiten (sehr dicht, sehr dünn, kruppig, wällige Kahlheit, Stirnglatze, Wirbelglatze, durchgehende Glatze, Perücke, Haarbüschel von verschiedener Farbe, auffällige Haaranklebel, — Gubikopf, Herrenschnit, Bogenkopf, Haarflopp, Altuskopf, Flapperkopf, Kollie).
- Bart:** Farbe (hell-, mittel-, dunkelblond, braun, schwarz, rot, grau, graugemischt, weiß).
 Form und Fülle (glatt rasiert, Milchbart, lang oder kurageschnittener Schnurrbart, spitzer oder unbeschnittener Vollbart, Bocksbart mit ausgerastertem Kinn, Kinnbart, Ohrbärtchen, Fliege, Krausbart mit rasierter Oberlippe).
- Gesicht:** Farbe (auffallend bleich, gebräunt, gelb, rot, sommerproffig, pfälzig, Bockennarben).
 Form (rund, oval, eckig, vorstehende Backenknochen, ungleiches, schiefes Gesicht).
 Fülle (sehr voll, einseitig, Wangenrötchen, auffallende Falten usw.).
- Stirn:** (sehr hoch, sehr niedrig, zurückweichend, senkrechtvorspringend).
- Augen:** Farbe (blau, grau, gelb, hellbraun, dunkelbraun, schmerzbraun).
 Besonderheiten (verschiedenfarbig, Wollaugen, festliegend, schielend, herabhängendes Oberlid, Tränenfalte, rechtes, linkes Auge fehlend, blind, Glasauge, nervöses Zittern, Brillen, Kratzer, Engles (links oder rechts) kurzschichtig, weißschichtig).
- Augenbrauen:** Farbe (wenn vom Kopshaar abweichend, gefärbt).
 Form und Fülle (schräg nach oben, unten, unangenehm, bogenförmig, geradlinig, wellenförmig, zusammengewachsen, schief nach einwärts oder auswärts, büßig, pärlig).
- Nase:** Rücken (eingebogen, geradlinig, ausgebogen, winklig, gebogen, wellig).
 Besonderheiten (Vorragung, sehr groß, sehr klein, sehr dick, sehr spitz, aufgeschwulst, schief [nach rechts oder links], stark schärfte oder veredelte Nasenscheidewand, Nierenast, Tränernase).
- Ohren:** (sehr groß, sehr klein, sehr schmal, dreieckig, vieredig, rund, oval, abstechend).
 Besonderheiten des Ohrschlappens (zwickelförmig, rechteckig, bogenförmig, ganz angewachsen, durchlöchert, fehlend).

Mund: (sehr klein, sehr groß, breit, schmal, sehr wulstige Lippen, stark vorstehende Ober-, Unterlippe, schiefes Mund, Heilwunde)

Zähne: (auffallend weiß, gelb, schwärzlich, wellförmig, lückenhaft, auffallend groß oder klein, sehr gekrümmt, vorstehende Schneidezähne, Füllungen, Kronen, künstliches Gebiß)

Nasen: (stark zurückweichend oder vorstehend, senkrecht, schief, breit, Doppelhina, gespaltenes Nasen, Strabismus)

Arme: (sehr lang, sehr kurz, sehr behaart, Fehlen des rechten oder linken Armes, Streckheit, Verkrüppelung)

Hände: (sehr groß, sehr klein, sehr behaart, gepflegt, abgearbeitet, Fehlen der rechten oder linken Hand, Streckheit, Verkrüppelung oder Fehlen einzelner [weicher?] Finger)

Beine: (sehr lang, sehr kurz, Fehlen des linken oder rechten Beines, X- oder O-Beine, Verkrüppelungen)

Füße: (sehr groß, sehr klein, auffällige Plattfüße, Fehlen des linken oder rechten Fußes, einzelner [weicher?] Zehen, Verkrüppelung)

Gang und Haltung (wenn besonders auffallend):

Sprache: (Mundart, fremde Sprache, Stottern, Hangeln, auffallend tiefe oder hohe Stimme, Nasen)

Tätowierungen: (Was stellen sie dar?)

(Die Güter, an denen sich solche befinden, besonders aufzuführen, beschreiben nach Lage, Größe, Farbe, Form und dem dargestellten Bilde)

Weitere besondere Kennzeichen: (Form und Lage genau angeben?)

(Wunden, Narben, Erbsenlecke, Muttermale, höhere Krankheiten und andere was Frage haltende Eigenschaften)

Beleidung: (Nähere Angaben über Form, Stoffart und Farbe)
(männliche)

Kopfbedeckung: _____

Leberkleid: _____

Rock: _____

Jacke: _____

Weste: _____

Oberhemd: _____

Unterhemd: _____

Wäsche: _____

Wäschezeichen: _____

Kragen: _____

Krawatte: _____

Strümpfe: _____

Stiefel oder sonstige Fußbekleidung: _____

Stirnbeschriftung in den Kleidern: _____

Ob Kleidung neu, abgetragen usw.? _____

(weibliche)

Kopfbedeckung: _____

Krause: _____

Jacke: _____

Oberkleid: _____

Rock: _____

Bluse: _____

Unterrock: _____

Unterwäsche: _____

Wäschezeichen: _____

Strümpfe: _____

Strumpfbänder: _____

Schuh oder sonstige Fußbekleidung: _____

Stirnbeschriftung in den Kleidern: _____

Ob Kleidung neu, abgetragen usw.? _____

Mitgeführte Schmuckgegenstände und Gebrauchsgüter:

Bemerkungen:

Aufgenommen am:

durch:

45 a

(Bestimmung der Urkunde) _____ am _____ 19__

Egb.-Nr. _____ Urchriftlich an die Kriminalpolizeistelle in _____ Die Entsendung von Bonaten zur Auf- klärung wird nicht beantragt. (Name) _____	Egb.-Nr. _____ Urchriftlich an die Kriminalpolizeistelle (Nachrichtensammelstelle für Vermisste und unbekannte Tote) in _____ weitergeleitet. _____ am _____ 19__ (Name) _____	Egb.-Nr. _____ Urchriftlich an das Reichskriminalpolizeiamt (Reichszentrale Vermisste u. unbek. Tote) in Berlin C. 2, Werderischer Markt weitergeleitet. Die Nachricht ist mit dem hiesigen Fortemmerial ohne Erfolg verglichen. Karte ist angelegt. _____ am _____ 19__ (Name) _____
--	--	--

Nachricht

a) über eine vermiste ^{männliche} ~~weibliche~~ Person b) über eine aufgefundenne Leiche ^{männlichen} ~~weiblichen~~ Geschlechts
 Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen!

Kurzer Lebenslauf:

zu a) Vermist in _____ seit dem _____
(Ort, Kreis, Provinz) (Tag, Monat, Jahr)
 Vor- und Name (bei Frauen auch Geburtsname) _____
 Beruf: *) _____ Geb. am _____ zu _____ Kreis _____
 Standesbekanntnis (auch frühere): _____ Ledig — Verheiratet — Verwitwet — Geschieden.
 Letzter Aufenthalt: _____ Mutmaßlicher Grund des Verschwindens: _____
 Name der Eltern oder Angehörigen: _____
geb. des Ehegatten
 zu b) Aufgefunden in _____ am _____
 Vermutliche Todesursache: _____
 Vorgefundene Verletzungen: _____
 Vermutlicher Eintritt des Todes: _____
 Anscheinendes Alter: _____ Welchem Beruf vermutlich angehörend _____
 Bemerkung: Photographiert? _____ Daktyloskopiert? _____

Personenbeschreibung:

(Die zutreffenden Angaben sind zu unterstreichen!)

Scheinbares Alter: _____
Größe (in cm) _____ **Gestalt** (stark, untersehl, schlank, schwächlich, Stadel, welligkultig, rechte, linke Schulter höher).
Kopfform: (Kreisel-, Kanten-, Wannenform, doppelt eingebogen unsymmetrisch, vieredig, oval, rechteckig, hohe Form, ovale Form).
Kopfhaar: Farbe: (hell, mittel-, dunkelblond, braun, schwarz, rot, grau, graugemischt, weiß).
 Wuchs (stark, dünn, glatt, wellig, gelockt, kraus, Kruppig).
 Form (lang, kurz, Schläfel rechts, links, in der Mitte, ungeteilt, halbenübergrenzt, büschelförmig hochstehend).
 Geschmürheiten (sehr dicht, sehr dünn, Anspitz, völlige Stumpfheit, Sättigung, Wicbelglatze, durchgehende Glabe, Perlede, Haarbüschel von verschiedener Farbe, auffällige Haartranchheit — Vahikopf, Herrenschmitz, Vogelmkopf, Haarkopf, Illuskopf, Flapperkopf, Rolle).
Bar: Farbe (hell, mittel-, dunkelblond, braun, schwarz, rot, grau, graugemischt, weiß).
 Form und Fülle (stark rolliert, Milchbart, lang oder kurzgeschultener Schnurbart, spärlich oder unbeschnittener Vollbart, Vadenbart mit evasierterem Kinn, Kinnbart, Ohrbüchden, Mliege, Krausbart mit rollierter Oberlippe).
Gesicht: Farbe (auffallend bleich, gebärd, gelb, rot, lommerprellig, plätsch, Vackannarden).
 Form (rund, oval, eckig, vorstehende Vadenknochen, ungleiches schiefes Gesicht).
 Fülle (sehr voll, eingesallen, Wangenrübden, auffallende Falten (wo?)).

*) Genaue Angabe der Berufsart. Bei Jugenblischen genügt nicht die Angabe „Lehrling“, sondern es muß auch die Berufsart ersicht-
 lich sein; z. B. Schlichterlehrling, Väderlehrling, Fußmaderin, kaufmännischer Lehrling (Sut, Papier, Konfektionsbranche).

Die A 4
 (110/137 mm)
 2 fällig
 Verbund
 K.R.P. 3

476

Stirn: (sehr hoch, sehr niedrig, zurückweichend, senkrecht, vorspringend).

Augen: Farbe (blau, grau, gelb, hellbraun, dunkelbraun, schwarzbraun).
Besonderheiten (verschiedenfarbig, Glöckchen, tiefliegend, schielend, herabhängendes Oberlid, Erdnussäde, rechtes, linkes Auge schielend, blind, Glasauge, nervolles Zittern, Brillen, Kneifer, Glanz (links oder rechts) kurzschichtig, weißlich).

Augenbrauen: Farbe (wenn vom Kopshaar abweichend, gefärbt).
Form und Fülle (schräg nach oben, unten, waagrecht, bogenförmig, geradlinig, wellenförmig, zusammengewachsen, tief nach einwärts oder auswärts, buschig, spärlich).

Nase: Rücken (eingebogen, geradlinig, ausgebogen, winklig gebogen, weißig).
Besonderheiten (Vorsprung, sehr groß, sehr klein, sehr dick, sehr spitz, aufgeschwulst, höcker (nach rechts oder links), stark fühlbare oder vererbte Keilnasenbrennen, Adernast, Trinkenrauh).

Ohren: (sehr groß, sehr klein, sehr schmal, dreieckig, viereckig, rund, oval, abflachend).
Besonderheiten des Ohrschwümmers (großkelchförmig, rechteckig, bogenförmig, ganz angewachsen, durchlocht, fehlend).

Mund: (sehr klein, sehr groß, breite, schmale, sehr wulstige Lippen, stark vorstehende Ober-, Unterlippe, schiefes Mund, Hakenform).

Zähne: (auffallend weiß, gelb, schwarzlich, vollkommen, lückenhaft, auffallend groß oder klein, scharf gestellt, vorstehende Schneidezähne, Füllungen, Kronen, künstliches Gebiß).

Haar: (stark zurückweichend oder vorspringend, senkrecht, schief, breit, Doppellinien, gespaltenes Haar, Größchen).

Arme: (sehr lang, sehr kurz, sehr behaart, Fehlen des rechten oder linken Armes, Stoffhaut, Verkrüppelung).

Hände: (sehr groß, sehr klein, sehr behaart, gepflegt, abgearbeitet, Fehlen der rechten oder linken Hand, Stoffhaut, Verkrüppelung oder Fehlen einzelner (welcher?) Finger).

Beine: (sehr lang, sehr kurz, Fehlen des linken oder rechten Beines, K- oder O-Bein, Verkrüppelungen).

Füße: (sehr groß, sehr klein, auffällige Plattfüße, Fehlen des linken oder rechten Fußes, einzelne (welcher?) Zehen, Verkrüppelung).

Gang und Haltung des Vermissten: (wenn besonders auffallend):

Sprache des Vermissten: (Mundart, fremde Sprache, Stottern, Heiseln, auffallend tief oder hohe Stimme, Summen).

Lebensumstände: (Was stellen sie dar?)

(Die Güter, an denen sich solche befinden, besonders aufführen; beschreiben auch Lage, Größe, Breite, Farbe und dem dargestellten Bild).

Weitere besondere Kennzeichen: (Form und Lage genau angeben)
(Wunden, Narben, Verletzungen, Muttermale, sichtbare Krankheiten und andere im Zuge fallende Einzelheiten).

Bekleidung: (Nähere Angaben über Form, Stoffart und Farbe).
(männliche) (weibliche)

Kopfbedeckung: _____	Kopfbedeckung: _____
Ueberzieher: _____	Wanzen: _____
Hose: _____	Sack: _____
Jackett: _____	Sackentel: _____
Weste: _____	Kleid: _____
Oberbekleid: _____	Hose: _____
Unterbekleid: _____	Hufe: _____
Wäsche: _____	Unterrock: _____
Wäschezeichen: _____	Unterwäsche: _____
Strümpfe: _____	Wäschezeichen: _____
Schuh oder sonstige Fußbekleidung: _____	Strümpfbänder: _____
Strombekleidung in den Kleidern: _____	Schuh oder sonstige Fußbekleidung: _____
Strombekleidung neu, abgetragen usw.? _____	Strombekleidung in den Kleidern: _____
	Strombekleidung neu, abgetragen usw.? _____

Mitgeführte Schmucksachen und Gebrauchsgegenstände:

Unterwäsche: _____
Hautbekleidung: _____

76a

Sachvermerk (G)

für das Strafregister _____

Familienname (bei Frauen Geburtsname): _____

Vornamen (Rufname zu unterstreichen). _____

Geburts- angaben	Tag: _____	Gemeinde: _____	Landgerichtsbezirk:
	Monat: _____	evtl. Stadtteil: _____	
	Jahr: _____	Straße: _____	Land: _____
		Verwaltungsbezirk: _____	

Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden

Vor- und Familien- (Geburts-) Name des (bzw. früheren) Ehegatten: _____

Des Vaters Vor- und Familienname: _____

Der Mutter Vor- und Geburtsname: _____

Wohnort: _____ Verwaltungsbezirk: _____

Straße und Hausnummer: _____

Gegeb. letzter Aufenthaltsort: _____

Stand (Beruf, Gewerbe): _____ evtl. Stand des Ehemannes: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Vorbestraft durch registrierpflichtige Verurteilungen: nein ja — zuletzt im Jahre — _____

Die vorstehend bezeichnete Person wird seit dem _____ vernimmt

Mittelnde Behörde: _____ Ort und Datum: _____

Abtzenzeichen: _____ Unterschrift und Dienstiegel: _____

Zukunft des Strafregisters

Die gefuchte Person ist nach Mitteilung de _____

am	durch Abtzenzeichen	wegen	auf Grund von	zu

rechtskräftig verurteilt worden und befindet sich, wie hienach anzunehmen ist, zur Zeit in Haft.

Strafregister. _____ Unterschrift und Dienstiegel: _____

Ort und Datum: _____

Bl. B 5
(200x176 mm)
1 fällig
Vertrieb
K. 5. 4

Kriminal-Blattschiff und "Tropfen Verlags" - Verlag der "Stromschiff", Berlin 21 24.

Besondere Kennzeichen:		Wahrscheinlich:		Tag des Verschwindens: der Erstellung der Anzeige:	
Tätowierungen:					
Vor- und Nachname:			Geboren am: in:		
Stand oder Gewerbe:		Wohnung:		Kopfbedeckung:	
Größe:		Hase:		Halskleidung oder Mantel:	
Gefalt:		Ohren:		Jacke:	
Kopfform:		Mund:		Sackkleid:	
Haar- Farbe: Fülle:		Zähne:		Weste:	
Bart- Farbe: Form:		Rinn:		Oberbekleidung:	
Gesicht- Farbe: Form:		Hände und Füße:		Unterbekleidung:	
Stirn:		Beine:		Wäsche:	
Augen:		Genaue und Haltung:		Fragen: Kramatte:	
Augen-) Farbe: braun / Form:		Sprache:		Stiefel oder sonstige Fußbekleidung:	
Behörde: Merkzeichen: Die A 5 (14x210 mm) Verband RKP, Nr. 24.		DABL		Firmenbezeichnung in den Kleidern:	
				Mitgeführte Schmuckstücke und Gebrauchsgegenstände:	

Reichsamt-Wirtschaft und -Verkehr - Verlag der „Reichsblätter“, Berlin W 54.

Besondere Kennzeichen:		Wahrscheinlich:		Tag der Auffindung:	
Tätowierungen:					
Vermutlicher Stand oder Gewerbe:			Fundort: Vermutliche Person: Unterbringungsort:		
Ungefährtes Alter:			Kopfbedeckung:		
Größe:		Augen-) Farbe: braun / Form:		Halskleidung oder Mantel:	
Gefalt:		Hase:		Jacke:	
Kopfform:		Ohren:		Sackkleid:	
Haar- Farbe: Fülle:		Mund:		Weste:	
Bart- Farbe: Form:		Zähne:		Oberbekleidung:	
Gesicht- Farbe: Form:		Rinn:		Unterbekleidung:	
Stirn:		Hände und Füße:		Wäsche:	
Augen:		Beine:		Fragen: Kramatte:	
Behörde: Merkzeichen: Die A 5 (14x210 mm) Verband RKP, Nr. 24.		DABL		Stiefel oder sonstige Fußbekleidung:	
				Firmenbezeichnung in den Kleidern:	
				Mitgeführte Schmuckstücke und Gebrauchsgegenstände:	

Reichsamt-Wirtschaft und -Verkehr - Verlag der „Reichsblätter“, Berlin W 54.

44a

am _____ 19__

Nachtrag
(Nachträglichen ausfüllen)

(Körper-Nr. oder Körperzeichen) _____

(Körper-Nr. oder Körperzeichen) _____

a) zu der am _____ überlieferten Anzeige über d. Vermisste _____
 Name: _____ Vornamen: _____
 geb.: _____ zu: _____ Kreis: _____

b) über die am _____ in _____ aufgefundene Leiche ^{männlichen} _{weiblichen} Geschlechts:

zu a) Die Nachricht über d. Vermisste _____ ist dahin zu ergänzen, daß _____
 Die Nachricht hat sich erledigt, denn d. Vermisste ist zurückgekehrt — ist in _____
 ermittelt — ist in _____ als Leiche aufgefunden worden.
 Es liegt vor: natürlicher Tod, Verbrechen, Unglücksfall, Selbstmord wegen _____

zu b) Die Nachricht über die aufgefundene Leiche ist dahin zu ergänzen, daß _____
 Die Nachricht hat sich erledigt, denn die Leiche ist als die d. _____
 geb. _____ in _____ festgestellt worden.

An die Kriminalpolizeistelle _____ (Stanzschloß)
 in _____

S t a n z s c h l o ß

Stp. A B
640/210 mm
2 fache
Verbrauch
9/19/0

<p style="text-align: center;">Kriminalpolizeistelle</p> <p>Ursch.-Nr. _____ _____, am _____ 19__ Ursch.-Nr. _____</p> <p>Urschriftlich _____, am _____ 19__</p> <p style="text-align: center;">der Staatlichen Kriminalpolizei Kriminalpolizeistelle (Nachrichtensammelstelle für Vermisste und unbekannt Tote)</p> <p>weitergehandelt in _____ _____ (Stanzschloß)</p>	<p style="text-align: center;">Kriminalpolizeistelle (Nachrichtensammelstelle für Vermisste und unbekannt Tote)</p> <p>Urschriftlich _____, am _____ 19__</p> <p style="text-align: center;">dem Reichskriminalpolizeiamt (Reichszentrale für Vermisste und unbekannt Tote)</p> <p>weitergehandelt in Berlin C 2 Werderischer Markt _____ (Stanzschloß)</p>
---	---

Kriminalpolizeistelle und -Verlag - Verlag der „Kriminalpolizei“ Berlin N 24

48

Kriminalpolizei — leit — stelle**Postkarte**

zu



An die

Staatsanwaltschaft
 (Registerbehörde)

 Kriminal-Wissenschaft u. -Praxis Verlag —
 Verlag der „Kriminalistik“ Berlin N 54.
Kriminalpolizei — leit — stelle

....., am 19.....

Tagebuch - Nr.

 Der Suchvermerk vom über
 d..... seit vermißt
 gemeldete

 am zu
 geboren, ist erledigt.

 ist
 D..... Gesuchte
 befindet sich
.....
(Unterschrift)
 Vordruck RKP. 7
 Din A 6 (105 x 148 mm)
 2 seitig

78a

(Beitrag)

am

19

Egg.-Nr. _____

Niederschrift

über die Auffindung eines unbekanntem Toten ^{männlichen} ~~weiblichen~~ Geschlechts.

Kurzer Tatbestand:

Genauere Bezeichnung der Fundstelle: _____
 Zeit der Auffindung: _____
 Wer hat ^{den} die Tote gefunden: _____
 Vermutliche Todesursache: _____
 Vorgefundene Verletzungen: _____
 Vermutlicher Eintritt des Todes: _____

Photographiert? _____ Daktyloskopiert? _____

Personenbeschreibung:

(Die zutreffenden Angaben sind zu unterstreichen)

Scheinbares Alter: _____
Größe: (in cm) _____ **Gestalt** (stark, unterseht, schlank, schwächlich, Buckel, breitschultrig, rechte, linke Schulter höher).
Kopfform: (Kreisel-, Keulen-, Pyramidenform, doppelt eingebogen unregelmäßig, vieredig, oval, rechteckig, hohe Form, breite Form).
Kopshaar: Farbe (hell-, mittel-, dunkelblond, braun, schwarz, rot, grau, grau gemischt, weiß).
 Wuchs (dicht, dünn, glatt, wellig, gelockt, kraus, struppig).
 Form (lang, kurz, Scheitel rechts, links, in der Mitte, ungeteilt, hintenübergelümt, büschelförmig hochstehend).
 Besonderheiten (sehr dicht, sehr dünn, struppig, wellige Kränheit, Stirngläse, Würgelglatze, durchgehende Glätze, Perücke, Haarbüschel von verschiedenen Farbe, auffällige Haarsträubheit. — Bublikopf, Herrenschmied, Vagelkopf, Haarschopf, Kluskopf, Flapperkopf, Kelle).
Bart: Farbe (hell-, mittel-, dunkelblond, braun, schwarz, rot, grau, grau gemischt, weiß).
 Form und Fülle (glatt rasiert, Milchbart, lang oder kurzgeschmittener Schnurrbart, Spizer oder unbeschnittener Vollbart, Bockebart mit austorfertem Rinn, Rinnbart, Ohrbärtchen, Fülle, Krausbart mit rasierter Oberlippe).
Gesicht: Farbe (auffallend bleich, gebräunt, gelb, rot, sommersprossig, pfläsig, Vackennarben).
 Form (rund, oval, edig, vorstehende Backenknochen, ungleiches, schiefes Gesicht).
 Fülle (sehr voll, eingefallen, Wangenrübchen, auffallende Falten (wo?)).
Stirn: (sehr hoch, sehr niedrig, zurückweichend, senkrechtvorspringend).
Augen: Farbe (blau, grau, gelb, hellbraun, dunkelbraun, schwarzbraun).
 Besonderheiten (verschiedenfarbig, Olophagen, tiefstehend, schielend, herabhängendes Oberlid, Tränenfäden, rechtes, linkes Auge schielend, blind, Glasauge, Brille, Kneifer, Einglas (links oder rechts) kurzschichtig, weilschichtig).
Augenbrauen: Farbe (wenn vom Kopshaar abweichend, gefärbt).
 Form und Fülle (schön nach oben, unten, magerrecht, bogenförmig, geradlinig, wellenförmig, zusammengewachsen, schief nach einwärts oder auswärts, buschig, pfläsig).
Nase: Rücken (eingebogen, geradlinig, ausgebogen, winklig, gebogen, wellig).
 Besonderheiten (Vorragung, sehr groß, sehr klein, sehr dick, sehr spitz, aufgeschülp, schief (nach rechts oder links), nach sichtbare oder gerodete Nasenscheidewand, Abknick, Krümmung).
Ohren: (sehr groß, sehr klein, sehr schmal, dreieckig, vieredig, rund, oval, absteigend).
 Besonderheiten des Ohrschuppens (winkelförmig, rechteckig, bogenförmig, ganz angewachsen, durchschief, tiefend).

Beitrag

Die A 4
 110X27 mm
 2 feldig
 Vertriebs
 Nr. 13, 8

Mund: (sehr klein, sehr groß, breite Schmale, sehr muselige Lippen, stark vorstehende Ober-, Unterkiefer, schiefer Mund, Spaltlippen)

Zähne: (auffallend wenig, gelb, schmerzhaft, vollständig, lückenhaft, auffallend groß oder klein, stark gestift, vorstehende Schmelzbeine, Wühlungen, Kronen, künstliches Gebiß)

Arme: (stark zurückweichend oder vorspringend, senkrecht, spitz, breit, Doppelarm, gespaltene Arme, Geraden)

Arme: (sehr lang, sehr kurz, sehr behaart, Fehlen des rechten oder linken Armes, Steifheit, Verkrüppelung)

Hände: (sehr groß, sehr klein, sehr behaart, großfäsig, abgearbeitet, Fehlen der rechten oder linken Hand, Steifheit, Verkrüppelung oder Fehlen einzelner [welcher?] Finger)

Beine: (sehr lang, sehr kurz, Fehlen des linken oder rechten Beines, K- oder O-Beine, Verkrüppelungen)

Füße: (sehr groß, sehr klein, auffällige Plattfüße, Fehlen des linken oder rechten Fußes, einzelner [welcher?] Zehen, Verkrüppelung)

Entwässerungen: (Was stellen sie dar?)

(Die Glieder, an denen sich solche befinden, besonders aufführen; beschreiben nach Lage, Länge, Breite, Farbe und dem dargebotenen Bilde)

Weitere besondere Kennzeichen. (Form und Lage genau angeben?)

(Wunden, Narben, Leberflecke, Muttermale, sichtbare Krankheiten und andere von Auge fallende Einzelheiten)

Bekleidung: (Nähere Angaben über Form, Stoffart und Farbe)
(männliche)

Kopfbedeckung: _____

Ueberschie: _____

Hose: _____

Sackel: _____

Weste: _____

Oberbekleid: _____

Unterbekleid: _____

Wäsche: _____

Wäschezeichen: _____

Stragen: _____

Strammale: _____

Strümpfe: _____

Schleier oder sonstige Fußbekleidung: _____

Stirnabdeckung in den Kleidern: _____

Ob Kleidung neu, abgetragen ufm.? _____

(weibliche)

Kopfbedeckung: _____

Mantel: _____

Sackel: _____

Sackentleid: _____

Kleid: _____

Hose: _____

Unterrock: _____

Unterwäsche: _____

Wäschezeichen: _____

Strümpfe: _____

Strümpfbänder: _____

Schuh oder sonstige Fußbekleidung: _____

Stirnabdeckung in den Kleidern: _____

Ob Kleidung neu, abgetragen ufm.? _____

Wichtigste Schmuckstücke und Gebrauchsgegenstände:

Bemerkungen:

Zufgenommen am

durch

(Abdruck der Urkunde) _____ am _____ 19____

Fgh.-Nr. _____

Sofort!

Mitteilung
über Festnahme reisender (internationaler und interlokaler)
Taschen- usw. Diebe.

Am _____ wurde hier wegen — vollendeten — versuchten — anscheinend
beabsichtigten — Taschen- — Kassenschalter- — Gepäck-Diebstahls festgenommen*):

Name _____

Vornamen _____

geb. am _____ zu _____

Kreis — Gouvernement _____

Glaubensbekenntnis (auch früheres) _____

Staatsangehörigkeit _____

Stand _____

Wohnung _____

Spitzname (evtl. falscher Name) _____

Vater _____ Mutter _____

Kurze Schilderung der Straftat
unter Hervorhebung besonderer Merkmale der Arbeitsweise
(Zieler, Decker, Tätigkeitsfeld usw.)

Als Mittäter — Anhang — ist bekannt geworden — wird verdächtigt:

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

Bl. A 4
210/257 mm
2-fach
Vertrieb
R.F.W. 10

Rheinisch-Westfälische und Preussische Verlag — Verlag der „Rheinisch-Westfälischen“ Zeitung Nr. 64

20a

Im Laufe der Untersuchung bekanntgewordene — von dem Festgenommenen angeblich erlittene Vorstrafen:

Nachgewiesener — Angehöriger — Aufenthalt in den letzten 6 Monaten:

Personenbeschreibung:

(Die zutreffenden Angaben sind zu unterstreichen)

- 1 Größe: m cm
(sehr klein, klein, mittel, groß, sehr groß)
- 2 Anscheinendes Alter:
- 3 Gestalt: (stark, unterseht, schlank, schwächlich)
- 4 Schulterneigung: (schräg, waagrecht).
- 5 Haar: (Farbe hell-, mittel-, dunkelblond, braun, schwarz, rot, grau, graugemischt, weiß).
- 6 Haartracht:
- 7 Bart: (Farbe hell-, mittel-, dunkelblond, braun, schwarz, rot, grau, graugemischt, weiß).
Form:
Fülle:
- 8 Gesicht: (Farbe, Form, Fülle).
- 9 Stirn: (sehr hoch, sehr niedrig, zurückweichend, senkrecht, vorspringend)
- 10 Augen: (blau, grau, gelb, hell-, dunkel-, schwarz-, braun).
- 11 Augenbrauen: (Farbe, wenn vom Kopfhaar abweichend, gefärbt).
Form: (schräg nach oben, unten, waagrecht, bogenförmig, geradlinig, wellenförmig, zusammengewachsen, schief nach einwärts, auswärts, buschig, spärlich)
- 12 Nase: (klein, mittel, groß, dick, schmal, breit, eingebogen, geradlinig, ausgebogen, winklig gebogen, wellig, stumpf, Adlernase).
- 13 Ohren: (klein, mittel, groß, abstehend, anliegend, durchlocht).

- 14 Mund: (klein, mittel, groß, dünne Lippen, aufgeworfene Lippen).
- 15 Zähne: (vollständig, lückenhaft, auffallend groß oder klein, schräg gestellt, fallches Gebiß oben oder unten)
- 16 Kinn: (spitz, breit, Doppelkinn, Erbüchsen)
- 17 Hände und Füße: (wenn besonders groß oder klein)
- 18. Gang und Haltung: (wenn besonders auffallend)
- 19 Sprache: (Mundart, fremde Sprache, Stottern, lippeind, auffallend tiefe oder helle Stimme).
- 20 Besondere Kennzeichen: (ins Auge fallende Eigenheiten: Narben, Leberflecke, Muttermale, X- oder O-Beine, Verkrüppelungen, Tätowierungen usw.)

U.

An das

Reichskriminalpolizeiamt

— Reichszentrale zur Bekämpfung der Taschendiebe —

Berlin C 2

Werderscher Markt

- Anlagen: 1) _____ Fingerabdruckblätter
- 2) _____ Lichtbilder.

Unterschrift

89

(Aufgebende Behörde) _____, am _____ 19____
 Fernsprechnummer: _____ Zuständige Kriminalpolizeistelle: _____
 Tsg.-Nr.: _____

Meldung Nr.

A. Bekanntes Täter.

Der ununtere Teil ist von der R.V.-Stelle auszufüllen.

Klasse _____ liegt auch unter Klasse _____ Jahrgang _____
 Straftat: _____

1. Name und Vornamen (Namen unterstreichen): _____
2. Beruf: _____ 3. Geburtstag: _____
4. Geburtsort: _____ Kreis: _____
5. Familienstand: _____ 6. Staatsangehörigkeit: _____
(heilig, wehrlos, verwitwet, geschieden)
7. Glaubensbekenntnis: _____ 8. Rasse: _____
(auch führen)
9. Eltern und deren Wohnort: _____
10. Wesentliche Vorstrafen: _____

Personenbeschreibung:

1. Scheinbares Alter: _____ 7. Bart: _____
2. Größe: _____ 8. Augen: _____
3. Gestalt: _____ 9. Nase: _____
4. Gesichtsfarbe: _____ 10. Ohren: _____
5. Gesichtsfarbe: _____ 11. Zähne: _____
6. Haare: _____ 12. Mundbart: _____

Sichtbare Kennzeichen und Kleidung: _____

Spitz- oder belegter Name: _____
(Kurznamen unterstreichen)

Beste bekannte Wohnung oder Aufenthalt: _____

Ist der Täter festgenommen? _____ Wann? _____ Wo? _____

In welches Gerichtsgelängnis eingeliefert? _____

Seit wann befand sich der Festgenommene auf freiem Fuß? _____

Wo hat er sich in dieser Zeit nachweislich aufgehalten? _____

Tatgenossen? _____

Fingerabdrücke, Lichtbilder, Handschriftprobe, Latorisuren und sonstige Beweismittel (welche?) sind — nicht — genommen, vorhanden, gesichert (Nichtzutreffendes durchstreichen).

Wo sind sie verblieben? _____

Beschreibung der Arbeitsweise des Verbrechers.

1. Tatzeit* (Tag und Stunde): _____
2. Tatort*: _____
3. Geschädigter: _____

* Hier sind Besonderheiten zu vermerken, z. B. Sonntagmorgens, alleinlebende Eltern usw.

Ein A 4
 (210 x 297 mm)
 2 Teilig
 Vertriebs
 919 B. 13

Kriminal-Wissenschaft und -Praxis Verlag — Verlag der „Kriminalistik“ Berlin N 54

S 11110 2

82

_____ am _____ 19____
 (Meldende Behörde) Jultändige Kriminalpolizeistelle: _____
 Fernsprachnummer: _____
 Tgb.-Nr.: _____

Meldung Nr. _____

B. Unbekannter Täter.

Der umrandete Teil (B) von der RW-Stufe ausgefüllen

Klasse _____ — liegt auch unter Klasse — _____ Jahreszahl _____
 Straftat: _____

Personenbeschreibung:

- 1. Alter: _____ 7. Bart: _____
- 2. Größe: _____ 8. Augen: _____
- 3. Gestalt: _____ 9. Nase: _____
- 4. Gesichtsforn: _____ 10. Ohren: _____
- 5. Gesichtsfarbe: _____ 11. Zähne: _____
- 6. Haare: _____ 12. Mundort: _____

Sichtbare Kennzeichen und Kleidung: _____

Spitz- oder befelegter Name: _____
(Zusammen mit unteren Zeilen)

Wurden Finger Spuren, andere Spuren oder sonstige Beweisstücke gefindert und welche? _____

Wo sind sie verblieben? _____

Sind vom unbekanntem Täter Handschriftproben vorhanden? Wo sind sie verblieben? _____

Beschreibung der Arbeitsweise des Verbrechers.

- 1. Tatzeit* (Tag und Stunde): _____
- 2. Tatort*): _____
- 3. Geschädigter: _____
- 4. Art der Vorbereitungen: _____
- 5. Verwendete Werkzeuge: — Sichergestellt? _____

* Hier sind Besonderheiten zu vermerken, z. B. Sonntagnachmittag, alleinlebende Willen usw

S E I T E N A N G A B E

Die A 4
 (210x297 mm)
 2 teilig
 DIN 476
 1953 B. 14

Pla

6. Schulliche Fertigkeiten:

7. Angewandte Kasse:

8. Persönliche oder sachliche Vorurteile (Vorurteile).

9. Bevorzugung bestimmter Gegenstände:

10. Bevorzugung bestimmter Ortschaften und Gelegenheiten:

11. Verpackung und Verwertung des angelegenen Gutes:

12. Was ist über etwaige Tatgenossen, Begünstiger und Helfer bekannt?

13. a) Ist der Täter mutmaßlich zu den reifenden Verbrechern zu rechnen? Warum?

b) Ist er als internationaler Verbrecher anzusehen? Warum?

14. Welche Maßnahmen sind ergriffen worden?

15. Ist über das Auftreten eines ähnlichen Täters bereits etwas bekannt?

16. Sonst Bemerkenswertes und kurze zusammenhängende Schilderung der Totausführung:
(Befehlt etwa Verbot, daß die Tat vorgetäuscht ist? Weshalb? Verlässliche Sachen? Verursachter Schaden?).

Schriftzug

Ausföreiben im „Deutschen Kriminalpolizeiblatt“ ist nicht — veranlaßt. (Wahrscheinliches Versehen)

Anzeige abgegeben am _____ an _____ zu _____

An die **Staatl. Kriminalpolizei**

Kriminalpolizei — leit — stelle

Entsendung von Beamten wird — nicht — beantragt. Nächste
Eisenbahnstation ist _____

An das **Reichskriminalpolizeiamt**

In _____ (Unterschrift)

83

D e l i t t a t

_____ (Wohnende Verlethte) **Melbung. Nr.** _____

Fernsprechnummer _____, am _____ 19__

Tag-Nr _____

An _____
 die Staatl. Kriminalpolizei
 - Kriminalpolizei - leit - stelle -
 in: _____

Zestgenommen wurde am _____ hier - in _____
 der _____
 die _____
 wegen _____

Es werden folgende Angaben gemacht - verweigert - aber:

a) Person und letzte Wohnung: _____

b) Namen der Eltern oder Angehörigen und deren Wohnung: _____

Die A 5
 (145 x 210 mm)
 2-fällig
 Verdruck
 R.R. 15

D e l i t t a t

Zur Feststellung der richtigen Persönlichkeit wurden Fingerabdrücke genommen und Lichtbilder angefertigt. Ferner _____

Beschreibung ^{des} _{der} Veranstandeten (besondere Kennzeichen): _____

Sonst Bemerkenswertes (Mundart u. a.) _____

Verbleib ^{des} _{der} Zestgenommenen: _____

Von dem Ergebnis der getroffenen Feststellungen wird Kenntnis gegeben werden.

_____ (Unterschrift, Amtsbezeichnung)

Kriminal-Zeitungsstab und "Die Zeit" Verlag - Verlag der „Kriminal-Bild“ Berlin R 54

83a

.....
(Raum für Beschreibung des Merkmals)

.....
.....
.....

Name:

Geb. Tag und Ort:

Verbrechergattung:

Vordruck RKP. 19
Din A 6 (105×148 mm)

Kriminal-Wissenschaft u. -Praxis Verlag —
Verlag der „Kriminalistik“ Berlin N 54.

Spitzname:

Familienname:

Vornamen:

Geburtstag:

Ort:

Verbrechergattung:

Vordruck RKP. 20
Din A 6 (105×148 mm)

Kriminal-Wissenschaft u. -Praxis Verlag —
Verlag der „Kriminalistik“ Berlin N 54.

Large rectangular area with faint horizontal lines, possibly a separator or a large form field.

19.....

Nr.:

Monogramm:

Anfangs-Buchst.:

Namen:

Gold. Herren — Damenuhr
Remontoir — Schlüssel — mit Schlagwerk
Jagd — einf. — doppelte Kapsel — Anker
Zylinder

Reparatur-Nr.:

Wert:

Besondere Merkmale:

Vordruck RKP. 22 1
Din A 6 (105×148 mm)
2 seitig

19.....

Monogramm:

Buchstaben (Zahl):

Namen:

Gold. Herren — Damen — Frau —
Siegel — Brillant — Marquis — Schlan-
genring — Uhrketten — Halsketten —
Löffel — Brosche — Armband — Herz
Medaillon — Manschettenknöpfe — Kreuz
Krawattennadel — Uhrgehänge — Ohr-
ring — Kollier

Wert:

Besondere Merkmale:

Vordruck RKP. 22 2
Din A 6 (105×148 mm)
2 seitig

Herren-, Damen-, Kinder-, Renn-Fahrrad.

Marke:

Nr.: Wert: RM

(etwliche Zahlen)

Rahmen: schwarz, gelb, blau, rot, grün, mit Streifen

Felgen: schwarz, gelb, blau, rot, grün, Nickel, Chrom,

mit Streifen, Holz, Stahl

Bereifung: schwarz, grau, rot, weiß, Ballon, Halbballon,

Marke:

Schutzbleche: schwarz, gelb,, mit Streifen

Lenkstange: auf-, abwärts gebogen, gerade, vorgebaut, verstellbar

Griffe: Zelluloid, Gummi, Papier, Isolierband, Kork, Holz,

Farbe: schwarz, rot, weiß, gelb, braun,

Glocke: gewölbt, flach, Doppelklang, Radlauf,

Aufschrift:

Schutznetz: (Farbe)

Kettenschutz: ja/nein,

Besondere Kennzeichen: (Stern, Reparaturen, Schweißstellen usw.)

Sattel: Touren-, Damen-, Rennsattel, mit Doppelfeder

Farbe: schwarz, braun, gelb, rot, Marke:

Satteltasche: schwarz, braun, gelb, rot, Marke:

Form: drei-, recht-eckig, walzenförmig

Freilauf, Leerlauf, starre Nabe, Marke: Torpedo, NSU, Rota, Komet

Pezieler mit - ohne Gummieinlagen, Vollgummi, Rennhaken, Riemen

Vorderradbremse: Vorder-, Hinterrad-Felgenbremse, Bowden-

zug, Rücktritt

Beleuchtung: Dynamo Marke:

Scheinwerfer Marke:

mit Batterie, Karbid, schwarz, vernickelt, verchromt

Gepäckträger: hinten, vorn, mit - ohne Feder

Pumpe: Hand-, Fuß-, Halter-, schwarz, vernickelt

Zatrefolies unterstreichen

Vordruck RKP. 22 1
Din A 6 (105×148 mm) 2 seitig

19.....

Gemälde.

Öl — Aquarell — Radierung — Kunst-
druck — Stahlstich — Kupferstich —
Pastell — Kohle — Bleistift-Zeichnung —

Gobelin:

Zeichen:

Beschreibung des Rahmens:

Gold:

Holz:

Darstellung:

Besondere Merkmale:

Vordruck RKP. 22 4
Din A 6 (105×148 mm)
2 seitig

84a

234

19.....

Glas-, Porzellan-Gegenstände,
von hohem Wert

Zeichen:

Fabrikat:

Bezeichnung des Gegenstandes:

Beschreibung:

Besondere Merkmale:

Vordruck RKP. 225
Din A 6 (105×148 mm)
2 seitig

19.....

Kraftrad.

Fahrgestell-Nr.

Motor-Nr.

Marke

Baujahr

Zylinder

Getriebe

Kupplung

Tachometer

Beleuchtung

Bereifung:

Soziussitz

Werkzeugtaschen

Erkennungszeichen

Wert

Vordruck RKP. 22 6a
Din A 6 (105×148 mm)
2 seitig

19.....

Kraftrad.

Motor-Nr.

Fahrgestell-Nr.

Erkennungszeichen

Marke

Zylinder

Getriebe

Kupplung

Tachometer

Beleuchtung

Bereifung

Soziussitz

Werkzeugtaschen

Stärke

.....

.....

Wert

Vordruck RKP. 22 6b
Din A 6 (105×148 mm)
2 seitig

19.....

Kraftrad.

Erkennungszeichen

Motor-Nr.

Fahrgestell-Nr.

Marke

Zylinder

Getriebe:

Kupplung

Tachometer

Beleuchtung

Bereifung

Soziussitz

Werkzeugtaschen

Stärke

.....

.....

Wert

Vordruck RKP. 22 6c
Din A 6 (105×148 mm)
2 seitig

19..... **Kraftwagen.**

Erkennungszeichen:
Motornummer:
Fabriknummer:
Marke:
Stärke:
Phaeton:
Sportkupee:
Kabriolett:
Landaulett:
Kupee:
Limousine:
Innensteuerlimousine:
Polsterung:
Magnet:
Lichtanlage:
Bereifung:
Kühler:
Sitze:
Wert:

Vordruck RKP. 22 7a
 Din A 6 (105×148 mm)
 2 seitig

19..... **Kraftwagen.**

Motornummer:
Fabriknummer:
Marke:
Stärke:
Erkennungszeichen:
Phantom:
Sportkupee:
Kabriolett:
Landaulett:
Kupee:
Limousine:
Innensteuerlimousine:
Polsterung:
Magnet:
Lichtanlage:
Bereifung:
Kühler:
Sitze:
Wert:

Vordruck RKP. 22 7b
 Din A 6 (105×148 mm)
 2 seitig

19..... **Kraftwagen.**

Fabriknummer:
Motornummer:
Marke:
Stärke:
Erkennungszeichen:
Phaeton:
Sportkupee:
Kabriolett:
Landaulett:
Kupee:
Limousine:
Innensteuerlimousine:
Polsterung:
Magnet:
Lichtanlage:
Bereifung:
Kühler:
Sitze:
Wert:

Vordruck RKP. 22 7c
 Din A 6 (105×148 mm)
 2 seitig

19..... **Kraftwagen.**

Marke:
Motornummer:
Fabriknummer:
Stärke:
Erkennungszeichen:
Phaeton:
Sportkupee:
Kabriolett:
Landaulett:
Kupee:
Limousine:
Innensteuerlimousine:
Polsterung:
Magnet:
Lichtanlage:
Bereifung:
Kühler:
Sitze:
Wert:

Vordruck RKP. 22 7d
 Din A 6 (105×148 mm)
 2 seitig

85a

236

19.....

Kunstgegenstände.

Firma:

Zeichen:

Bezeichnung des Gegenstandes:

Material: Bronze — Kupfer — Messing —

Marmor:

Beschreibung:

Besondere Merkmale

Vordruck RKP. 22 8
Din A 6 (105×148 mm)
2 seitig

19.....

Lexika, wissenschaftl. Werke.

Firma:

Titel bzw.:

Inhalt:

Band:

Besondere Merkmale:

Vordruck RKP. 22 9
Din A 6 (105×148 mm)
2 seitig

19.....

Maschinen.

Nr.:

Zeichen:

Name:

Firma:

Schreibmaschinen — Registrierkassen —
Nähmaschinen — Rechenmaschinen — Ver-
vielfältigungsmaschinen — Diktiermaschinen
— Heftmaschinen

Wert:

Besondere Merkmale:

Vordruck RKP. 22 10
Din A 6 (105×148 mm)
2 seitig

19.....

Motore.

Nr.:

Zeichen:

Name:

Firma:

Elektro — Fahrstuhl — Gleichstrom —

Drehstrom-Motore:

Wert:

Besondere Merkmale:

Vordruck RKP. 22 11
Din A 6 (105×148 mm)
2 seitig

19.....

Musikinstrumente.

Firma:

.....

Zeichen:

.....

Stempel:

Piano — Stutzflügel — Konzertflügel —

Streichinstrument:

.....

Blasinstrument:

.....

Besondere Merkmale:

.....

.....

Vordruck RKP. 22 12
 Din A 6 (105×148 mm)
 2 seitig

19.....

Paletot.

Firma:

Monogramm:

Name:

Zeichen:

Herren — Damen — Sommer — Herbst —
 Winter — Mantel — Ueberzieher — Ulster,
 rauh oder glatt

Farbe:

gestreift — meliert — kariert —

Kragen: Stoff — Sammet — Pelz — Spiegel

Futter: { Stoff — Seide — Clot — Serge
 Farbe:

Knöpfe: ein- zweireihig. Stoff — Horn —
 Steinnuß.

Aufhänger: Kette — Stoff — Leder.

Taschen: waagrecht — senkrecht — schräg
 Aktentasche.

Aermelaufschläge: mit — ohne —

Schlitz: wieviel?

Wert:

Besondere Merkmale:

Vordruck RKP. 22 13
 Din A 6 (105×148 mm)
 2 seitig

19.....

Pelz.

Firma:

Art des Felles:

Monogramm:

Name:

Zeichen:

Herren — Geh — Reise-Pelze — Damen-
 pelze

Ueberzug: { Farbe:

{ Stoff:

Kragen:

Knöpfe:

Aufhänger: Kette — Stoff — Leder —

.....

Taschen: gerade — schräg — senkrecht

.....

Aermelaufschläge:

Besondere Merkmale:

Vordruck RKP. 22 14
 Din A 6 (105×148 mm)
 2 seitig

19.....

Pelz-Garnituren.

Boa — Kragen — Muffen — Decken
 — Felle —

Firma:

Art des Felles:

Name:

Zeichen:

Herren — Damen — Knaben — Mädchen —

Futter: { Farbe:

{ Stoff:

Köpfe:

Schwänze:

Pfoten:

Aufhänger: Kette — Stoff — Leder —

Besondere Merkmale:

.....

Wert:

Vordruck RKP. 22 15
 Din A 6 (105×148 mm)
 2 seitig

86a

238

19.....

Photographenapparate.

Firma:

Name:

Zeichen bzw. Stempel:

Nr.:

Kamera:

Objektiv:

Stativ:

Wert:

Besondere Merkmale:

Vordruck RKP. 22 16

Din A 6 (105 x 148 mm)

2 seitig

19.....

Platingegenstände.

Nr.:

Zeichen (Stempel):

Namen:

Monogramm:

Besondere Merkmale:

Uhren — Colliers — Ketten — Armbänder

— Ringe — Broschen — Tiegel —

Schalen — Platten —

Wert:

Vordruck RKP. 22 17

Din A 6 (105 x 148 mm)

2 seitig

19.....

Silbersachen.

Monogramm:

Buchstaben (Zahl):

Namen:

Silb. Serviettenring — Brosche — Eß-

löffel — Teelöffel — Gabel — Messer

— Suppenlöffel — Besteck — Zigarren-

Zigaretten-Etui — Tabakdose — Arm-

band — Sparbüchse — Becher — Spa-

zierstock — Schirm mit silb. Krücke —

Handtaschen — Kannen — Tablett —

Kaffee- und Teekannen — Fischgabeln

und -Messer — Aufschnittgabeln und

-Messer — Zuckerzangen — Schöpflöffel

Wert:

Besondere Merkmale:

Vordruck RKP. 22 18

Din A 6 (105 x 148 mm)

2 seitig

19.....

Silberuhren.

Nr.:

Monogramm:

Anfangs-Buchst.:

Namen:

Silber — Stahl — Nickel — Herren —

— Damenuhr — Remontoir — Schlüssel

— mit Schlagwerk — Jagd — einfache

doppelte Kapsel — Anker — Zylinder

Reparatur-Nr.:

Wert:

Besondere Merkmale:

Vordruck RKP. 22 19

Din A 6 (105 x 148 mm)

2 seitig

19.....

Wäsche bzw. Betten.

Firma:

Monogramm:

Name:

Zeichen:

Tisch — Bett — Herren — Damen —
Kinder-Leibwäsche — Leinen — Da-
mast — Trikot — Bade — Parade —
Stuben — Küchenhandtücher — Taschen-
tücher

Farbe:

Inhalt — Federn — Daunen — weiß —
grau. Oberbett — Unterbett — Kissen

Farbe des Inletts:

Wert:

Besondere Merkmale:

Vordruck RKP. 22 20
Din A 6 (105×148 mm)
2 seitig

19.....

Waffen.

Fabrikmarke:

Nr.:

Name:

Zeichen:

Militär — Jagd-Gewehre — Revolver —
Pistole — Teschings — Säbel — Seiten-
gewehr — Dolche — Hirschfänger

Besondere Merkmale:

Vordruck RKP. 22 21
Din A 6 (105×148 mm)
2 seitig

19.....

Werkzeuge.

Firma:

Zeichen:

Name:

Nr.:

Beile — Hammer — Zangen — Zirkel —
Meißel — Feilen — Hobel — Kluppe:

Besondere Merkmale:

Vordruck RKP. 22 22
Din A 6 (105×148 mm)
2 seitig

19.....

Firma:

Zeichen:

Name:

Nr.:

Besondere Merkmale:

Wert:

Vordruck RKP. 22 23
Din A 6 (105×148 mm)
2 seitig

87a

240

Gestohlen am 19.....

Geschädigt:

Tatort:

Tagebuch-Nr.

Dienststelle:

Kriminal-Wissenschaft u. -Praxis Verlag —
Verlag der „Kriminalistik“ Berlin N 54.

Rückseite
für alle Verlustkarten
außer Nr. 6 a b c und
Nr. 7 a b c d

Gestohlen am 19.....

Geschädigt:

Tatort:

Tagebuch-Nr.:

Dienststelle:

Besondere Merkmale:

Kriminal-Wissenschaft u. -Praxis Verlag —
Verlag der „Kriminalistik“ Berlin N 54.

Rückseite
für Nr. 6 a b c und
Nr. 7 a b c d

Postkarte

An das

Reichskriminalpolizeiamt

— Deutsches Kriminalpolizeiblatt —

Berlin C 2**Werderscher Markt**

Vordruck RKP. 25
Din A 6 (105×148 mm)
2 seitig

Kriminal-Wissenschaft u. -Praxis-Verlag —
Verlag der „Kriminalistik“ Berlin N 54.

Aktenzeichen: Ort und Datum:

Erledigtes Ausschreiben.

Nr. u. Seite des Fahndungsbuches, des Kriminalpol.-Blattes oder der Aufenthaltsermittlungliste	Zuname	Vorname	Geburtsdatum und -Ort	Das Ausschreiben ist erlassen am

Art der Erledigung:

.....

.....

.....

Behörde:

Unterschrift:

Amtsbezeichnung:

88 a
242

Berichtigung.
Bekanntmachung über Vermisste
u. unbekannte Tote.

Achtung! Bei Nachreichung des Verdrucks RKP 29 alter Art ist anzugeben, ob im DtKPBl ein Vermisstenausschreiben er- gangen und in welcher Ausgabe es ver- öffentlicht ist.

Für Personen, die zweifellos tot z.B. ertrunken sind, ist der Druck von Such- karten, daher auch die Nachreichung des Vordrucks RKP 29 entbehrlich.

Die ungenutzte Person ist der Gewöhnheits- ... gestellt worden. *)

Die A 5
(42/230 mm)
2 felle
Verdruck
RKP 29

*) Nichtzutreffendes streichen.

Name: _____ Vornamen: _____
 (bei Frauen auch letztere Namen) (Nachnamen anzugeben)

Beruf: _____ Vater: *) _____
 Mutter: *) _____

Geburtstag und -ort: _____

Strafstat (Strafzeit): _____

Liegt Verbrechen vor? _____

Erfuchende Behörde: _____ Aktenzeichen: _____

***) Nur bei Anträgen um Aufnahme in die Aufenthaltsermittlungsliste ausfüllen!**

Personenbeschreibung: Größe: _____ Gestalt: stark, unterseht, schlank, schwächlich.
 Haarfarbe: _____ Augen: _____ Mundart: _____

Besondere Kennzeichen: _____

Sonstiges*): Vorlädt bei Feindnahme Schutzwaffe: ja — nein.
 Reisender Täter*): ja — nein Zigeuner*): ja — nein.
 Weitere Bemerkungen: (z. B. Simuliert, Ausbrecher usw.) _____

Planmäßige Überwachung*): + — WoNa — ☉

Beobachtung*): BS — BF

*) Nichtzutreffendes streichen

Reichsdruckerei und "Deutscher Verlag" - Verlag der "Reichsdruckerei" Berlin 14 64

6 111 111

89

_____ am _____ 19____
 (Ortschaft der Verhörer)

Egb.-Nr. _____

Falschgeldsache.

(Nur bei Verdacht des Vorliegens einer strafbaren Handlung oder bei Festnahme ausfüllen.)

A. Meldung über Anhaltung von Falschstücken.

I. Ausgabort: _____ Nächste Eisenbahnstation: _____

II. Art der Fälschung:

1. Falsche Scheine:

(Es sind stets anzugeben:
 Anzahl, Notenart, Nennwert, Seriennummer, Kontrollnummer, Ausgabedatum
 gegeb. Falschheinklasse.)

Reichsbanknoten, Rentenbankscheine, ausländische Noten*)

2. Falsche Münzen:

1. Nennwert: _____

2. Nummer der Reichsfalschmünzsammlung der Staatsmünze (RFS.-Nr.) _____

III. Art der Verursachung:

1. Einzahlung in Verkehrsmitteln oder beim Einkauf in Geschäften oder sonst bei Privat-
 personen oder

(Das Zutreffende ist zu unterstreichen, bei Geschäften ist die Art des Geschäfts anzugeben, z. B. Schokoladen,
 Zigarrengeschäft ufm.)

2. Handelt es sich a) um Abfischung oder b) um gewerbsmäßigen Vertrieb*)?

Die A 4
 (210x297 mm)
 4 seitig
 Formzahl
 9283. 31

*) Nichtzutreffendes streichen!

Reichsdruckerei und Reichs Verlag - Verlag der „Reichsdruckerei“ Berlin N 54.

Beitrag

2. Welchen Eindruck erwecken die Verdächtigen nach ihrem Auftreten? (Arbeiter, Händler, Schieber, Kaufmann oder?)

3. Sind die Verdächtigen wegen Münzverbrechens oder Urkundenfälschung bereits vorbestraft? Sind Kennzeichen bekannt?

VI. Verbleib der jetzt entstandenen Vorgänge und der Falschstücke? (Geschäftszeichen der Staatsanwaltschaft)

B. Welche Personen sind festgenommen? (Personalien, Sachbericht).

Zulage

Fingerabdruckblätter in doppelter und Lichtbilder in dreifacher Ausführung sind — nicht — beigelegt.

C. Bemerkungen der absendenden Dienststelle.

(Falls Entsendung eines Beamten der Kriminalpolizeistelle beantragt wird, sind Gründe anzugeben, die diese Entsendung notwendig oder aussichtsreich erscheinen lassen.)

90a

Agh-Nr. _____, am _____ 19____

Der Staatl. Kriminalpolizei — Kriminalpolizeistelle,

überfandt. _____ in _____ S. N.:

D. Bemerkungen der Kriminalpolizeistelle:

(Falls Entsendung eines Beamten der Kriminalpolizeistelle beantragt wird, sind Gründe anzugeben, die diese Entsendung notwendig oder aussichtsreich erscheinen lassen.)

Agh-Nr. _____, am _____ 19____

Der Staatl. Kriminalpolizei — Kriminalpolizeistelle,

überfandt. _____ in _____ S. N.:

E. Bemerkungen der Kriminalpolizeistelle:

(Falls Entsendung eines Beamten des Reichskriminalpolizeiamts beantragt wird, sind Gründe anzugeben, die diese Entsendung notwendig oder aussichtsreich erscheinen lassen.)

Agh-Nr. _____, am _____ 19____

Dem Reichskriminalpolizeiamt
— Reichszentrale zur Bekämpfung von Geldfälschungen —
Berlin

überfandt. _____ S. N.:

Bemerkungen des Reichskriminalpolizeiamtes:

91

Mitteilung an den Empfänger des Beschlusses

(Bekleidende Behörde)

am 19

Geschäftszeichen:

In das

Reichskriminalpolizeiamt
Preussisches Kriminalpolizeiblatt

in Berlin C 2
Werderischer Markt

Ich bitte um Aufnahme der umstehenden Personendescription in das Preussische
Kriminalpolizeiblatt.

(Unterschrift)

Ein A 4
140x210 mm
2 teilig
Verbrauch
95.50. 34

Preussische Verlagsanstalt und Druckerei-Verlag - Verlag der „Reichspolizei“ Berlin C 24

Merkmale unbekannter Toten und vermisser Personen.

a) Tote: T

1. Männlich oder weiblich:
2. Ungefährtes Alter:
3. Wann und wo gefunden:
4. Todesart:
5. Vermutliche Zeit des Eintretts des Todes:

b) Vermisste: V

1. Familien-, Rufname, Beruf:
2. Geburtstag, -Ort, -Kreis:
3. Wohnung (Ort und Straße):
4. Vermisst seit:
5. Mutmaßlicher Grund des Verschwindens:

c) Beschreibung:

1. Größe (nach Maß oder bei Vermissten gemäß. nach Schätzung):
2. Gestalt (stark, unterseht, schlank, schwächlich):
3. Haare (Farbe [hellblond, mittelblond, dunkelblond, braun, schwarz, rot, weiß, graugemischt, grau], Fülle, Form):
4. Bart (Farbe, Fülle, Form):
5. Gesichtsforn (voll, länglich, knochig usw.) und -Farbe:
6. Augen (Farbe [blau, grau, gelb, hellbraun, dunkelbraun, schwarzbraun], Besonderheiten):
7. Zähne (gesund oder fehlerhaft, Zahnreparaturen? Welche? Wo?):
8. Kennzeichen (Male, Narben, Tätowierungen, Verwundungen usw. nach Lage, Größe, Form und Richtung):
9. Sprache:
10. Gang:

d) Kleidung mit weiteren Angaben über Stoffart, Farbe (Muster), Form und Firmenbezeichnung:

1. Kopfbedeckung:
2. Oberbekleidung (Mantel, Anzug, Rock, Bluse usw.):
3. Unterbekleidung (Wäsche [Zeichen?], Strümpfe usw.):
4. Fußbekleidung (Hersteller oder sonstige Kennzeichen):
5. Sonstiges (Uhren, Schmucksachen) nach Form, Art, Fabrikmarke, Nummer, Reparaturzeichen usw.:

¹⁾ Zu berücksichtigen sind Veränderungen durch den Tod (z. B. bei Wasserleichen).

92

(Einsendende Behörde) _____, am _____
 Geschäftszeichen: _____
 Anzeige abgegeben am _____
 an _____
 in _____
 Aktenzeichen d. StA.: _____

An die
 Städt. Kriminalpolizei
 Kriminalpolizei — leit — stelle

An das
 Reichskriminalpolizeiamt
 Reichszentrale zur Bekämpfung
 von Raubgeldvergehen
 in Berlin S. 2
 Werderscher Markt

Betrifft: Nachricht über einen Verstoß gegen das Opiumgesetz vom 10. 12. 1929 in der Fassung vom 22. 5. 1933 und 9. 1. 1934 (RGBl. I S. 215/29, S. 287/33 und S. 22/34) sowie die Ausführungsverordnungen.

A. Allgemeines

1. Ort und Tag der Straftat: _____
 2. a) Welches Betäubungsmittel? _____
 b) Fabrikmarke, Menge, Form? _____
 3. Verbleib des Betäubungsmittels? _____
 4. Name, Vorname u. Wohnung des Täters: _____

Geburtsort und -ort: _____ Kreis usw.: _____
 Familienstand (led., verh., verw., gesch.): _____ Beruf: _____
 Staatsangehörigkeit: _____ Glaubensbekenntnis: _____
(auch Anderses)

Personenbeschreibung

(nur in den Fällen B I bis V)

Scheinbares Alter: _____ Dart: _____
 Größe: _____ Augen: _____
 Gestalt: _____ Nase: _____
 Gesichtsfarbe: _____ Zähne: _____
 Haare: _____ Mundart: _____
 Sichtbare Kennzeichen: _____

Spitz- oder beigelegter Name: _____
(Sonderbares unterzeichnen)
 Ist der Täter festgenommen? _____ In welches Gerichtsgefängnis eingeliefert? _____
 Mittäter? _____
 Fingerabdrücke, Lichtbilder, Handschriftenprobe sind — nicht genommen — vorhanden. (Mittäterliches beschreiben)
 Wo sind sie verbleiben? _____

5. Sind ausländische Pol.-Behörden bereits benachrichtigt und welche? _____
 6. Kommt Reichsverweisung in Frage? _____

Die A 4
 210x297 mm
 2 fällig
 Vermerk
 RA 33. 35

93

Postkarte

....., am 19.....

(Behörde)

M e l d u n g

- 1. Vor- und Zuname:.....
- 2. Geburtsdatum und -ort:.....
- 3. Beruf:.....
- 4. Wohnort und Wohnung:.....
- 5. Staatsangehörigkeit:.....
- 6. Jude:.....
- 7. Ort und Zeit des Selbstmordes oder Selbstmordversuches*):.....
- 8. Art der Ausführung:.....
- 9. Grund des Selbstmordes oder Selbstmordversuches*):.....

S e f t r a n d

An die Staatliche
Kriminalpolizei
Kriminalpolizeistelle

in

Din A 5
 (148 x 210 mm)
 1 seitig
 Vordruck
 K.P.F. 41

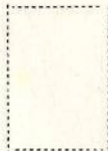
*) Nichtzutreffendes streichen

Kriminal-Wissenschaft und -Praxis Verlag — Verlag der „Kriminalistik“ Berlin N 64

93a

250²

Postkarte



Din A 6 (105×148 mm)
Vordruck RKP. 42
Kriminal-Wissenschaft und -Praxis Verlag
Verlag der „Kriminalistik“ Berlin N 54

Ergänzungsmeldung

zur Meldung vom 19.....

Der (Vorname) (Zuname)

geb. am in

ist am an den Folgen des von ihm/ihr verübten

Selbstmordversuchs gestorben.

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

94

Kriminalpolizeistelle: _____		Monat: _____										
Selbstmordart	Bis zu 14 Jahren	14 bis 18 Jahre	18 bis 25 Jahre	über 25 Jahre	Insgesamt	Gründe						
						politische Motive	unheilbare Krankheit	Schmerz ab. Sterblichkeit	Erbekummer	Durch vor. Strafe	Familienangehörigen	Sonstige Gründe
a) = männlich b) = weiblich	da- von Ju- den	da- von Ju- den	da- von Ju- den	da- von Ju- den	da- von Ju- den	da- von Ju- den	da- von Ju- den	da- von Ju- den	da- von Ju- den	da- von Ju- den	da- von Ju- den	da- von Ju- den
A. Selbstmorde												
Leuchtgasvergiftung	a)											
	b)											
Anderer Arten der Ver- giftung	a)											
	b)											
Erhängen und Er- droffeln	a)											
	b)											
Ertränken	a)											
	b)											
Erstiesen	a)											
	b)											
Überfahrenlassen	a)											
	b)											
Sturz aus der Höhe	a)											
	b)											
Verlegungen durch Schmitt oder Stich	a)											
	b)											
Anderer Arten	a)											
	b)											
Summe:	a)											
	b)											
B. Selbstmordversuche												
Leuchtgasvergiftung	a)											
	b)											
Anderer Arten der Ver- giftung	a)											
	b)											
Erhängen und Er- droffeln	a)											
	b)											
Ertränken	a)											
	b)											
Erstiesen	a)											
	b)											
Überfahrenlassen	a)											
	b)											
Sturz aus der Höhe	a)											
	b)											
Verlegung durch Schmitt oder Stich	a)											
	b)											
Anderer Arten	a)											
	b)											
Summe:	a)											
	b)											

Die A 4 1210/207 vom
Verdruck R.F.B. 43

Kriminal-Verzeichnis und "Deutsches Verzeichnis" - Verzeichnis der "Kriminal-Verzeichnis" Seite 24

95

Beschreibung des Rades.
(Nichtzutreffendes durchstreichen.)

(Vehikel) _____
 Abt.-Nr.: _____
 Anlage zur Mitteilung RRP 14 Nr. _____ *)

1. Herren-, Damen-, Kinder-, Renn-Fahrrad _____ Nr. _____

2. Marke _____

3. Rahmen: Schwarz, gelb, blau, rot, grün mit _____ Stern, _____ Streifen

4. Felgen: Schwarz, gelb, blau, rot, grün mit _____ Streifen, Holz, Stahl

5. Verstellung: Schwarz, grau, rot, weiß Ballon, Halb-Ballon, Marke: _____

6. Schublehre: Schwarz, gelb mit _____ Streifen

7. Lenkflange: auf-, abwärts gebogen, gerade, vorgebaut, verstellbar, Gummlüberzug

8. Griffe: Zelluloid, Gummi, Papier, Halberband, Farbe: Schwarz, rot, weiß _____

9. Glocke: gemäht, flach, Doppelklingel, Korbhülse, mit Aufschrift: _____

10. Sattel: Louren-, Damen-, Renn-Sattel, mit Doppelfeder
 Farbe: Schwarz, braun, gelb, rot, Marke: _____
 Form: breit-, recht-eckig, walzenförmig, Inhalt: _____

11. Sattelschale: Schwarz, braun, gelb, rot, Marke: _____

12. Pedale mit - ohne Gummieinlagen, Vollgummi, Rennhaken, Nieten

13. Nockenbügel: Holz, Metall, Farbe _____

14. Freilauf, Freilauf, Harter Nabe, Marke: Torpedo, NSU, Komet, Comet, _____

15. Kettenlauf: _____ Schrägweg: _____

*) Streichen falls nicht zutreffend

16. Bremsen: Vorderradbremse, Vorder-, Hinterrad-Felgendremse, Bombenzug, Rücktritt.

17. Beleuchtung: Dynamo Marke: _____ Scheinwerfer Marke _____
 mit Batterie, Karbid, Schwarz, vernickelt, überstromt

18. Rückstrahler: rechts, links der Gabel, am Schublech, rechts, weißer Untergrund

19. Pumpe: Hand-, Fuß-, Halter, Schwarz, vernickelt.

20. Gepäckträger: hinten, vorn, mit - ohne Feder

21. Besondere Kennzeichen: (Insbel. von Reparaturen, Schweißstellen usw.) _____

Wert: RM _____ Alter: _____

Zustand: _____ Verbleibt bei: _____

22. Name, Wohnort, Straße u. Haus-Nr. des Besizers: _____

23. Tatort und Tatzeit: _____
 Fundort u. Fundzeit: _____

In die _____ (Stempel)

Staatliche Kriminalpolizei*)
Kriminalpolizei - leit - stelle

in _____

*) Streichen falls Vordruck als Anlage zu RRP 14 verwendet wird
 Kriminal-Verkehr und Strafs-Verkehr - Verlag des „Kriminalisten“ Berlin N 54

96

Tatort:

193

K. Leitstelle:

Täter:

Geb. am: zu:

Wohnhaft:

Wildart:

Waffe, Schlinge usw.:

Mittäter:

Hehler:

Bemerkungen:

Gewerbsm. W.:

Gelegenheits-W.:

Aktenzeichen:

Vordruck Nr. 128 I
Din A 6 (105 x 148 mm)

K. Leitstelle:

193

Tatort:

Täter:

Geb. am: zu:

Wohnhaft:

Wildart:

Waffe, Schlinge usw.:

Mittäter:

Hehler:

Bemerkungen:

Gewerbsm. W.:

Gelegenheits-W.:

Aktenzeichen:

Vordruck Nr. 128 II
Din A 6 (105 x 148 mm)

Name:

193

Vorname:

Stand:

Geb. am: zu:

Tatort:

Waffe, Schlinge usw.:

Wildart:

Mittäter:

Hehler:

Bemerkungen:

Gewerbsm. W.:

Gelegenheits-W.:

Aktenzeichen:

Vordruck RKP. 128 III
Din A 6 (105 x 148 mm)

94

Vorderseite Muster I

Rückseite Muster I

Kriminalpolizei (leit)stelle:

Name:

Vorname:

Geburtsstag: Klasse:

Geburtsort:

Wohnung:

Volks-höhere-Hilfs-Schule

KKP-Sammelakten:

Krim. pol. Personenakten:

Datum Tagebuch Nr. Art des *) B. Z. Vorgangs B. G. Vm.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Datum Tagebuch Nr. Art des *) B. Z. Vorgangs B. G. Vm.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Muster II Name:

Vornamen:

(Rufname unterstreichen)

Geboren am

in

Vorgänge

bei der

weiblichen Kriminalpolizei

Nur für den inneren Dienstbetrieb.

Din C 7
(84x114 mm)
KKP. 177
1 fällig

Ergänzung 1941.

Din A 6
(105 x 148)
KKP. Nr. 166

Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Staatliche Kriminalpolizei den 19.....
 Kriminalpolizei — leit — stelle

M e l d u n g
 über ein kriminell gefährdetes Kind.

Name: Vorname:

Geb. Dat.: Geb. Ort:

Wohnung:

Ehelich geb. Rel. b. d. Rasse Zwilling?
 unehelich Geburt?

Vater: Mutter:
 Name:

Vorname:

Geb. Dat. = Ort:

Der Polizei bekannt?

Gesetzlicher Vertreter:

Zuständiges Jugendamt:

Eingeleitete oder angeordnete
 Erziehungsmaßnahmen?

An welcher Stelle?

Entwicklung des Kindes: (Elternhaus,
 Schule, Heimunterbringung)

**Kurze Schilderung der bisherigen
 kriminellen Vorgänge:** (Verbleib
 der Vorgänge? — Akt. 3. —)

(210×297 mm)

Din A 4

1 fällig

Vordruck

N.F.B. 175

Kriminal-Wissenschaft und Praxis Verlag — Verlag der „Kriminalistik“ Berlin N 54

Kriminalpolizei — 101 — Nr.:

Kriminalpolizei der Stadt, Kreis, Provinz:

Statistik der weiblichen Kriminalpolizei

über Strafanstaltliche, Jugendliche und Minderjährige.

Monat: _____ 19__

Ueberweisungen an die Einrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe:

- a) Fürsorgebehörden:
 b) NS-Volkswohlfahrt:
 c) andere Fürsorgestellen:
 d) Hitler-Jugend:
 e) von den vorläufig festgenommen bzw. in pol. Verwahrung genommenen Personen wurden in Heime eingewiesen
- Kinder: _____ Jugendliche: _____ Minderjährige: _____

Anmerkung:

In den Spalten 1 bis 7 der Statistik — Rückseite — sind nur Fälle derjenigen Kinder, Jugendlichen und Minderjährigen zu zählen, die bei der weiblichen Kriminalpolizei selbständig (2-4) oder mitwirkend (5-7) bearbeitet werden sind.

Bei den Ueberweisungen an Stellen der öffentlichen Jugendhilfe sind dagegen auch die Personen derjenigen Fälle zu zählen, die der W.P. von anderen Dienststellen zurcks Meldung gem. Aufst. -Wav. v. 19. 5. 1938 Abs. 1, zugeleitet werden.

In der letzten Querspalte „Sonstige Fälle der vorübergehenden Tätigkeit“ — Abs. 2 der Aufst.-Wav. — sind alle Erfolge von Ermittlungen nach hilfsbedürftigen und gefährdeten Kindern, weiblichen Jugendlichen und Minderjährigen zu zählen.

Balljährlige Personen werden in dieser Statistik nicht berücksichtigt.

Die „pol. Kriminalstatistik für das Deutsche Reich“ wird durch diese Statistik nicht berührt.

Dr. A. 4
 (210 x 290 mm)
 2. Aufl.
 Berlin
 1938. 176

Kriminal-Wissenschaft und -Praxis Verlag — Verlag der „Kriminalpolizei“ Seite 54

Nr.: , am 19.....

An die **Staatliche Kriminalpolizei**
Kriminalpolizei - leit - stelle

in

Betr. Erfassung der Zigeuner, Zigeunermischlinge und nach
Zigeunerart umherziehenden Personen.

Anlagen: Fingerabdruckblätter, Lichtbilder.

Gemäß RdErl. d. RF//uChdDtPol. i. RMdS. vom
8.12.1938 — RMBlfB. 1938 Nr. 51 S. 2105 — werden gemeldet:

1a) Familienname:
(bei Frauen gegebenenfalls auch Mädchename)

1b) Zigeunername:

2. Vornamen:

3. Geburtstag und -ort:

4. Namen, Geburtstag und -ort der Eltern:

5. Beruf:

6. Familienstand:
(ledig, verheiratet — wann und wo getraut — oder in Zigeunerehe lebend)*)

7. Name, Geburtstag und -ort des Ehegatten:

8. Staatsangehörigkeit:

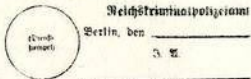

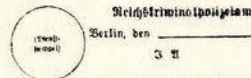
*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

S e f t r a n d

Din A 4
(210 x 297 mm)
2seitig
Vordruck
KR. 172

Kriminal-Wissenschaft und -Praxis Verlag — Verlag der „Kriminalistik“ Berlin N 54

Ergänzung 1941.

Braun	<p align="center">Bezeichnung A _____</p> <p align="center">gem. Verord. d. Reichsaussch. d. Verord. vom 5. 12. 38</p> <p>Der - Die _____ (Zu- und Vorname)</p> <p>geb. am _____ in _____</p> <p>ist - gilt als - Zigeuner.</p> <p>Das Personensicherungsverfahren ist eingeleitet - durchgeführt - Er - Sie - befreit die deutsche Staatsangehörigkeit - ist Ausländer.</p> <p>Diese Bezeichnung hat der Inhaber stets bei sich zu führen.</p> <p>Abdruck d. rechten Zeigelfingers.  Reichskriminalpolizei Berlin, den _____ 3 31</p> <p>Die A 6 (105 x 148 mm)</p>	Anlage 2 a
Braun mit hellblauem Quertreifen.	<p align="center">Bezeichnung B _____</p> <p align="center">gem. Verord. d. Reichsaussch. d. Verord. vom 8. 12. 38</p> <p>Der - Die _____ (Zu- und Vorname)</p> <p>geb. am _____</p> <p>gilt als Zigeunermischung.</p> <p>Das Personensicherungsverfahren ist eingeleitet - durchgeführt - Er - Sie - befreit die deutsche Staatsangehörigkeit - ist Ausländer.</p> <p>Diese Bezeichnung hat der Inhaber stets bei sich zu führen.</p> <p>Abdruck d. rechten Zeigelfingers.  Reichskriminalpolizei Berlin, den _____ 3 31</p> <p>Die A 6 (105 x 148 mm)</p>	Anlage 2 b
Grau.	<p align="center">Bezeichnung C _____</p> <p align="center">gem. Verord. d. Reichsaussch. d. Verord. vom 8. 12. 38</p> <p>Der - Die _____ (Zu- und Vorname)</p> <p>geb. am _____ in _____</p> <p>ist - gilt als - Mischzigeuner.</p> <p>Das Personensicherungsverfahren ist eingeleitet - durchgeführt - Er - Sie - befreit die deutsche Staatsangehörigkeit - ist Ausländer.</p> <p>Diese Bezeichnung hat der Inhaber stets bei sich zu führen.</p> <p>Abdruck d. rechten Zeigelfingers.  Reichskriminalpolizei Berlin, den _____ 3 31</p> <p>Die A 6 (105 x 148 mm)</p>	Anlage 2 c

101

	*) Falls Nachtrags- oder Wiederauffindungsmeldung:	*) 1. Nachricht über den Vermisstenfall:
	An die	An die
(Bezeichnung der Behörde)	Personalabteilung · Überwachung ·	Reichsjugendführung
Befehl. Zeichen:	der Gebietsführung der Hitler-Jugend	Personalamt · Überwachung ·
Datum:	in	in
		Berlin NW 40
		Kronprinzenufer 10

*) Nichtgestricheltes durchschreiben.

Meldung über vermifftete Jugendliche:

Vor- und Zuname:

Wohnort u. Straße:

Geburtsort u. -Ort:

HJ- (Jungvolk, BDM)-
Einheit u. Rang:

Tag des Verschwindens:

Tag der Rückkehr:

Kurze Beschreibung:
(auch Kleidung u. Ausrüstung)Sachverhalt: (auch Gründe, vermutlicher Weg, letzter Aufenthalt u. sonstige Angaben
die für die Auffindung von Wichtigkeit sein können.)

101a

256

Meldung über homosexuelle Straftaten			An die Reichsjugendführung Personalamt - Überwachung Berlin NW 40 Kronprinzenufer 10	
Jugendlicher <small>(aufzuführen sind alle Beteiligten des Vorgangs, auch strafunmündige Jugendliche)</small>				
<small>(Bezeichnung der Behörde)</small>				
<small>Datum:</small>	<small>Wochenzeichen:</small>	<small>Verfahren gegen (Haupt-/Mittäter):</small>	<small>Ist die Straftat durch die HJ oder den HJ-Streifen dienst zur Anzeige gebracht? ja — nein</small>	
Personenverzeichnis:				
Rd. Nr.	Name, Vorname, Beruf Wohnort, Straße. <small>Geboren am, in, Glaubensbekenntnis</small>	Haupttäter (H) Mittäter (M) Beführter (V)	HJ-Formation <small>(Schlagzahl/Name)</small> Dienstgrad	Bemerkungen
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
Kurze Schilderung des Sachverhalts auf der Rückseite.				

Seitenrand

Formblatt
HJ 2
St. A 4
210/257 mm
1 Blatt
 Kriminal-Verwaltung und Praxis Verlag — Verlag der „Reinhold-Verlag“, Berlin N 54

			Meldung über Vergehen und Verbrechen von Jugendlichen		An
(Bezeichnung der Behörde)			(Aufzuführen sind alle Beteiligten des Vorgangs, auch strafunmündige Jugendliche)		
Datum:	Wktenzeichen:	Verfahren gegen (Beschuldigter):		Ist die Straftat durch die HJ oder den HJ-Streifendienst zur Anzeige gebracht? ja — nein	
Personenverzeichnis:					
Frb. Nr.	Name, Vorname, Beruf Wohnort, Straße.		Haupttäter (H) Mittäter (M) Beiführer (V)	HJ-Formation (Belegzahl/Bezug) Dienststrang	Bemerkungen
	Geboren am, in, Glaubensbekenntnis				
1					
2					
3					
4					
5					
6					
Kurze Schilderung des Sachverhalts auf der Rückseite.					

Die A 4
310x397 mm
1 feilig
Gewicht
H 2 8

Verlags-Druckerei und -Verlag Berlin - Verlag der „Volkswirtschaft“, Berlin N 54

102a

258

**Polizeiliche Kriminalstatistik
für das Deutsche Reich**

des — Vierteljahres 19 —

Verbrechensarten:	Zahl	Gesamtzahl der Fälle (ohne Fälle in Spalte 10) monatlich ausgeschrieben	Aufgeschlichtete Fälle (ohne Fälle in Spalte 10)	Fälle (aus Spalte 3), bei deren Auslösung Jugend-liche haben beteiligt sind:		Von vorn- herein bekannte Täter
				4	5	
1	2	3	4	5	6	
I. Tötungsbeihilfe, §§ 211—216 RStGB.						
Darvon Versuche						
II. Einbeziehung, § 217 RStGB.						
III. Körperverletzung mit tödlichem Ausgang, §§ 226—227 und 229 RStGB.						
IV. Raub und räuberische Erpressung, §§ 249—252 und 255 RStGB.						
Darvon Handtaschenraub						
V. Schwere Diebstahl, § 243 RStGB.						
VI. Einfacher Diebstahl ohne Totsch- und Ge- päd.-*) Diebstahl, § 242 RStGB.						
VII. Totsch- und Gepäd.-*) Diebstahl, § 242 RStGB.						
VIII. Unterschlagung, § 246 RStGB.						
IX. Betrugsbeihilfe ohne Glücksspiel und Ver- sicherungsbetrug, §§ 263, 266 RStGB.						
X. Hehlerel, § 259 RStGB.						
XI. Brandstiftungen, §§ 265, 306, 308, 309 und 311 RStGB.						
Darvon fahrflüchtig (§ 309 RStGB.)						
XII. Vergehen gegen das Optamgesetz v. 10. 12. 1920 und v. 1. 1934						
XIII. Sittlichkeitsbeihilfe, ohne unzüchtige Handlungen mit Kindern, §§ 173, 174, 175 b, 176, (1, 2), 177 und 183 RStGB.						
Darvon Exhibitionismus (§ 183 RStGB.)						
XIV. Unzüchtige Handlungen mit Kindern, § 176 ^a RStGB.						
Darunter Exhibitionisten **)						
„ Homosexualität **)						
XV. Unzüchtige Handlungen, ohne Sodomit, §§ 175 und 175a RStGB.						
XVI. Unzüchtige Handlungen gegen § 2 des Heil- schutzgesetzes (**), (Narrenhande)						

*) Diebstahl von nicht bahnamtlich aufgegebenem Handgepäck. **) Nur ausfüllen Spalte 6, 7, 8, 9 oder 13, 14, 15 u. 16.

Die A 4 210x297 mm 4-fach Verbund
 Polyaluminium Folien für die
 Reichliche Krim. Statistik

Zinmerkungen:

I (Auszug aus dem Reichr. d. RaF:MDSt. v. 20. 12. 1935 III C II 8 Nr. 381/35 — MBl. B. S. 1518—)

(2) Als „Täter“ gelten bei der Föhlung nur die Vorgänge, bei deren Bearbeitung sich bis zur Abgabe an die Staatsanwaltschaft mindestens ein dringender Verdacht einer strafbaren Handlung ergeben hat. „Versuche“ zählen als vollendete Handlungen. Nur bei den Tätungsdelikten wird der Versuch besonders berücksichtigt.

Beispiele für die Föhlung der „Täter“:

X tötet in unmittelbarem zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mehrere Personen = 1 Fall;
X und Y töten als Teilnehmer im Sinne des StGB. im unmittelbaren zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang eine Person oder mehrere Personen = 1 Fall;
X tötet, entführt und tötet auf der Flucht Verfolger = 2 Fälle.

Wird X in mehreren, deutlich voneinander zu unterscheidenden Teilen der Flucht wiederholt gestellt und tötet dabei Verfolger, so ist dies jedesmal ein besonderer Fall.

(3) Bei der Föhlung der „Täter“ ist jeder Teilnehmer im Sinne des StGB zu berücksichtigen. Als „Taten“ sind aufzunehmen die Personen, die nach der Ersten W. zum Reichsbürgergef. v. 14. 11. 1935 (RWB. I S. 1335) Juden sind oder als solche gelten *).

(4) „Jugendliche“ sind Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren im Sinne § 1 des Jugendgerichtsgf. v. 16. 2. 1923 (RWB. I S. 135).

(5) Die Statistik ist bei jeder einzelnen mit der Bearbeitung der einschlägigen Straffälle beauftragten Pol.-Stelle (auch Erönd.-Posten) zu führen. Diese melden die Ergebnisse auf dem Dienstwege jeweils bis zum 10. 4., 10. 7., 10. 10. und 10. 1. der zuständigen Kriminalpolizei.

II Die „Polizeiliche Kriminalstatistik für das Deutsche Reich“ soll ausschließlich über den Stand der Kriminalität Auskunft geben. Sie ist kein e 2 ä t i g k e i t s s t a t i s t i k, sondern eine gesammelte Zusammenstellung der tatsächlich vorgekommenen, von der Polizei bearbeiteten Straffälle. Bei ihrer statistischen Erfassung ist deshalb darauf zu achten, daß Doppelzählungen vermieden werden. In Fällen, in denen mehrere Polizeistellen an der Bearbeitung beteiligt sind, ist für die Zählung die Dienststelle zuständig, die den ersten Anzeig in dieser Sache unternommen hat. Sie hat auf dem Aktenrück deutlich sichtbar zu vermerken, daß der Vorgang in die Statistik aufgenommen worden ist.

Beim Ausfüllen der Querspalten des Vordrucks für polizeiliche Kriminalstatistik IV, XI und XIII ist in der Gesamtzahl der Branddelikte auch jeweils die Zahl der noch besonders erwähnten Einzeldelikte mit aufzuführen. In der Zahl der Brandstiftungen (Sp. XI) muß §. B. die Zahl der fahrlässigen Brandstiftungen enthalten sein. Die Zahl der fahrlässigen Brandstiftungen muß außerdem aber auch noch in der dafür vorgesehenen Spalte aufgeführt werden. Bei den Tätungsdelikten (Sp. I) werden, wie bei den anderen Deliktarten, die Versuche zunächst bei den vollendeten Delikten mitgezählt, dann aber noch einmal besonders aufgeführt. Bei den unglücklichen Handlungen mit Kindern (Sp. XIV) sind zuerst alle Fälle aufzunehmen, auch wenn der Täter Erziehungspflichtiger oder Homosexueller ist. Kommen Erziehungsstellen oder Homosexuelle bei diesem Delikt als Täter in Frage, so sind daneben auch die Längspalten 6, 7, 8, 9 oder 13, 14, 15 u. 16 auszufüllen.

In den Längspalten 4 und 5 des Vordrucks sind diejenigen aufgeführten Fälle zu vermerken, bei deren Ausführung Jugenddelikte oder Taten als Täter oder Teilnehmer beteiligt waren. Sind in den Spalten 4 und 5 Fälle aufgeführt, so sind auch die Spalten 8 (Jugendliche als Täter) und 9 (Taten als Täter) auszufüllen. Dasselbe gilt für die Spalten 11, 12, 14 und 15. Ausländer (hierunter fallen auch Staatslose) sind in Spalte 16 zu erfassen.

III Als ermittelte Täter (Spalte 7 und 13) gelten alle Personen, die nach den polizeilichen Ermittlungen als Teilnehmer der Straftat im Sinne des StGB. festgestellt worden sind, also §. B. nicht nur die Festgenommenen, sind in Spalte 10 jurastehende, im Laufe der Verjährungszeit aufgeführte Fälle vermerkt, so sind in Spalte 13 auch die ermittelten Täter aufzuführen, da die Aufklärung einer Straftat, ausgenommen, wenn sie fingiert ist, begrifflich die Ermittlung des oder der Täter erfordert. In den Ausnahmefällen, in denen sich eine Straftat als fingiert herausgestellt hat, ist dies besonders zu vermerken.

IV Zur Auswertung der statistischen Zusammenstellung werden neben den vierteljährlichen Gesamtzahlen der verübten Straffälle auch die monatlichen Zahlen benötigt. In der Längspalte 2 sind zunächst die Gesamtzahl der in dem betreffenden Vierteljahr verübten Fälle und daneben die Zahlen für die jeweiligen Monate aufzuführen.

* „Jude“ ist, wer von mindestens 3 der Rasse nach völljüdischen Großeltern abstammt. Als völljüdisch gilt ein Großelternanteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.

Als Jude gilt auch der von 2 völljüdischen Großeltern abstammende jüdische Bräutigam:

1. der am 15. 9. 1935 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder nach diesem Zeitpunkt in sie aufgenommen wird;

2. der am 15. 9. 1935 mit einem Juden verheiratet war oder sich nach diesem Zeitpunkt mit einem solchen verheiratet;

3. der aus einer Ehe mit einem Juden stammt, der von mindestens 3 der Rasse nach völljüdischen Großeltern abstammt, die nach dem 15. 9. 1935 geschlossen ist;

4. der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden stammt, bei dem die Voraussetzungen unter 3. vorliegen, und nach dem 31. 7. 1935 geboren ist.

104a

Bemerkungen

[The following text is extremely faint and largely illegible. It appears to be a series of notes or observations, possibly related to a scientific or technical study. The text is organized into several paragraphs, with some lines appearing to be numbered or bulleted. Due to the low contrast and blurriness, the specific content of the text cannot be accurately transcribed.]

105

263

Bemerkungen

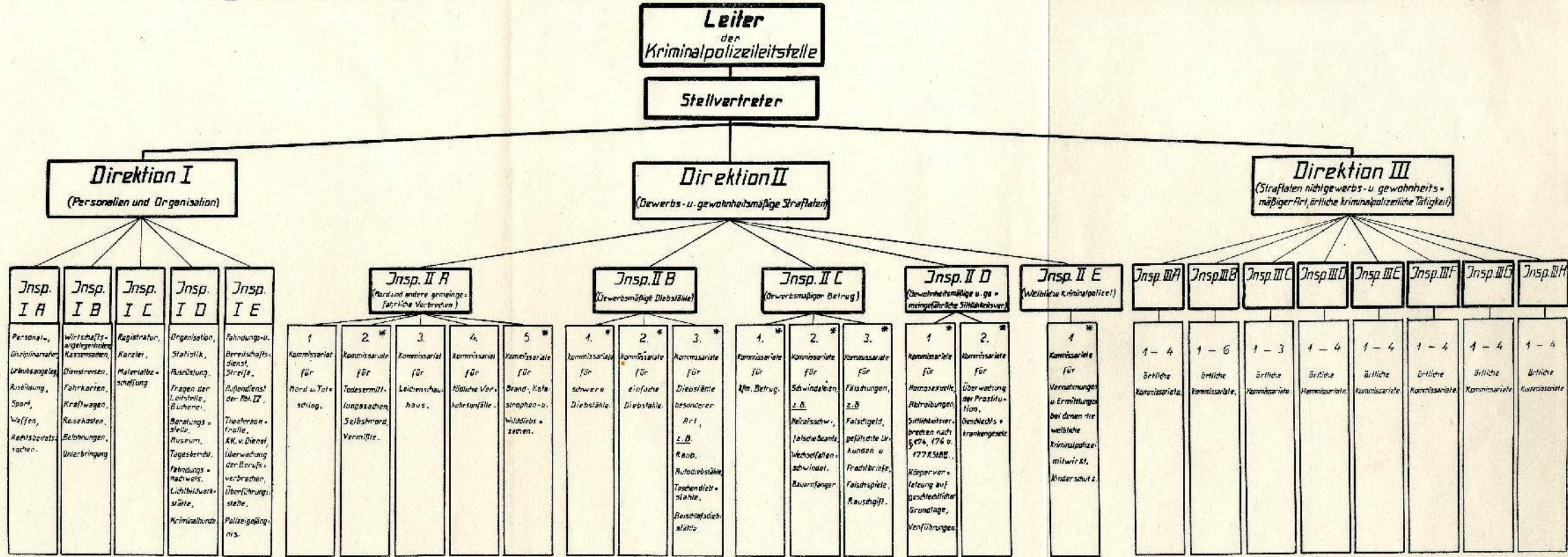
105a

264

Bemerkungen

Organisationsplan über die Gestaltung einer großstädtischen Kriminalpolizei

223 - 20
269
110



* (Anzahl richtet sich nach den Bedürfnissen)

Sachregister

Vorbemerkung: Die in der Grundeinteilung S. 66—89 angeführten einzelnen Straftaten, sowie Bezeichnungen wie Reichskriminalpolizeiamt, Kriminalpolizei(leit)stelle u. dgl. sind nicht mit aufgenommen worden. Die fettgedruckten Zahlen bedeuten Hauptabschnitte.

- Abformstelle 60²
Abtreibung 37, 60¹, 64, 87, **101**,
104, 106, 188, 209
Aktenübersendung 171
Amtsträger der NSDAP. 29, 191²
Archiv 60
Asoziale 6, 9, 22, 23, 26, 60
Aufenthaltsermittlung 40
Ausbildung 10, 19, 24, 31, 41,
59, 62, 92, 131, 190
Auslandsschriftverkehr 166
Auslandsstrafregister 116
Auslandsverkehr 19, 33, 59, 112,
116, 148, **166**
Ausrüstung 24, 32, 38, 59, 210^{2,3}
Ausweisungen 40, 169, 210⁴
Ausweiswesen 210², 210⁷, 210⁹
Bekanntmachung 40
Beratung 24, 38
Berufsverbrecher(tum) 11, 18,
20, 25, 28, 33, 59, 90
Beschreibung 40, 113
Betrüger 32, 60¹, 61, 71, 91,
107, 180, 186, 195
Bilder, unzüchtige 32, 60, **97**,
104, 106
Biologie 60²
Brand 32, 92, 188, 190, 195, 197
Bücherei 59
Chef der Kriminalpolizei(leit)-
stelle 36, 42, 45, 48
Chef der Sicherheitspolizei 9, 31,
36, 45, 48²
Chemie 60²
Deutsches Fahndungsbuch 40,
60², 114
Deutsches Kriminalpolizeiblatt
40, 60², 114, 120
Diebstahl 69, 94, 102, 105, 194,
225
Dienstaufsicht 25, 30, 60
Diensthundewesen 60²
Dienstvorschriften 60
Durchsuchungen 210^{2,9}
Einbrecher 26, 28, 32, 60¹, 68,
91, 96
Einzelfingerabdrucksammlung 19,
38, 60²
Erbbiologie 21
Ereignismeldungen 92, **188**, 191²
Erfassungswesen 32, 60², 166
Erfolgsnachweisungen 143
Erkennungsdienst 15, 31, 38, 41,
59, 60², 188
Erpresser 107, 194

- Fahndungsblatt 15, 39
 Fahndungsbuch 40, 60², 114
 Fahndungskartei 15, 38, 60, 115
 Fahndungsnachweis 40
 Fahndungswesen 15, 24, 29, 48,
 59, 60², 91, 103, 113, 118, 155,
 174, 188, 207, 210³¹, 241
 Fährtenhund 131
 Fälscher 32, 60¹, 97, 186
 Falschgeld 32, 60¹, 64, 86, 94,
 102, 105, 183, 188, 243
 Falschspiel 32, 60¹, 85
 Fernschreiber 91, 94, 175, 189,
 191
 Fernsprecher 91, 94, 129, 192
 Festnahme 40, 62, 92
 Filmwesen 187
 Fingerabdruckblatt 96, 119, 121,
 129, 172, 182
 Fingerabdrücke bei Leichen 122
 Forschungsstätte Deutsches Wild
 131
 Forstbehörden 127
 Funkverkehr 91, 114, 120, 174,
 189
 Fürsorgeangelegenheiten 40, 118,
 175
 Fürsorgezögling 112, 175
 Gefangenenwesen 44, 60
 Geheime Staatspolizei 11, 22, 190,
 201²
 Geldfälschungen 32, 60¹, 64, 86,
 94, 102, 105, 183, 188, 243
 Gemeindekriminalpolizei 19, 31,
 35, 37, 184, 193
 Generalgouvernement 48²
 Gesetzgebung 60
 Gesundheitsämter 210⁸
 Gewohnheitsverbrecher(tum) 11,
 20, 22, 25, 29, 33, 59, 63, 90,
 93, 104
 Glücksspiel 32, 60¹, 85
 Grenzverkehr, kleiner 33, 166,
 173, 210⁶
 Grundeinteilung 38, 62, 66, 93
 Handflächenabdrucksammlung
 38, 60²
 Handschriftproben 64, 108
 Hehlerei 71, 94, 195
 Hitler-Jugend 101, 113, 118, 124,
 210³⁵, 255
 Homosexualität 37, 60¹, 64, 87,
 101, 104, 106, 197, 209, 256
 Institut für Jagdkunde 131
 Internationaler Funkverkehr 178¹
 Internationale Kriminalpolizeiliche
 Kommission 15, 59, 116, 120,
 148, 179, 208, 210¹⁹
 Internationale Zusammenarbeit
 116, 120, 148, 166, 208
 Jagdausübung 142¹
 Jagdbehörden 127, 132
 Jude 14, 146, 193, 196, 201²
 Jugendhilfe 118, 210³³
 Jugendkriminalität 60, 210³⁶
 Jugendlichenkartei 210³⁶
 Kapitalverbrechen 32, 60¹, 62,
 66, 92, 101, 186, 194
 Katastrophenmeldung 191¹
 Kriminalberatungsstelle 38, 185
 Kriminalbiologie 59
 Kriminalforschung 21, 26, 59
 Kriminalgeographie 23, 25, 49
 Kriminalmuseum 185
 Kriminalpolitik 20, 59
 Kriminalrevier 28
 Kriminalstatistik 22, 24, 60, 192,
 210³⁶, 254³, 258
 Kriminaltaktik 25, 35, 59

- Kriminaltechnik 27, 59
Kriminaltechnisches Institut der
Sicherheitspolizei 60²
Korruption 83
Kürzungen im internationalen
Polizeifunk 179
- Landeskriminalpolizeiamt 18, 31,
36,
Länderzentrale 32, 65
Lichtbild 96, 106, 113, 119, 129,
173, 182, 190
Lichtbildstelle 60²
- Mädchenhandel 32, 60¹, 98, 104,
106, 183
Meldeblatt 24, 40
Meldedienst 31, 38, 41, 48, 59,
61, 66, 81, 89, 143, 188, 190
Meldung wichtiger Ereignisse 188
Merkmalskartei 38, 60, 63, 92,
206
- Nachteile 13
Nachrichtenblatt 39
Nachrichtensammelstelle 13, 18,
24, 37, 63, 102, 116, 143,
- Ordnungspolizei 10, 37
Organisation der Kriminalpoli-
zei 18, 20, 28, 30, 44, 47, 48¹,
59, 210²⁰, 265
Ostgebiete 48
Ostmark 44
- Personalsachen 43, 47
Personenfeststellung 60², 92, 124,
210¹, 210¹³
Personenkartei 38
Polizeifunk 91, 113, 120, 128,
174, 189
Polizeifunknetz 176
- Polizeiverwalter 25, 27, 36, 41,
144
Polizeiverwaltungsgesetz 12
Postsendungen 43, 189
Presseveröffentlichungen 184
Prostitution 60, 98
Protektorat Böhmen — Mähren
48¹
- Rasseforschung 21
Rauschgiftvergehen 32, 60¹, 64,
89, 96, 104, 106, 183, 195, 207,
249
Rechtsbrecher, schreibende 107
Rechtshilfe 13, 166
Reichserkennungsdienstzentrale
32, 60², 106
Reichshandschriftensammlung 32,
60², 64, 97, 107
Reichsjugendführung 101, 113,
126
Reichsmeldeordnung 210⁵
Reichsnachrichtenzentrale 32
Reichssicherheitshauptamt 59
Reichszentralen 26, 32, 37, 43,
60, 60¹, 106, 117, 123, 210⁴⁰
Revierkriminalpolizei 28
Rundfunk 113, 185
- Schreibende Rechtsbrecher 107
Schriften, unzüchtige 32, 60¹, 88,
97, 104, 106
Schriftprobe 64, 108
Schriftverkehr 166
Schußwaffenerkennungsdienst
60², 209¹
Schutzhäft 40, 181
Selbstmord 112, 114, 201, 207,
250¹
Sicherheitsleistung 210⁴
Sicherheitspolizei 10, 12, 15, 22,
27, 31, 36, 46, 60, 190

Sittlichkeitsverbrechen 60¹, 195
Spezialbeamter 25, 61, 92, 130
Spitznamenkartei 38, 60, 63, 92,
206
Spurensammlung 60²
Staatsanwaltschaft 14, 16, 19, 29,
192, 221
Standesämter 210⁶
Stärkenachweisung 118
Statistik 12, 24, 60, 143, 189,
192, 210³⁶, 254³, 258
Strafregister 44, 116, 118, 209,
218
Straftatenkartei 34, 38, 59, 63,
66, 102, 128
Sudetengau 47

Tagungen 41
Taschendiebe 32, 60¹, 64, 94,
102, 105, 182, 195
Täterkartei 63, 66, 102, 128, 143
Tatortspuren 91
Toter, unbekannter 32, 40, 60¹,
65, 112, 119, 160, 175, 184, 205,
216
Triebverbrecher 22, 25, 33, 59,
60, 63, 101, 105

Ueberwachung 22, 30, 104, 130,
210¹⁶, 210³¹
Unbekannter Toter 32, 40, 60¹,
65, 112, 119, 160, 175, 184, 205,
216
Unglücksfall 112, 115
Unterhaltungspflicht 40, 112
Unzüchtige Bilder 32, 60¹, 88,
97, 104, 106
Urkundenprüfung 60²

Verbrecherkartei 33, 37, 59, 143
Verbrecherlichtbildkartei 38, 60²,
106, 206

Verbrecher(tum), reisend 13, 20,
25, 33, 46, 59, 61, 63, 89, 93,
106, 148, 175, 206, 227
Vergleichschriftproben 109
Verkehrsunfälle 207
Verlustkartensammlung 38, 63,
92, 206
Vermißte 32, 40, 60¹, 65, 112,
158, 175, 184, 205, 212, 255
Vernehmungen 210²⁴
Veröffentlichungen 60, 184
Verschlußsachen 43
Vertreter 36, 43, 45
Vorbeugung 16, 20, 28, 30, 40,
46, 59, 90, 129, 210³, 210²¹,
210³⁰, 210³⁶, 210⁴⁰
Vorladungen 210²⁴
Vordruckwesen 60, 63, 148, 202,
212
Vordruck IKP. 1: 148, 149, 150, 208
" IKP. 2: 148, 151, 152, 208
" IKP. 3: 148, 152, 208
" IKP. 4: 148, 153, 154, 208
" IKP. 5: 148, 155, 156, 208
" IKP. 6: 148, 157, 208
" IKP. 7: 148, 157, 208
" IKP. 8: 148, 158, 159, 208
" IKP. 9: 148, 159, 208
" IKP. 10: 148, 160, 161, 208
" IKP. 11: 148, 161, 208
" IKP. 12: 148, 162-165, 208
" RKP. 2: 113, 115, 125,
205, 212-215
" RKP. 3: 114, 115, 116,
117, 118, 121,
123, 205, 216,
217
" RKP. 4: 116, 206, 218
" RKP. 5a: 116, 206, 219
" RKP. 5b: 123, 206, 219

- Vordruck RKP. 6: 115, 116, 117,
118, 123, 206,
220
- „ RKP. 7: 118, 206, 221
- „ RKP. 8: 119, 206, 222,
223
- „ RKP. 9: 119, 121, 206,
224
- „ RKP. 10: 94, 206, 225,
226
- „ RKP. 11/11a: 119, 121,
206
- „ RKP. 13: 62, 64, 65, 92,
93, 101, 107,
108, 128, 202,
206, 227, 228
- „ RKP. 14: 62, 64, 65, 69,
92, 93, 94, 101,
107, 108, 128,
202, 206, 229,
230
- „ RKP. 15: 62, 64, 92, 206,
231
- „ RKP. 19: 63, 206, 232
- „ RKP. 20: 63, 206, 232
- „ RKP. 22¹⁻²³: 62, 205, 206,
233—240
- „ RKP. 25: 118, 207, 241
- „ RKP. 29: 115, 207, 242
- „ RKP. 31: 96, 103, 105,
207, 243—246
- „ RKP. 34: 65, 114, 120,
207, 247, 248
- „ RKP. 35: 96, 104, 106,
207, 249, 250
- „ RKP. 41: 201², 207, 250¹
- „ RKP. 42: 201², 207, 250²
- „ RKP. 43: 201², 207, 250³
- „ RKP. 59: 69, 207, 251
- „ RKP. 127: 142, 208, 252
- Vordruck RKP. 128, I, II, III: 142,
208, 253
- „ RKP. 151: 63, 208, 254
- „ RKP. 166: 208, 210³⁷,
254¹
- „ RKP. 172: 208, 210¹²,
210¹⁵, 254^{5,7}
- „ RKP. 175: 208, 210³⁹,
254²
- „ RKP. 176: 208, 210³⁹,
254^{3,4}
- „ RKP. 177: 208, 210³⁸,
254¹
- „ HJ. 1: 113, 118, 125, 209,
255
- „ HJ. 2: 101, 209, 256
- „ HJ. 3: 126, 209, 257
- „ Kriminalstatistik:
258—261
- Wasserleiche 121
- Weibliche Kriminalpolizei 60, 208,
210²⁰, 210³⁶, 254¹
- Weiterbildung 10, 19, 24, 31, 41,
59, 62, 92, 131, 190
- Wildererunwesen 127
- Wirtschaftssachen 43
- Zählblatt 198
- Zehnfingerabdrucksammlung 19,
24, 38, 60², 206
- Zeichenstelle 60²
- Zentrale Fahndungskartei 60²
- Zigeunerunwesen 32, 43, 60, 88,
207, 210, 254⁵